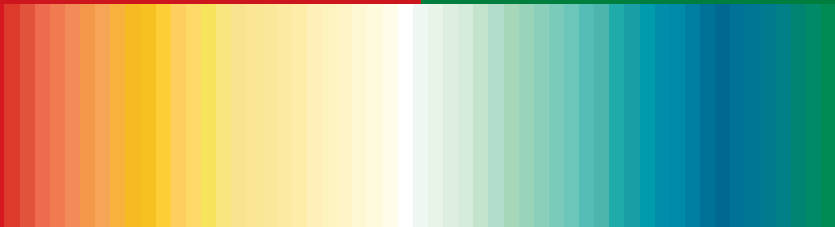


Stiftung und Gesellschaft

Eine komparative Analyse
des Stiftungsstandortes Schweiz

Deutschland, Liechtenstein, Österreich, USA

Herausgeber:
Philipp Egger
Bernd Helmig
Robert Purtschert



Foundation Governance

Herausgegeben von SwissFoundations

Band 3

Dank

Die vorliegende Publikation wurde durch die Finanzierung,
Mitgestaltung und Begleitung folgender Stiftungen ermöglicht:

AVINA Stiftung Schweiz

Ernst Göhner Stiftung

GEBERT RÜF STIFTUNG

Stiftung und Gesellschaft

Eine komparative Analyse des Stiftungsstandortes Schweiz
Deutschland, Liechtenstein, Österreich, USA

Philipp Egger
Robert Purtschert
Bernd Helmig
Herausgeber

HELBING & LICHTENHAHN
Basel Genf München

Inhaltsverzeichnis

Table de matière

Einleitung

Introduction

Vorwort der Herausgeber <i>Préface des éditeurs</i>	000
--	-----

Stiftungen und Gesellschaft <i>Les fondations, parties intégrantes de la société</i> ROBERT PURTSCHERT, BERND HELMIG, GEORG VON SCHNURBEIN	000
--	-----

Ausgangslage in der Schweiz

La Situation en Suisse

(Chaque contribution est complétée par un résumé en français)

Transparenz im Schweizer Stiftungswesen – Stiftungen im Licht schwacher statistischer Grundlagen ROBERT PURTSCHERT, GEORG VON SCHNURBEIN	000
--	-----

Stifterstudie Schweiz BERND HELMIG, BEAT HUNZIKER	000
--	-----

Länderbeiträge

La Situation en ...

(Chaque contribution est complétée par un résumé en français)

Stiftungen in Europa – Resultate eines Ländervergleichs HELMUT K. ANHEIER	000
--	-----

Gemeinnützige Stiftungen in der Schweiz – Zwischen Aufbruch und Bewahrung ROBERT PURTSCHERT, GEORG VON SCHNURBEIN, CLAUDIO BECCARELLI	000
---	-----

Die Stiftung im Bewusstsein der deutschen Öffentlichkeit – Historische Rückschau und aktuelle Trends RUPPERT GRAF STRACHWITZ	000
--	-----

Stiftungen in Österreich – Vernachlässigt und umstritten RUTH SIMSA	000
--	-----

Stiftungen in Liechtenstein – Eine Übersicht MARKUS WANGER	000
Mythos «Liechtensteinische Stiftung» – Ein Rechtsvergleich zur «Schweizerischen Stiftung» NADINE SCHNEIDER	000
Stiftungen in den USA – Wachstum, Regulation und die neue Kritik am Stiftungswesen STEFAN TOEPLER	000
Anhang	
<i>Appendice</i>	
Adressen zum Schweizer Stiftungswesen	000
Deutschsprachige Zeitschriften und Schriftenreihen zum Stiftungswesen	000
Autorenverzeichnis	000

Einleitung
Introduction

Vorwort der Herausgeber

In den letzten zehn Jahren hat das Stiftungswesen in Europa stark an Bedeutung gewonnen. Dies hat die in den Jahren 1999/2000 breit angelegte Studie «Foundations in Europe» der Bertelsmann Stiftung gezeigt. Gleichzeitig hat die Studie ergeben, dass die statistischen Grundlagen über das Stiftungswesen mangelhaft und das Bewusstsein über Wesen und Bedeutung der Stiftungen äusserst gering ausgeprägt sind.

Seither wurde die Forschung im Bereich Stiftungen intensiviert, und die Stiftungen werden von Öffentlichkeit und Politik besser wahrgenommen. So wurden in einigen Ländern neue rechtliche Grundlagen geschaffen wie beispielsweise die Revision des Stiftungsrechts in Deutschland (im Jahr 2000) sowie in der Schweiz (seit 1. Januar 2006).

Das gestiegene Interesse des Staates am Nonprofit-Sektor im Allgemeinen sowie an den Stiftungen im Speziellen entspringt der zunehmenden Schwierigkeit, das staatliche Wohlfahrtssystem zu finanzieren bzw. zu reformieren. Die Haltung der Politik, der Presse und der Öffentlichkeit gegenüber den Stiftungen schwankt zwischen sozial-liberaler Erwartungshaltung und gläubiger Bewunderung einerseits sowie einem kritischen Misstrauen aufgrund der besonderen Legitimitäts- und Transparenzregeln andererseits.

Unabhängig von der eigenen Überzeugung bleiben jedoch alle Versuche, Erwartungen oder Aufträge an das Stiftungswesen heranzutragen, sinnlos, so lange man nicht die Leistungs- und Realisierungsfähigkeit desselben kennt. Ohne diese fehlende Grundlage können keine ernsthaften Analysen und daher auch keine haltbaren Entscheidungen getroffen werden. Deshalb soll dieses Buch das Verständnis für die gesellschaftliche Verantwortung und Bedeutung von Stiftungen fördern und damit als Grundlage für weitere Analysen und Diskussionen dienen.

Basel und Freiburg / Fribourg,
im September 2006

Préface des éditeurs

Comme l'a montré une grande étude réalisée en 1999/2000 par la fondation Bertelsmann, (étude «Foundations in Europe»), le secteur des fondations a nettement gagné en importance en Europe au cours de la dernière décennie. Cette étude a toutefois aussi révélé que les bases statistiques relatives aux fondations sont lacunaires et que la conscience collective concernant l'identité et l'importance des fondations n'est que très faiblement développée.

Depuis, la recherche dans ce domaine s'est intensifiée et les fondations sont aujourd'hui mieux perçues par l'opinion publique et les milieux politiques. Les bases légales ont été également revues dans certains pays comme par exemple en Allemagne (révision du droit des fondations en 2000) et en Suisse (révision en vigueur depuis le 1^{er} janvier 2006).

L'intérêt accru de l'Etat pour le secteur à but non lucratif en général et les fondations en particulier découle des difficultés croissantes rencontrées dans le financement et la réforme de l'Etat-providence. L'opinion des milieux politiques, des médias et du public sur les fondations oscille entre une admiration fidèle et une attitude expectative d'obédience socio-libérale d'une part et une méfiance critique en raison des principes particuliers de légitimité et de transparence d'autre part.

Au-delà des convictions personnelles, il est toutefois vain de formuler des vœux à l'adresse des fondations aussi longtemps que leurs capacités réelles de financement et de réalisation sont inconnues. En l'absence de ces connaissances de base, il est impossible de présenter une analyse sérieuse et, par conséquent, de prendre des décisions défendables à leur rencontre. Cet ouvrage est donc censé promouvoir la compréhension de la responsabilité sociale et de l'importance des fondations. Il pourra ainsi servir de base à des analyses et des discussions plus poussées.

Stiftungen und Gesellschaft

Robert Purtschert

Bernd Helmig

Georg von Schnurbein

Generelle Betrachtungen zum Stiftungswesen

Bevor man auf einzelne gesellschaftliche Rollen und Funktionen oder bestimmte Tätigkeitsbereiche von Stiftungen eingeht, ist es sinnvoll, sich vorerst einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Deshalb beginnt dieses Buch mit einer statistischen Analyse und Betrachtung des schweizerischen Stiftungswesens (vgl. Beitrag Purtschert/von Schnurbein). In diesem Kontext wurde auf alle verfügbaren Informationsquellen zurückgegriffen, um das Bild über das Stiftungswesen zu schärfen: Die stetige Aufwärtsentwicklung – bezogen auf die Anzahl der Stiftungsgründungen und die Beschäftigungszahlen im Stiftungssektor – hält weiter an, Stiftungen fördern sehr diversifiziert in unterschiedlichsten Bereichen und es gibt mehr Förderstiftungen als operative Stiftungen. Gleichzeitig werden aber die grossen Lücken in der statistischen Erfassung des Stiftungswesens deutlich. Es können keine eindeutigen Aussagen über Stiftungsvermögen, Ausschüttungen oder die Anzahl der geförderten Projekte gemacht werden, was die gesellschaftliche Bewertung des Stiftungssektors erheblich erschwert.

Profil eines Stifters

In den Diskussionen um steuerliche Vergünstigungen und liberale Zweckbestimmungen für Stiftungen ist häufig von «dem Stifter» oder «der Stifterin» die Rede. Es stellt sich jedoch die Frage, ob sich die Personen hinter den Stiftungen so einfach «über einen Kamm scheren lassen» und – was die Diskussionen häufig implizit unterstellen – ob sie ihr gemeinnütziges Engagement mehrheitlich nach rein finanziellen Anreizen ausrichten. Während über Privatpersonen oder Unternehmen als Spender bereits viele Untersuchungen gemacht wurden, fehlt bisher jegliches empirisches Wissen über Stifter und

Stifterinnen. Diese Informationslücke soll der letzte Beitrag dieses Buches zumindest teilweise ausfüllen (vgl. Beitrag Helmig/Hunziker). Darin werden die wichtigsten Ergebnisse der StifterStudie Schweiz präsentiert, die im Jahr 2005 durchgeführt wurde. Dabei wird deutlich, dass der wichtigste Beweggrund der Stifter ein gemeinnütziges Anliegen ist, und nicht etwa die Gründung einer Stiftung oder monetäre Überlegungen. Die Tatsache, dass Kinderlosigkeit ein wichtiger Grund der Stiftungsgründung ist, lässt aufgrund der demographischen Entwicklung auf ein weiter anhaltendes Stiftungswachstum in der Schweiz schliessen.

Stiftungen im gesellschaftlichen Kontext einzelner Länder

Der bislang noch vergleichsweise schwach ausgeprägten Auseinandersetzung der Gesellschaft mit den Stiftungen und der daraus resultierenden mangelhaften Wahrnehmung der Stiftungen sollte unter anderem durch das Forschungsprojekt «Visions and Roles of Foundations in Europe» begegnet werden. Das Projekt wurde unter Leitung von Helmut K. Anheier an der London School of Economics entwickelt und in zwanzig Ländern durchgeführt.¹ In diesem Buch werden die wichtigsten Ergebnisse der Gesamtstudie und einige der Länderstudien erstmals auf Deutsch präsentiert.

Der europäische Vergleich generiert einige neue Erkenntnisse über das unterschiedliche Stiftungsverständnis in den verschiedenen Ländern, das von den jeweiligen historischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen geprägt wird (vgl. Beitrag Anheier). Als zentrale Themen für das europäische Stiftungswesen erweisen sich zum einen das Verhältnis der Stiftungen zum Staat und zum anderen die Frage nach effizienten Governance-Strukturen für Stiftungen. Gegenüber dem Staat stellt sich die Frage, ob Stiftungen ihr Förderprogramm ausschliesslich komplementär zu staatlichen Leistungen erbringen, oder auch substitutiv die rückläufigen staatlichen Angebote ersetzen sollen und können. Bezüglich der Frage nach den Governance-Strukturen ist zu bemerken, dass die Diskussion um Transparenz, Legitimität und Professio-

¹ ANHEIER, H. K./DALY, S. (Hrsg.): *The Politics of Foundations: Comparative Perspectives from Europe and Beyond*, London, 2006 (im Druck).

Die Länderstudie Schweiz ist erhältlich unter: PURTSCHERT, R./VON SCHNURBEIN, G./BECCARELLI, C.: *Visions and Roles of Foundations in Europe – Länderstudie Schweiz*, Fribourg/CH: VMI, 2003.

nalität der Stiftungen mittlerweile in vielen Ländern geführt wird. Dabei verhalten sich die Stiftungen bzw. ihre Interessengruppen nicht etwa passiv, sondern gestalten im Sinne einer proaktiven Selbstregulierung eigene Governance-Richtlinien.

Ergänzend zum gesamteuropäischen Vergleich werden in diesem Band einige Länderstudien des Projekts gegenübergestellt, die en detail auf die gesellschaftlichen Rollen eingehen, welche die Stiftungen in den einzelnen Ländern für sich in Anspruch nehmen. In der Schweiz, die ihren Ruf als «Stiftungsparadies» im europäischen Vergleich bestätigt, steht vor allem die zu staatlichen Leistungen ergänzende Förderung im Vordergrund der Stiftungstätigkeit (vgl. Beitrag Purtschert/von Schnurbein/Beccarelli). Daneben leisten die Stiftungen aber auch wichtige Beiträge zur Bewahrung von Tradition und Kultur. Die Fähigkeit, gesellschaftliche Innovationen voranzutreiben, nehmen einige Stiftungen für sich in Anspruch, dieses Potential wird jedoch noch nicht ausreichend ausgeschöpft.

Im Gegensatz zur Schweiz haben die Stiftungen in Deutschland eine sehr wechselvolle Geschichte hinter sich (vgl. Beitrag Strachwitz). Für die letzten Jahre lässt sich aber auch hier eine positive Trendwende sowohl in Zahlen als auch in der öffentlichen Wahrnehmung festhalten. Ein weiterer Unterschied zur Schweiz besteht in der Struktur des Stiftungswesens. Obwohl auch in Deutschland die Gründung einer Stiftung für private Zwecke zulässig ist, sind rund 98 Prozent der dortigen Stiftungen gemeinnützig tätig. Zusätzlichen Aufwind erhielt das deutsche Stiftungswesen nach der Gesetzesreform im Jahr 2000, die weitere Steuervorteile für Stifter vorsieht.

Während die Stiftungen in der Schweiz und in Deutschland einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf die Gesellschaft haben, sind Stiftungen in Österreich kaum von Bedeutung (vgl. Beitrag Simsa). Ein Grund dafür sind gesetzliche Regelungen, die zwar Stiftungsgründungen fördern, jedoch nicht zwingend gemeinnützige Zwecke voraussetzen. Hier dient die Rechtsform der Stiftung als nationales finanzpolitisches Instrument, ohne die möglichen fördernden Effekte für die Zivilgesellschaft auszunützen.

Einem ähnlichen Vorwurf sind – vor allem aus Deutschland, Österreich und der Schweiz – immer wieder die Stiftungen in Liechtenstein ausgesetzt. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich aber auch hier ein differenziertes Bild. Um ein besseres Verständnis für die liechtensteinischen Stiftungen zu gewinnen, wird in diesem Band zum einen eine Analyse der gesellschaftlichen Bedeutung der Stiftungen in Liechtenstein vorgenommen (vgl. Beitrag Wanger) und zum anderen ein schweizerisch-liechtensteinischer Rechtsvergleich vorgenommen (vgl. Beitrag Schneider). Dem Überblick über die Stiftungssektoren in den

deutschsprachigen Ländern wird abschliessend das Beispiel USA als das «Mutterland» des modernen Stiftungsverständnisses gegenübergestellt. Überraschenderweise ist die dortige Expansion des Stiftungssektors in den letzten Jahren viel stärker als in den europäischen Ländern von Kritik begleitet gewesen (vgl. Beitrag Toepler). Diese konzentriert sich vor allem auf die fehlende Transparenz, die in der Diskussion stehenden zu geringen Ausschüttungen sowie die hohen Verwaltungskosten der Stiftungen. Besonders eindringlich stellt sich die Frage, ob das amerikanische Stiftungswesen heute noch zu vergleichbaren Innovationsleistungen fähig und willens ist wie noch zu Anfang des 20. Jahrhunderts, als von den Stiftungen wichtige und nachhaltige gesellschaftspolitische Impulse ausgingen.

Ausblick

Dieser Band präsentiert hauptsächlich ausgewählte deskriptive Momentaufnahmen des Stiftungswesens in Europa, insbesondere der Schweiz. Die einzelnen Länderberichte zeigen sehr deutlich, dass man die Stiftungen nur im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext analysieren und bewerten kann, zumal meist valide Daten und Fakten fehlen, die eine fokussiertere Untersuchung erlauben würden. Die drei Beiträge zum Schweizer Stiftungssektor zeichnen das Bild eines prosperierenden, gesellschaftlich anerkannten und aktiven Gesellschaftsbereichs. Dazwischen klingen aber auch kritische Feststellungen an: Die Ausschüttungen der schweizerischen Stiftungen sind im Vergleich zu anderen Ländern mit klaren Ausschüttungsvorgaben (zum Beispiel USA oder Deutschland) sehr gering, die Transparenz ist – geschützt durch das liberale Stiftungsrecht – auf freiwillige Veröffentlichungen angewiesen, – und insgesamt ist das Stiftungswesen gesamtwirtschaftlich gesehen eher marginal. Bindet man diese positiven wie negativen Feststellungen in den grösseren gesellschaftlichen Kontext ein, dann befindet sich das Stiftungswesen an einem Wendepunkt: Entweder nimmt es entsprechend seiner Möglichkeiten eine innovationsorientierte gesellschaftspolitische Führungsrolle ein, oder es wird sich mit zunehmenden staatlichen Ansprüchen – finanziell wie leistungsbezogen – konfrontiert sehen. Im ersten Fall können Stiftungen aktiv Gestaltungsoptionen für aktuelle gesellschaftliche Probleme entwickeln, fördern oder umsetzen. Im zweiten Fall könnten die Stiftungen von ihrer jetzigen komplementären Stellung zum Staat zunehmend zu substitutiven Leistungen gezwungen werden.

Introduction: Les fondations, parties intégrantes de la société

Robert Purtschert
Bernd Helmig
Georg von Schnurbein

Aspects généraux

Avant d'aborder les différents rôles et fonctions des fondations, ainsi que leurs domaines d'activité particuliers, il paraît judicieux de présenter en préambule une vue d'ensemble du secteur. Le présent ouvrage débute donc avec une analyse et une approche statistiques du secteur des fondations en Suisse (cf. contribution de Purtschert/von Schnurbein). Toutes les sources d'informations disponibles ont été consultées afin de préciser les contours de ce secteur: la tendance à la hausse se poursuit, qu'il s'agisse du nombre de nouvelles constitutions ou du nombre d'emplois dans le secteur. Les fondations encouragent de manière très diversifiée dans de multiples domaines et elles sont plutôt de type donatrices qu'opérationnelles. Des lacunes importantes apparaissent toutefois dans les relevés statistiques concernant ce secteur. Il est de ce fait impossible de fournir des informations univoques en ce qui concerne les fortunes des fondations, les montants alloués ou le nombre de projets soutenus, ce qui rend très difficile l'évaluation de leur rôle dans la société.

Une saine confrontation entre les fondations et la société n'a pas encore vraiment eu lieu, ce qui se reflète dans la perception peu précise des fondations. Le projet de recherche «Visions and Roles of Foundations in Europe» a voulu, entre autres, combler cette lacune. Il a été développé sous la direction de Helmut K. Anheier de la London School of Economics et réalisé dans 20 pays.² Le présent ouvrage en fournit les principaux résultats ainsi que des résumés de quelques études nationales.

2 ANHEIER, H. K./DALY, S. (Hrsg.): *The Politics of Foundations: Comparative Perspectives from Europe and Beyond*, London, 2006 (im Druck).

Die Länderstudie Schweiz ist erhältlich unter: PURTSCHERT, R./VON SCHNURBEIN, G./BECCARELLI, C.: *Visions and Roles of Foundations in Europe – Länderstudie Schweiz*, Fribourg/CH: VMI, 2003.

Profil du fondateur

Les discussions relatives aux avantages fiscaux et aux dispositions libérales envers les fondations mettent souvent sur le devant de la scène ce qu'il est convenu d'appeler «la» fondatrice ou «le» fondateur. Mais peut-on ainsi mettre toutes les personnes à l'origine d'une fondation dans un même panier? Sont-elles, comme il est souvent sous-entendu, uniquement guidées par des attraits financiers dans l'accomplissement de leur mission d'utilité publique? Alors que le rôle du donateur, qu'il soit privé ou issu d'une entreprise, a déjà fait l'objet de maintes recherches, aucun savoir empirique n'est disponible en ce qui concerne les fondateurs. La dernière contribution du présent ouvrage veut combler, au moins partiellement, cette lacune (cf. contribution de Helmig/Hunziker). Elle présente les résultats essentiels de l'étude «StifterStudie Schweiz» réalisée en 2005. Ces résultats montrent que le motif primordial des fondateurs est bel et bien leur vœu philanthropique et non pas la constitution en elle-même d'une fondation ou des motifs financiers. L'absence de descendance directe étant une raison importante lors de la constitution d'une fondation, l'évolution démographique permet de conclure à une croissance persistante du nombre de fondations en Suisse.

Rôle social des fondations dans les différents contextes nationaux

Une comparaison européenne apporte de nouvelles connaissances sur le positionnement différent des fondations d'un pays à l'autre selon les conditions-cadres légales, historiques et sociales en vigueur (cf. contribution d'Anheier). Parmi les thèmes centraux relatifs aux fondations en Europe, on trouve d'une part le rapport entre les fondations et l'Etat et d'autre part la question des structures de gouvernance des fondations. Dans leurs rapports avec l'Etat, les fondations doivent définir le caractère de leurs activités de soutien et d'encouragement, à savoir sont-elles uniquement complémentaires à l'offre de l'Etat ou peuvent-elles / doivent-elles se substituer aux prestations étatiques qui vont diminuant. Concernant la question de la gouvernance, on peut remarquer que des discussions ont lieu dans de nombreux pays au sujet de la transparence, de la légitimité et du professionnalisme des fondations. Les fondations ou leurs groupes d'intérêt ne restent pas passifs dans cette discussion; ils agissent au contraire dans le sens d'une régulation pro-active en édictant leurs propres règles de bonne gouvernance.

En complément à la comparaison européenne, certaines études nationales faisant partie du projet sont présentées; elles donnent une vision plus précise du rôle social que les fondations demandent à tenir dans les différents pays concernés. En Suisse, un pays qui confirme sa réputation européenne de paradis des fondations, l'activité de soutien des fondations est surtout vue comme une prestation complémentaire à celle de l'Etat (cf. contribution de Purtschert/von Schnurbein/Beccarelli). Les fondations fournissent en outre une importante contribution dans le maintien des traditions et de la culture. Elles sont certes conscientes de leur capacité à promouvoir l'innovation, mais n'en font pas encore un usage marqué.

Contrairement à la Suisse, les fondations ont en Allemagne une histoire très mouvementée derrière elles (cf. contribution de Strachwitz). On observe également une évolution positive au cours des dernières années, aussi bien en termes chiffrés que dans la perception du public. La structure du secteur est elle aussi différente de celle observée en Suisse. Bien que la constitution d'une fondation d'utilité privée soit possible en Allemagne, environ 98 Prozent des fondations allemandes sont d'utilité publique. Après la réforme juridique de 2000, qui accorde des avantages fiscaux supplémentaires aux fondateurs, on observe un nouveau souffle dans le paysage allemand des fondations.

Alors que l'influence des fondations est tout sauf négligeable en Suisse et en Allemagne, il n'en va pas de même en Autriche où leur importance est minimale (cf. contribution de Simsa). Une des raisons expliquant cette situation sont les dispositions légales qui encouragent certes les constitutions de fondation, mais ne les contraignent pas à être d'utilité publique. La forme juridique de la fondation sert alors d'instrument de politique budgétaire, sans mise à profit des possibles effets positifs pour la société civile.

On entend des reproches semblables envers les fondations du Liechtenstein, en particulier de la part de l'Allemagne, de l'Autriche et de la Suisse. En y regardant de plus près, il faut toutefois relativiser cette opinion. Pour mieux connaître la situation des fondations au Liechtenstein, le présent ouvrage propose d'une part une contribution analysant l'importance sociale des fondations de la Principauté (cf. contribution de Wanger) et d'autre part un travail de droit comparé entre la Suisse et le Liechtenstein (cf. contribution de Schneider). Après le tour d'horizon des pays germanophones, l'exemple des Etats-Unis, mère-patrie de la fondation moderne, vient compléter le tableau. On s'étonne de constater outre-Atlantique un regain de critiques, beaucoup plus marqué qu'en Europe, envers ce secteur en expansion (cf. contribution de Toepler). Les critiques concernent essentiellement le manque de transparence, la faiblesse des montants alloués, ainsi que les frais administratifs élevés des fondations.

On se pose aujourd'hui la question de savoir si les fondations américaines peuvent et veulent encore faire preuve de la force d'innovation qu'elles ont par exemple déployée au début du 20^e siècle en donnant des impulsions sociales importantes et durables.

Perspectives

Le présent ouvrage fournit essentiellement des comptes-rendus descriptifs du secteur des fondations en Europe, plus particulièrement en Suisse. Les quelques rapports nationaux montrent clairement qu'il est indispensable de considérer le contexte social lors de l'analyse et de l'évaluation des fondations, a fortiori en l'absence de données et d'informations validées permettant une enquête plus ciblée. Les trois contributions traitant des fondations en Suisse donnent l'image d'un secteur prospère, actif et au statut social reconnu. Quelques remarques critiques ont toutefois aussi été émises. Les montants alloués par les fondations suisses sont par exemple très faibles par rapport à d'autres pays où existent des dispositions légales à ce sujet (Etats-Unis et Allemagne notamment). Protégées par des dispositions légales libérales, les fondations sont libres de rendre public leurs activités et, d'un point de vue économique global, leur importance est plutôt marginale. Considérant ces différents points positifs et négatifs, il apparaît que les fondations sont en Suisse à un tournant important de leur développement. Soit elles sont prêtes, selon leurs possibilités respectives, à occuper une place déterminante et axée sur l'innovation dans le contexte socio-politique, soit elles se verront confrontées à davantage d'exigences – financières ou liées à des prestations – de la part de l'Etat. Dans le premier cas, les fondations peuvent jouer un rôle important dans le développement, la promotion et la mise en place de solutions aux problèmes sociaux actuels. Dans le deuxième cas, les fondations pourraient passer peu à peu de leur position actuelle complémentaire à un rôle substitutif qui leur serait attribué d'office.

Ausgangslage in der Schweiz

La situation en Suisse

Chaque contribution est complétée par un résumé en français

Transparenz im Schweizer Stiftungswesen – Stiftungen im Licht schwacher statistischer Grundlagen

Robert Purtschert
Georg von Schnurbein

Des données et des chiffres précis sont indispensables si l'on veut décrire l'importance et la force d'influence de tel ou tel secteur économique. De telles informations, pourtant essentielles, font encore partiellement défaut en ce qui concerne le secteur des fondations en Suisse. La présente contribution relève les difficultés liées au recensement des fondations, présente les données actuelles et met en évidence les informations encore manquantes qui permettraient de mieux documenter l'importance sociale des fondations.

Schlüssige Aussagen über die Bedeutung und Gestaltungskraft eines Wirtschaftssektors lassen sich nur treffen, wenn man die dafür notwendigen entsprechenden Daten und Fakten zur Verfügung hat. In Bezug auf das Stiftungswesen der Schweiz fehlen jedoch einige dieser grundlegenden Informationen. Dieser Beitrag weist auf die Schwierigkeiten der Erfassung von Stiftungen hin, präsentiert die aktuellsten existierenden Daten und zeigt auf, welche zusätzlichen Fakten erhoben werden sollten, um die gesellschaftliche Bedeutung der Stiftungen noch besser dokumentieren zu können.

Einleitung

Die Schweiz wird immer wieder als Stiftungsparadies gepriesen und den Stiftungen wird reihum eine bedeutende Rolle in der gesellschaftlichen Entwicklung zugesprochen. Bei genauerer Betrachtung muss man sich jedoch fragen, auf welchen Fakten diese Erkenntnisse beruhen.

«Die Wissenschaft, sie ist und bleibt, was einer ab vom andern schreibt!» hat Eugen Roth gedichtet und im Fall des Schweizer Stiftungswesens kann ein Kern Wahrheit des Gedichts nicht verleugnet werden. Die Zahlen über Stiftungsanzahl, reales oder ausgewiesenes Stiftungsvermögen oder auch Höhe der Ausschüttungen variieren in den verschiedenen Quellen stark bzw. werden durch gegenseitiges Nachzitieren zu Fakten suggeriert. Beispielsweise reicht die Bezifferung der gemeinnützigen Stiftungen von 8000¹ bis über 11000², dazwischen pendeln Schätzungen um 10000.³ Auch in der Presse werden als Schätzungen ausgewiesene Zahlen zu harten Fakten «umgeschrieben» und verbreitet.⁴ Als ein Ergebnis der komparativen Studie «Visions and Roles of Foundations in Europe» wurde das Stiftungsvermögen in den verschiedenen Ländern durch die Einwohnerzahl dividiert.⁵ Dieses «Pro-Kopf-Stiftungsvermögen» sollte lediglich einen Anhaltspunkt für Grössenrelation bieten und war für die Schweiz aufgrund des fehlenden Wissens nicht eindeutig zu berechnen, weshalb die Schweiz in die höchste Kategorie «über 1500 CHF pro Einwohner» eingeordnet wurde. In vielen Zeitungsartikeln fiel das Wort «über» weg und was blieb, war ein scheinbarer Fakt von 1500 CHF Stiftungsvermögen pro Einwohner.⁶

Relevanz von Stiftungen in der Schweiz

Ohne Zweifel nimmt das Schweizer Stiftungswesen im internationalen Vergleich eine herausragende Stellung ein. Verglichen mit der Grösse des Landes

1 Vgl. KOLLER (2004), S. 77. Ebenso geht RIEMER (2001, S. 511) von einem Drittel von insgesamt ca. 20000 Stiftungen aus.

2 Vgl. PURTSCHERT (2004), S. 55. Diese Zahlen werden wiederum zitiert bei SCHUBIGER (2005), S. 912.

3 Vgl. WAGNER (2002), S. 54 und VON SCHNURBEIN (2003), S. 12.

4 Vgl. ERNST (2003), S. 3; KÜNZLE (2003); NZZ (2003), S. 9.

5 Vgl. VON SCHNURBEIN (2004), S. 35.

6 Vgl. KÜNZLE (2003); NZZ (2003), S. 9.

bzw. der Anzahl seiner Einwohner gibt es überdurchschnittlich viele Stiftungen.⁷ Ein weiterer Faktor, der die Schweiz zum Stiftungsparadies macht, ist – nicht immer zur Freude der Nachbarstaaten – das liberale Stiftungsrecht. Diese Vergleiche erlauben jedoch noch keine grundsätzliche Aussage über die Bedeutung von Stiftungen in und für die Schweiz.

Die Relevanz der Stiftungen lässt sich in verschiedene Betrachtungsweisen unterteilen, die hier kurz vorgestellt werden:

1. Mit der *volkswirtschaftlichen Relevanz* wird der Stiftungssektor nach volkswirtschaftlichen Kriterien wie Beschäftigungszahlen, Anteil am Bruttoinlandsprodukt, Stiftungsgründungen u.ä. bewertet.
2. Anhand der *fiskalischen Relevanz* wird die monetäre Bedeutung der Stiftungen anhand von Stiftungsvermögen, Ausschüttungen oder Steueraufkommen gemessen.
3. Die *gesellschaftliche Relevanz* gibt mit Hilfe von Daten wie Art und Dauer der Förderungen, Stiftungszwecke oder die Anzahl der geförderten Projekte eine Auskunft über die Verankerung des Stiftungswesens in der Gesellschaft.
4. Die *politische Relevanz* erfasst den Einfluss der Stiftungen auf die politische Agenda sowie die Stellung der Stiftungen im politischen System.

Bisher fehlt der Schweiz eine systematische, einheitliche und vollständige Erhebung zum Stiftungswesen. Dieser Artikel versucht, die bestehenden Daten und Fakten zusammenzufassen und dadurch besonders auf die Wissenslücke aufmerksam zu machen.

Stand der statistischen Erfassung

Die Versuche einer quantitativen Erfassung des Schweizer Stiftungswesens lassen sich bis heute an einer Hand abzählen.⁸ Die Studien waren entweder auf gewisse Teilbereiche beschränkt oder deren Ergebnisse waren unvollständig.

Eine erste umfassendere Untersuchung wurde im Rahmen des Projekts «Foundations in Europe»⁹ im Jahr 2000 durchgeführt. Unter dem Titel

7 Vgl. ANHEIER in diesem Buch.

8 Vgl. STEINERT (2000), S. 94ff. Siehe auch: SCHNYDER (1994), SCHNYDER (1995), BLÜMLE et al. (1991), SALAMON/ANHEIER (1992).

9 SCHLÜTER et al. (2001).

«Schweizerische Stiftungen – Eine Analyse des schweizerischen Stiftungswesens unter besonderer Berücksichtigung der klassischen Stiftungen»¹⁰ wurde erstmals der Versuch unternommen, die vorhandenen Daten zusammenzutragen und miteinander zu vergleichen. Neben dem liberalen Stiftungsrecht stellen vor allem die Wahrung des Steuergeheimnisses und der Datenschutz die grössten Hindernisse zur vollständigen Erfassung aller Stiftungen dar. Allein die Tatsache, dass sich kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen nicht ins Handelsregister eintragen müssen, macht eine Vollerhebung unmöglich. Das vorhandene Wissen über die Grösse des Stiftungssektors beschränkt sich deshalb auch auf klassische Stiftungen und die Personalvorsorgestiftungen (PVS). Dabei sei hier explizit darauf hingewiesen, dass die PVS im Weiteren nicht beachtet werden, da sie nicht als gemeinnützige Stiftungen bezeichnet werden können.¹¹

Volkswirtschaftliche Relevanz von Stiftungen

Während die profit-orientierten Unternehmungen in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung weitgehend vollständig und umfassend erfasst werden, besteht bei allen Nonprofit-Organisationen in dieser Hinsicht ein grosser Nachholbedarf.¹²

Die systematische Erfassung wird erschwert durch:

- liberale Gesetzesvorschriften, zum Beispiel die fehlende Meldepflicht für Vereine oder Familienstiftungen im Handelsregister;
- Ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeiten, für die kein Entgelt gezahlt wird;
- geringe Kontrollmöglichkeiten der Mittelverwendung;
- unterschiedliche Zuständigkeiten der Behörden.

Wegen dieser Erhebungsschwierigkeiten ist es bisher nicht einmal möglich, die genaue Anzahl aller gemeinnützigen Stiftungen zu benennen. Die verschiedenen Behörden verfügen – je nach Zuständigkeit – über ein unterschiedliches Datenmaterial. Da sich alle Stiftungen – mit Ausnahme der Familien- und kirchliche Stiftungen – bei den jeweiligen Handelsregisterämtern registrieren lassen müssen, verfügen diese Behörden über die vollständigste Datengrundlage. Jedoch kann man anhand dieser Angaben keine Rückschlüsse auf Beschäftigtenzahlen, Stifter oder Art und Zweck der Stiftung ziehen.

¹⁰ STEINERT (2000).

¹¹ Vgl. hierzu die Ausführungen von PURTSCHERT/VON SCHNURBEIN/BECCARELLI in diesem Band.

¹² Vgl. SCHNYDER (2000).

Laut Angaben des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister waren im Jahr 2002 19 680 Stiftungen in den kantonalen Handelsregistern eingetragen.¹³ Die Aufgliederung lässt sich in Darstellung 1 ablesen:

Kanton	Anzahl Stiftungen	Kanton	Anzahl Stiftungen
Zürich	3867	Thurgau	464
Schaffhausen	182	Glarus	194
Bern	2371	Tessin	682
Appenzell A. Rh.	157	Zug	356
Luzern	967	Waadt	1573
Appenzell I. Rh.	31	Freiburg	572
Uri	67	Wallis	456
St. Gallen	867	Solothurn	652
Schwyz	301	Neuenburg	514
Graubünden	506	Basel-Stadt	1398
Obwalden	84	Genf	1162
Aargau	1160	Basel-Landschaft	846
Nidwalden	107	Jura	144
Total			19680

Darstellung 1

Anzahl der registrierten Stiftungen 2002¹⁴

Die PVS sind statistisch sehr gut erfasst, da sie explizit in der Pensionskassenstatistik des BfS aufgeführt werden. Subtrahiert man die PVS von der Gesamtzahl der registrierten Stiftungen, so erhält man die Anzahl der Stiftungen, die sich als gemeinnützige Stiftungen bezeichnen lassen. Für 2002 ergeben sich danach folgende Zahlen:

¹³ Neuere Daten liegen nur zum Teil vor, siehe auch S.....

¹⁴ Quelle: Eidg. Amt für das Handelsregister.

Personalvorsorgestiftungen	7968
Sonstige Stiftungen	11546
Gesamtzahl der registrierten Stiftungen	19 680

Darstellung 2

Anzahl der Stiftungen (ohne PVS)¹⁵

Die zweite Möglichkeit, einen Überblick über die schweizerischen Stiftungslandschaft zu gewinnen, stellen die Listen der eidgenössischen und kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörden dar. Im Jahr 2000 waren bei den kantonalen Aufsichtsbehörden 15 923 Stiftungen erfasst; der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht unterstanden 1 753 Stiftungen.

Stiftungen unter eidgenössischer Aufsicht	1753
Stiftungen unter kantonaler Aufsicht	15 923
Klassische Stiftungen	5629
Personalvorsorgestiftungen	9597
Unternehmensstiftungen	697
Total	17 676

Darstellung 3

Zahlen der Stiftungsaufsichtsbehörden (2000)¹⁶

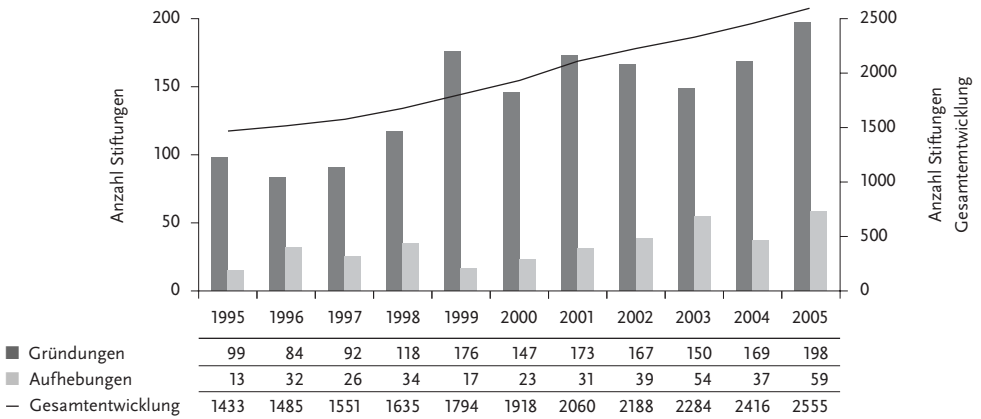
Die Anzahl der Unternehmensträgerstiftungen wird von Schmid auf über 1000 geschätzt.¹⁷ Dabei fallen in diese Schätzung auch Trägerschaftsstiftungen von Krankenhäusern und sozialen Einrichtungen, die in den oben genannten Zahlen den klassischen Stiftungen zugerechnet werden. Die unterschiedlichen Ergebnisse lassen sich damit erklären, dass bei den Stiftungen unter eidgenössischer Aufsicht keine entsprechende Unterscheidung gemacht wurde. Sie zeigen aber auch, dass für die statistische Erfassung der Stiftungen in der Schweiz noch keine einheitliche Vorgehensweise gefunden wurde.

¹⁵ Quelle: BFS und Eidgenössisches Amt für das Handelsregister.

¹⁶ Vgl. STEINERT (2000), S. 104.

¹⁷ Vgl. SCHMID (1997), S. 30 ff.

In Bezug auf die Beschäftigungszahlen liefert das Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) des Bundesamts für Statistik (BfS) einen Anhaltspunkt. Entsprechend der Betriebszählung 2001 des BfS sind 2,95 Prozent aller Beschäftigten bei Stiftungen tätig (108 273 Beschäftigte), was eine Steigerung von 17,1 Prozent seit 1995 bedeutet (im gleichen Zeitraum hat die allgemeine Beschäftigung nur um 3,4 Prozent zugenommen).¹⁸ Betrachtet man die Vollzeit-äquivalente¹⁹, lässt sich sogar noch ein leicht höherer Anstieg von 18,5 Prozent nachweisen. In der letzten Betriebszählung 2001 wurden die einzelnen Rechtsformen zusätzlich nach marktwirtschaftlich und nicht-marktwirtschaftlich unterteilt, wobei mit marktwirtschaftlich die Organisationen gemeint sind, die einen Umsatz aus eigenen Leistungen erwirtschaften. Die Autoren gehen davon aus, dass operative Stiftungen als «marktwirtschaftlich» eingestuft wurden. Demnach arbeiten 68,2 Prozent der Stiftungsbeschäftigten bei operativen Stiftungen. Dies verwundert nicht, wenn man bedenkt, dass hierzu Krankenhäuser, Behindertenwerke u. ä. zählen, während die Administration einer Förderstiftung verhältnismässig wenig Personalaufwand benötigt. Die nächste



Darstellung 4

Entwicklung der Stiftungen unter eidgenössischer Aufsicht 1995–2004²⁰

18 Eigene Berechnungen; Zahlen: BfS, Betriebszählung 2001/1995.

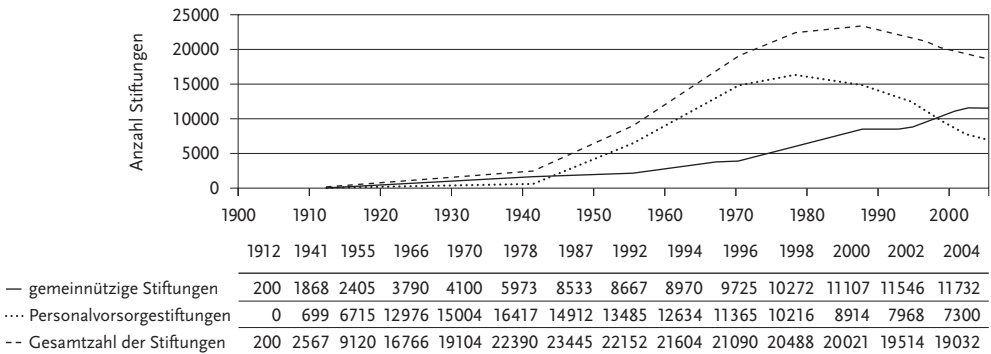
19 Gesamtbeschäftigung, zusammengesetzt aus Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, umgerechnet auf Vollzeitbeschäftigung.

20 Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Zahlen des EDI.

Betriebszählung wurde mit Stichtag 30. September 2005 durchgeführt, aber die Ergebnisse sind bisher noch nicht verfügbar.

Betrachtet man die Entwicklung des Stiftungssektors im Zeitablauf, so lässt sich ein deutlich aufsteigender Trend in den letzten Jahren festhalten. Bei den Stiftungen unter eidgenössischer Aufsicht ist jede zweite Stiftung in den letzten zehn Jahren gegründet worden. Zum 31. Dezember 2005 unterstanden 2555 Stiftungen der Eidgenössischen Stiftungsaufsichtsbehörde.

Über alle im Handelsregister eingetragenen Stiftungen lässt sich für die gemeinnützigen Stiftungen dieser Trend bestätigen, während die Anzahl der PVS stetig abnimmt.



Darstellung 5
Entwicklung der Stiftungen 1911–2002²¹

Fiskalische Relevanz von Stiftungen

Wegen der mangelnden Datenbasis kann man auch die Höhe des gesamten Stiftungskapitals nur schätzen. Weder zur Vermögenssituation noch zur Höhe der jährlichen Ausschüttungen gibt es – mit Ausnahme der PVS – hinreichend präzises Zahlenmaterial. Aufgrund des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes sind diesbezügliche Daten lediglich den Steuerbehörden und den Stiftungen selbst bekannt.²² Der Kurseinbruch an den Börsen in den letz-

21 Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Zahlen des EDI und des Eidg. Amtes für das Handelsregister.

22 Vgl. STEINERT (2000), S. 93.

ten Jahren wird aber auch an den Stiftungen nicht spurlos vorübergegangen sein, da im Stiftungsvermögen in vielen Fällen Aktienpakete enthalten sind.²³ Nach Schätzungen der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht umfasst das Stiftungsvermögen der gemeinnützigen Stiftungen rund 40 Milliarden Franken. Das Stiftungsvermögen der Stiftungen unter eidgenössischer Aufsicht belief sich im Jahr 2005 auf ca. 22 Milliarden Franken.²⁴ Dabei handelt es sich selbstverständlich jeweils um das ausgewiesene Stiftungskapital. Genauere Angaben zum Stiftungskapital lassen sich bisher nicht finden.

Das jährliche Ausschüttungsvolumen dürfte bei 1 Milliarde Franken liegen, was ungefähr 2 Prozent des Bundeshaushaltes entspricht. Hinzu kommen die öffentlich-rechtlichen Stiftungen, so zum Beispiel der Schweizerische Nationalfonds mit jährlichen Fördergeldern von rund 400 Millionen Franken (2005 waren es 417 Millionen).²⁵

Die Stiftungen unter eidgenössischer Aufsicht sind 2003 einer genaueren Analyse unterzogen worden. Dabei zeigt sich eine überraschende Verteilung des ausgewiesenen Stiftungsvermögens. Nur gerade 10 Prozent der unter eidgenössischer Aufsicht stehenden Stiftungen vereinigen 83 Prozent des Stiftungskapitals auf sich. 50 Prozent der Stiftungen teilen sich fast das gesamte ausgewiesene Stiftungsvermögen, nämlich 99,4 Prozent.²⁶

Gesellschaftliche Relevanz von Stiftungen

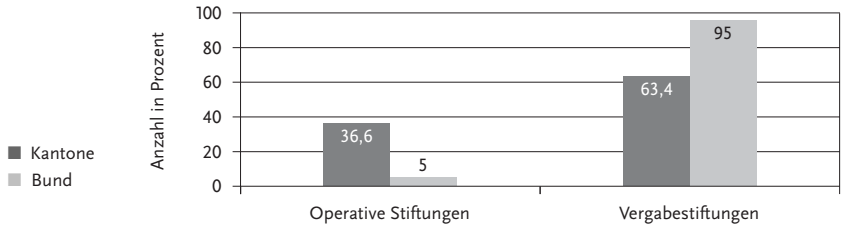
In den folgenden Darstellungen werden die Stiftungen unter eidgenössischer und kantonaler Aufsicht aufgeschlüsselt betrachtet. Als erstes gesellschaftlich relevantes Kriterium kann man Stiftungen in operative und fördernde Stiftungen einteilen. Die Frage, welcher Stiftungstyp den grösseren gesellschaftlichen Einfluss hat, ist schwierig zu beantworten. Die operativen Stiftungen beschäftigen mehr Mitarbeitende als Förderstiftungen, die meistens nur eine administrative Verwaltung brauchen. Auf der anderen Seite sind die Förderstiftungen zahlreicher und vereinigen den Grossteil des Stiftungskapitals auf sich und werden daher mit ihren Projekten und Förderleistungen in der Öffentlichkeit als die «typischen» Stiftungen wahrgenommen.

23 Vgl. AMBÜHL (2002).

24 Gespräch mit FERRARI-VISCA.

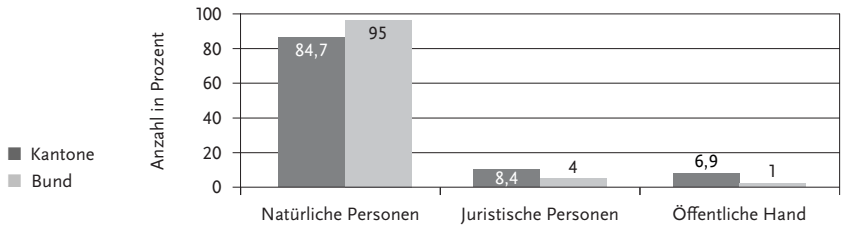
25 Vgl. Nationalfonds (2006).

26 Vgl. LANG/SCHNIEPER (2003) S. 9.



Darstellung 6²⁷

Stiftungen nach ihrer primären Tätigkeit



Darstellung 7²⁸

Unterscheidung nach Stiftertyp

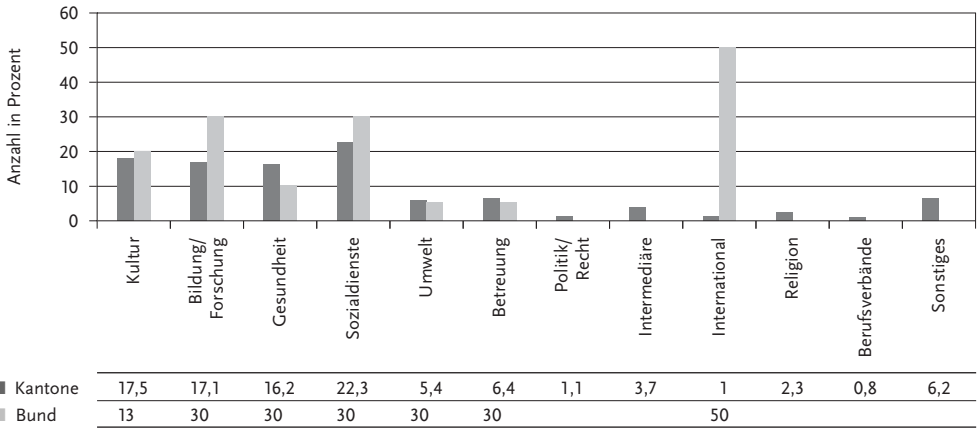
Eine Bestätigung für die starke Verankerung des Stiftungsgedankens innerhalb der schweizerischen Gesellschaft gewinnt man bei der Betrachtung der Stifter. Über 90 Prozent aller gemeinnützigen Stiftungen werden von Privatpersonen gegründet. Stiften ist ein persönlicher Akt, dessen Hintergründe von HELMIG/HUNZIKER untersucht wurden.²⁹

Dieses private, bürgerliche Verständnis des Stiftungsgedankens ist mit ein Grund, dass Stiftungen entsprechend dem breiten Spektrum an Stiftungszwecken eine sehr diversifizierte Fördertätigkeit anbieten und in diesem Sinn breiter fördern, als dies staatliche Stellen tun.

27 Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an STEINERT (2000), S. 106; leicht modifiziert durch die Verfasser.

28 Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an STEINERT (2000), S. 106; leicht modifiziert durch die Verfasser.

29 Vgl. HELMIG/HUNZIKER in diesem Buch.



Gruppen nach ICNPC

Darstellung 8³⁰

Klassifizierung nach ICNPO³¹

In Darstellung 8 ist die Verteilung der Stiftungszwecke nach unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen aufgezeigt. Demnach sind die wichtigsten Förder- und Aktivitätsbereiche von Stiftungen in Kultur, Bildung/Forschung, Gesundheitswesen und Sozialdienste zu finden. Über die Verteilung der Aktivitäten innerhalb dieser Bereiche sowie die finanzielle Verteilung der Stiftungsaktivitäten stehen kaum Informationen zur Verfügung. Daten über die Anzahl von Förderprojekten, die Zweckorientierungen oder die monetäre Verteilung der Stiftungsausschüttungen auf die einzelnen Bereiche fehlen vollständig.

Für den Kulturbereich lassen sich beispielsweise nur wenige Teilbereiche näher betrachten. Die letzten Zahlen des BfS zur Kulturförderung von Stiftungen stammen aus dem Jahr 1992, also vor dem Gründungsboom der letzten zehn Jahre, und sind deshalb nicht mehr aussagekräftig. In einer Studie zur Finanzierung von Museen wurden Stiftungen sowohl als Träger, wie auch als Finanzgeber von Museen untersucht. Dabei hat sich gezeigt, dass 18,2 Prozent der schweizerischen Museen eine Stiftung als Träger haben (zum Beispiel Fondation Beyeler in Riehen). Diese Museen zeichnen sich durch eine über-

³⁰ Vgl. STEINERT (2000), S. 108.

³¹ Anm. d. Verfassers: Mehrfachnennungen möglich. Bei der Gruppe 9 ist anzumerken, dass 50 Prozent der Stiftungen unter eidgenössischer Aufsicht auch international tätig sind.

durchschnittliche Eigenfinanzierung und überdurchschnittliche private Zuschüsse aus.³² Trotzdem kommen auch diese «Stiftungs-Museen» nicht ohne öffentliche Zuschussfinanzierung aus.

Politische Relevanz von Stiftungen

Diese letzte Relevanzkategorie steht in ihrer Bedeutung hinter den bereits diskutierten Kategorien zurück. Da Stiftungen keine Mitglieder haben, eignet sich diese Rechtsform nur in den seltensten Fällen als Interessenvertretungsorgan. Im Vergleich zu Deutschland fehlen in der Schweiz etwa parteinahe Stiftungen, die den politischen Diskurs beeinflussen und als Kaderschmieden für die politischen Gremien dienen. Eine der wenigen Ausnahmen hierbei bildet die Stiftungen Avenir Suisse, die als Think Tank der Privatwirtschaft aktiv in die politische Agenda eingreift.

Die politische Aktivität von Stiftungen beschränkt sich meistens auf Probleme ihres Tätigkeitsgebietes oder richtet sich nach dem Stiftungszweck. Die Stiftungen selbst als politisches Thema wurden in den letzten Jahren im Zuge der Revision des Stiftungsrechts häufiger behandelt, was wiederum zu einer höheren Wahrnehmung geführt hat. Ausserdem haben sich mit den beiden Verbänden SwissFoundations und Profonds gleich zwei Interessenvertretungen gebildet, die konsequent Lobbying für Stiftungen betreiben.

Empfehlungen zu einer transparenten Stiftungslandschaft

Die Schwäche der statistischen Erfassung der Nonprofit-Organisationen allgemein und der Stiftungen im Besonderen ist seit langem bekannt.³³ Bisher fehlte den staatlichen Behörden dazu jedoch sowohl der Wille, als auch die notwendigen rechtlichen und finanziellen Mittel. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass jede Erfassung auch zusätzliche Kontrollen mit sich bringt und damit die liberalen Gestaltungsmöglichkeiten des Stiftungswesens einengen könnte. Auf der anderen Seite werden früher oder später – vor allem, wenn weitere Steuerabzüge für Stifter gefordert und durchgesetzt werden – auch Fragen nach der Verwendung der Stiftungsmittel gestellt werden.

Mit der Verfassung des «Swiss Foundation Code» hat das schweizerische Stiftungswesen den festen Willen zu mehr Selbstverwaltung und -regulierung

³² Vgl. BECCARELLI (2005), S. 257f.

³³ Vgl. SCHNYDER (2000).

bewiesen, was gerade auch in Bezug auf eine bessere Transparenz angebracht scheint. Deshalb sollten sich die schweizerischen Stiftungen zu einer freiwilligen Veröffentlichung bestimmter Zahlen verpflichten.

Aus gesellschaftlicher Sicht – im Gegensatz zur fiskalischen Sicht – stehen dabei die Zahlen zur Zusammensetzung und Entwicklung des Stiftungsvermögens nicht einmal im Zentrum des Interesses. Die Gesellschaft kann nur dann von der vielfältigen Stiftungslandschaft profitieren, wenn das Stiftungsvermögen wieder in die Gesellschaft zurückfliesst. Während es in anderen Ländern staatlich festgelegte Vorgaben für Ausschüttungen gibt,³⁴ wird den Stiftungen hierzulande freie Hand gelassen. Dies sollte aber nicht zu einer rigiden Vergabepolitik führen, die vor allem den Erhalt des Stiftungsvermögens im Auge hat. Für eine bessere Einschätzung der gesellschaftlichen Relevanz der Stiftungen wäre es notwendig, die Anzahl, Höhe und Art der Förderleistungen aller Stiftungen zu sammeln und aggregiert zu bewerten. Mit Blick auf die operativen Stiftungen wären dabei Personalstärke und Budget sowie die staatliche Unterstützung zu erfassen.

Sowohl für potentielle Stifter, als auch für Gesuchsteller wäre ein nationales Stiftungsverzeichnis ein grosser Gewinn. Als Hauptargument gegen eine solche Einrichtung wird stets die zu erwartende Flut von Gesuchen ins Feld geführt, die kleinere Stiftungen vor ein Verwaltungsproblem stellen würde. Erfahrungen aus der Praxis haben jedoch gezeigt, dass die Veröffentlichung einer genauen Zweckbeschreibung, die Förderkriterien, Mindeststandards und Bearbeitungszeiten enthält, eher zu einem Rückgang der Gesuche geführt hat. Ausserdem erlaubt der Verweis auf einen klar formulierten Förderauftrag oder -schwerpunkt ein einfacheres Ablehnungsverfahren, da man nach engen Kriterien vorgehen kann. Zudem würde ein weitgehend vollständiges Stiftungsverzeichnis die Gesuche besser auf alle Stiftungen verteilen.

Diese Gestaltungsvorschläge lassen sich jedoch nur umsetzen, wenn die Stiftungen eine gemeinsame Kommunikationsplattform finden könnten. Der Organisationsgrad des schweizerischen Stiftungswesens ist aber noch viel zu niedrig, um geeignete Ansätze zu ermöglichen. Ein Gemeinschaftsverständnis als «Der Stiftungssektor», wie es beispielsweise in den USA existiert, beginnt sich in der Schweiz erst langsam zu entwickeln. Erst wenn sich diese «Cooperative Identity» etwas stärker im Bewusstsein der Stiftungsverantwortlichen festgesetzt hat, können sich allgemeingültige Grundsätze für die Stiftungsrolle in der Gesellschaft und für die Stiftungsarbeit selbst durchsetzen.

34 Vgl. Artikel TOEPLER in diesem Buch.

Literatur

- AMBÜHL, I.: *Kultur wird an den Nagel gehängt*, in: Cash, Nr. 38, 20.09.2002, S. 33.
- BADEL, Ch. (Hrsg.): *Handbuch der Nonprofit Organisation – Strukturen und Management*, 2. Aufl., Stuttgart, 2002
- BECCARELLI, C.: *Finanzierung von Museen*, Bern/Stuttgart/Wien: Paul Haupt, 2005
- BUNDESAMT FÜR STATISTIK (BfS) (Hrsg.): <http://www.admin.statistik.ch>, (10. Januar 2006)
- EGGER, Ph. (Hrsg.): *Stiftungsparadies Schweiz – Zahlen, Fakten und Visionen*, Basel, 2004
- ERNST, S.: *Vertrauen ist gut, Kontrolle besser*, in: Handelszeitung vom 6. August 2003, S. 3.
- KOLLER, H.: *Attraktiveres Schweizer Stiftungsrecht in Sicht?*, in: EGGER, Ph. (Hrsg.): *Stiftungsparadies Schweiz – Zahlen, Fakten und Visionen*, Basel, 2004, S. 65–82.
- KÜNZLE, A.: *Stiftungen: Tiefes Stapeln bei hohen Summen*, in: www.swissinfo.ch vom 15. März 2003
- LANG, N./SCHNIEPER, P.: *Herausforderungen und Konsequenzen für das Management von Stiftungen*, in: Kursunterlagen «Strategisches Stiftungsmanagement» der Weiterbildungsstelle der Universität Basel, 24. März 2003
- NZZ (Hrsg.): *Für mehr Professionalität im Schweizer Stiftungswesen*, in: NZZ vom 8. Dezember 2003, S. 9.
- PURTSCHERT, R.: *Visions and Roles of Foundations in Europe: Länderstudie Schweiz*, in: EGGER, Ph. (Hrsg.): *Stiftungsparadies Schweiz – Zahlen, Fakten und Visionen*, Basel, 2004, S. 53–64.
- RIEMER, H. M.: *Stiftungen im schweizerischen Recht*, in: HOPT, K. J./REUTER, D. (Hrsg.): *Stiftungsrecht in Europa*, Köln 2001, S. 511–519.
- SALAMON, L. M./ANHEIER, H. K.: *In Search of the Nonprofit Sector I: The Question of Definitions*, Working Paper No. 2, Baltimore: The Johns Hopkins Institute for Policy Studies, 1992
- SCHLÜTER, A./THEN, V./WALKENHORST, P. (Hrsg.): *Foundations in Europe – Society Management and Law*, London, 2001
- SCHMID, R.: *Die Unternehmensstiftung im geltenden Recht, im Vorentwurf zur Revision des Stiftungsrechts und im Rechtsvergleich*, Zürich, 1997
- SCHNYDER, S.: *Der Dritte Sektor oder die Nonprofit-Organisationen (NPO) in der Schweiz*, in: SCHAUER, R./ANHEIER, H. K./BLÜMLE, E.-B. (Hrsg.): *Nonprofit-Organisationen (NPO) – dritte Kraft zwischen Markt und Staat*, Linz, 1995, S. 31–41.
- SCHNYDER, S.: *Elemente für eine Verbesserung der Grundlagen für die statistische Erfassung von Privaten Organisationen ohne Erwerbscharakter POoE im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung*, Freiburg/CH, 2000, n. veröf. l.
- SCHNYDER, S.: *Statistische Erfassung von Organisationen ohne Erwerbscharakter (Nonprofit-Organisationen, NPO)*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik*, 130, 3, 1994, S. 391–401.
- SCHUBIGER, B.: *Schweiz – Neues aus dem Land der Stifter und Banker*, in: STRACHWITZ, R. Graf/MERCKER, F. (Hrsg.): *Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis*, Berlin, 2005, S. 903–920.
- SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS (Hrsg.): <http://www.snf.ch>, (10. Januar 2006)

- STEINERT, M.: *Schweizerische Stiftungen – Eine Analyse des schweizerischen Stiftungswesen unter besonderer Berücksichtigung der klassischen Stiftungen*, Dipl.-Arbeit Univ. Freiburg i. Ü. 2000 [vervielf.]
- STRACHWITZ, R. Graf/MERCKER, F. (Hrsg.): *Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis*, Berlin, 2005
- VON SCHNURBEIN, G.: *Am Scheideweg zwischen Aufbruch und Bewahrung*, in: *Verbands-Management*, Nr. 3/03, 2003, S. 10–23.
- VON SCHNURBEIN, G.: *Stiftungen: Ihre Rollen, ihre Perspektiven*, in: *Universitas friburgensis*, März 2004, S. 35–36.
- WAGNER, A.: *Der Nonprofit Sektor in der Schweiz*, in: BADEL, Ch. (Hrsg.): *Handbuch der Nonprofit Organisation – Strukturen und Management*, 2. Aufl., Stuttgart, 2002, S. 45–62.

Stifterstudie Schweiz

Bernd Helmig
Beat Hunziker

On ne dispose que de peu d'informations approfondies sur les fondations et il en est de même en ce qui concerne les personnes à l'origine de la constitution des fondations, les fondateurs. Afin de combler quelque peu cette lacune, une étude empirique a été menée fin 2005 auprès de fondateurs suisses en vue de connaître leurs buts et leurs positions (elle s'intitule en allemand «Stifterstudie»). La présente contribution fournit des résultats partiels et essentiellement descriptifs de l'étude en question et met le doigt sur la multiplicité, les différences et ressemblances des fondations suisses et de leurs fondateurs. Les motivations et les objectifs des fondateurs lors de la constitution de leur fondation sont en outre analysés.

Fundierte Informationen über Stiftungen sind eher Mangelware, so verhält es sich auch in Bezug auf das Wissen über die Menschen, welche Stiftungen gründen. Um einen kleinen Beitrag zur Schliessung dieser Wissenslücke zu leisten, wurde Ende 2005 eine empirische Studie über die Schweizer Stifter, ihre Motive und ihre Einstellungen durchgeführt. In diesem Beitrag werden ausgewählte, vorwiegend deskriptive Resultate dieser Stifterstudie präsentiert und auf die Vielseitigkeit, die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede von Schweizer Stiftungen und deren Stiftern hingewiesen. Darüber hinaus werden auch die Gründe und Motive der Stifter analysiert, eine Stiftung zu etablieren.

Hintergrund und Problemstellung

Stiftungen nehmen – nicht nur in der Schweiz – zunehmend eine wichtige Funktion in der Gesellschaft wahr und leisten einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag zum Gemeinwohl. Insbesondere die Zahl der gemeinnützigen Stiftungen, welche von Privatpersonen in den letzten Jahren in der Schweiz gegründet wurden, hat stark zugenommen. Über die Personen, welche Stiftungen ins Leben rufen, existieren in der Schweiz bislang jedoch noch kaum gesicherte Informationen. So ist es beispielsweise nicht bekannt, weshalb Stiftungen gegründet werden, wofür gestiftet wird oder wer überhaupt stiftet. Aus diesen Gründen wurde in der Deutschschweiz in den Monaten September und Oktober des Jahres 2005 eine Befragung von Stiftern¹ durchgeführt.

Durch diese explorative Studie über Motive, Ziele, Persönlichkeitsmerkmale und Einstellungen der Schweizer Stifter können wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zur Schaffung von Transparenz von Stiftungen in der Öffentlichkeit, zur Anregung wissenschaftlicher Forschung im Stiftungssektor und zur gezielten Förderung des Stiftungsgedankens gewonnen werden.

Im Zentrum der Analyse stehen die Motive und Umstände, welche die Auskunftspersonen zur Stiftungsgründung bewegt haben. Die weiteren inhaltlichen Fragen dieser Studie lassen sich analog der in Deutschland durchgeführten Stifterstudie² in vier weitere Schwerpunktbereiche unterteilen:

- Das Sozialprofil der Schweizer Stifter, welches auf den familiären, beruflichen und gesellschaftlichen Hintergrund des Stifters abzielt.
- Das gemeinnützige Engagement des Stifters, welches sich auf die Einstellung des Stifters zum Gemeinwohl der Gesellschaft und dessen Beitrag hierzu bezieht.
- Das Profil der Stiftungen, welches sich auf die Stiftung selbst bezieht und das Fragen zur Art der Stiftung, zur Führung und zur Stellung des Stifters in Bezug auf die Stiftung beinhaltet.
- Die Rolle von Personen im Umfeld des Stifters, die bei der Entscheidung zur Stiftungsgründung ebenfalls von Bedeutung sind und bei der vorliegenden Befragung miteinbezogen werden.

1 Obwohl beinahe ein Drittel aller Befragten Stifterinnen sind, wird aufgrund der besseren Lesbarkeit im Folgenden nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist aber immer mit inbegriffen.

2 Vgl. TIMMER (2005).

Einige zentrale Ergebnisse dieser Studie werden im Folgenden präsentiert. Nach einer kurzen Beschreibung des Untersuchungsdesigns werden die Gründe und Motive zur Stiftungsgründung dargestellt und das Umfeld der Stiftungen betrachtet. Darauf aufbauend werden die Schweizer Stiftungen und sowie Stifter genauer analysiert und Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede zwischen den einzelnen Stiftern und Stiftungen herausgearbeitet.

Untersuchungsdesign und Datenerhebung

Bei der hier präsentierten Studie handelt es sich quasi um eine Replikationsstudie der in Deutschland in 2004 durchgeführten Stifterstudie.³ Die Ausgangslage in der Schweiz war allerdings vergleichsweise schwieriger, da keine gesammelten Adressdaten zur Verfügung standen. Haupthindernisse waren dabei der Datenschutz, die dezentralen Stiftungsaufsichtsbehörden und das Fehlen einer weit umfassenden Dachorganisation, wie es sie in Deutschland gibt.⁴ Bei den angeschriebenen Adressen der Schweizerstudie handelte es sich daher letztendlich um Stiftungen, welche im Eidgenössischen Stiftungsverzeichnis⁵ aufgeführt sind. Die Befragung richtete sich dabei ausschliesslich an gemeinnützige Stiftungen⁶, welche von natürlichen Personen gegründet wurden. Aufgrund fehlender Angaben über die einzelnen Stiftungen und die persönlichen Umstände der Personen, welche die Stiftungen gegründet haben, wurden alternativ zu den Stiftern auch Mitglieder des Stiftungsrats befragt, sofern diese Auskunft über die Motive, Einstellungen und Person des Stifters geben konnten. Das Gründungsjahr der betrachteten Stiftungen war im Gegensatz zur deutschen Studie kein Auswahlkriterium, weshalb in der vorliegenden Arbeit Stiftungen aus unterschiedlichen Jahrzehnten das Sample bilden. Die meisten Stiftungen der hier präsentierten Studie wurden aber in den letzten zwanzig Jahren gegründet, was einerseits mit dem Wachstumstrend der gemeinnützigen Stiftungen und andererseits durch die Tatsache, dass besonders viele neu gegründete Stiftungen unter eidgenössischer Aufsicht stehen, erklärt werden kann.

3 Vgl. TIMMER (2005).

4 Die Stifterstudie in Deutschland konnte auf die Datenbank des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zurückgreifen und gezielt Stiftungen anschreiben, welche den entsprechenden Kriterien entsprachen. Vgl. TIMMER (2005), S. 20.

5 Vgl. Eidgenössische Stiftungsaufsicht (Hrsg.) (2004).

6 Ohne Familienstiftungen und Personalvorsorgestiftungen (PVS).

Die Datenerhebung wurde mittels schriftlicher Befragung durchgeführt. Der Fragebogen wurde weitgehend von der deutschen Studie übernommen⁷ und den schweizerischen Besonderheiten angepasst. Der achtseitige (zwei gefaltete DIN A3 Blätter) Fragebogen ist in sieben Themenbereiche unterteilt, welcher bei den Stiftern Motive und Einstellungen, Stiftungszweck, Profil der Stiftung, Rolle des Stifters, sowie seines Umfeldes und Personenangaben abfragt.

Insgesamt wurden 725 Fragebögen versandt. 58 Fragebögen konnten nicht zugestellt werden, da die Adresse unzutreffend oder nicht mehr gültig war. Bei den zurückgesendeten Fragebögen gaben 23 Probanden⁸ an, dass die betreffende Stiftung von einer juristischen Person gegründet wurde, und von 16 angeschriebenen Adressen kam eine Rückmeldung, dass die Stiftung mittlerweile aufgelöst wurde oder die Personen nicht bereit sind, den Fragebogen zu beantworten.

In die Auswertung kamen letztendlich 148 Fragebögen (Nettostichprobe), was bei 667 angeschriebenen Stiftungen eine durchaus zufrieden stellende Rücklaufquote von 22,2 Prozent ergibt. Den Stiftern wurde als Anreiz zur Beantwortung eine Kurzauswertung der Studie angeboten. Zwei Fünftel aller Probanden haben dabei ihr Interesse bekundet, was auf ein grosses Interesse und Mangel an Informationen seitens der Stifter und Stiftungsinteressierten hindeutet, und die Bedeutung dieser Studie unterstreicht.

Motive der Stiftungsgründung

Der Grund, weshalb Personen eine Stiftung gründen, stellt eine der zentralen Fragestellungen der hier vorgestellten Studie dar. Es wird folgenden Fragen nachgegangen:

- Lag der Gründung ein konkreter Anlass zugrunde?
- Welche Motive verfolgen die Stifter mit der Gründung?
- Welche Erwartungen hatten oder haben sie immer noch?

7 Dies nach vorheriger Absprache mit Dr. Karsten Timmer, der die Stifterstudie in Deutschland durchgeführt hat.

8 Im Folgenden bezeichnet der Begriff «Proband» eine mittels Fragebogen kontaktierte Person, deren Rückmeldung in die Stifterstudie einbezogen wurde, also eine befragte Person.

Zuerst stellt sich jedoch die Frage, ob die Stifter zuerst den Wunsch verspürten eine Stiftung zu gründen und sie daraufhin einen förderungswürdigen Zweck gesucht haben – oder ob von Beginn weg der Wunsch nach einem Engagement für eine bestimmte Sache bestimmend war.

Tatsächlich haben hier mehr als 90 Prozent der befragten Stifter angegeben, dass sie zuerst den Wunsch verspürten, sich für eine bestimmte Sache zu engagieren und sich daraufhin entschlossen haben, eine Stiftung zu gründen. Das Anliegen eines bestimmten Themas war somit bei den meisten Stiftern ausschlaggebend. Um welches Anliegen es sich dabei handelt, ist dabei sehr unterschiedlich und wird in Abbildung 1 dargestellt.

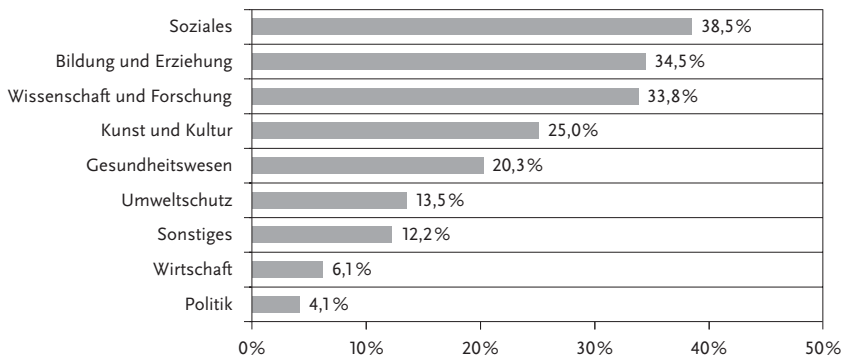


Abbildung 1

Tätigkeitsbereich der Stiftungen

n=148, Mehrfachnennungen möglich

Ein grosser Teil aller befragten Stifter (38,5 Prozent) verfolgt ein soziales Anliegen (wie beispielsweise karitative oder unentgeltliche Unterstützungsleistungen durch Hilfsorganisationen, Wohlfahrtsinstitutionen oder Entwicklungshilfe-Organisationen), engagiert sich im Bereich der Bildung und Erziehung (34,5 Prozent) oder ist auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung (33,8 Prozent) tätig. Dies entspricht in etwa der Verteilung der Stiftungszwecke der schweizerischen⁹ wie auch der deutschen Stiftungen.¹⁰ In den Bereich

⁹ Vgl. dazu PURTSCHERT/VON SCHNURBEIN (2006) in diesem Buch.

¹⁰ Vgl. SANDBERG (2005), S. 27.

«Sonstiges» (12,2 Prozent) fallen Aufgaben, die von den Probanden nicht genau zugeordnet werden konnten, wie beispielsweise landwirtschaftliche Anliegen oder Engagement im Bereich des Tierschutzes.

Weshalb eine Stiftung errichtet wird, kann letztendlich ganz unterschiedliche Ursachen, Gründe oder Motive haben. Nachfolgend werden deshalb kurz die wichtigsten Faktoren betrachtet, welche Stifter beeinflussen.

Vier von fünf Probanden haben die Stiftung unter anderem aus Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen gegründet. Der Wunsch, etwas zu bewegen (70 Prozent) oder ein konkretes Problem zu bekämpfen (72 Prozent) sind ebenfalls Anliegen, welche die Stifter mit der Gründung ihrer Stiftung verfolgen. Viele verspüren auch Mitleid mit Notleidenden (52,6 Prozent), viele möchten eine ganz bestimmte Einrichtung oder Institution langfristig unterstützen (52,0 Prozent) oder viele möchten der Gesellschaft gerne etwas zurückgeben (51,5 Prozent).

Nebst den dargestellten Motiven benötigten die Stifter oft noch einen zusätzlichen Impuls, damit sie sich zur Gründung einer Stiftung entscheiden konnten (vgl. Abbildung 2). Hinter den meisten Stiftungsgründungen liegt denn auch ein konkretes Ereignis oder ein bestimmter Auslöser, der die Stifter zur Stiftungsgründung bewegt hat. So haben nur gerade 12,8 Prozent der befragten Personen angegeben, dass die Gründung ihrer Stiftung keinen konkreten Anlass hatte.

Ein plötzlicher Vermögenszuwachs und das Fehlen von geeigneten Erben haben sehr oft den Ausschlag dafür gegeben, eine Stiftung zu gründen. So haben 27,1 Prozent der Probanden in einem plötzlichen Vermögenszuwachs, durch beispielsweise ein Erbe oder Verkaufserlöse, einen Anlass gesehen eine Stiftung zu gründen, oder sie wurden dadurch erst in die Lage dazu versetzt.

Persönliche Schicksalsschläge im Umfeld oder in der Familie des Stifters haben ebenfalls oft den Ausschlag für eine Stiftungsgründung gegeben. Die Bedeutung von äusseren Einflüssen und nicht steuerbaren Ereignissen ist somit nicht zu vernachlässigen und von beachtlichem Ausmass.

Oft liegt also ein konkreter Anlass zugrunde, ein Ereignis oder eine Situation, die die Stifter zur Gründung einer Stiftung bewegt. Wie man erkennen kann, sind es jedoch meist Anliegen, welche die Stifter bereits vor dem Stiftungswunsch hatten, die mit der Stiftungsgründung verfolgt werden.

Stifter verbinden mit der Gründung einer Stiftung meist auch individuelle Erwartungen. Insbesondere die Schaffung einer erfüllenden, sinnvollen Aufgabe ist für die Stifter häufig von grosser persönlicher Bedeutung. Auch die Steigerung der Zufriedenheit und die Verbundenheit mit den Betroffenen sind Erwartungen, welche bei der Stiftungsgründung vorhanden sind. Kaum von

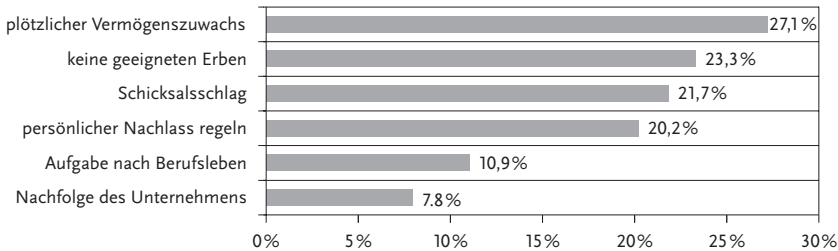


Abbildung 2

Konkrete Anlässe, die Menschen zur Gründung einer Stiftung bewegen

n = 129, Mehrfachnennungen möglich

Belang für die Stifter hingegen sind Erwartungen von Reaktionen des Umfelds ausserhalb der Stiftung, wie die Erhöhung des gesellschaftlichen Ansehens, Anerkennung oder Zugang zu neuen gesellschaftlichen Kreisen. Dies weist darauf hin, dass ein bestimmtes Anliegen und der Wunsch, etwas zu bewegen, viel stärker bei einer Stiftungsgründung zum Tragen kommen, als auf die eigene Person bezogene Interessen.

Stiftungen und Gesellschaft

Öffentliches Ansehen oder Anerkennung durch die Gesellschaft stellen für die Stifter zwar keine primären Motive zur Stiftungsgründung dar, trotzdem möchten nur die wenigsten Stifter anonym im Hintergrund bleiben. Die Stifter treten durchaus in der Öffentlichkeit auf, um sich für ihre Stiftung einzusetzen. Mehr als die Hälfte, nämlich 52,1 Prozent der befragten Personen geben an, dass sie sich öffentlich stark für die Stiftung engagieren.

Weiter wurden die Probanden über die Rolle des Umfeldes und ihr weiteres soziales Engagement befragt. Dabei hat sich gezeigt, dass kaum generelle Aussagen gemacht werden können und sowohl das eigene gemeinnützige Engagement wie auch jenes des Freundes- und Bekanntenkreises sehr unterschiedlich ist. So haben die Frage: «Engagiert sich der überwiegende Teil des Freundes- und Bekanntenkreises des Stifters gemeinnützig?» rund die Hälfte der befragten Personen mit «ja» und die andere Hälfte mit «nein» beantwortet, was darauf hinweist, dass nicht alle Stifter in denselben Gesellschaftskreisen verkehren.

Ein Grossteil der Stifter hat sich bereits vor der Gründung der Stiftung gemeinnützig engagiert und dies entweder ehrenamtlich (43 Prozent) oder

finanziell (51,9 Prozent)¹¹. Im Gegenzug dazu haben sich viele Stifter vor der Stiftungsgründung aber auch noch gar nicht gemeinnützig engagiert (26,7 Prozent).

Auffallend ist, dass durch die Stiftungsgründung das zusätzliche gemeinnützige Engagement leicht abnimmt. Dies liegt wohl darin begründet, dass einige Stifter ihr gemeinnütziges Engagement vor allem auf die Stiftung fokussieren und die Stiftung es ihnen ermöglicht, den persönlichen gemeinnützigen Anliegen nachzukommen, welche sie vorher anderweitig abzudecken versucht haben.

Insgesamt ist jedoch zu konstatieren, dass das gemeinnützige Engagement durch die Stiftungsgründung gestiegen, da sich ein Viertel der Stifter erstmals durch die Stiftungsgründung gemeinnützig engagiert hat.

Auch wenn die Anliegen der Stifter durchaus unterschiedlich sind, sind sie sich überwiegend einig, dass man sich für das Gemeinwohl einsetzen sollte, wenn man dazu die finanziellen Mittel zur Verfügung hat. Dies wird in Abbildung 3 verdeutlicht, wo die Aussagen der Stifter betreffend Wohlstand und gemeinnützigem Engagement dargestellt sind. Befragt wurden die Probanden dabei mittels 5er Skala von «1 = trifft gar nicht zu» bis «5 = trifft vollkommen zu», wobei die Werte 4 und 5 als Zustimmung betrachtet werden.¹²

Weitgehend einig sind sich die Stifter auch darin, dass sie keinen persönlichen Vorteil aus ihrem gemeinnützigem Engagement ziehen sollten und dass das Engagement für das Gemeinwohl persönlich befriedigender ist als Konsum. Deshalb sollten nach Ansicht der Probanden die Stiftungen in erster Linie nicht die Interessen der Stifter verwirklichen, sondern sich nach den Bedürfnissen der Gesellschaft richten. Insofern entsprechen die Ansichten der Probanden den Empfehlungen des Swiss Foundation Code, bei welchen eine Prüfung des gesellschaftlichen Bedarfs vor der Stiftungsgründung vorgenommen werden soll.¹³

Die Stifter sollten bei der Befragung ausserdem auf einer Skala von «1 = trifft gar nicht zu» bis «5 = trifft vollkommen zu» angeben, wie sie die Rolle von Stiftungen in der Gesellschaft beurteilen. Abbildung 4 gibt diesbezüglich einen

11 Davon haben sich 21,5 Prozent der befragten Personen vor der Stiftungsgründung sowohl finanziell wie auch ehrenamtlich engagiert. Dieses Ergebnis spiegelt das besonders in der Schweiz vorherrschende Phänomen wieder, dass die Bereitschaft zu ehrenamtlichen Aktivitäten – insbesondere in Nonprofit-Organisationen, wie zum Beispiel Vereinen – im internationalen Vergleich ausgesprochen stark ausgeprägt ist.

12 Die graphische Darstellung wird analog zur deutschen Stifter-Studie (vgl. TIMMER 2005) gestaltet, um dem interessierten Leser die Vergleichbarkeit zu erleichtern.

13 HOFSTETTER, K./SPRECHER, T. (2005), S. 18.

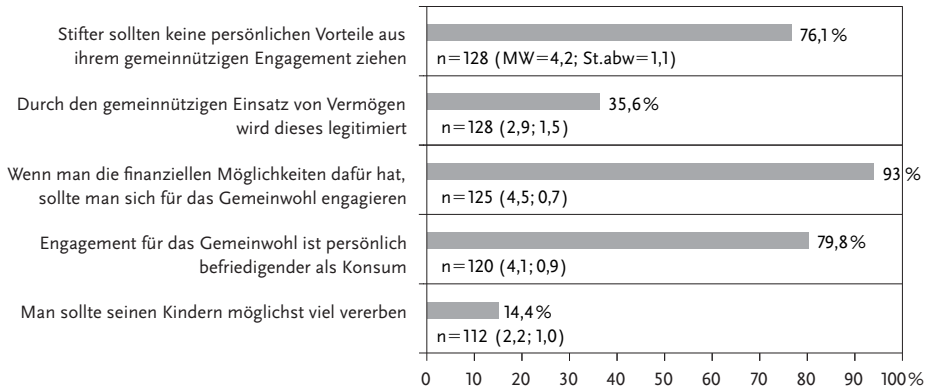


Abbildung 3

Zustimmung der Stifter zu Aussagen über Wohlstand und gemeinnütziges Engagement.

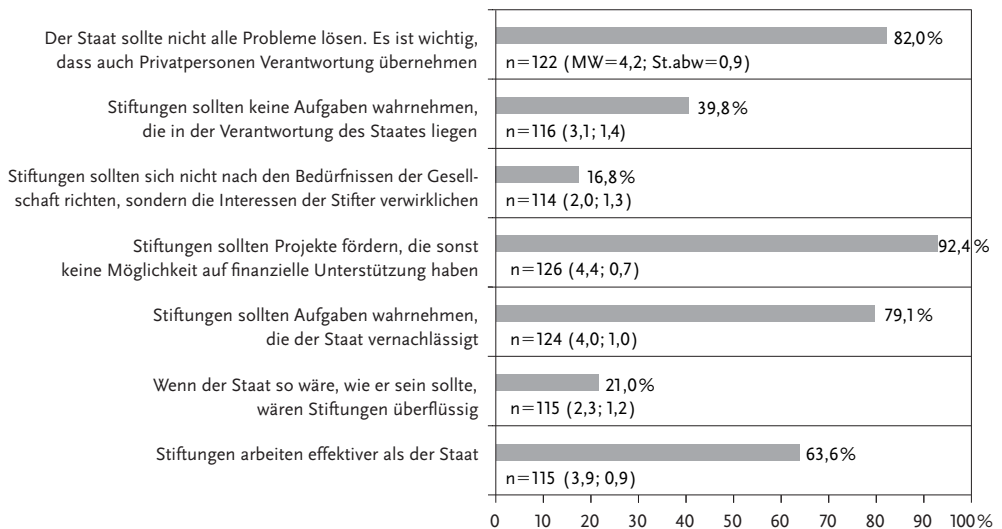


Abbildung 4

Beurteilung der Rolle von Stiftungen in der Gesellschaft durch die Stifter.

Überblick über die Zustimmung (Werte 4 und 5) sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen.

Nach Meinung der Auskunft gebenden Stifter sollten Stiftungen Projekte fördern, welche sonst keine Möglichkeit auf finanzielle Unterstützung haben, sowie teilweise auch Aufgaben, die der Staat nicht wahrnimmt. Trotzdem sehen

sich die Stifter nicht als Lückenbüsser für das Staatsversagen, da sie mehrheitlich der Ansicht sind, dass der Staat nicht alle Probleme lösen soll und dass es wichtig ist, dass auch Privatpersonen Verantwortung übernehmen. Stifter sehen sich demnach eher als komplementäre, denn als substitutive Anbieter zum Staat betreffend gesellschaftliche Bedürfnisse. Bei der Frage, ob Stiftungen auch Aufgaben wahrnehmen sollen, welche in der Verantwortung des Staates liegen, sind die Stifter mehrheitlich unentschlossen. Dies kann dadurch erklärt werden, dass Stiftungen einerseits dort tätig werden, wo der Staat es nach eigenen Ansichten nicht in genügendem Ausmass tut. Andererseits sehen viele Auskunftspersonen wohl auch die Gefahr, dass damit der Staat versucht sein könnte, seine Verantwortung an Stiftungen oder generell an Privatpersonen abzutreten, was nicht im Sinne der Stiftungen ist.

Das Engagement für das Gemeinwohl und für gesellschaftliche Anliegen ist für Stifter also oft von Bedeutung. Dies erklärt jedoch noch nicht, weshalb sie sich für die Gründung einer Stiftung entscheiden und sich nicht anderweitig für das Gemeinwohl engagieren, beispielsweise durch die Unterstützung von bereits existierenden Einrichtungen, Einzelpersonen oder Projekten.

Den grössten Vorteil in der Gründung einer Stiftung sehen die Stifter in der langfristigen Zuwendung von Mitteln für eine Sache, respektive in der langfristigen Unterstützung eines bestimmten Anliegens. Dies wird in Abbildung 5 verdeutlicht, wo die Aussagen der Stifter betreffend Gründe für die Rechtsformwahl einer Stiftung dargestellt sind.

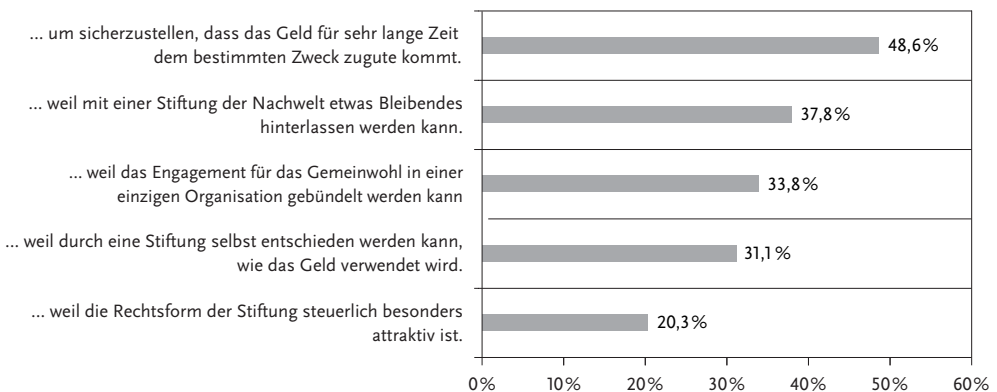


Abbildung 5

Warum sich Stifter sich durch die Gründung einer Stiftung gemeinnützig engagieren.

n = 148, Mehrfachnennungen möglich.

Ungefähr jeder dritte Proband (31,1 Prozent) gibt auch an, dass man mit einer Stiftungsgründung gezielt seine persönlichen Anliegen verfolgen kann und man sich mit der Stiftung auf diese Zielsetzung fokussieren kann. Was sich viele Spender wünschen, nämlich die Transparenz der unterstützten Organisation und die Information über die Verwendung der gespendeten Mittel, ermöglichen sich die Stifter durch die Stiftungsgründung. Sie können somit selbst entscheiden, wohin ihr Geld fliesst und für was es eingesetzt wird. Dies umso mehr, als sich auch viele Stifter nach der Gründung aktiv für die Stiftung einsetzen und die Stifter oft selbst in Gremien der Stiftung mitwirken. Insgesamt 52,7 Prozent aller Stifter haben angegeben, sich selbst in Gremien der Stiftung berufen zu haben.

Etwas weniger stark ist die persönliche Mitarbeit der Stifter an konkreten Projekten, wie beispielsweise der Suche nach Fördermittelempfängern oder der Mitarbeit an der Projektdurchführung oder dem Sammeln von zusätzlichen finanziellen Mitteln. Hier geben jeweils nur rund ein Drittel aller befragten Stifter an, sich zu engagieren. Nur gerade 23,0 Prozent der Stifter geben an, dass sie nicht in der Stiftung mitarbeiten. Diejenigen, welche sich jedoch engagieren, schätzen ihr Engagement für die Stiftung generell eher stark ein und weniger als 5 Prozent aller Probanden haben angegeben, dass sie sich nur wenig engagieren.

Die Stiftungen in der Schweiz

Stiftungen unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht. Wie bereits weiter oben gezeigt wurde, sind Stiftungen in ganz unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen aktiv. Inwiefern sich die Stiftungen in Umfang und Herkunft des Vermögens unterscheiden, soll im Folgenden kurz dargestellt werden.

Die Probanden wurden hierzu über das Vermögen der Stiftung zum Zeitpunkt der Gründung befragt, wobei sie den Betrag nur in einem vorgegebenen Intervall und nicht die exakte Grösse angeben sollten. Dies führte auch dazu, dass nur sehr wenige Auskunftspersonen nicht bereit waren, dazu Angaben zu machen.

Die meisten Stiftungen verfügen über ein eher bescheidenes Gründungsvermögen. Insgesamt haben 25,9 Prozent der Befragten angegeben, dass das Stiftungsvermögen weniger als 50 000 Franken betragen hat. Beinahe die Hälfte (46,9 Prozent) aller Stifter hat angegeben, dass das Stiftungsvermögen ihrer Stiftung unter 100 000 Franken gelegen hat. In etwa ein Drittel (32,9 Prozent) der Stiftungen hatte zum Gründungszeitpunkt ein Vermögen, welches höher

als 250 000 Franken war, wobei davon beinahe die Hälfte der Stiftungen in den Bereich 2,5 Millionen Franken Stiftungsvermögen und mehr fällt. Es gibt also sehr viele Leute, welche mit relativ bescheidenen Mitteln eine Stiftung gründen, es gibt aber auch eine beträchtliche Anzahl an Stiftern, welche Stiftungen mit einem grossen Anfangskapital ausstatten. Es ist anzunehmen, dass einige der Stiftungen, welche ihr Gründungskapital höher als 2,5 Millionen Franken angegeben haben, ein Vielfaches dieses Wertes als effektives Gründungsvermögen ausweisen können. Diese Zweiteilung von einerseits vielen kleinen Stiftungen mit wenig Vermögen und einigen Stiftungen mit sehr hohem Kapital bestätigt die Erkenntnisse, die im Beitrag von Purtschert und von Schnurbein in diesem Buch präsentiert werden.

Ein klarer Zusammenhang zwischen der Höhe des anfänglichen Stiftungskapitals und dem Stiftungszweck ist indes nicht zu erkennen. Auch die hierzu durchgeführte Kontingenzanalyse bestätigte, dass es keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen diesen beiden Variablen gibt. So machen bei den meistgenannten Tätigkeitsbereichen¹⁴ die Stiftungen mit einem Gründungsvermögen von weniger als 250 000 Franken jeweils mehr als 50 Prozent aus, wobei am unteren Ende Kunst und Kultur mit 50,0 Prozent und am oberen Ende der Umweltschutz mit 84,2 Prozent liegen, was vermuten lässt, dass Kunst und Kultur eher als der Umweltschutz ein Anliegen von vermögenderen Stiftern, respektive finanzstärkeren Stiftungen ist, oder dass mit wenig Geld im Bereich der Kultur nur wenig bewirkt werden kann.

In diesem Kontext ist zu erwähnen, dass das anfängliche Stiftungskapital nicht unbedingt mit dem heute existierenden übereinstimmen muss. Es haben zwar 37,1 Prozent der Stifter angegeben, dass sie das Stiftungskapital nicht mehr weiter aufstocken möchten, doch damit bilden sie eine Minderheit unter den Stiftern. Mehr als die Hälfte (52,1 Prozent) aller befragten Stifter haben den anfänglichen Stiftungsbetrag bereits aufgestockt oder werden dies noch zu Lebzeiten tun. In Anbetracht der Tatsache, dass einige Stifter das Fehlen von geeigneten Erben als Anlass zur Stiftungsgründung gesehen haben, erstaunt es auch nicht weiter, dass 14,3 Prozent der Stifter eine testamentarische Aufstockung vorsehen. Betrachtet man die Höhe der Aufstockungen, so fällt auf, dass es viele Stifter gibt, die das Anfangskapital um ein Vielfaches aufgestockt haben oder dies noch planen. Mehr als ein Drittel der befragten Personen hat angegeben, dass die Höhe der Aufstockung zu mindestens einer Vervier-

¹⁴ Soziales, Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Gesundheitswesen, Umweltschutz, vgl. Abbildung 1.

fachung des Anfangskapitals führt. Einige der Aufstockungen liegen gar im zwei- und dreistelligen Faktorbereich des ursprünglichen Stiftungskapitals. Hier liegt die Vermutung nahe, dass sich viele Stifter zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung noch nicht sicher sind, ob sie ihre Ziele und ihre Anliegen damit erreichen können und somit aufgrund der Unsicherheit erst einmal mit einem eher kleinen Stiftungsvermögen starten.

Stiftungsvermögen in CHF	Häufigkeit	Prozent
unter 50 000	37	25,9
50 000–100 000	30	21,0
100 000–250 000	25	17,5
250 000–500 000	5	3,5
0,5–1 Mio.	9	6,3
1–2,5 Mio.	13	9,1
2,5 Mio. oder mehr	20	14,0
keine Angabe	4	2,8
Gesamt	143	100,0

Abbildung 6
Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung

Das Vermögen, mit dem die Stiftung errichtet wird, stammt dabei aus unterschiedlichen Quellen, die man in zwei Hauptgruppen unterteilen kann. Einerseits stammen die Mittel oft aus einer Erbschaft oder Schenkung, dies haben 41,9 Prozent der befragten Personen als eine ihrer Geldquellen angegeben. Andererseits geben 55,4 Prozent der Probanden an, dass das Stiftungsvermögen (auch) aus den Einkünften der persönlichen Tätigkeit stammt. Hier ist allerdings zu erwähnen, dass 44,6 Prozent der Stifter die Einkünfte aus selbstständiger unternehmerischer Tätigkeit erzielt haben und lediglich 10,8 Prozent der Auskunftspersonen angegeben haben, aus der Berufstätigkeit als Angestellter Finanzmittel für die Stiftungsgründung generiert zu haben. Nicht zu vernachlässigen sind aber auch Kapitalerträge, welche von 14,2 Prozent der Stifter zur Stiftungsgründung verwendet wurden und ausserordentliche Erträge durch Veranstaltungen oder ähnliche Ereignisse.

Einen signifikanten Zusammenhang zwischen der Herkunft und der Höhe des Vermögens kann man auf Grund der erhobenen Daten nicht erkennen.¹⁵

Der Schweizer Stifter

Der «typische Schweizer Stifter» existiert nicht. Stiftungen sind in ganz unterschiedlichen Bereichen tätig, oft liegen unterschiedliche Motive der Errichtung einer Stiftung zugrunde. Sofern ein konkreter Anlass ausschlaggebend war, unterscheidet auch dieser sich oft von Stiftung zu Stiftung. Dies bestätigt das Ergebnis der Stifterstudie in Deutschland, dass Stiftungen sehr individuell und einzigartig sind.¹⁶

Abschliessend werden nun auch noch die soziodemographischen Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Stifter aufgezeigt und einige Interpretationen dazu vorgenommen.

Bei einer Mittelwertbetrachtung erhält man ein Bild, welches so auch als das «typische Image» des Stifters in der Gesellschaft verankert ist. Der durchschnittliche Schweizer Stifter ist 59,7 Jahre alt, hat 1,2 Kinder, ist männlich, verheiratet und evangelisch. Wie bereits angedeutet, bedürfen diese Mittelwerte einer genaueren Betrachtung. In der Tat sind die meisten Stifter zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung zwischen 50 und 70 Jahre alt, allerdings liegen beinahe die Hälfte aller Stifter nicht in diesem Zeit- beziehungsweise Altersintervall von zwanzig Jahren, und die Stifter der Stichprobe sind zur Zeit der Stiftungsgründung zwischen 22 und 87 Jahren alt.

Die meisten Stifter geben an, einen Lebenspartner zu haben (65,0 Prozent), mehr als die Hälfte (56,4 Prozent) gibt an, verheiratet zu sein. Viele der Stifter sind jedoch kinderlos (51,8 Prozent). Wie bereits in Abbildung 2 dargestellt, nehmen deshalb auch viele Stifter das Fehlen geeigneter Erben als Anlass, einen Teil ihres Vermögens einem bestimmten Zweck in Form einer Stiftung zuzuwenden.

15 Einzig bei der Variable Vermögen aus Erbschaft oder Schenkung ergibt der Kontingenzkoeffizient eine näherungsweise Signifikanz von 0.028 wobei der eher tiefe Wert des Kontingenzkoeffizienten (0.315) keine präzise Aussage über die Stärke des Zusammenhangs zulässt.

16 Vgl. TIMMER, K. (2005), S. 11.

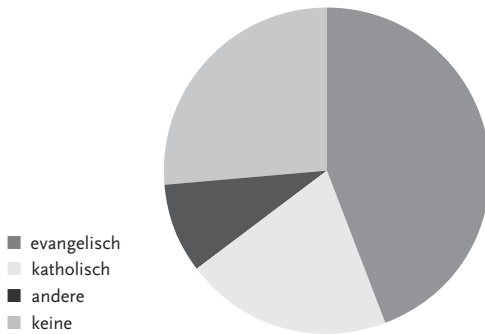


Abbildung 7
Religionsangehörigkeit der Probanden

Obwohl mehr Männer als Frauen Stiftungen gründen, kann hier nicht per se von einer Männerdomäne gesprochen werden. Bei 31,5 Prozent der Probanden handelt es sich um Frauen, und dies in Anbetracht der Tatsache, dass hier auch ältere, bis vor 50 Jahren gegründete Stiftungen, betrachtet wurden. Die Emanzipation der Frau spiegelt sich auch in der Zunahme der Stiftungsgründungen durch Frauen wieder. Vor dem Jahr 1975 gegründete Stiftungen dieser Studie wurden nur gerade zu 17,4 Prozent von Frauen errichtet. Bei den Stiftungsgründungen der letzten zehn Jahre war diejenige Person, die die Stiftung gründete, in 43,5 Prozent der Fälle weiblichen Geschlechts.

Der Stifter kann auch nicht einer bestimmten Religion zugeordnet werden. Einen Überblick gibt die Abbildung 5. Bei der betrachteten Stichprobe waren von den Auskunftspersonen 44,3 Prozent evangelisch, 20,5 Prozent katholisch, 9 Prozent gaben an, einer anderen Religion anzugehören und 26,2 Prozent der Stifter bekennen sich zu keiner Religion. Insgesamt gibt beinahe die Hälfte aller Stifter (46,4 Prozent) an, dass sie sich selbst nicht als gläubige Menschen bezeichnen würden. Dies war in der Vergangenheit nicht unbedingt der Fall. Vor 1975 gegründete Stiftungen wurden gemäss den Angaben der Probanden zu 63,2 Prozent von evangelischen Stiftern gegründet, in den letzten zehn Jahren waren es nur noch zu 38,1 Prozent Personen dieser Glaubensrichtung. Grund dafür dürfte die Zunahme von Konfessionslosen und Katholiken sein, welche vermehrt Stiftungen gründen. Auch sind die heutigen Stifter nicht mehr so oft gläubige Menschen wie noch vor 1975, wo sich zwei Drittel der Stifter selbst als gläubige Menschen gesehen haben. Heutzutage bezeichnet sich nur

noch rund jeder zweite Stiftungsgründer als gläubiger Mensch. Nichts desto trotz kann eine religiöse Werthaltung im Einzelfall einen positiven Einfluss auf die Gründung einer Stiftung haben,¹⁷ generell kann hier jedoch kein klarer Zusammenhang zwischen dem Glauben oder Religion und Motiv zur Errichtung einer Stiftung festgehalten werden.¹⁸ Eine Ausnahme bildet dabei das Motiv der religiösen Überzeugung, welches selbstverständlich nur bei religiösen Menschen eine Rolle spielt. Aber auch dieses Motiv ist nur für jeden zweiten religiösen Probanden von Bedeutung.¹⁹ Die religiöse Werthaltung hat mit einer Ausnahme auch keinen Einfluss auf die Tätigkeitsgebiete der Stiftungen. Bei der Ausnahme handelt es sich um Stiftungen im sozialen Bereich, welche etwas mehr von gläubigen Menschen gegründet werden.²⁰

Diskussion

Haupterkennnis der vorliegenden Studie ist – ähnlich wie in der Deutschen Studie – dass Stiftungen sehr unterschiedliche, stark individuelle Organisationen sind, welche von sehr unterschiedlichen Menschen gegründet werden. Trotz der Unterschiede betreffend Personen oder Motive haben die meisten Stifter jedoch gemeinsam, dass sie mit der Gründung einer Stiftung ein ihnen wichtiges, in der Regel gemeinnütziges Anliegen verfolgen, welches nach Ansichten des jeweiligen Stifters ein gesellschaftliches Bedürfnis darstellt.

Mit dem hier vorliegenden Auszug der Schweizer Stifterstudie ist es gelungen, einige neue Erkenntnisse über die Stifter und ihre Motive zu gewinnen. Nichts desto trotz gibt es gerade im Bereich der Stiftungen weiteren Forschungsbedarf. Besonders in der Schweiz, in welcher ein Mangel an Trans-

17 Der Glaube an Gott ist nach wie vor für einige Stifter persönlich ausserordentlich wichtig, für andere hingegen ganz unwichtig. Die beiden Extrempunkte wurden dabei deutlich häufiger angegeben, als Werte die sich dazwischen befinden.

18 Dies bestätigt auch eine hierzu durchgeführte Zusammenhangsanalyse mittels Kontingenzkoeffizienten, die keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen der religiösen Werthaltung und den Motiven zur Stiftungsgründung zu Tage brachte.

19 Der mittels Kreuztabelle ermittelte Kontingenzkoeffizient zwischen der religiösen Überzeugung als Motiv zur Stiftungsgründung und der religiösen Werthaltung hat den Wert 0.543 mit einer näherungsweisen Signifikanz von < 0.001 .

20 Der Kontingenzkoeffizient hat den Wert .207 mit einer näherungsweisen Signifikanz von 0.025.

parenz und damit an vorhandenem Wissen über den Stiftungssektor zu konstatieren ist, könnten zusätzliche Erkenntnisse über Stiftungen viele Vorteile für die Gesellschaft, für die potentiellen Empfänger von Geldzuwendungen und besonders für die Stiftungen selbst, mit sich bringen. Weiterführende Forschung wäre denkbar im Bereich der Informationslage von Stiftern zur Stiftungsgründung oder des Bedürfnisses nach zusätzlichen Informationen. Auch eine vertiefte Erfassung der Werthaltungen der Stifter sowie des Umfeldes der Stifter dürfte weitere interessante Erkenntnisse mit sich bringen.

Literatur

- EIDGENÖSSISCHE STIFTUNGSAUFSICHT (Hrsg.): *Stiftungsverzeichnis*, Edition 2004, Bern, 2004
- HOFTSTETTER, K./SPRECHER, T.: *Swiss Foundation Code – Empfehlungen zur Gründung und Führung von Förderstiftungen*, Helbing & Lichtenhahn Verlag, Basel, 2005
- PURTSCHERT, R./VON SCHNURBEIN, G.: *Bestandesaufnahme zum Dritten Sektor der Schweiz*, in: EGGER, Ph./PURTSCHERT, R./HELMIG, B. (Hrsg.), *Gesellschaftliche Verantwortung von Stiftungen*, 2006
- SANDBERG, B.: *Stand und Perspektiven des Stiftungsmanagement in Deutschland – Eine empirische Studie zur betriebswirtschaftlichen Orientierung von Stiftungen*, in: *Maecenata Aktuell* 55, S. 26–39, 2005
- TIMMER, K.: *Stiften in Deutschland – Die Ergebnisse der StifterStudie*, Verlag Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, 2005

Länderbeiträge

La situation en ...

Chaque contribution est complétée par un résumé en français

Stiftungen in Europa – Resultate eines Ländervergleichs¹

Helmut K. Anheier

Comparant les informations disponibles au niveau européen, les fondations sont l'un des types d'organisation qui suscite le moins d'intérêt chez les scientifiques. On manque de données empiriques détaillées sur les différents rôles joués par les fondations en Europe. De plus, les relations entre fondation, société civile et Etat ne sont que peu étudiées et les développements politiques pouvant influencer le rôle des fondations demeurent souvent confidentiels. La présente contribution fournit les résultats issus d'un projet de recherche comparative à l'échelon européen comprenant 20 études nationales.

Les recherches ont par exemple porté sur le rôle que se donnent les fondations européennes dans la société, notamment par rapport à l'Etat, à l'économie et aux organismes à but non lucratif. Par ailleurs, chaque fondation, dans son rôle préféré, cherche à mettre en œuvre une vision et celle-ci peut être influencée par les opportunités et les objectifs du contexte politique. En conclusion sont esquissés quelques thèmes-clés, sujets controversés et défis concernant l'avenir des fondations.

Aus einer komparativen, europäischen Perspektive gesehen haben nur wenige Organisationstypen weniger Aufmerksamkeit durch die Wissenschaft erfahren, als die Stiftungen. Es fehlen detaillierte empirische Befunde zu den verschiedenen Rollen, die Stiftungen in europäischen Ländern einnehmen. Zudem existiert nur wenig Wissen über die Beziehungen der Stiftungen zur Zivilgesellschaft und zum Staat. Auch weiss man wenig über Entwicklungen der Politik, die einen Einfluss auf die Rollen der Stiftungen haben können. Der

¹ In diesem Artikel werden die wichtigsten Ergebnisse des internationalen Forschungsprojektes «Visions and Roles of Foundations in Europe» zusammengefasst und erstmals auf Deutsch präsentiert. Eine umfassende Darstellung des Projektes erscheint unter folgendem Titel: ANHEIER, H.K./DALY, S. (Hrsg.): *The Politics of Foundations: Comparative Perspectives from Europe and Beyond*, London, 2006. Deutsche Übersetzung dieses Artikels: Anita Gadhammar.

folgende Beitrag präsentiert die Ergebnisse eines komparativen, europaweiten Projektes mit zwanzig Länderstudien.

Es wird untersucht, wie europäische Stiftungen ihre Rolle in der Gesellschaft verstehen, insbesondere in Bezug auf den Staat, die Wirtschaft und den weiteren Nonprofit-Sektor. Eine zweite Fragestellung beschäftigt sich mit den Bestrebungen von Stiftungen, präferierte Rollen in Visionen umzusetzen, und wie diese von den Möglichkeiten und Zielen des entsprechenden politischen Umfeldes beeinflusst werden. Zusammenfassend werden einige Schlüsselthemen, Debatten und Herausforderungen für die europäischen Stiftungen skizziert.

Einführung

Anders als ihre US-amerikanischen Pendanten wurden Stiftungen in Europa bislang nicht genau untersucht und erforscht. Auf Grund der Tendenz, Stiftungen als ein überwiegend amerikanisches Phänomen zu betrachten, verstärkt durch die internationale Präsenz der grössten amerikanischen Förderstiftungen,² entsteht zudem ein falscher Eindruck dessen, was Stiftungen in den allermeisten Fällen sind und tun.³ Zwar hat man sich in den letzten Jahren um ein genaueres statistisches Profil europäischer Stiftungen bemüht; detaillierte empirische Belege dafür, welche Art von Aufgaben Stiftungen in den europäischen Ländern erfüllen, fehlen aber noch immer. Insbesondere weiss man wenig über das Verhältnis zwischen Stiftungen und Gesellschaft bzw. Stiftungen und Staat oder wie sich staatspolitische Trends auf die Rolle(n) der Stiftungen auswirken.

In diesem Artikel legen wir die Ergebnisse eines europaweiten Vergleichsprojekts vor, das sich mit unserer unterschiedlichen Auffassung über Stiftungen in Europa befasst. Rund 300 Gespräche wurden mit Stiftungsrepräsentanten, politischen Entscheidungsträgern und anderen massgeblichen Interessenvertretern in den 20 Teilnehmerländern der Studie geführt, nämlich Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und Ungarn, neben einer vergleichenden Perspektive aus den USA.

Da europäische Stiftungen bis dato nur in begrenztem Masse untersucht wurden, konnten wir in diesen fundierten halbstrukturierten Gesprächen näher darauf eingehen, was die gemeinsamen Themen, Debatten und Herausforderungen sind, mit denen es europäische Stiftungen heutzutage zu tun haben. Ebenso wollten wir herausfinden, wie europäische Stiftungen ihre Rolle in europäischen Gesellschaften wahrnehmen, insbesondere gegenüber dem Staat, dem Dritten Sektor und dem Unternehmenssektor. Und insbesondere: Wie (und warum) werden die Bemühungen der Stiftungen, ihre gewünschten Aufgaben in Visionen zu verwandeln, von den Chancen und Hindernissen beeinflusst, die sich im herrschenden politischen Umfeld ergeben?

Der Artikel klärt zunächst, wie wir den Begriff «Stiftung» definieren und erläutert daraufhin den Rahmen, der zur Erforschung der Rollen und Visionen europäischer Stiftungen entwickelt wurde. Anschliessend untersuchen wir den

2 Vgl. ANHEIER/DALY (2004).

3 Vgl. ANHEIER/TOEPLER (1999), S. 6–9.

Befund der Studie durch einen Vergleich der Ergebnisse aller Teilnehmerländer und ziehen unsere Schlussfolgerung, indem wir einige Gemeinsamkeiten herausgreifen, die der Studie zu entnehmen waren.

Konzeptionelle Herausforderung: Definition einer Stiftung

Stiftungen werden in jedem Land anders definiert,⁴ und zwar nicht nur auf einer primären, sondern oft auf mehrfacher Ebene. Insbesondere die einzelnen Rechtssysteme kennen unterschiedliche Definitionen einer Stiftung, und die Eintragung, Rechtspraxis und Beaufsichtigung variieren entsprechend.⁵ Wir sind uns der vielfältigen Definitionen des Begriffes «Stiftung» zwar bewusst, gehen aber von der folgenden Charakterisierung⁶ aus, da diese für eine vergleichende Analyse der Rollen und Visionen europäischer Stiftungen gut geeignet ist. Demnach weist eine Stiftung folgende Merkmale auf:

- Sie muss eine *Einrichtung mit einem* finanziellen oder anderweitigen *unabhängigen Zweckvermögen* sein. Die Stiftung muss auf einem förmlichen Vertrag beruhen. In der Regel handelt es sich dabei um eine Gründungsurkunde, die der Einrichtung sowohl ihre Bestimmung als auch eine relative Beständigkeit als Organisation verleiht.
- Sie muss eine *private* Einrichtung sein. Stiftungen sind regierungsunabhängige Einrichtungen und «nicht staatlich», da sie in ihrer Struktur von staatlichen Behörden getrennt sind. Daher üben Stiftungen keine Regierungsgewalt aus und befinden sich ausserhalb einer unmittelbaren, mehrheitlichen Einflussnahme.
- Sie muss eine *Selbstverwaltungsorganisation* sein. Stiftungen sind auf die Kontrolle ihrer eigenen Aktivitäten ausgerichtet. Einige Privatstiftungen werden entweder durch Regierungsbehörden oder Unternehmen streng überwacht und fungieren als Teil dieser anderen Einrichtungen, auch wenn sie strukturell davon getrennt sind.

4 Vgl. ANHEIER (2001); ANHEIER/TOEPLER (1999).

5 Vgl. FRIES (2003).

6 Vgl. ANHEIER (2001).

- Sie darf *keine Gewinne ausschütten*. Stiftungen dürfen die Gewinne, die aus Vermögenswerten oder kommerziellen Aktivitäten erzielt werden, nicht als Einkünfte an ihre Eigentümer, Mitglieder, Treuhänder oder Verwaltungsratsmitglieder ausschütten. Insofern verfolgen Stiftungen weder prinzipiell noch primär kommerzielle Ziele.
- Sie muss einem *öffentlichen Zweck* dienen. Stiftungen sollten nicht nur den Bedürfnissen einer eng definierten gesellschaftlichen Gruppe oder Kategorie dienen, also zum Beispiel den Mitgliedern einer Familie oder einem geschlossenen Kreis von Begünstigten. Stiftungen stellen Privatvermögen dar, das einem gemeinnützigen Zweck dient.

Tabelle 1 veranschaulicht die Grundkategorien, auf denen die komplexen Erscheinungsformen von Stiftungen beruhen.⁷

Förderstiftungen	Operative Stiftungen	Unternehmensstiftungen	Gemeinschaftsstiftungen	Staatlich geförderte/gebildete Stiftungen
Mit ausreichend hohem Ursprungsvermögen ausgestattete Stiftungen, die vor allem Fördermittel für bestimmte Zwecke vergeben.	Stiftungen, die ihre eigenen Projekte und Programme durchführen.	In der Regel unternehmensnahe oder von Unternehmen geförderte Stiftungen. Die Verbindungen zur Muttergesellschaft sind unterschiedlich.	Förderorganisationen, in denen Einkünfte und Vermögenswerte verschiedener Quellen (Privatpersonen, Unternehmen oder Staat) zu Gunsten verschiedener Quellen zusammenfließen.	Stiftungen, die der strukturellen-operativen Definition entsprechen, aber entweder durch einen staatlichen Vertrag gebildet wurden oder bei ihrer Dotierung oder ihrem operativem Aufwand in hohem Masse von der öffentlichen Hand unterstützt werden.
GEBERT RÜF STIFTUNG (Schweiz), Ford Foundation (USA), Volkswagen Stiftung (Deutschland)	Inselspital Bern (Schweiz), Institut Pasteur (Frankreich), Bertelsmann Stiftung (Deutschland)	UBS Kulturstiftung (Schweiz), Bosch Stiftung (Deutschland) Agnelli-Stiftung (Italien)	Weltweit (einschliesslich südliche Erdhalbkugel)	Pro Helvetia (Schweiz), Bundesumweltstiftung (Deutschland), Fondation de France (Frankreich), Petroleum-Fonds (Norwegen)

Tabelle 1
Stiftungsarten

⁷ Vgl. ANHEIER (2001).

Rollen und Visionen

Hinter der Rolle, die diverse Beobachter den Stiftungen zugedacht haben, steht die grundsätzliche Frage, warum es Stiftungen überhaupt gibt und ihre Existenz öffentlich akzeptabel und legitim ist.⁸ Als Antwort darauf wurden in der Fachliteratur verschiedene Aufgaben genannt, aber die weitaus häufigsten Erklärungsansätze für die Präsenz von Stiftungen in der Gesellschaft verweisen darauf, dass Stiftungen eine innovative Funktion haben, redistributive Fördermittel vergeben, sich für den politischen Wandel einsetzen und als eine Alternative zum Staat dienen, weil sie sich der Bedürfnisse derjenigen annehmen, die vom Markt und/oder dem Staat übersehen werden.⁹ Diese Aufgaben sind nicht unumstritten. So stellen Letts, Ryan und Grossmann¹⁰ beispielsweise in Frage, wie innovativ Stiftungen eigentlich sind. Ausserdem gibt es eine generelle Debatte darüber, inwiefern massgebliche Aufgaben, die als Existenzbegründung US-amerikanischer Stiftungen herangezogen werden, etwa die Umverteilungsrolle der (überwiegend) fördernden Stiftungen, auch im europäischen Kontext gelten, wo die Erbringung von Dienstleistungen bislang einer der Hauptgründe für die Präsenz von Stiftungen war.¹¹

Wie bereits erwähnt fehlen nähere empirische Belege dafür, welche Rolle die Stiftungen in der europäischen Gesellschaft erfüllen bzw. gerne erfüllen möchten. Vor diesem Hintergrund haben wir sechs verschiedene Aufgabenbereiche ausgemacht: Komplementarität, Substitution, Bewahrung von Tradition und Kultur, Innovation, sozialer und politischer Wandel sowie Umverteilung – diese dienen als Ausgangsbasis, um zu erforschen, welche Rolle mit den Erwartungen europäischer Stiftungen übereinstimmt. Im Besonderen interessierte uns, in welchem Masse Stiftungsrepräsentanten und andere massgebliche Interessenvertreter:

- sich der unterschiedlichen Rollen bewusst sind,
- eine klare Vorstellung von diesen Rollen haben,
- diese Rollen artikulieren und in die Tat umzusetzen versuchen,
- tatsächlich die Erwartungen einhalten, die damit verbunden sind und
- Diskrepanzen zwischen Rollenerwartung und Verhalten angehen.

8 Vgl. ANHEIER (2001), S. 68; PREWITT (1999), S. 19–20.

9 Vgl. ANHEIER/LEAT (2002).

10 Vgl. LETTS et al. (1997).

11 Vgl. ANHEIER/TOEPLER (1999), S. 8; siehe auch TOEPLER (2006).

Das Verhältnis zwischen Stiftungen und dem Staat bzw. Stiftungen und der Gesellschaft hat Einfluss darauf, welche Art von Aufgaben Stiftungen erfüllen und natürlich auch verfolgen. Wir postulieren, dass spezifische Modelle, die bestimmte Sichtweisen von Stiftungen repräsentieren, am besten für die Erkundung und das bessere Verständnis dieser Beziehungen geeignet sind. Unter Berufung auf Anheier¹² untersuchen wir insgesamt sechs Modelle: sozial-staatliches, staatlich kontrolliertes, korporatives, liberales, peripheres und wirtschaftsnahes Modell. Wir sind uns bewusst, dass manche dieser Modelle Konzepte beinhalten, die ihrerseits eigene Debatten und Literatur angeregt haben; wir verwenden diese Modelle hier aber lediglich als Eckpunkte, um zu klären, welche Beziehungen das Stiftungswesen in verschiedenen Ländern Europas zum Staat bzw. zur Gesellschaft unterhält. Wir wollen erfahren, inwieweit diese Visionen die Chancen und Hürden widerspiegeln, mit denen sich Stiftungen bei ihrer Arbeit konfrontiert sehen. Ähnlich wie bei der Analyse der Stiftungsaufgaben interessieren wir uns dafür, ob die Stiftungsrepräsentanten und Interessenvertreter:

- sich der verschiedenen Visionen/Modelle bewusst sind,
- eine klare Vorstellung davon haben,
- diese Visionen artikulieren und in die Tat umzusetzen versuchen,
- im Rahmen dieser Visionen auch angemessene Aufgaben für die Stiftungen schaffen und
- Diskrepanzen zwischen den Visionen und Erwartungen angehen.

Die Rollen und Visionen, die wir unserer Analyse der bestehenden Literatur entnommen haben, geben uns einen theoretischen Rahmen und die notwendigen Instrumente an die Hand, mit denen wir untersuchen können, wie Stiftungen ihre Rolle in der Gesellschaft beurteilen und welche Stellung sie im politischen Umfeld europäischer Länder gegenüber dem Staat und der Zivilbevölkerung selbst einnehmen. Im nun folgenden Abschnitt werden anhand der Ergebnisse sämtlicher Teilnehmerländer alle in der Studie behandelten Rollen und Visionen untersucht.

¹² Vgl. ANHEIER (2001).

Die Rollen europäischer Stiftungen

Komplementarität

Zunächst einmal suggeriert die Rolle der Komplementarität, dass Stiftungen anderen unterfinanzierten Gruppen unter den Bedingungen der Nachfrageheterogenität und knapper öffentlicher Etats behilflich sind. Der Gedanke, sich in vernachlässigten Bereichen «um das zu kümmern, was der Staat nicht tut» und «Lücken zu füllen», findet bei europäischen Stiftungen deutlichen Anklang. Die Mehrheit der befragten Stiftungsrepräsentanten und sonstigen massgeblichen Interessenvertreter assoziiert diese Rolle bereitwillig mit dem Stiftungswesen. Mit den Defiziten staatlich geführter Dienste oder Aktivitäten befassen sich Stiftungen überwiegend auf dreierlei Weise. Erstens können Förderstiftungen die Rolle der Regierung ergänzen, indem sie finanzielle Mittel für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Zweitens haben sie die Möglichkeit, die Bedürfnisse bestimmter Gesellschaftsteile anzugehen. Hier ist der Gedanke an eine Art «Lückenfüller» meist nicht weit. In Schweden zum Beispiel unterstützt die IRIS Corporation (im Besitz der Stiftung für Sehbehinderte) den Verband der Sehbehinderten, um «dort handeln zu können, wo die Gesellschaft ihrer Verantwortung nicht nachkommt».¹³ Drittens können sich Stiftungen an der Erbringung von Dienstleistungen beteiligen und beispielsweise Schulen, Krankenhäuser, Waisenhäuser usw. leiten. In der Regel handelt es sich dabei um operative oder gemischte Stiftungen. Im Zuge der demokratischen Wende in Mittel- und Osteuropa sowie den baltischen Staaten wurden Stiftungen sogar ausdrücklich mit diesen Dienstleistungen betraut.

Substitution

Dieser Aufgabenbereich geht davon aus, dass Stiftungen diejenigen Funktionen übernehmen, die ansonsten oder bisher der Staat erfüllt hat. In dieser Rolle ersetzen die Stiftungen staatliches Handeln und stellen staatliche bzw. halbstaatliche Güter zur Verfügung. Der Gedanke, in Vertretung des Staates zu agieren, gefällt den Stiftungen in der Regel ganz und gar nicht. Allerdings wird es immer schwerer, derartigen Aufgaben aus dem Weg zu gehen. Westeuropäische Stiftungen sind besorgt darüber, wie sich die wandelnden Rollen und Aufgaben der Regierung bei der Erbringung staatlicher Dienstleistungen auf ihre Eigenständigkeit auswirken.

¹³ WIJKSTROM (2006).

In den Anfangsjahren des demokratischen Wandels galten Stiftungen in Mittel- und Osteuropa noch als eine Art «Rettungsanker» der Regierungen;¹⁴ in der Tschechischen Republik und Ungarn zum Beispiel fordern Stiftungen jedoch mittlerweile eine klarere Aufgabenteilung zwischen Stiftungen und Staat.¹⁵

In ganz Europa steht das Stiftungswesen vor ähnlichen Herausforderungen. Der einzige Unterschied liegt darin, in welchem Kontext diese Hürden zu bewältigen sind. Während sich westeuropäische Einrichtungen der (Neu-)Definierung ihrer Rolle im Rahmen der allgemeinen Reform des öffentlichen Dienstes widmen, müssen osteuropäische Stiftungen ihre Funktion innerhalb demokratisierter Regierungssysteme (neu) definieren. Die Art der Beziehung zwischen Stiftungen und Staat dominiert die Analyse der Komplementaritäts- und Substitutionsaufgaben und hat schwerwiegende Folgen für Rolle, Eigenständigkeit und Visionen von Stiftungen in ganz Europa. Bei der Untersuchung der Visionen europäischer Stiftungen wird diese Problematik noch deutlicher herauszuarbeiten sein. Einstweilen genügt es darauf hinzuweisen, dass diese Aspekte zu berücksichtigen sind, wenn man die Arbeit des Stiftungswesens in Ergänzung bzw. Vertretung des Staates untersucht.

Bewahrung von Tradition und Kultur

Im Rahmen dieser Aufgabe stellt sich das Stiftungswesen dem Wandel entgegen und bewahrt frühere Erkenntnisse und Errungenschaften, die sonst wahrscheinlich von grösseren sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Kräften verdrängt würden. Diese Rolle gilt allerdings nicht selten als charakteristisch für die Ziele und Aktivitäten einer Stiftung, zum Beispiel wenn Stiftungen ins Leben gerufen werden, um das Andenken an berühmte Persönlichkeiten aus Kunst und Kultur zu bewahren oder um eine private Kunstsammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In den Ländern, in denen diese Rolle als bezeichnendes Merkmal betrachtet wird, etwa in Finnland und Italien, konzentriert sich die Aktivität des Stiftungswesens in hohem Masse auf Kultur und Erholung.

Diese Rolle löst auch die negative Assoziation aus, Stiftungen seien rückwärts gewandt und alles andere als progressiv. Dies steht im Widerspruch zu der Dringlichkeit, die manche der Befragten in Ländern wie der Schweiz und Grossbritannien der Verbesserung von interner Führung, Transparenz und Rechenschaftspflicht im Stiftungswesen beimessen.

¹⁴ Vgl. PINTER (2001), S. 289.

¹⁵ Vgl. WIZNER (2006).

Insofern lässt sich zwischen der mangelnden Bereitschaft der Befragten, Stiftungen mit der Bewahrung von Tradition und Kultur zu assoziieren und dem vorherrschenden Klima, in dem eine strategischere und transparentere Denkweise im Stiftungswesen gefordert wird, ein sinnvoller Zusammenhang herstellen.¹⁶ Dadurch erklärt sich teilweise der Widerwille der Befragten, ihre Arbeit mit dieser Aufgabe in Verbindung zu bringen. Stiftungen möchten als progressive, effiziente und fortschrittlich denkende Institutionen betrachtet werden. Dies wird besonders deutlich, wenn man die Aufgabe der Innovation und des sozialen und politischen Wandels analysiert.

Umverteilung

Diese Rolle deutet an, dass die Hauptaufgabe einer Stiftung darin besteht, die Umverteilung primär wirtschaftlicher Mittel von Gruppen mit höherem Einkommen an geringverdienende Gruppen zu betreiben und zu fördern. Die Umverteilung gilt oft als «eine passende und bequeme Antwort auf die Frage nach der Legitimation von Stiftungen».¹⁷ Diese Rolle wurzelt in dem Wunsch der frühen Philanthropen, der Gesellschaft etwas zurückzugeben, der vor allem aus dem 19. Jahrhundert stammt und dem es im Kern normalerweise darum ging, die Symptome der Missstände nach traditionellen Begriffen der Wohltätigkeit zu beseitigen.¹⁸ Aus diesem Grund zählen Einrichtungen wie die dänische Egmont-Stiftung und der Caritasverband von Kopenhagen auch die Milderung der Armut zu ihren Zielen.

Einige Gespräche, insbesondere in der Tschechischen Republik und in Schweden, gehen auf die Präferenz mancher Stiftungen ein, die Umverteilung eher als Faktum der Mittelvergabe denn als eine spezielle Aufgabe zu betrachten.¹⁹

Diese Sichtweise verleiht der Behauptung, dass die Stiftungen ihre Steuerbefreiung mit der Umverteilung zu rechtfertigen versuchen, eine gewisse Glaubwürdigkeit – zumal der Eindruck entsteht, dass Geben an sich schon eine Art Umverteilung ist. Natürlich wirft diese Argumentation auch Probleme auf, etwa die Tatsache, dass die Aktivität im Stiftungswesen nicht immer erwiesenermaßen redistributiver Art ist, dass also besser Gestellte genauso gefördert werden können wie die weniger gut betuchten Teile der Gesellschaft und dass

16 Vgl. BREITENEICHER/MARBLE (2001), S. 508–601.

17 PREWITT (1999), S. 20.

18 Vgl. ANHEIER/LEAT (2002).

19 Vgl. WIJKSTROM (2006).

keine Klarheit darüber besteht, ob die Finanzierung durch Stiftungen eine grössere Umverteilung darstellt, als wenn Stiftungen von Anfang an besteuert würden.²⁰

Die Frage, ob Stiftungen in europäischen Ländern in der Lage sind, eine umverteilende Funktion zu erfüllen, gibt eine Erklärung dafür, warum sich die Befragten insgesamt nur widerwillig mit dieser Rolle identifizieren. Inzwischen ist anerkannt, dass der Fokus auf dem Zuwachs amerikanischer Stiftungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts deren finanzielle und umverteilende Rolle hervorhebt, und zwar auf Kosten einer ausreichenden Würdigung der Bedeutung vieler europäischer Stiftungen für die Erbringung von Dienstleistungen.²¹ Insgesamt geht aus unserer Studie hervor, dass die Umverteilung mit den grösseren und besser bemittelten Stiftungen assoziiert wird. Die Befragten in Ländern mit kleinerem Stiftungswesen wie zum Beispiel Österreich und Ungarn zweifelten jedoch an, ob diese Funktion angesichts der begrenzten finanziellen Mittel kleiner und mittelgrosser Stiftungen überhaupt möglich sei.

Sozialer und politischer Wandel

Diese Rolle involviert Stiftungen in die Förderung struktureller Veränderungen und einer gerechteren Gesellschaft, den Einsatz für die Anerkennung neuer Bedürfnisse und die Besserstellung sozial Benachteiligter. Während die Umverteilung mit der traditionellen Vorstellung von Wohltätigkeit assoziiert wird, gehört die Aufgabe des sozialen und politischen Wandels in den Bereich der Philanthropie, also die Probleme bei der «Wurzel zu packen».²² In den USA ist die Rolle von Stiftungen im sozialen und politischen Wandel besonders umstritten. Einerseits argumentieren Kritiker wie Roelefs,²³ dass stiftungsfinanzierte Organisationen, die sich für den sozialen Wandel engagieren, lediglich Instrumente eines erweiterten Programms der hegemonialen Elite seien. Andererseits stellen Beobachter in Frage, wie viel Einfluss Stiftungen tatsächlich auf soziale, wirtschaftliche und politische Veränderungen in der amerikanischen Gesellschaft ausüben.²⁴ Die (potenzielle) Rolle europäischer Stiftungen für die soziale und politische Entwicklung hat (noch) nicht dieselbe Kontroverse ausgelöst wie in den USA, auch wenn die «politische» Rolle mancher

²⁰ Vgl. PREWITT (1999), S. 21.

²¹ Vgl. ANHEIER/TOEPLER (1999), S. 8.

²² PREWITT (1999), S. 23.

²³ Vgl. ROELEFS (2003), S. 121 ff.

²⁴ Vgl. PREWITT (1999), S. 25–27.

Stiftungen zum Beispiel in Grossbritannien stärker gewürdigt wird.²⁵ Hinzu kommt, dass osteuropäische Stiftungen, die sich um die Förderung des sozialen Wandels bemühten, zu Beginn der Neunzigerjahre der «Sozialmanipulation» beschuldigt und aus dem Ausland finanzierte Stiftungen als «Agenten des imperialen Westens» gebrandmarkt wurden.²⁶

Bei unseren Nachforschungen stellten wir fest, dass es sich hierbei um eine Rolle handelt, die der Zielsetzung mancher (wenn auch weniger) Stiftungen eigen ist. So engagieren sich beispielsweise in Polen die Stefan-Batory-Stiftung und die Helsinki-Stiftung für ein gemeinsames Programm «Gegen Korruption», das bereits mehrere Initiativen ins Leben gerufen hat, darunter der Entwurf einer Vorlage für das Anti-Korruptionsgesetz, Informations- und Bildungskampagnen sowie Rechtsbeistand für Menschen, die mit korrupten Praktiken in Berührung gekommen sind. Die meisten Stiftungen jedes Teilnehmerlandes erkannten zwar das *Potenzial* dafür, dass Stiftungen diesem Zweck dienen; viele bezweifelten aber auch, ob das Stiftungswesen für eine derartige Funktion – und die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben – wirklich so gut geeignet sei.²⁷

In Ungarn sprachen sich die Befragten nachdrücklich für diese Rolle des Stiftungswesens aus, hielten den wahrscheinlichen Einfluss, den Stiftungen in diesem Bereich insgesamt ausüben können, allerdings für fraglich. Einige Befragte gaben zu bedenken, dass selbst mächtige Organisationen wie die Soros-Stiftung beispielsweise erst Mitte der Neunzigerjahre eine bedeutende Würdigung ihrer Rolle erfuhren, als die politischen Akteure die Bedeutung der bürgerlichen Akteure erkannten.²⁸ Hingegen sind einige Teilnehmer aus Portugal der Ansicht, dass Stiftungen aufgrund ihrer Unabhängigkeit für diese Funktion ideal geeignet sind.²⁹

Auch die Vorstellung des sozialen Wandels selbst ist umstritten, da sie verschiedene Ideen vereint, die von der Veränderung unserer Einstellung gegenüber sozialen Problemen und deren Beseitigung bis hin zur Förderung radikaler struktureller Veränderungen reichen.³⁰ Auch wenn sich Stiftungen im Vergleich zu anderen Aufgaben wie Komplementarität und Innovation im

25 Vgl. DAVIES (2004).

26 Vgl. PINTER (2001), S. 284.

27 Vgl. LEAT (2006).

28 Vgl. WIZNER (2006).

29 Vgl. THEMUDO (2004).

30 Vgl. ANHEIER UND LEAT (2002).

Wesentlichen mit der Bewältigung sozialer Brennpunkte identifizieren (mit Ausnahme einer in Belgien befragten Stiftung), ist ihnen offenbar nicht bewusst, wie sie ihr Potenzial maximieren können, um sich mittels der Funktionen, die sie bereits erfüllen, für den sozialen Wandel einsetzen zu können. Die zentrale Frage, wie gut Stiftungen dafür gerüstet sind, einen sozialen und politischen Wandel (insbesondere Letzteres) zu bewirken, hat nichts damit zu tun, dass Stiftungen in ihren Aktivitäten strategischer vorgehen müssen. Wie Breiteneicher und Marble³¹ zu bedenken geben, entsteht die strategische Bedeutung der Aktivitäten einer Stiftung erst durch deren Verknüpfungen mit bzw. durch Kenntnis der Staatspolitik, die Ergebnis und Wirkung der Fördermittel einer Stiftung formt, beeinflusst und mitunter sogar darüber entscheidet. Ohne strategische Kenntnisse über das Umfeld, in dem Stiftungen arbeiten, hat die Unabhängigkeit des Stiftungswesens möglicherweise wenig oder gar keinen Einfluss darauf, ob Stiftungen in der Lage sind, einen sozialen und politischen Wandel herbeizuführen. Dies erklärt vielleicht zum Teil, warum diese Rolle eher als Potenzial denn als durchaus realisierbares Ziel vieler Stiftungen betrachtet wird.

Förderung des Pluralismus

Die Pluralismusförderung kann verschiedene Formen annehmen. Diese Rolle wurde als Aufgabenbereich vorgestellt, in dem sich Stiftungen mit der Förderung von Experimentierfreudigkeit und Vielfalt generell befassen, Dissidente oder Bürgerrechte vor dem Staat schützen sowie Grundsätze und Praxis der staatlichen Sozial-, Wirtschafts-, Kultur- und Umweltpolitik in Frage stellen. Mitunter wird allein die Existenz von Stiftungen als Zeichen für Pluralismus angesehen.³²

Bei einigen Einrichtungen, zum Beispiel in Österreich, Dänemark und den Niederlanden, wo Stiftungen dieser Rolle einen besonderen Stellenwert beimessen, wird die Förderung von Experimenten und Vielfalt mit der Freiheit und Eigenständigkeit der Stiftungen verbunden. In föderalistischen Ländern wie Deutschland und der Schweiz wird diese Rolle mit Stiftungen assoziiert, die sich um «Brücken schlagende» Aktivitäten zwischen Gemeinden und Regionen bemühen.

An der unterschiedlichen Bedeutung, die dieser Aufgabe von den Stiftungen in der Tschechischen Republik und Ungarn beigemessen wird, erkennt

31 Vgl. BREITENEICHER/MARBLE (2001), S. 581.

32 Vgl. TOEPLER (2006).

man die Kluft zwischen der Idealrolle, die grösstenteils den ausländisch finanzierten Stiftungen vorschwebt, und den Problemen von Nachhaltigkeit und Überleben, mit denen sich andere Stiftungen vornehmlich beschäftigen. Kleinere Stiftungen und insbesondere tschechische Einrichtungen legen weniger Wert auf diese Rolle.

Wie ausserdem die Befragten in Frankreich und Portugal betonten, müssen wir aufgrund der Vielfalt des europäischen Stiftungswesens anerkennen, dass Stiftungen möglicherweise weder willens sind noch genügend Kapazität besitzen, um das «Aussergewöhnliche oder Unerwartete» oder die «Vielfalt und Differenzierung» zu finanzieren, die unsereins vielleicht mit der Pluralismusförderung verbindet.³³

Innovation

Diese Rolle deutet an, dass die Förderung von Innovation in gesellschaftlichen Wahrnehmungen, Werten, Beziehungen und Usancen schon seit langem eine den Stiftungen zugeordnete Aufgabe ist. Die meisten Stiftungen in den meisten Teilnehmerländern der Studie identifizieren sich mit der Innovationsfunktion. Dies entspricht der weit verbreiteten Erwartung, dass Stiftungen ideal dafür geeignet sind, der Innovation den Weg zu ebnen, potenziell kontroverse Risiken einzugehen und als philanthropisches Wagniskapital zu fungieren.³⁴

Für sich allein genommen sagt der allgemeine Konsens darüber, dass Innovation eine wesentliche Aufgabe des Stiftungswesens ist, freilich nicht viel aus. In Ländern, wo diese Rolle stark ausgeprägt ist, bezweifeln die Befragten die Bedeutung der Innovation und was man unter «innovativ sein» versteht. Ausserdem kommen in den einzelnen Teilnehmerländern der Studie entsprechend der unterschiedlichen Auslegung des Begriffes der Innovation auch unterschiedliche Beispiele innovativen Handelns zum Vorschein. Anhand der vier Kriterien, die laut Kanter³⁵ zu jeder erfolgreichen Innovation gehören, können wir feststellen, wie die Stiftungsrepräsentanten diese Aufgabe interpretieren. Diese Kriterien umfassen:

- 1) Eine gewisse *Unwägbarkeit* in Bezug auf den Prozess und das Ergebnis.
- 2) Innovationen sind insofern *wissensintensiv*, als dass die Hauptakteure über die Definition der Situation, des Prozesses und der wahrscheinlichen Ergebnisse Bescheid wissen.

33 Vgl. PREWITT (1999), S. 28–29.

34 Vgl. ANHEIER/TOEPLER (1999), S. 15.

35 Vgl. KANTER (1983).

- 3) Innovationen sind in der Regel *kontrovers*, da sie unter Umständen von den herkömmlichen Interessen abweichen.
- 4) Innovationen *überschreiten die etablierten Grenzen* in Organisationen, Fachgebieten und Sektoren.

1) *Unwägbarkeit*

Unsere Studie ergab, dass die Fähigkeit von Stiftungen, Risiken (wirtschaftlich oder anderweitig) einzugehen, mit ihrer Fähigkeit zusammenhängt, Projekte langfristig zu fördern. Die Unterstützung «neuer» Aktivitäten, vor allem in Forschung und Entwicklung, ist ein Beispiel für innovativ handelnde Stiftungen. Zwar fiel es den in Schweden befragten Stiftungsrepräsentanten insgesamt schwer, nennenswerte Beispiele für innovativ handelnde Stiftungen zu nennen, aber die Fähigkeit der Stiftungen, ihren Verpflichtungen flexibler und standhafter nachzugehen, als es insbesondere bei staatlichen Behörden zu beobachten ist, wurde hervorgehoben.³⁶

2) *Wissensintensiv*

Einige Interessenvertreter assoziierten die innovative Rolle mit dem Gedanken, dass Stiftungen bei der Erfüllung gewisser Aufgaben wie Komplementarität oder Substitution bessere Arbeit leisten können als die Regierung. Die Anwendung bestehender Ideen/Fachkenntnisse in neuen Praxisfeldern (was man als wissensintensive Innovationen bezeichnen könnte) ist für Stiftungen häufig ein eher gangbarer Weg als die Förderung vollkommen neuer Ideen (typisch für unwägbare Innovationen).³⁷

In Belgien, Griechenland, Frankreich und Schweden zum Beispiel scheint die Innovationsfunktion eng mit der Rolle des Stiftungswesens als verlängerter Arm des Staates verwoben zu sein. Für die belgischen Stiftungen, die eine enge Arbeitsbeziehung zur Regierung entwickelt haben, bedeutet Innovation, neue soziale Bedürfnisse zu erkennen, neue Wege zur Bewältigung dieser Bedürfnisse zu erschliessen und der Regierung diese Informationen zur Verfügung zu stellen, in der Absicht, dass Letztere danach handelt.³⁸

³⁶ Vgl. WIJKSTROM (2006).

³⁷ Vgl. GOUWENBERG et al. (2006).

³⁸ Vgl. PIROTTE (2006).

3) *Überschreitung von Grenzen*

Die Vorstellung von Innovation hat nicht nur mit Aktivitäten, sondern auch mit Usancen zu tun. In dieser Hinsicht gilt die Überschreitung etablierter Grenzen in Organisationen, Fachgebieten und Sektoren oft als entscheidende Komponente innovativen Handelns im Stiftungswesen. In Grossbritannien verbindet man damit beispielsweise, dass Stiftungen leichter zugänglich sein und progressivere Ansichten vertreten sollten.³⁹

Die vier grösseren Stiftungen, die sich in Deutschland für Innovationen engagieren (Quandt, Freudenberg, Bertelsmann und Bosch), haben zwei Merkmale gemeinsam: ihre Offenheit für horizontal vernetzte Strukturen und die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren der bürgerlichen Gesellschaft sowie den Stellenwert, den sie einer regelmässigen Prüfung ihrer Ziele und Aktivitäten beimessen.

4) *Innovation als Kontroverse*

Die Frage, inwiefern unwägbare Risiken auch umstritten sein können, hat für die Interessenvertreter keine grosse Bedeutung. Stattdessen beschäftigt man sich eher damit, wie gut die meisten europäischen Stiftungen eine innovative Rolle erfüllen können. So ergaben unsere Gespräche in Italien und Österreich beispielsweise, dass sich die Stiftungen durchaus bewusst sind, der Aufgabe des innovativen Handelns oft nicht gewachsen zu sein. Der Mangel an Professionalisierung und Transparenz und mitunter die Beschränkungen durch die Gründungsurkunde werden ebenfalls als Hindernisse für innovatives Handeln einer Stiftung genannt.

Im Grossen und Ganzen wird die Bereitschaft von Stiftungen, Risiken einzugehen, mit der Finanzierung «neuer» Forschungen oder Aktivitäten assoziiert. Ausserdem versteht man darunter Massnahmen, die sich vom Vorgehen des Staates schlichtweg unterscheiden, oder besser gesagt von der Art und Weise, in der staatliche Einrichtungen manche Aufgaben erfüllen. Abgesehen von diesen Faktoren bedeutet Innovation für Stiftungen auch die Veränderung vorherrschender Praktiken. Einerseits weisen die meisten Teilnehmer der Studie ein ausgeprägtes Bewusstsein dafür auf, wie Stiftungen innovativ vorgehen können; andererseits wird ernsthaft in Frage gestellt, ob diese Rolle für europäische Stiftungen überhaupt realisierbar ist. Damit verbunden ist zweifellos die grössere Problematik zwischen Transparenz, wirtschaftlichen Ressourcen, dem Bedarf an mehr Professio-

39 Vgl. LEAT (2006).

nalisierung und der angestrebten Loyalität gegenüber den Wünschen des Stifters einerseits und andererseits dem Wunsch, die Vision einer Stiftung zu verändern, wie es die Umstände erfordern.

Visionen europäischer Stiftungen

Sozialstaatliches Modell

Im sozialstaatlichen Modell existieren Stiftungen in einem hoch entwickelten Wohlfahrtsstaat. Im Rahmen einer gut koordinierten Beziehung mit dem Staat werden die staatlichen Aktivitäten durch operative Stiftungen entweder vervollständigt oder ergänzt.

Wie beliebt die Rolle des Stiftungswesens als verlängerter Arm des Staates ist, erkennt man daran, dass die Mehrzahl der Befragten angab, das sozialstaatliche Modell spiegle ihre Position gegenüber dem Staat wider. Die Tatsache, dass sich die Sozialstaaten in ganz Europa (einschliesslich Mittel- und Osteuropas, wenngleich aus anderen Gründen)⁴⁰ gewandelt haben, ist den Stiftungen indes nicht entgangen. Dennoch gehen wir mit einiger Vorsicht an dieses Thema heran.

Erstens dürfen die von den Befragten zum Ausdruck gebrachten Bedenken über generelle Veränderungen des Sozialstaates nicht überbewertet werden, weil sich die Stiftungen in ganz unterschiedlichem Masse dieser Veränderungen bewusst sind, und zwar sowohl innerhalb eines Landes als auch von Land zu Land. In Schweden beispielsweise wurde weniger deutlich, inwiefern das Stiftungswesen tatsächlich auf künftige Veränderungen und deren potenzielle Konsequenzen für seine Rolle vorbereitet ist, auch wenn manche Stiftungsrepräsentanten (in unterschiedlichem Masse) das Bewusstsein und Verständnis für diese Fragen aufwiesen.⁴¹

Zweitens wollen wir keineswegs andeuten, dass Stiftungen einen überwältigenden Teil der Regierungsagenda zur Verschlinkung des Sozialstaates bilden; andererseits macht unsere Studie darauf aufmerksam, dass Stiftungen darin eingebunden waren und dass sich daraus Konsequenzen für europäische Stiftungen zu ergeben scheinen. Zunächst wurde das Stiftungswesen von den staatlichen Instanzen wohlwollend als nützliches Instrument zur Erfüllung bestimmter Ziele betrachtet. Mehr und mehr hat auch die Rolle der Stiftungen

⁴⁰ Vgl. WAGENER (2002).

⁴¹ Vgl. WIKSTROM (2006).

als Ergänzung bzw. Ersatz an Bedeutung gewonnen. Dadurch sorgen sich die Stiftungen einerseits um die Wahrung ihrer Eigenständigkeit und andererseits um die pragmatische Frage der Finanzierung.

In Norwegen beispielsweise befindet sich die traditionelle Allmacht des Wohlfahrtsstaates derzeit im Umbruch. Infolgedessen begreift man, dass die Weiterentwicklung bürgerlichen Engagements und eine Kultur des Gebens vonnöten sind, um Bedürftigen dort zu helfen, wo sich der Staat womöglich zurückzieht.⁴² Die Stiftung *Cultiva* ist ein Beispiel dafür, wie zuvor öffentliches Kapital die Form einer Stiftung annimmt, um die Vergabe von Fördermitteln für kulturelle Belange der Gemeinschaft zu unterstützen. Sparkassen wurden in Stiftungen umgewandelt und der am Markt erwirtschaftete Überschuss als Beihilfe für öffentliche Zwecke ausgeschüttet. Ähnliche Massnahmen ergriff auch die italienische Regierung.⁴³

In der britischen Studie ruft der Gedanke an Stiftungen als Instrument der Regierung jedoch negative Assoziationen mit der «Kolonisation» von Stiftungen durch die Regierung hervor, bei der letztere «[...] an jedem interessiert ist, der Geld für bestimmte Zwecke bereitstellen kann, an jedem, der sich dazu überreden lässt, etwas Sinnvolles zu tun» – ein Standpunkt, der von Befragten ausserhalb des Stiftungswesens bekräftigt wird.⁴⁴ Wie bereits in Bezug auf die Rolle der Substitution erörtert wurde, wurzeln derartige Bedenken in dem Widerwillen der Stiftungen, staatliches Handeln zu ersetzen, anstatt in Ergänzung dazu vorzugehen.

Ganz pragmatische Überlegungen darüber, die Aktivitäten einer Stiftung aufrechtzuerhalten, wiegen in einem solchen Umfeld jedoch oft schwerer als Bedenken über die Kultivierung der eigenen Rolle und die geopfert Eigenständigkeit einer Stiftung.⁴⁵

Dieses Argument verhallt auch bei den in Mittel- und Osteuropa befragten Stiftungen nicht ungehört. Die Finanzierung von Stiftungsaktivitäten hat viel Einfluss darauf, wie Stiftungen ihre Beziehung zur Regierung artikulieren. In Ungarn beispielsweise messen manche Stiftungsrepräsentanten der Finanzierung durch den Staat anscheinend mehr Bedeutung bei als der Wahrung ihrer Unabhängigkeit.⁴⁶ Auch in Polen wurde der Gedanke an Stiftungen, die eng

42 Vgl. LORENTZEN (2006).

43 Vgl. CIMA et al. (2006).

44 LEAT (2006).

45 Vgl. LEAT (2006).

46 Vgl. WIZNER (2006).

mit der Regierung zusammenarbeiten, in erster Linie von staatlich finanzierten Stiftungen befürwortet, zum Beispiel der Stiftung «Nobody's Children». Auf politischer Ebene herrscht indes Uneinigkeit darüber, ob Stiftungen staatlich finanziert werden sollten, wenngleich man Stiftungen zur Ergänzung des Staates weiterhin unterstützt.

Die vergleichende Analyse des sozialstaatlichen Modells erfasst die realen und gegenwärtigen Bedenken der Stiftungen. Diese lassen sich mit den Veränderungen des Sozialstaates während der letzten zehn Jahre in Zusammenhang bringen.⁴⁷ Die hier genannten Themen und Debatten genießen in den einzelnen Ländern Europas jedoch einen unterschiedlichen Stellenwert, in Abhängigkeit von Faktoren wie Umfang und Reichweite des gemeinnützigen Sektors, der Rolle, die Stiftungen traditionell einnehmen sowie Umfang und Reichweite staatlicher Initiativen und Richtlinien zur Reform des öffentlichen Dienstes und des Stiftungswesens.

Staatlich kontrolliertes Modell

Beim staatlich kontrollierten Modell untersteht das Stiftungswesen letztendlich dem Staat. Gesetzliche Beschränkungen, komplizierte administrative Verfahrensweisen und eine umfangreiche Beaufsichtigung unterwerfen die Stiftungen einem relativ rigiden Kontrollreglement. Dieses Modell polarisiert in der Frage, wie viel Kontrolle über das Stiftungswesen ausgeübt werden kann und sollte. Auch wenn 63 Prozent der Befragten in Spanien gegen dieses Modell waren, spiegelte es doch für viele auch die Lage in Spanien aufgrund der rechtlichen Einschränkungen und komplexen Bürokratie wider, mit denen es Stiftungen dort zu tun haben.⁴⁸ Ähnliche Bedenken äusserten auch Stiftungsrepräsentanten in der Tschechischen Republik, die der Meinung waren, dass das gegenwärtige Regulierungssystem überaus bürokratisch sei und das legitime Interesse des Staates bei weitem überschreite.

In den Niederlanden und Dänemark herrscht die gegensätzliche Situation, in der das Stiftungswesen keinen allzu strengen Kontrollen unterliegt (und man keinen Anlass sieht, sich «einzumischen»). Andere Länder werfen die grundlegende Frage auf, wie bedeutsam der rechtliche und aufsichtsrechtliche Rahmen für die Stiftungsarbeit eigentlich ist. Da das Vorhandensein rechtlicher und fiskalischer Bestimmungen nur zwei Faktoren sind, die zur Entwicklung der philanthropischen Kultur eines Landes beitragen, zeigt sich am Beispiel

47 Siehe zum Beispiel COCHRANE/CLARKE/GERWITZ (2001); ASCOLI/RANCI (2002).

48 Vgl. FRAGUAS/CABRA DE LUNA (2006).

Irlands, wie sich die staatliche Regulierung als bedeutsam erweisen könnte. Das rechtliche und aufsichtsrechtliche Umfeld war der Förderung und den Anreizen für die Bildung von Stiftungen nicht zuträglich.⁴⁹

Die Änderung und/oder Schaffung von Gesetzen zur Regulierung des Stiftungswesens ist in vielen Ländern Europas aktuell, darunter Polen, Portugal, Italien, die Schweiz und Grossbritannien. In den letzten Jahren, vor allem nach den Ereignissen des 11. September 2001, hat der politische Aspekt der Regulierung des Stiftungswesens einen zunehmenden Stellenwert erlangt. In den USA beinhaltet der Patriot Act auch «Unverbindliche Verhaltensempfehlungen» für karitative Einrichtungen mit Sitz in den USA, damit diese nicht zur Finanzierung des Terrorismus missbraucht werden. Was die Prävention des Missbrauchs gemeinnütziger Organisationen für die Terrorfinanzierung angeht, sind die europäischen Länder und die Europäische Union dem Beispiel der USA nicht mit derart klar umrissenen Vorschlägen gefolgt. Obwohl die befragten Stiftungsrepräsentanten diese Rolle nur widerwillig für sich beanspruchten, gibt es begründete Argumente für eine gewisse staatliche «Kontrolle» des Stiftungswesens, die dessen Eigenständigkeit nicht bedroht.

Korporatives Modell

Im korporativen Modell stehen Stiftungen im Grossen und Ganzen in einer gewissen subsidiären Beziehung zum Staat. Operative Stiftungen sind Teil des Sozial- oder Bildungssystems und viele vereinen in sich die Vergabe von Fördermitteln und operative Dimensionen.

Der Gedanke an Stiftungen, die in einer wie auch immer gearteten subsidiären Beziehung zum Staat handeln, wird in der Regel mit Ländern assoziiert, die schon vorher mit dem korporativen Modell in Verbindung gebracht wurden, insbesondere Deutschland, die Niederlande, Österreich und die Schweiz.^{50, 51} Allerdings nehmen die Beziehungen zwischen Stiftungen und Staat von Land zu Land und sogar innerhalb eines Landes verschiedene Formen an und die Stiftungen sind in unterschiedlichem Masse vom Staat abhängig bzw. unabhängig. Die Art der Beziehungen zwischen dem Stiftungswesen und dem Staat

49 Vgl. DONOGHUE (2006).

50 Vgl. ANHEIER (2001).

51 Die niederländische Studie konzentrierte sich auf Förderstiftungen. Viele der operativen Stiftungen mit einer subsidiären Beziehung zum Staat werden von der Regierung in der Regel sowohl kontrolliert als auch finanziert. Daher tauchen sie weder in der niederländischen Studie noch hierin auf.

in diesen Ländern spiegelt nicht nur eine korporative Sichtweise wider. In der Schweiz zum Beispiel werden die Aufgaben, die Stiftungen erfüllen, im Rahmen der korporativen, sozialstaatlichen, liberalen und wirtschaftsnahen Modelle artikuliert. Auch in Deutschland, wo über 50 Prozent der Stiftungen im sozialen Bereich aktiv sind, verstehen sich viele Einrichtungen als Teil des Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesens mit engen Verbindungen zur öffentlichen Hand. Jedoch existiert auch ein «liberaler Teilssektor» von Stiftungen, der Wert auf seine Unabhängigkeit vom Staat legt.⁵²

Dort, wo Stiftungen im Sinne der korporativen Vision in das soziale Netz oder Bildungssystem eingebunden waren, hat sich die Art ihrer Beziehungen zum Staat verändert. In der Schweiz beispielsweise haben Veränderungen der staatlichen Administration, insbesondere die Popularität des New Public Managements, dazu geführt, dass sich operative Stiftungen jetzt in einer Situation befinden, in der Verträge für die Erbringung von Dienstleistungen etwa in der Gesundheits- und Sozialfürsorge mit staatlichen Behörden ausgehandelt werden müssen. Diese Verträge umfassen nicht nur Vereinbarungen über die Art der zu erbringenden Güter/Dienstleistungen, sondern schreiben ausserdem bestimmte Qualitätskriterien und Standards vor, die von den Stiftungen einzuhalten sind.⁵³

Ähnliches gilt für Deutschland: Die traditionelle Eingliederung in das soziale System von Stiftungen und anderen gemeinnützigen Organisationen, die sich in den Sozialdiensten und im Gesundheitswesen betätigen, steht hier ebenfalls vor besonderen Hürden. Bislang haben Stiftungen eher eine komplementäre Rolle gespielt, aber durch die Wahrnehmung immer neuer Definitionen für die Pflichten des Staates, gekoppelt mit dem Wunsch, die Ausgaben der öffentlichen Hand zu kürzen, identifizieren sich viele Stiftungen mittlerweile mit einer substitutiven Rolle. Die Reaktion des Stiftungswesens auf diese Veränderungen ist durch den Übergang zum liberalen Modell gekennzeichnet. Dazu gehört die Wiederentdeckung und Belebung der ursprünglichen Ziele und Ideale des Stiftungsgründers, nicht selten mit dem Ziel, Gestalt und Ziele der Stiftung zu modernisieren und möglichst viele Chancen für die Beschaffung von Mitteln aus anderer Quelle zu erschliessen.

Hingegen wurde dem Einsatz von Stiftungen als Hilfsmittel für die Auslagerung von Dienstleistungen im österreichischen Kontext nicht sehr viel Priorität eingeräumt. In der Tat gibt es bemerkenswerte Beispiele für Stiftungen,

52 Vgl. STRACHWITZ et al. (2006).

53 Vgl. PURTSCHERT et al. (2006).

die weiterhin in enger Kooperation mit dem Staat arbeiten, etwa die Privatstiftung Caritas Socialis (CS). Insgesamt sagt diese Feststellung jedoch mehr darüber aus, dass Stiftungen in Österreich keine so gewichtige Rolle spielen wie in Deutschland als über das korporative Modell. Wie wir sehen werden, identifizieren sich österreichische Stiftungen mit dem peripheren Modell.

In den Ländern Mittel- und Osteuropas reagiert man unterschiedlich auf das korporative Modell als potenzielles Szenario für das Stiftungswesen. Einerseits betonen Stiftungen wie Politiker in Ungarn beispielsweise ihre Absicht, sich für ein Subsidiaritätssystem einzusetzen, andererseits kämpfen sie aber auch für die Unabhängigkeit des gemeinnützigen Sektors an sich.⁵⁴

Bislang finden sich sowohl Länder, in denen das Modell auf seine Demontage zusteuert, als auch Länder, wo es erneut in Erwägung gezogen wird, in welcher Form auch immer. In den übrigen Ländern nimmt die Bindung zwischen Stiftungen und Regierung in der Regel verschiedene Formen an, wobei die Mehrzahl der Stiftungsrepräsentanten in Griechenland beispielsweise darin übereinstimmt, dass die dortige Situation zwischen dem sozialstaatlichen und dem korporativen Modell liegt.

Dieselben Länder werden nach wie vor mit dem korporativen Modell assoziiert. Allerdings besteht auch kein Zweifel darüber, dass die traditionellen subsidiären Beziehungen zwischen Stiftung und Staat bedroht sind, vor allem in Deutschland und der Schweiz. Wenn sich das bestehende politische Umfeld ändert, müssen Stiftungen ihre Beziehungen zum Staat neu überdenken, und die Finanzierung der Stiftungsaktivitäten avanciert zum wichtigsten Thema auf der Tagesordnung. Diese Faktoren sind nicht die Folge der Funktionen, die Stiftungen übernehmen, sondern ergeben sich aus den Veränderungen ihres Arbeitsumfeldes, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Tätigkeit der Stiftungen auswirken. Natürlich ist das Bewusstsein für das Umfeld, das die Ziele und Funktionen einer Stiftung umgibt, ganz entscheidend an deren Erfüllung beteiligt.

Liberales Modell

Beim liberalen Modell bildet das Stiftungswesen grösstenteils ein Parallelsystem zur Regierung und sieht sich selbst häufig als Alternative zum Mainstream und als Bewahrer der nicht mehrheitsfähigen Präferenzen.

Die liberale Vision vertritt die Auffassung, dass Stiftungen mit den Worten eines spanischen Stiftungsrepräsentanten die «Gesellschaft noch vor den staat-

⁵⁴ Vgl. WIZNER (2006).

lichen Behörden unterstützen sollen, indem sie als Gegengewicht zum öffentlichen Sektor fungieren».⁵⁵ Insofern neigt die liberale Vision dazu, sich in zwei massgeblichen Dimensionen zu ballen; erstens in der Funktion, die Stiftungen zur Vervollständigung staatlichen Handelns erfüllen und zweitens in der Rolle der Stiftungen als Innovatoren, Träger des sozialen und politischen Wandels und Förderer des Pluralismus.

Zum einen wurzelt die Art und Weise, wie manche Stiftungen das liberale Modell interpretieren, in der Überzeugung, dass Stiftungen auch unpopuläre und möglicherweise kontroverse Konzepte unterstützen können und bei ihrer Förderung von Themen, die nicht zur breiten Masse gehören, nützliche Sachkenntnis auf bestimmten Gebieten entwickeln können, die von der Arbeit mit ethnischen Minderheiten über die seelsorgerische Betreuung von Gefängnisinsassen bis hin zum Tierschutz reichen können.

Ausserdem begünstigt der augenscheinliche Niedergang des sozialstaatlichen Modells nach Ansicht einiger Befragter in Schweden eine Situation, die der liberalen Vision entspricht. Insofern spiegelt sich die Vorstellung des Stiftungswesens als «Alternative zum Mainstream» auch darin wider, dass Stiftungen stärker komplementär *und* substitutiv ausgerichtete Funktionen übernehmen.⁵⁶ Wie aus der Analyse insbesondere des sozialstaatlichen und korporativen Modells hervorgeht, wird das Verhältnis zwischen Stiftung und Staat sowie die Stellung der Stiftungen gegenüber dem Staat dadurch um so komplexer. Unsere Studie ergab, dass die Bedeutung von Stiftungen als Alternative zum Mainstream zunimmt, während immer weniger interpretiert wird, worin die Funktionen und Pflichten des «Mainstream» eigentlich bestehen.

Zweitens wird die Arbeit von Stiftungen im Kontext einer liberalen Vision auch stets mit der Rolle der Innovation, des sozialen und politischen Wandels und der Förderung des Pluralismus in Verbindung gebracht. In Deutschland beispielsweise konzentrieren sich die Ziele des «liberalen Teilssektors» im Stiftungswesen auf diese Funktionen. Die Bertelsmann Stiftung wird zu dieser Gruppe deutscher Stiftungen gezählt.⁵⁷

Dennoch lassen die Antworten einiger Teilnehmer in Estland den noblen Zielen vieler Stiftungen zum Trotz auch die Realität der Frustration erkennen, die sich häufig bei Einrichtungen einstellt, die sich um die Bewahrung der Themen und Wünsche von Minderheiten bemühen.⁵⁸

55 Vgl. FRAGUAS/CABRA DE LUNA (2006).

56 WIJKSTROM (2006).

57 Vgl. STRACHWITZ et al. (2006)

58 Vgl. LAGERSPETZ (2006).

Beim Schutz von Minderheiten können Stiftungen auf unterschiedliche Art Erfolge erzielen, zum Beispiel durch die Förderung innovativer wissensintensiver oder riskanter Initiativen. Am estnischen Beispiel wird jedoch die Kluft zwischen Machbarkeit und Potenzial des Stiftungswesens deutlich, diesbezüglich einen sozialen Wandel auf breiterer Ebene zu bewirken. Hinzu kommt, dass die Funktion als Alternative zur Hauptströmung zunehmend in traditionelle Aufgabenbereiche des Stiftungswesens eingebettet wird, etwa Komplementarität und Substitution. Im Grossen und Ganzen nimmt die liberale Vision in den europäischen Ländern einen wachsenden Stellenwert ein, was auch hier mit den unterschiedlichen Betätigungsfeldern und Aufgaben der Regierungen zusammenhängt, anstatt dass Stiftungen eine parallele Position zur Regierung einnehmen, um innovativer zu sein und um einen sozialen und politischen Wandel bewirken zu können.

Peripheres Modell

Dieses Modell sieht Stiftungen in einer untergeordneten und grösstenteils unbedeutenden Rolle, betrachtet sie aber letztendlich als wertvolle Einrichtungen, solange sie den Status quo nicht in Frage stellen.

Das periphere Modell sagt mehr darüber aus, wie Stiftungen ihre Stellung gegenüber anderen Akteuren im Dritten Sektor, dem Privatsektor und dem Staat einschätzen als über Grösse und Bedeutung der Stiftungen in einem bestimmten Land. Dies wird am Kontrast zwischen zwei Ländern mit einem relativ kleinen Stiftungswesen deutlich. Die allgemeine Zustimmung österreichischer Stiftungen zu diesem Modell wurzelt in der Auffassung der Befragten, welche Stellung Stiftungen in einem traditionell korporativen Staat einnehmen. Die Tendenz der korporativen Tradition, eine starke Regierung und eine bestimmte Anzahl grosser, einflussreicher Institutionen zu befürworten, hat weder zu einem wesentlichen Engagement in der Zivilgesellschaft geführt, noch sind Stiftungen zu einer mächtigen Lobby geworden, die den Status quo in Frage stellen kann.⁵⁹ Im Gegensatz dazu betonten die Befragten in Irland beispielsweise trotz des relativ kleinen Stiftungssektors die Möglichkeit der Stiftungen, den Status quo in Frage zu stellen; «sie sind zwar kleiner, aber wenn man den Status quo nicht in Frage stellt, hat es doch gar keinen Sinn».⁶⁰

Ferner scheiden sich die Geister darüber, wie viel Einfluss die Präsenz von Stiftungen zum einen als Sektor und zum anderen als Teil eines Netzwerkes

59 Vgl. SIMSA (2006).

60 DONOGHUE (2006).

hat. So ist die Assoziation, dass Stiftungen keinen sozialen Wandel bewirken können und eine periphere Rolle einnehmen, zwar auch unter den kleineren portugiesischen Stiftungen anzutreffen, obwohl sie durch die Mitgliedschaft in Dachorganisationen wie dem portugiesischen Stiftungszentrum Gelegenheit haben, auf die Politik einzuwirken. Das Potenzial dieser Netzwerke, den Einfluss des Stiftungswesens zu stärken, wird indes nicht in allen Ländern Europas gleichermaßen geschätzt. In Dänemark beispielsweise bevorzugen die meisten Stiftungen eine Vernetzung auf informeller Ebene anstatt im Rahmen einer formalen Organisation.⁶¹

Trotz der weit gehenden Ablehnung durch die Interessenvertreter vermittelt das periphere Modell durchaus nützliche Erkenntnisse darüber, wie Stiftungen ihre eigene Bedeutung bewerten und wie sie die Bedeutung der Funktionen einschätzen, die sie erfüllen möchten.

Wirtschaftsnahes Modell

Beim wirtschaftsnahen Modell werden Stiftungen zu Instrumenten des gesellschaftlichen Engagements von Unternehmen, des so genannten Corporate Citizenship, und unterstützen geschäftliche Interessen dabei, Gemeinschaften und Kunden zu erreichen, indem sie auf vorurteilsfreie, aber letztlich eigen-nützige Weise dem Gemeinwohl dienen.

Während unsere Befragten diese Sicht der Beziehungen zwischen Stiftungen und Geschäftswelt weit gehend ablehnten, betrachteten Stiftungen in Griechenland, Ungarn, Irland, Finnland und den Niederlanden die Entwicklung von Beziehungen zum Unternehmenssektor als oberste Priorität. Der möglichen Vorteile derartiger Beziehungen scheint man sich im Stiftungswesen allerdings weniger gewiss zu sein, obwohl eine vermehrte Kooperation zwischen Stiftungen und Unternehmen gefordert wird.

In Estland berichteten die Stiftungsrepräsentanten zum Beispiel, dass die Kooperation zwischen Unternehmen und Stiftungen durch die Unterschiede in Organisationskultur und Betrieb stark erschwert wird. In Grossbritannien betonte ein Stiftungsrepräsentant, dass es unter Umständen «sicherer» sei, mit gemeinnützigen Organisationen zu arbeiten als mit dem Unternehmenssektor. Dänische Stiftungen argumentieren, dass die Aktivitäten, für die sich Stiftungen interessieren, in der Regel längerfristige Ziele verfolgen, während der Unternehmenssektor eher Interessen mit kurzfristiger Wirkung vertritt, wie sie etwa im Rahmen von Sponsoring vorgesehen sind. Daraus kann man einige

61 Vgl. HABERMANN (2006).

Lehren ziehen, und zwar nicht nur die Stiftungen, sondern auch die Regierungen, die verstehen wollen, welche Motivation Stiftungen antreibt.⁶²

Auch wenn die Stiftungsvertreter bemüht sind, ihre grundsätzliche Abneigung gegen das wirtschaftsnahe Modell zum Ausdruck zu bringen, wirft es tiefere Fragen über die Verbindung zwischen Stiftungen und Unternehmenswelt auf. Angesichts weit verbreiteter Konzepte wie etwa der sozialen Verantwortung von Unternehmen kommt das zunehmende Interesse europäischer Stiftungen an Beziehungen zum Unternehmenssektor gerade recht. Allerdings wird das Stiftungswesen damit auch vor gewisse Hürden gestellt, die aus den unterschiedlichen Betriebskulturen und Vorstellungen über Ziele und Art des wohltätigen Gebens entstehen. Aus Sicht der Stiftungen bedeutet dies eine Neubewertung ihrer Aktivitäten und Transparenz. Der Unternehmenssektor muss dabei seine philanthropischen Absichten gegen seine eigenen Interessen abwägen. Da es sich hier aber um eine reelle Alternative zur staatlichen Finanzierung handelt, ist es durchaus wahrscheinlich, dass die Stiftungen nichts unversucht lassen werden, um diese Hürden zu bewältigen.

Als Antwort auf die Frage, warum es Stiftungen überhaupt gibt und warum ihre Präsenz öffentlich akzeptiert wird, legt unsere Studie nahe, dass es an den Funktionen liegt, die Stiftungen als verlängerter Arm des Staates spielen wollen, dass sie als Förderer der Innovation dienen und eine positive Wirkung auf den sozialen und politischen Wandel haben. Dabei wird einigen Aufgaben weniger Bedeutung beigemessen als anderen, insbesondere der Umverteilung, der Wahrung von Traditionen und Kultur sowie der Substitution. Die widerwillige Akzeptanz des zunehmenden Stellenwertes dieser letzten Funktion in manchen Ländern deutet aber auch darauf hin, dass oftmals eine Diskrepanz zwischen den Erwartungen der Stiftungen auf der einen Seite und der Realität der Erfüllung von Bedürfnissen auf der anderen Seite besteht. Wie unsere Analyse gezeigt hat, werden Art und Ausmass dieser Diskrepanz durch das allgemeine politische Umfeld, in dem Stiftungen arbeiten, nicht selten noch verstärkt, was sich am besten in den Modellen erfassen lässt, die für Visionen europäischer Stiftungen stehen. Im letzten Abschnitt betrachten wir die Szenarien, die sich für das Stiftungswesen in Europa abzeichnen und deren wahrscheinliche Folgen für die von den Stiftungen erfüllten Funktionen.

62 Vgl. HABERMANN (2006).

Fazit: Themen am Horizont

Die zentrale Frage, die sich bei unseren Nachforschungen herauskristallisiert, betrifft die Funktion(en) des Stiftungswesens zu einer Zeit, da der Sozialstaat auf dem Rückzug ist. Diese Frage trifft natürlich eher auf die Einrichtungen Westeuropas als auf die Länder des ehemaligen Ostblocks zu, aber wie unsere Studie gezeigt hat, stehen alle Länder vor ganz ähnlichen Problemen. Dennoch möchten wir betonen, dass wir diese Frage unter dem Vorbehalt stellen, dass wir weder die zentrale Rolle des Stiftungswesens für die Reformagenda der einzelnen Länder noch das Ausmass der Bekanntheit dieses grösseren Szenarios unter den Stiftungen überbewerten wollen. Wie wir gezeigt haben, manifestieren sich die Kernthemen und -probleme, die von den Stiftungen im Laufe unserer Studie identifiziert wurden, vielmehr im breiteren Kontext der Veränderungen des politischen Umfeldes.

Neue Politik, neue Rolle?

Zwischen dem Bewusstsein und Selbstverständnis für die eigene Rolle und der Fähigkeit einer Stiftung, bestimmten Erwartungen gerecht zu werden oder gar der Notwendigkeit, die Erwartungshaltung ändern zu müssen, besteht eine Diskrepanz, die in erster Linie von der Beziehung zwischen Stiftung und Staat beeinflusst wird. Die Befürwortung einer komplementären Rolle konzentriert sich in der Regel auf die sozialstaatliche und korporative Sichtweise, aber die Funktion des Stiftungswesens als Ersatz für den Staat gewinnt an Bedeutung. In Ländern, wo das sozialstaatliche Modell massgeblich ist, fürchten einige Stiftungen inzwischen um ihre Eigenständigkeit, aber die pragmatische Notwendigkeit des Überlebens und der Fortsetzung ihrer Aktivitäten haben manche Stiftungen zur Vertretung des Staates veranlasst, so dass sie beispielsweise staatliche Fördermittel für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen annehmen. Derweil scheint sich auch in Ländern, die traditionell an der korporativen Sichtweise festgehalten haben, das Beziehungsgeflecht zwischen Stiftungen und Staat zu wandeln, und zwar einerseits hin zur Aushandlung von Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen und andererseits zu Gunsten von Initiativen, die für mehr Unabhängigkeit der Stiftungen sorgen. Insofern hat die Wahrnehmung wechselnder Pflichten und Funktionen der Regierung den Gedanken daran verstärkt, dass Stiftungen den Staat ganz ersetzen, anstatt ihn lediglich zu ergänzen. Während die Grenzen zwischen den gängigen und nicht gängigen Pflichten immer mehr verschwimmen, verweisen manche Stiftungs-

repräsentanten auf die sich abzeichnende Verlagerung zum liberalen Modell, in dem die komplementäre und substitutive Funktion vorherrscht. Dies suggeriert auch einen Wandel der liberalen Sichtweise selbst: dass Stiftungen nämlich nicht nur parallel zum Staat, sondern auch anstelle des Staates agieren, was dessen traditionelle Pflichten anbelangt. Die übrigen Funktionen, die das Stiftungswesen im liberalen Modell ins Auge fasst, etwa Innovation, sozialer und politischer Wandel und die Förderung des Pluralismus, werfen ebenfalls schwerwiegende Fragen darüber auf, ob die zur Bildung dieser Funktionen notwendigen Gelegenheiten auch geschaffen werden, und zwar sowohl von den Stiftungen selbst als auch im allgemeinen politischen System. Die Vorstellung staatlicher Pflichten und Funktionen ist unweigerlich mit einer komplexeren Perspektive verknüpft, als es hier den Anschein hat. Wir wollen jedoch lediglich hervorheben, wie europäische Stiftungen ihre Rolle unter ständig wechselnden politischen Bedingungen wahrnehmen.

Governance: Rechenschaftspflicht, Transparenz, Professionalität und Managerialismus

Durch den wachsenden Trend, dass Regierungen öffentliche Dienstleistungen an gemeinnützige Organisationen auslagern, wird im gemeinnützigen Sektor zunehmend eine bessere Transparenz und Rechenschaftspflicht gefordert.⁶³ Die Notwendigkeit einer grösseren Effizienz, Effektivität und Verantwortung, die im Kern vieler Definitionen der so genannten Governance stehen,⁶⁴ hat für viele Stiftungen Europas oberste Priorität. Ziel einer besseren Transparenz und Rechenschaftspflicht ist sowohl die Verbesserung der Vorgehensweise als auch der öffentlichen Wahrnehmung des Stiftungswesens. Für manche Stiftungen in Deutschland hängt damit auch die Legitimierung der Initiativen und Aktivitäten im Stiftungswesen zusammen.⁶⁵ In der Praxis umfasste die Einführung einer grösseren Transparenz und Rechenschaft etwa die Entwicklung von «Praxiskodizes» durch transeuropäische Organe wie das Europäische Stiftungszentrum (EFC) bzw. die einzelnen Länder. In Spanien stehen die Prinzipien der Fundación Lealtad für Transparenz und richtige Vorgehensweise beispielsweise für eine Initiative, die die Aktivitäten des Stiftungswesens in den Augen der

63 Vgl. ANHEIER/LEAT (2002).

64 Vgl. KUMAR/NUNAN (2002), S. 32.

65 Vgl. STRACHWITZ et al. (2005).

Öffentlichkeit und nicht zuletzt der Politiker demystifizieren soll.⁶⁶ In Portugal war das Portugiesische Stiftungszentrum ebenfalls eine der Hauptfiguren im Engagement für die Verbesserung des rechtlichen Rahmens, in dem sich die Stiftungen bewegen, weil dies für die Verbesserung der Governance und Transparenz als unabdingbar gilt.⁶⁷ Obwohl diese Initiativen ein sehr positives Bild der Bemühungen zur Verbesserung der Governance im Stiftungswesen wiedergeben, sind sie nicht unbedingt auch für alle Stiftungen repräsentativ. In den Niederlanden zum Beispiel hat unsere Studie ergeben, dass sich einige Stiftungen immer noch dagegen sträuben, «an die Öffentlichkeit zu gehen», weil sie befürchten, der Masse von Förderanträgen, die eine Veröffentlichung ihrer Aktivitäten wahrscheinlich zur Folge hätte, nicht gewachsen zu sein!⁶⁸ Eine bessere Transparenz und Rechenschaft sowie die vermehrte Professionalisierung des Stiftungswesens stehen bei vielen Stiftungen in ganz Europa weit oben auf der Tagesordnung, aber bis eine «gute Governance» bei allen Stiftungen zum Regelfall wird, muss noch einiges getan werden.

Europa als Herausforderung

Bislang haben wir uns nur auf die Aufgaben und Visionen von Stiftungen im nationalen Kontext konzentriert. Was aber ist mit der Rolle des Stiftungswesens in einer stärker integrierten Europäischen Union? Um zu einer europäischeren oder internationaleren Einstellung zu gelangen, wird das Stiftungswesen durchaus einige Hürden nehmen müssen. Die Ergebnisse der Gespräche, die mit den Stiftungsrepräsentanten in ganz Europa geführt wurden, fördern eine weit reichende Unkenntnis darüber zu Tage, was die Europäische Union dem Stiftungswesen zu bieten hat und vor allem wie und warum sich Stiftungen mehr mit der EU beschäftigen sollten.⁶⁹ Für diesen Standpunkt können verschiedene Gründe angeführt werden, von der Beschränkung der Aktivitäten auf ein bestimmtes Gebiet durch die Gründungsurkunde einer Stiftung bis hin zur Priorität von dringlicheren national orientierten Themen. Bei einigen Stiftungen wird der Einfluss der Europäischen Union auf ihre Aktivitäten und Strategien trotzdem allmählich sichtbar. Insbesondere das vermehrte Interesse und

66 Vgl. FRAGUAS/CABRA DE LUNA (2006).

67 Vgl. THEMUDO (2004).

68 Vgl. GOUWENBERG et al. (2006).

69 Vgl. ANHEIER/DALY (2006).

die Aktivität mancher Stiftungen bezüglich der internationalen Vergabe von Fördermitteln hat eine grössere Kooperation zwischen Stiftungen und der EU angeregt, vor allem mit EUROPEAID.⁷⁰ Stiftungen gelten ausserdem als Vermittler in der Information und im Diskurs über bestimmte Themen und möglicherweise als ein probates Mittel zur Verbreitung von Informationen über die EU-Politik, gemeinsam mit anderen Organisationen der zivilen Gesellschaft.⁷¹ Die wichtigste Hürde besteht darin, dieses Interesse und diese Motivation so zu maximieren, dass es dem Stiftungswesen und der EU optimal zugute kommt. Für die Stiftungsleiter bedeutet dies den von einem Befragten als «Schwerstarbeit» bezeichneten Aufbau von Partnerschaften; ferner die Erkenntnis darüber, dass man auch über die nationale Ebene hinausgehen kann sowie das Bewusstsein zu erweitern und die Entwicklung der Europapolitik zu beobachten.⁷²

In diesem Abschnitt haben wir drei Aspekte dargelegt, die einige der grössten Hürden bilden, mit denen sich das europäische Stiftungswesen heutzutage konfrontiert sieht. Es steht ausser Frage, dass die politische Bedeutung der Stiftungen in den letzten Jahren zugenommen hat. Dies liegt in erster Linie an den Reformen im jeweiligen Land, aber der wachsende Einfluss anderer Faktoren, insbesondere Europa und die Mitgliedschaft in der Europäischen Union, ist ebenfalls offenkundig. Im vorherrschenden politischen Umfeld mussten die Stiftungen ihre Aufgaben und Beziehungen, vor allem zum Staat, erneut überdenken. Intern haben sie sich um die Förderung und Umsetzung einer Reform der Governance bemüht, um transparenter, rechenschaftsfähiger und professioneller zu sein und dadurch auch ihr Image in der Öffentlichkeit zu verbessern. Daher sind all diese Themen von Bedeutung, weil sie sich auf die Tätigkeit und Arbeitsweise der Stiftungen auswirken. Überdies wird deutlich, dass die Form einer Stiftung neuen Herausforderungen innerhalb und ausserhalb des traditionellen heimischen Kontexts gerecht werden muss.

70 Vgl. ANHEIER/DALY (2006).

71 Vgl. EFC (2002).

72 Vgl. ANHEIER/DALY (2006).

Exkurs: Zahlen und Fakten zum Stiftungswesen in Europa

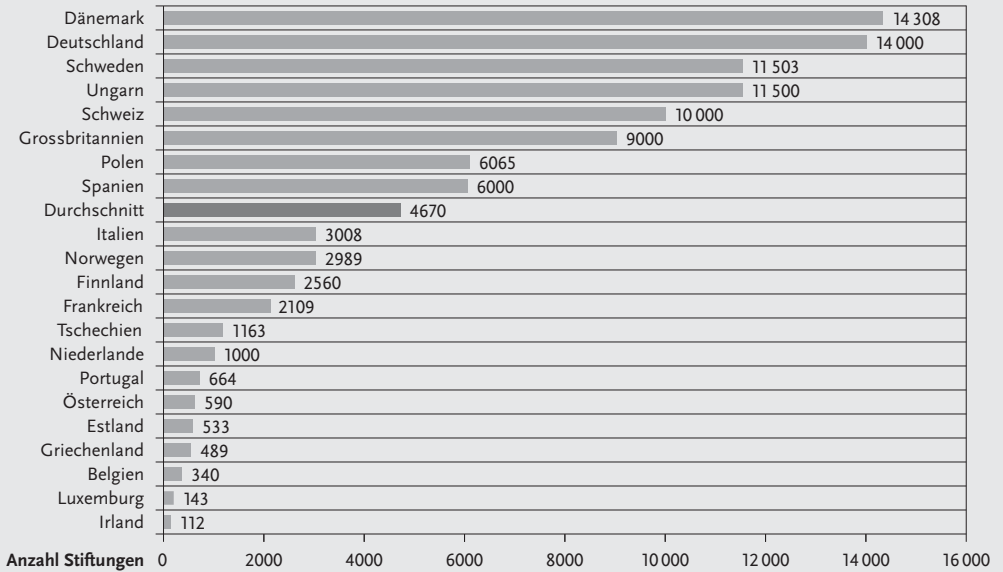


Abbildung 1 Anzahl Stiftungen in europäischen Ländern⁷³

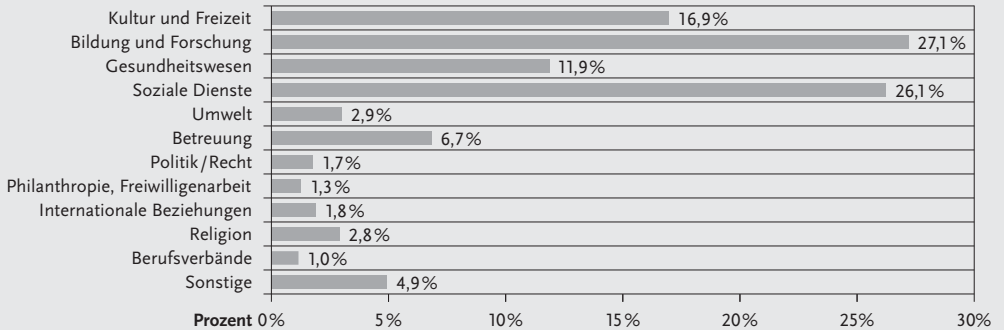


Abbildung 2 Tätigkeitsbereiche von europäischen Stiftungen nach ICNPO-Klassifikation⁷⁴

73 Quelle: Eigene Darstellung nach Zahlen des European Foundation Center und des Projektes «Visions and Roles of Foundations in Europe». Die Zahlen beruhen teilweise auf Schätzungen.

74 Quelle: Eigene Darstellung nach Zahlen des Projektes «Visions and Roles of Foundations in Europe». Die Verteilung für schweizerische Stiftungen finden Sie im Beitrag von PURTSCHERT/VON SCHNURBEIN.

Land	Stiftungsvermögen in Mio. Euro	Erhebungsjahr
Belgien	555,00	2001
Finnland	5141,80	2001
Frankreich	8012,40	2001
Deutschland	50000,00	1999
Italien	45500,00	2002
Niederlande	1445,30	2002
Schweden	17049,00	2002
Grossbritannien	46597,40	2001/02
Gesamt	174300,90	

Abbildung 3 Stiftungsvermögen nach Ländern⁷⁵

Land	Ausschüttungen in 1000 Euro	Erhebungsjahr
Belgien	150,00	2001
Finnland	387,73	2001
Frankreich	3139,00	2001
Deutschland	35000,00	1999
Italien	4848,60	1999
Niederlande	2672,18	2003
Spain	925,97	2003
Schweden	656,00	2001/02
Grossbritannien	3231,10	2001/02
Gesamt	51010,57	

Abbildung 4 Ausschüttungen von Stiftungen nach Ländern⁷⁶

^{75/76} Quelle: Eigene Darstellung nach Zahlen des European Foundation Centers. In dieser Studie wurde die Schweiz nicht miteinbezogen, weshalb Zahlen zur Schweiz fehlen.

Literatur

- ANHEIER, H. K.: *Foundations in Europe: A Comparative Perspective*, in: SCHLÜTER A./THEN V./WALKENHORST P. (Hrsg.): *Foundations in Europe*, London, 2001
- ANHEIER, H. K./DALY, S. (Hrsg.): *Foundations in Europe: A Comparative Analysis*, in: ANHEIER, H.K./ DALY, S. (Hrsg.): *The Politics of Foundations: Comparative Perspectives from Europe and Beyond*, London, 2006
- ANHEIER, H. K./DALY, S. (Hrsg.): *The Politics of Foundations: Comparative Perspectives from Europe and Beyond*, London, 2006
- ANHEIER, H. K./DALY, S.: *Philanthropic Foundations: A New Global Force?*, in: ANHEIER, H.K./ GLASIUS, M./KALDOR, M. (Hrsg.): *Global Civil Society Yearbook 2004/05*, London, 2004
- ANHEIER, H. K./GLASIUS, M./KALDOR, M. (Hrsg.): *Global Civil Society Yearbook 2004/05*, London, 2004
- ANHEIER, H. K./LEAT, D.: *From Charity to Creativity: Philanthropic Foundations in the 21st Century*, United Kingdom, 2002
- ANHEIER, H. K./TOEPLER, S. (Hrsg.): *Private Funds and Public Purpose, Philanthropic Foundations in International Perspectives*, New York, 1999
- ASCOLI, U./RANCI, C. (Hrsg.): *Dilemmas of the Welfare Mix: The New Structure of Welfare in an Era of Privatisation*, New York, 2002
- BREITNEICHER, J.C./MARBLE, M.G.: *Strategic Programme Management*, in: SCHLÜTER A./THEN V./WALKENHORST P. (Hrsg.): *Foundations in Europe*, London, 2001
- CIMA, S.: *Italy*, in: ANHEIER, H. K./DALY, S. (Hrsg.): *The Politics of Foundations: Comparative Perspectives from Europe and Beyond*, London, 2006
- COCHRANE, A./CLARKE, J./GEWIRTZ, S. (eds.), (2001). *Comparing Welfare States*. London, Sage.
- DAVIES, J.S.: *The Foundation as a Political Actor: The Case of the Joseph Rowntree Charitable Trust*, in: *Political Quarterly*, Jg. 75, Nr. 3, S. 275–284.
- DONOGHUE, F.: *Ireland*, in: ANHEIER, H. K./DALY, S. (Hrsg.): *The Politics of Foundations: Comparative Perspectives from Europe and Beyond*, London, 2006
- EUROPEAN FOUNDATION CENTRE (Hrsg.): *EFC Communiqué: White Paper on European Governance*, <http://www.efc.be>, 2002
- FRAGUAS, B./CABRA DE LUNA, M.: *Spain*, in: ANHEIER, H. K./DALY, S. (Hrsg.): *The Politics of Foundations: Comparative Perspectives from Europe and Beyond*, London, 2006
- FRIES, R.: *The Legal Environment of Civil Society*, in: KALDOR, M./ANHEIER, H.K./GLASIUS, M. (Hrsg.): *Global Civil Society*, Oxford, 2003
- GOUWENBERG, B. et al.: *The Netherlands*, in: ANHEIER, H. K./DALY, S. (Hrsg.): *The Politics of Foundations: Comparative Perspectives from Europe and Beyond*, London, 2006
- HABERMANN, U.: *Denmark*, in: ANHEIER, H. K./DALY, S. (Hrsg.): *The Politics of Foundations: Comparative Perspectives from Europe and Beyond*, London, 2006
- KANTER, R.M.: *The Change Masters*, New York, 1983
- KRZYSZKOWSKI, J.: *Poland*, in: ANHEIER, H. K./DALY, S. (Hrsg.): *The Politics of Foundations: Comparative Perspectives from Europe and Beyond*, London, 2006

- KUMAR, S./NUNAN, K.: *A lighter touch: an evaluation of the governance project*, Joseph Rowntree Foundation, York, 2002
- LAGERSPETZ, M.: *Estonia*, in: ANHEIER, H. K./DALY, S. (Hrsg.): *The Politics of Foundations: Comparative Perspectives from Europe and Beyond*, London, 2006
- LEAT, D.: *The United Kingdom*, in: ANHEIER, H. K./DALY, S. (Hrsg.): *The Politics of Foundations: Comparative Perspectives from Europe and Beyond*, London, 2006
- LETTIS, C.W./RYAN W.W./GROSSMAN, A.: *Virtuous Capital: What Foundations can Learn from Venture Capitalists*, in: *Harvard Business Review*, Nr. 2, 1997, S. 36–44.
- LORENTZEN, H.: *Norway*, in: ANHEIER, H. K./DALY, S. (Hrsg.): *The Politics of Foundations: Comparative Perspectives from Europe and Beyond*, London, 2006
- PINTER, F.: *The Role of Foundations in the Transformation Process in Central and Eastern Europe*, in: SCHLÜTER A./THEN V./WALKENHORST P. (Hrsg.): *Foundations in Europe*, London, 2001
- PIROTTE, G.: *Belgium*, in: ANHEIER, H. K./DALY, S. (Hrsg.): *The Politics of Foundations: Comparative Perspectives from Europe and Beyond*, London, 2005
- PREWITT, K.: *The Importance of Foundations in an Open Society*, in: BERTELSMANN FOUNDATION (Hrsg.): *The Future of Foundations in an Open Society*, Gütersloh, 1999
- ROELEFS, J.: *Foundations and Public Policy: The Mask of Pluralism*, Albany, 2003
- SCHLÜTER A./THEN V./WALKENHORST P. (Hrsg.): *Foundations in Europe*, London, 2001
- SIMSA, R.: *Austria*, in: ANHEIER, H. K./DALY, S. (Hrsg.): *The Politics of Foundations: Comparative Perspectives from Europe and Beyond*, London, 2006
- SKOVAJSA, M.: *The Czech Republic*, in: ANHEIER, H. K./DALY, S. (Hrsg.): *The Politics of Foundations: Comparative Perspectives from Europe and Beyond*, London, 2005
- THEMUDO, N.: *Report on Portugal for Project Visions and Roles of Foundations in Europe*, <http://www.lse.ac.uk/ccs>, 2004
- TOEPLER, S.: *Foundations Roles and Visions in the US: a Comparative Note*. in: ANHEIER, H. K./DALY, S. (Hrsg.): *The Politics of Foundations: Comparative Perspectives from Europe and Beyond*, London, 2006
- PURTSCHERT, R./VON SCHNURBEIN, G./BECCARELLI, C.: *Switzerland*, in: ANHEIER, H. K./DALY, S. (Hrsg.): *The Politics of Foundations: Comparative Perspectives from Europe and Beyond*, London, 2006
- WAGENER, H.-J.: *The Welfare State in Transition Economies and Accession to the EU*, in: *West European Politics*, Bd. 25, Nr. 2, 2002, S. 152–174.
- WIJKSTROM, F.: *Sweden*, in: ANHEIER, H. K./DALY, S. (Hrsg.): *The Politics of Foundations: Comparative Perspectives from Europe and Beyond*, London, 2006
- WIZNER, B.: *Hungary*, in: ANHEIER, H. K./DALY, S. (Hrsg.): *The Politics of Foundations: Comparative Perspectives from Europe and Beyond*, London, 2006

Gemeinnützige Stiftungen in der Schweiz – Zwischen Aufbruch und Bewahrung

Robert Purtschert

Georg von Schnurbein

Claudio Beccarelli

Le thème central de cette contribution est celui de l'importance sociale des fondations en Suisse. En introduction, les auteurs présentent quelques considérations générales sur le secteur des fondations en Suisse, son développement, son importance et ses structures.

La contribution analyse d'autre part les résultats d'une étude qualitative sur les fonctions et visions des fondations. En Suisse, les fondations offrent essentiellement un complément aux prestations de l'Etat. Une autre fonction importante est celle du maintien d'une tradition et d'une culture. Les fondations peuvent en outre développer une réelle force d'innovation et promouvoir les transformations sociales et politiques. Le secteur des fondations est finalement très différencié, on distingue quatre groupes qui se distinguent les uns des autres selon leur identité.

Im Fokus dieses Beitrags steht die Frage nach der gesellschaftlichen Bedeutung von Stiftungen in der Schweiz. Dazu werden anfänglich einige grundsätzlich Feststellungen zu Entwicklung, Umfang und Struktur des schweizerischen Stiftungswesens im Allgemeinen gemacht.

Im Weiteren werden die Ergebnisse einer qualitativen Studie zu den Funktionen und Visionen der Stiftungen analysiert. In der Schweiz treten die Stiftungen hauptsächlich ergänzend zu staatlichen Leistungen in Aktion. Eine weitere wichtige Funktion ist die Bewahrung von Tradition und Kultur. Zwei weitere Funktionen, zu denen Stiftungen fähig sind, die aber noch zu wenig wahrgenommen werden, sind Innovationskraft und Förderung des sozialen und politischen Wandels. Differenziert zeigt sich das Stiftungswesen auch in der Art des Selbstverständnisses: Insgesamt lassen sich vier unterschiedliche Cluster bilden.

Einleitung

Das staatliche Wohlfahrtssystem kontinental-europäischer Prägung steckt zu Beginn des 21. Jahrhunderts in einer existenziellen Krise. Obwohl das Stiftungswesen bisher noch weitgehend unerforscht ist, werden private Stiftungen im Zuge eines veränderten Staatsverständnisses von Parteien jeglicher Couleur gerne als politisches Allheilmittel gepriesen. Reformen der rechtlichen Rahmenbedingungen in zahlreichen Ländern haben zum Ziel, die Attraktivität des privaten Stiftungswesens weiter zu steigern. Dabei geraten Stiftungen auch immer wieder in die Kritik. Ihnen wird mangelnde Transparenz und eine fehlende demokratische Legitimierung vorgeworfen.

Doch inwiefern sind Stiftungen überhaupt in der Lage – und auch willens –, die staatlichen Institutionen zu entlasten? Welche Funktionen erfüllen Stiftungen in der Gesellschaft und welche Visionen stehen dahinter? Ist die viel beschworene Innovationsfunktion und Unabhängigkeit der Stiftungen mehr als nur eine schöne Fiktion?

Im Zuge des internationalen Forschungsprojekts «Visions and Roles of Foundations in Europe» wurde das Stiftungswesen in der Schweiz erstmals systematisch untersucht. In qualitativ-deskriptiver Form wird gezeigt, welche Funktion die Stiftungen wahrnehmen und in welchem gesellschaftlichen Kontext sie agieren. Die Ergebnisse zeigen die ausserordentliche Heterogenität der Schweizer Stiftungslandschaft, wobei die einzelnen Institutionen ihrem gemeinnützigen Auftrag auf sehr unterschiedliche Weise nachkommen.

Die Schweizer Stiftungslandschaft

«Die Schweiz ist ein ausgesprochen stiftungsfreudiges Land.»¹ Die Erforschung des Stiftungssektors ist allerdings keine leichte Aufgabe. Das liberale Stiftungsrecht lässt viel Freiraum für Interpretation und hat mitunter dazu geführt, dass es in der Schweiz eine Vielzahl verschiedener Stiftungstypen gibt. Als Problem erweist sich dabei das Fehlen verlässlichen Datenmaterials – so existiert in der Schweiz beispielsweise kein zentrales Stiftungsverzeichnis –, das als Referenzgrundlage für eine zukunftsweisende Stiftungspolitik dienen könnte.

1 RIEMER (2001), S. 512.

Historische Entwicklung

Stiftungen gehören zu den ältesten heute noch existierenden Organisationsformen. Bereits in den frühen Hochkulturen und der Antike kannte man den Stiftungsgedanken.² Auch in der Schweiz haben Stiftungen eine lange und bedeutende Tradition. Schon im Mittelalter wurden sowohl Familienstiftungen, kirchliche als auch klassische Stiftungen errichtet.³ Die ältesten Kirchenstiftungen entstanden auf dem Fundament der christlichen Nächstenliebe und verfolgten karitative Zwecke, zum Beispiel Krankenpflege, Armenhäuser und Waisenhäuser.⁴ Aus dem Kirchenrecht heraus entwickelten sich im Frühmittelalter zwei weitere Formen: die «Kirchenstiftungen (Kirchenfabriken) und die Pfründen [sic]»⁵. Während erstere dem Bau und Unterhalt von Kirchen und Gebäuden dienten, wurden letztere für den persönlichen Unterhalt des Pfarrers oder Bischofs eingerichtet. Als Beispiele solcher Stiftungen lassen sich zwei, im Repertorio di Giurisprudenza patria 1924 erwähnte Pfründestiftungen der Jahre 1360 und 1367 nennen. Bei Gutzwiller findet man zwei kirchliche Stiftungen aus den Jahren 1444 und 1644, die in Muttenz bzw. Solothurn gegründet wurden.⁶

Neben kirchlichen Wohltätigkeitseinrichtungen entstanden im Mittelalter auch die ersten karitativen Stiftungen weltlichen Rechts, welche die Grundlage der heutigen klassischen Stiftungen bildeten.⁷ Das Inselspital in Bern ist das wohl bekannteste Beispiel. Im Jahr 1354 begründete Anna Seiler mit ihrer letztwilligen Verfügung ein Spital für 13 «bettlägerige dürftige Personen»⁸ als eine «rein weltliche Organisation»⁹. Weitere Beispiele mittelalterlicher Stiftungen sind das auf eine Stiftung des Herzogs von Zähringen um 1200 zurückgehende alte Spital in Zürich oder die schon 1180 errichtete Stiftung «zugunsten armer Leute, insbesondere bedürftiger und kranker Fremder und Reisender, in Münchenbuchsee (Johanniterhaus)».¹⁰

Als letzte der drei Hauptformen treten Familienstiftungen erst im ausgehenden Mittelalter auf. Einen grösseren Aufschwung erleben diese im 17. Jahr-

2 Vgl. STRACHWITZ (1994), S. 9.

3 Vgl. RIEMER (2001), S. 512.

4 Vgl. RIEMER (1981), Systematischer Teil (ST) Notation (N) 556.

5 RIEMER (1981), ST N 557.

6 Vgl. GUTZWILLER (1967), S. 578f.

7 Vgl. RIEMER (1981), ST N 557.

8 INSELSPITAL (2002), S. 4.

9 RENNFAHRT (1954), S. 37.

10 RIEMER (1981), ST N 559.

hundert, in dem viele der *bernischen Familienkisten* und *zürcherischen Familienfonds* gegründet werden.¹¹

Am Anfang der Entwicklung der neueren Geschichte steht die Kodifizierung des Stiftungsrechts 1835 im Kanton Zürich, der «älteste[n], deutschsprachige[n] Kodifikation des Stiftungsrechts überhaupt.»¹² Eine französisch beeinflusste Auffassung des Stiftungsrechts findet man in Genf, wo «[g]emäss Art. 139 und 142 der Genfer Verfassung von 1847... eine «*fondation d'utilité ou de bienfaisance*» nur mit Zustimmung des Grossen Rates und nur auf beschränkte Dauer errichtet werden [konnte].»¹³ Die einzelnen Kantone hatten jeweils eigene Gesetze und Regelungen, wobei die Harmonisierung bis heute noch nicht abgeschlossen ist.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für eine bundesweite Vereinheitlichung wurde erst mit dem Inkrafttreten von Art. 64 Abs. 2 BV im Jahr 1898 ermöglicht.¹⁴ Seitdem hat sich das Stiftungswesen kontinuierlich weiterentwickelt. Besonders in der Zeit der Hochkonjunktur nach dem Zweiten Weltkrieg vergrösserte sich der Stiftungssektor in der Schweiz.¹⁵

1907 wurde das heute gültige Stiftungsrecht als Teil des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) formuliert und 1911 verabschiedet. Dieses liberale Stiftungsrecht räumt den Stiftern eine grosse Gestaltungsfreiheit ein und ist, abgesehen von den Bestimmungen zu den Personalvorsorgestiftungen (PVS) und der im Herbst 2004 im eidgenössischen Parlament beschlossenen Revision des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts, weitgehend unverändert geblieben.

Die ersten Personalvorsorgestiftungen entstanden zur Zeit des Ersten Weltkriegs. Wurden sie damals vor allem durch Steuerprivilegien gefördert, so trug besonders die Einführung des gesetzlichen Obligatoriums der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge 1985 zu einer Stärkung bei.¹⁶ Ihre zentrale Bedeutung in der beruflichen Vorsorge erlangten sie erst in der letzten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Da einer Stiftung grundsätzlich die Existenz von Vermögen vorausgehen muss, kann man sie auch als «Kind der Wohlstandsgesellschaft»¹⁷ bezeichnen.

11 Vgl. SCHWEIZER (1927), S. 8.

12 RIEMER (2001), S. 512.

13 RIEMER (1981), ST N 564.

14 Vgl. RIEMER (1981), ST N 565.

15 Vgl. RIEMER (2001), S. 512.

16 Vgl. RIEMER (2001), S. 512.

17 Expertengespräch RIEMER vom 25. September 2002.

Seit 1950 ist die Zahl der «klassischen» Stiftungen, begünstigt durch die politische und wirtschaftliche Stabilität, stetig gestiegen. Nicht zuletzt deshalb gründen auch viele Ausländer eine Stiftung in der Schweiz.¹⁸ Das liberale Stiftungsrecht trug damit neben den vergleichsweise hohen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten gemeinnütziger Zuwendungen zu einer weit verbreiteten Stiftertätigkeit in der Bevölkerung bei. Auch der Gedanke «für ideale Aufgaben der verschiedensten Art alternativ oder kumulativ zu Staat und Wirtschaft derartige Vermögensträger <anzapfen> zu können»¹⁹, ist in der Gesellschaft fest verankert.

Der Stiftungsbegriff

Eine eindeutige Definition des Stiftungsbegriffs²⁰ fehlt im Gesetz. Dieser leitet sich aus den Ausführungen zur Errichtung einer Stiftung in Art. 80 ZGB ab. «Zur Einrichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck.»²¹

Neben den genannten Anforderungen, Anfangsvermögen und Zweck bedarf es für eine Stiftungsgründung in materieller Hinsicht des Namens und der Organisation der Stiftung und in aller Regel auch des Stiftungssitzes (Art. 56 ZGB). In formeller Hinsicht geht der Errichtung ein notarieller Akt oder ein Testament voraus.²² Auf dieser Rechtsgrundlage können «drei unumgängliche Willensäusserungen, die essentialia negotii»²³, festgehalten werden, wobei es sich um das Vermögen, den Zweck sowie die Widmung handelt.

a) Vermögen

Das Vermögen stellt die materielle Grundlage einer Stiftung dar und ist somit *conditio sine qua non* für die Existenz einer Stiftung. In das Stiftungsvermögen können neben materiellen auch immaterielle Werte eingebracht werden, immer unter der Prämisse der Übertragbarkeit. Ausser den ge-

18 Vgl. RIEMER (2001), S. 512.

19 RIEMER (2001), S. 512.

20 Im Folgenden wird besonderes Augenmerk auf die juristische Einordnung und Erläuterung der Stiftung gelegt. Als Organisationstyp ist die Stiftung dem NPO-Sektor zuzuordnen. Eine Auflistung der Charakteristika der NPO findet sich bei SCHWARZ et al. (2002), S. 19 f.

21 ZGB Art. 80.

22 Vgl. RIEMER (2001), S. 513.

23 STEINERT (2000), S. 11.

läufigen Einlagen wie Kapital, Immobilien, Kunstgegenständen und anderen wertvollen Objekten kann das Stiftungsvermögen auch aus Rechten und Forderungen, zum Beispiel Lizenzen bestehen.²⁴

b) *Zweck*

Mit dem Zweck werden die Aufgabe und das Ziel der Stiftung bestimmt, womit gleichzeitig, implizit oder explizit, der Destinatärkreis festgelegt wird. Die Stiftungsfreiheit leitet sich ab als Folge der «*Privatautonomie*»²⁵, einem der Grundgedanken des schweizerischen Privatrechts, das heisst der Stifter kann eine Stiftung nach seinem freien Willen gestalten.²⁶ Grenzen dieser Stiftungsfreiheit sind Widerrechtlichkeit und Unsittlichkeit²⁷; aber auch der Präzisionsgrad spielt eine entscheidende Rolle. Ermöglicht der Stiftungszweck durch eine zu allgemeine Formulierung (zum Beispiel «*Förderung gemeinnütziger Aufgaben*»²⁸) eine zu grosse Möglichkeit, ihn nach eigenen Vorstellungen zu verändern, kann die Aufsichtsbehörde die Gründung untersagen.²⁹

c) *Widmung*

Die Widmung stellt schliesslich die Verbindung zwischen Vermögen und Zweck dar. Sie beinhaltet den Willen des Stifters, sich zugunsten des neu zu entstehenden Rechtssubjekts der Stiftung eines bestimmten Vermögens zu entäussern.

Führung und Handlungsfähigkeit

Um nach dem Gesetz die Handlungsfähigkeit einer Stiftung sicherzustellen, bedarf es lediglich der Einsetzung und Gestaltung eines Organs, was in der Stiftungsurkunde festgehalten sein muss.³⁰ Dieses Stiftungsorgan hat grundsätzlich kein Willensbildungsrecht, sondern dient der Erfüllung des Stiftungswillens. Es ist ausschliesslich mit Verwaltungsaufgaben sowie der Geschäftsführung beauftragt.³¹

24 Vgl. STEINERT (2000), S. 13.

25 SPRECHER/VON SALIS-LÜTOLF (1999), S. 69.

26 Vgl. RIEMER (1981), ST N 55.

27 Vgl. SPRECHER/VON SALIS-LÜTOLF (1999), S. 69.

28 NEUHOFF/PAVEL (1971), S. 64.

29 Vgl. STEINERT (2000), S. 14.

30 Vgl. Art. 83 Abs. 1 ZGB.

31 Vgl. STEINERT (2000), S. 39.

In der praktischen Umsetzung bedeutet dies, dass ein Stifter entsprechend seinem freien Willen ein oder mehrere Organe mit einer oder mehreren Personen einrichten kann. Eine detailliertere Organisation kann aus Aussen- (Vertretungs-) und Innenorganen bestehen.³² Aus dem Namen eines Organs ist dessen Aufgabe deshalb oft nicht direkt erkennbar. Jedoch ist es bei grösseren Stiftungen oft der Fall, dass es ein hauptamtliches Verwaltungsorgan (Geschäftsführung) und ein ehrenamtliches Vertretungsorgan (Stiftungsrat) gibt.³³ Die schweizerische Gesetzgebung sieht für Stiftungen eine externe Kontrolle durch eine Aufsichtsbehörde und neu auch eine interne Kontrolle durch eine Revisionsstelle vor.³⁴

Bei der externen Kontrolle der Stiftungen kommt das schweizerische Prinzip des Föderalismus zum Tragen: «Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens, dem sie nach ihrer Bestimmung angehören.»³⁵ Demnach ist eine Kontrolle auf den drei Ebenen kommunal, kantonal und national möglich. Als Kriterium der Zuordnung dient die Frage nach der Bestimmung der Stiftung, das heisst die Wirkungsreichweite der Stiftungstätigkeit.³⁶ Die Aufgaben der Aufsichtsbehörden sind im Gesetz nicht klar festgelegt, sondern richten sich nach den allgemeinen Rechtsnormen des Verwaltungsrechts und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.³⁷

Stiftungen im Spannungsfeld zwischen Staat und Gesellschaft

Das Stiftungswesen als Teil der Zivilgesellschaft

Die Schweizer Stiftungen verstehen sich als NPO sowie als Teil der Zivilgesellschaft. Sie grenzen sich aber durch ihre starke Unabhängigkeit und Stabilität klar von den anderen NPO ab. Zwischen den hauptamtlich angestellten Mitarbeitern und den ehrenamtlichen Stiftungsräten der Stiftungen lassen sich

32 Vgl. RIEMER (1981), Art. 83 N 7.

33 Im deutschen Sprachraum gibt es unterschiedliche Bezeichnungen für hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter. Der Verfasser verwendet die im «Freiburger Management Modell für NPO» geprägten Begriffe «Profis» (bezahlte Mitarbeiter) und «Milizer» (Freiwillige und Ehrenamtliche), um Unklarheiten zu vermeiden; vgl. SCHWARZ et al. (2002).

34 Vgl. STEINERT (2000), S. 40.

35 Art. 84 ZGB.

36 Vgl. RIEMER (1981), Art. 84 N 13.

37 Vgl. VIELI (1985), S. 16.

deutliche Unterschiede in der Haltung zur gesellschaftlichen Position der Stiftungen festhalten. Während sich die Mitarbeiter und Geschäftsführer zur Hälfte als Teil des NPO-Sektors bezeichnen, sehen die Stiftungsräte dagegen die Stiftungen mehrheitlich im grösseren Zusammenhang der Zivilgesellschaft. Ein Grund für den Unterschied liegt sicherlich darin, dass sich Stiftungsräte oft als Wohltäter oder Gönner im Dienst der Gesellschaft verstehen, während die Mitarbeiter durch die Zusammenarbeit mit anderen NPO im täglichen Geschehen das Selbstverständnis als NPO verinnerlicht haben. Dabei spielt das Zugehörigkeitsgefühl zu einem bestimmten Tätigkeitsfeld eine untergeordnete Rolle, da viele Stiftungen in ihrem Stiftungszweck nicht an einen bestimmten Bereich gebunden sind.

Ebenso schaffen die unterschiedlichen rechtlichen Vorschriften eine besondere Stellung der Stiftungen im NPO-Sektor. Das Schlagwort der «Banken der NPO» bezeichnet das besondere Verhältnis zwischen Stiftungen als Geldgeber und anderen NPO. Stiftungen bieten mehr Stabilität und erfreuen sich einer grösseren Unabhängigkeit, da es keine internen Anspruchsgruppen wie Mitglieder gibt.

Leichter als bei den restlichen NPO fällt die Abgrenzung zum öffentlichen Sektor. Gegenüber der Unabhängigkeit der Stiftungen ist die öffentliche Verwaltung abhängig von der Politik und muss demokratische und soziale Bürgerinteressen erfüllen. Von der öffentlichen Hand erwarten die Stiftungsverantwortlichen die Schaffung von Rahmenbedingungen und die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion. Traditionell gehören ein starker Liberalismus und ein hoher Grad an Selbstbestimmung zum Schweizer Gesellschaftsverständnis.³⁸

Die Stiftungsvertreter stellen bei ihren eigenen Organisationen einen Wandel hin zu einer managementorientierten Denkweise fest. Ein aktuelles Ziel vieler Stiftungen ist ein besseres Controlling nicht nur bei Projekten, sondern auch im Management der Stiftung. Mit Quartalsberichten, Benchmarking und externen Revisionen finden vermehrt Management-Instrumente der Privatwirtschaft Eingang in die Managementpraxis in Stiftungen.

Funktionen von Stiftungen

Als Beitrag zum Gemeinwohl erfüllen Stiftungen vor allem die Funktionen Ergänzung, Innovation, sozialer und politischer Wandel sowie die Bewahrung von Tradition und Kultur.

³⁸ Vgl. LINDER (1999) S. 21 ff.

Um ergänzende Leistungen zu bewerten, muss man diese vorab kennen. In diesem Fall ist das die Tätigkeit der öffentlichen Hand. In den Bereichen Bildung, Kultur, Gesundheit und Soziale Wohlfahrt beliefen sich die staatlichen Ausgaben im Jahr 1999 auf 63,8 Milliarden Franken. Durch die wachsende Bedeutung von Infrastrukturleistungen (zum Beispiel Verkehr, Umweltschutz) und Umverteilungszielen (soziale Wohlfahrt, Subventionen) ist die Staatsquote beträchtlich gestiegen und erreichte 37,8 Prozent im Jahr 2000 (1970: 26,1 Prozent).³⁹ Insgesamt sehen die befragten Stiftungsverantwortlichen die Ergänzung als häufigste Funktion sowohl für die gesamte Stiftungslandschaft der Schweiz, als auch für ihre eigene Stiftung.

Die Stiftungen erweitern durch ihre Unterstützungsleistungen und Projekte oft das staatliche Angebot. In der Entwicklungshilfe arbeiten Stiftungen wie die Avina Stiftung eng mit staatlichen Behörden zusammen, genauso wie in den Bereichen Kultur und Bildung. Für Universitäten ist die Finanzierung von Lehrstühlen und Projekten durch Stiftungen in den letzten Jahren immer interessanter geworden, da die öffentlichen Mittel stagnieren oder gar abnehmen und die Finanzierung von Lehrstühlen durch die Privatwirtschaft meist mit konkreten Erwartungen bezüglich der Gegenleistungen verbunden ist. Die Stiftung Mercator Schweiz hat beispielsweise in den vergangenen Jahren an verschiedenen Universitäten Lehrstühle geschaffen.⁴⁰

Zur Substitution staatlicher Aufgaben sind die Stiftungen nicht gewillt, da sie dadurch ihre Unabhängigkeit gefährdet sehen. Auch können die Stiftungen nur im begrenzten Masse substitutiv wirken, da für grössere Aufgaben die Mittel fehlen. Substitution fördert hingegen der Staat selbst, in dem er für bestimmte Aufgabenbereiche selbst Stiftungen gegründet hat, denen staatliche Aufgaben übertragen werden.⁴¹ Die Stiftungsvertreter wehren sich jedoch gegen diese «schleichende Substitution». Die Verantwortlichen fürchten in eine operative Abhängigkeit zum Staat zu geraten und sehen sich in ihrer Freiheit beschränkt. In den Expertengesprächen haben die Stiftungsvertreter jedoch ihre Bereitschaft für eine «temporäre Substitution» angedeutet: In Zeiten der wirtschaftlichen Rezession können Stiftungen den Rückgang staatlicher Leistungen teilweise abfedern, indem sie ihre Ausschüttungen antizyklisch gestalten.

39 Quelle: BFS (2001).

40 Für das Universitätsspital Zürich wurde durch die Stiftung Mercator Schweiz eine «Professur für präventive Kardiologie und Herzschwäche» eingerichtet und an der Universität Luzern wird das Projekt «Science & Society» mit einem Betrag von 336 000 CHF unterstützt.

41 Zum Beispiel Nationalfonds, Pro Senectute, Pro Infirmis.

In den letzten Jahren hat Innovation als Funktion der Stiftungen besonders an Bedeutung gewonnen. Gründungen von innovationsgetriebenen Stiftungen wie Avenir Suisse oder der Gerbert Rüt Stiftung haben bei den bestehenden Stiftungen ein Umdenken bewirkt. Anstatt der traditionellen Politik-Abstinenz verfolgen Stiftungen wie Avenir Suisse ein zukunftsgerichtetes Lobbying im Sinne der Stiftungsgründer. Aber auch in anderen Feldern ermöglichen und fördern Stiftungen Innovationen und neue Ideen. Neben der wissenschaftlichen Forschung ist auch die Wirtschaft ins Blickfeld der Stiftungen gekommen. Der Technopark Zürich hat in seinem zehnjährigen Bestehen schon über sechzig Firmen und Start-Ups ein optimales Umfeld zur Unternehmensgründung geboten.

Interessanterweise waren die Stiftungsvertreter von der innovativen Kraft der eigenen Stiftung weitaus überzeugter als von der innovativen Rolle der Gesamtheit aller Stiftungen der Schweiz, was auf mögliche Diskrepanzen zwischen Fremd- und Selbstbild hindeutet.

Grundsätzlich werden die Unabhängigkeit und Stabilität einer Stiftung nicht nur als Instrument der Werterhaltung gesehen, sondern auch als Voraussetzungen einer höheren Risikobereitschaft. Die Risikokompetenz der Stiftungen ist besonders in wirtschaftlich schwierigen Zeiten von Bedeutung, wenn weitere Ressourcengeber wie der Staat oder die Finanzwirtschaft andere Prioritäten setzen. Die Stiftungen können also azyklisch agieren.

Die Förderung des sozialen und politischen Wandels ist – im Gegensatz zur innovativen Rolle – schon lange ein Ziel der Stiftungen, jedoch wird diese Funktion von den befragten Stiftungsvertretern als weniger zutreffend eingeschätzt als Funktionen wie Innovation oder Ergänzung. Verschiedenen wissenschaftlichen Arbeiten ist zu entnehmen, dass die Stiftungen in den letzten Jahrzehnten kaum Vorreiter waren, sondern meistens Wegbegleiter des Wandelprozesses.⁴² Beispiele wie die Pro Senectute zeigen, dass sich Stiftungen durch die veränderte Gesellschaftsstruktur gezwungen sehen, sich verstärkt mit dem sozialen Wandel auseinanderzusetzen. Neben ihrer originären Funktion, Dienstleistungen für alte Menschen zu erbringen, ist für die Pro Senectute ein neuer Aufgabenbereich entstanden. Verstärkt «setzt [sie] sich für eine zeitgemässe Alterspolitik ein und stärkt die Solidarität zwischen den Generationen.»⁴³

42 Vgl. PREWITT (1999), S. 17 ff.

43 <http://www.prosenectute.ch/d/basic.htm>, (11.03.2003).

Die Intention zur Stiftungsgründung erfolgt nicht selten aus einer konservativen Werthaltung heraus, weshalb viele Stiftungen der Bewahrung von Tradition und Kultur gewidmet sind. Vor allem im lokalen und regionalen Kontext wird die Erhaltung der spezifischen Eigenheiten als wichtig erachtet. Dabei geht es nicht nur um die Erhaltung von Sitten und Bräuchen, sondern auch um die Bewahrung von Werten. Der Stiftungszweck der Fondation Bellelay umfasst unter anderem die Förderung des Tourismus, die Bewahrung der traditionellen Pferdezucht und die Sensibilisierung für die besondere Geologie des Jura.

Im Bereich der Kulturförderung werden sehr unterschiedliche Wege betreten. Auf der einen Seite werden mit innovativen Projekten traditionelle Werte und Gesellschaftsauffassungen vermittelt, andererseits wird Kultur in einem breiten Spektrum gefördert, ohne dabei strategische Ziele zu verfolgen. Die Sophie und Karl Binding Stiftung fördert mit ihrem Theaterprogramm «Trans-Helvetia» nicht nur junge Theaterkünstler, sondern gleichzeitig auch die Sprachenvielfalt der Schweiz. Daneben werden Künstler und Musikensembles nach wie vor durch Stipendien und Preise unterstützt, so durch die Fondation Leenards oder die Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr. Eine schweizerische Besonderheit sind die vielen privaten Museen, die eine fruchtbare Ergänzung zu den staatlichen Einrichtungen sind.

Sehr schwach ausgeprägt ist bei den schweizerischen Stiftungen die Wahrnehmung der europäischen Ebene. Durch die politische Abwesenheit in der Europäischen Union und der weiterhin bestehenden Europa-Skepsis in der Gesellschaft findet auch im Stiftungssektor nur ein geringer grenzüberschreitender Austausch statt. Da der Grossteil der Stiftungen im Stiftungszweck auf lokale, regionale oder nationale Ziele festgelegt ist, interessieren sich diese Organisationen vor allem für einen Erfahrungsaustausch.

Insgesamt betrachtet rechtfertigen die Stiftungen das liberale Stiftungsrecht und die stiftungsfreundliche Haltung des Staates. Sie wirken komplementär zum Staat und dienen der Gesellschaft dadurch besonders in den Bereichen Sozialwesen, Kultur und Forschung. In den letzten Jahren übernehmen Stiftungen vermehrt das Risiko für innovative Ideen und entlasten dabei Staat und Wirtschaft.

Die vier Cluster der Schweizer Stiftungslandschaft

Unter dem Begriff «Vision» wurde in dieser Studie vor allem das sozio-politische Umfeld der Stiftungen verstanden und weniger die zukunftsorientierten Vorstellungen der Stiftungsverantwortlichen.

Ausgehend von den verschiedenen Policy-Umfeldern, die in der Studie hypothetisch aufgestellt worden sind, hat sich gezeigt, dass nicht alle dieser

Modelle auf die Schweiz übertragbar sind. Für den schweizerischen Stiftungssektor kann man andererseits keine einheitliche Identität finden, und die Stiftungen interagieren deshalb auch nicht nur auf eine Art und Weise mit dem Staat. Der heterogene Stiftungssektor kann weiter differenziert werden und es lassen sich vier Cluster abgrenzen, die in Abbildung 1 zusammengefasst dargestellt werden. Diese Cluster sind als grobe Tendenzen zu verstehen, die sich gegenseitig nicht ausschliessen. Deshalb kommt es zu Überschneidungen oder Ausgrenzungen, wenn man versucht, alle Stiftungen in dieses Raster zu legen.

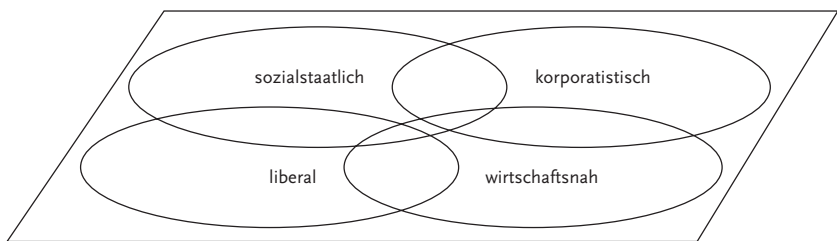


Abbildung 1

Die vier Cluster des schweizerischen Stiftungssektors

Im sozialstaatlichen Cluster arbeiten Stiftungen in enger Zusammenarbeit mit dem Staat, orientieren sich am öffentlichen Wohlfahrtssystem und haben enge Austauschbeziehungen mit staatlichen Einrichtungen. Dabei kann es sich um finanzielle Mittel handeln, aber auch um Infrastruktur, Immobilien oder fachliche Hilfe. Vergabestiftungen orientieren sich bei ihren Ausschüttungen oft an staatlichen Programmen, da ihnen zum Teil die Experten fehlen, um die Qualität von Projekten zu beurteilen. Gleichzeitig bilden sie ein Gegengewicht zur staatlichen Wohlfahrt. In Zeiten knapper öffentlicher Kassen gewinnen die privaten Engagements an Bedeutung. Besonders im Sozial- und Gesundheitswesen treten die Stiftungen in eine enge Beziehung zu staatlichen Einrichtungen oder unterstützen diese mit finanziellen Zuwendungen oder in Projekten. Aber auch im Bereich der Forschung oder der Kultur lassen sich ähnliche Konstellationen feststellen.

Zur gleichen Zeit wehren sich die Stiftungen gegen eine weitere Vereinnahmung durch den Staat und eine «schleichende Substitution», indem sie sich ausdrücklich zu ihrer komplementären Position bekennen. In den Interviews hat sich bei den Stiftungsvertretern aber eine Bereitschaft für eine «temporäre Substitution» gezeigt: In konjunkturschwachen Zeiten sollen Stiftungen den Rückgang staatlicher Leistungen teilweise abfedern, indem sie ihre Ausschüt-

tungen antizyklisch gestalten. In den letzten Jahren entstehen vermehrt Fundraising-Stiftungen bei Bedürfnissen, mit denen grosse Aufmerksamkeit und Betroffenheit bei einer breiten Öffentlichkeit gewonnen werden kann.

In der Regel wird die Schweiz als ein korporatistischer Staat bezeichnet,⁴⁴ dennoch unterscheidet sie sich in einigen Punkten von den Systemen des Neo-Korporatismus in Deutschland oder Österreich.⁴⁵ Als Unterschiede sollen hier zum einen die dezentrale Struktur der Wirtschaftsorganisationen hervorgehoben werden, und zum anderen die Tatsache, dass sich verbandsstaatliche Lösungsmuster in allen politischen Aufgabenbereichen wieder finden.⁴⁶

Die Abgrenzung zwischen Ergänzung und Substitution fällt im korporatistischen Cluster manchmal schwer. Hier sind die Stiftungen fest in staatliche Systeme eingebunden. Besonders viele Trägerschaftsstiftungen des Gesundheits- und Sozialwesens arbeiten komplementär zum Staat und übernehmen teilweise vollkommen staatliche Aufgaben. Dadurch gewinnt die öffentliche Hand mehr Einfluss auf die Stiftungen und verfügt über die Definitionsmacht in diesem Bereich. Zwar ist das Inselspital in Bern eine unabhängige Stiftung, doch als Kantons- und Universitätsspital gleichzeitig abhängig von staatlichen Geldern, ohne die es nicht tragfähig wäre.

Ähnliche Abhängigkeiten lassen sich auch in den Funktionsbereichen der Stiftungen erkennen. Nachdem in den letzten Jahren die öffentliche Verwaltung durch New Public Management reorganisiert und modernisiert worden ist, müssen sich auch die korporatistisch geprägten Stiftungen diesem Prozess anpassen. Leistungsverträge und Qualitätsmanagement gehören heute zum Alltag der Organisationen.

Neben der Ergänzung oder Substitution staatlicher Leistungen tragen Stiftungen im korporatistischen Cluster auch zur Bewahrung von Tradition und Kultur, aber ebenso zum sozialen und politischen Wandel bei. Mit der «Stiftung solidarische Schweiz» wollte der Staat beispielsweise eine Organisation zur Bekämpfung von Armut, Not und Gewalt schaffen.

Im Gegensatz zum korporatistischen Cluster betonen die Stiftungen im liberalen Cluster ihre unabhängige Stellung in der Gesellschaft. In der Schweiz beruht dieses Cluster auf den Freiheiten des liberalen Stiftungsrechts, die von den Organisationen in grossem Masse umgesetzt werden. Mit ihren Zuwen-

44 Vgl. ANHEIER (2001), S. 70f.

45 Vgl. KRIESI (1995), S. 335 ff.; LINDER (1999), S. 53. Eine ausführliche Darstellung der verschiedenen Ansätze findet sich bei Purtschert (2001), S. 460 ff.

46 Vgl. LINDER (1999), S. 53.

dungen und Projekten verfolgen sie eigene Ziele, die sich nicht unbedingt mit den Zielen staatlicher Programme decken müssen. Hierdurch können innovative Ideen gefördert oder sozialer Wandel vorangetrieben werden, was aber noch in zu geringem Masse von den Stiftungen wahrgenommen wird. Durch ihre eigenen Zielvorstellungen tragen sie zu mehr Pluralismus bei, nehmen dabei gleichzeitig auch eine komplementäre Position zum Staat ein oder arbeiten in Public-Private Partnerships mit der öffentlichen Hand zusammen. Ein Beispiel für diese Form der Kooperation ist das Projekt «MovingAlps», das die Jacobs Foundation zusammen mit staatlichen Behörden und Kantonen realisiert hat. Liberale Stiftungen folgen mit ihrem Handeln mehr einer Output-Orientierung als dem Allgemeininteresse, das heisst die Stiftungen bewerten die Auswirkung ihrer Tätigkeit und nicht das Gemeinwohl der gesamten Gesellschaft. Eine überragende Mehrheit der befragten Stiftungsverantwortlichen sah dieses Modell als besonders zutreffend an.

Der wirtschaftsnahe Cluster hat sich aus der bedeutenden philanthropischen Tätigkeit der schweizerischen Wirtschaft entwickelt. Die vielen Unternehmensstiftungen leisten wichtige Beiträge in wirtschaftsnahen Tätigkeitsfeldern wie Forschung oder Bildung.⁴⁷ Daneben engagieren sie sich aber auch im Kultur-, Sozial- oder Umweltbereich. Anders als beim Sponsoring oder Mäzenatentum kann das Unternehmen rechtlich keinen Einfluss mehr auf die philanthropische Tätigkeit nehmen, was aber durch Einsitznahme von Unternehmensvertretern im Stiftungsrat ausgeglichen wird. Da diese Stiftungen von gewinnorientierten Organisationen errichtet werden, existiert neben dem gemeinnützigen Aspekt auch noch ein Unternehmenszweck, der in den meisten Fällen auf der strategischen Ebene aus der Stiftungstätigkeit als Imagerträger für das Unternehmen besteht. Deshalb wird den Unternehmensstiftungen oftmals mangelnder Altruismus vorgeworfen. Andererseits findet man in der neueren betriebswirtschaftlichen Forschung⁴⁸ Forderungen, dass privatwirtschaftliche Philanthropie dann den höchsten sozialen Mehrwert schafft, wenn sie eng mit dem wirtschaftlichen Tätigkeitsfeld verbunden ist, da das Unternehmen in diesem Bereich eine hohe Kompetenz besitzt.⁴⁹ Eine operative Verbindung

47 Einige Beispiel aus dem Sample: UBS-Kulturstiftung (UBS); Accentus Stiftung (Credit Suisse Group); Volkart Stiftung (Volkart Holding).

48 Zur Diskussion über Corporate Philanthropy vgl. LETTS/Ryan/GROSSMAN (1997), S. 36 ff.; LOMBARDO (1995), S. 291 ff.; MARX (1999), S. 185 ff.; PORTER/KRAMER (2002), S. 57 ff.; SMITH (1994), S. 105 ff.

49 Vgl. PORTER/KRAMER (2002), S. 57 ff.

zwischen Unternehmen und Stiftung findet man in Fällen wie der Accentus Stiftung der Credit Suisse Group. Die Stiftung übernimmt Patronate und Sub-Stiftungen, um damit gemeinnützige Zwecke zu verfolgen. Mit der Vermögensverwaltung der eingelegten Mittel wird die Credit Suisse beauftragt, die auch die Kosten für die Geschäftsführung übernimmt.

Im Hinblick auf die europäische Ebene verhält es sich mit dem schweizerischen Stiftungssektor wie mit der gesamten Schweiz. Als Nicht-Mitglied der EU werden die Entwicklungen des Integrationsprozesses kritisch beobachtet. Die Befürchtungen richten sich vor allem gegen eine zunehmende Bürokratisierung und eine Abkehr vom liberalen Stiftungsrecht. Daneben beziehen sich die positiven Erwartungen der Stiftungsvertreter in bezug auf Europa vor allem auf die operative Ebene. Durch eine verstärkte und verbesserte Zusammenarbeit erhofft man sich eine effizientere Nutzung des Stiftungsvermögens. Dabei sollen strukturelle und operative Kooperationen geschlossen werden. Ausserdem soll durch den Austausch von Wissen, Erfahrung und Informationen die einzelne Stiftung professioneller agieren können. Insgesamt bewegen sich die schweizerischen Stiftungen auf europäischer Ebene aber eher zurückhaltend.

Aktuelle Entwicklungen

Nachdem zum 1. Januar 2006 das revidierte Stiftungsrecht in Kraft getreten ist und damit die liberale Grundhaltung des Staates gegenüber den Stiftungen gefestigt wurde, richtet sich der Blick nun auf das «Innenleben» der Stiftungen, vor allem auf weitere die Professionalisierung des Managements.

Nonprofit Governance im Stiftungswesen («Foundation Governance»)

In Anbetracht der gesellschaftlichen Rolle und Bedeutung der Stiftungen und insbesondere auch deren steuerlichen Privilegierung werden von den Stiftungen eine stärkere Management-Orientierung und eine effizientere und effektivere Wahrnehmung ihrer Aufgaben gefordert. Unzureichende Kontrollmechanismen lassen auch im Stiftungswesen eine verstärkte Kontrolle und Transparenz notwendig erscheinen.⁵⁰ In Qualitätslabels und Gütesiegeln sind erste Anforderungskataloge aufgenommen worden, die sich in der Praxis zunehmend durchsetzen (zum Beispiel NPO-Label für Management Excellence).

⁵⁰ Vgl. LITTICH (2002), S. 379.

Insbesondere ist der «Swiss Foundation Code» (nachfolgend «Code» genannt) näher zu beachten, der sich in erster Linie an Förder-/Vergabestiftungen richtet. Hauptziel des Regelwerks ist die Förderung einer optimalen, wirkungsvollen, nachvollziehbaren und transparenten Umsetzung des Stifterwillens und des Stiftungszwecks. Die Empfehlungen richten sich dabei auf die Verfassung der Stiftungen, nicht auf die operativen Tätigkeiten des Managements. Die 23 Empfehlungen basieren auf drei fundamentalen Grundsätzen:⁵¹

- wirksame Umsetzung des Stiftungszwecks,
- Checks and Balances,
- Transparenz

Genauso wichtig wie die Kontrolle des eigenen Handelns ist das Controlling von Projekten sowie internen Abläufen. Zwar verfügen die meisten Stiftungen heute über ein funktionierendes Rechnungswesen, jedoch leidet das interne Controlling oft an einem leistungsbezogenen Informationsdefizit. Projekte müssen ex ante beurteilt werden, um eine möglichst hohe Vergabequalität zu erreichen. Bei der Flut der eingehenden Gesuche scheitert ein gewissenhaftes Arbeiten häufig am personellen Mangel. Andererseits steht am Ende eines Projektes die Frage, wie man den Output bewerten soll, denn die Ergebnisse von Gemeinnützigkeit und Sponsoring lassen sich schwer in «harten» Kennzahlen ausdrücken. Mögliche Lösungsansätze für eine objektive Operationalisierung sind Benchmarking-Systeme oder ein «Value for Money Reporting»⁵².

Neben den Defiziten im strategischen Management werden die Themen der politischen Agenda von den Stiftungen genau beobachtet, um auf gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren und zukünftige Probleme frühzeitig zu erkennen. Besonders wichtig sind die Bereiche Forschung und Bildung. Daneben sorgen sich die Stiftungen um die politischen und gesellschaftlichen Strukturen sowie Probleme, die sich aus der alternden Gesellschaft und den steigenden Gesundheitskosten ergeben. In der Forschung wird der Themenkomplex Gesundheit als die zentrale Problematik der nächsten Jahrzehnte gesehen.

Mit der zunehmenden Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung können sich die Stiftungen nicht länger hinter dem liberalen Stiftungsrecht und der daraus resultierenden Unabhängigkeit verstecken. «Die Devise der

⁵¹ Vgl. HOFSTETTER/SPRECHER (2005), S. 16 f. Der Swiss Foundation Code wurde als Band 2 dieser Publikationsreihe veröffentlicht.

⁵² SCHAUER (2000), S. 115.

Stiftungsarbeit ‹Tue Gutes und rede nicht darüber› wird nicht mehr als akzeptabel angesehen.»⁵³ Durch Transparenz und Offenheit soll die Glaubwürdigkeit des Stiftungswesens gestärkt und das Image verbessert werden.

Zuletzt seien die Kooperationen genannt, die zunehmend an Bedeutung gewinnen. Zum einen bestehen in der Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand noch unausgeschöpfte Kooperationspotenziale. Zum andern muss auch die Zusammenarbeit innerhalb des Stiftungswesens in den nächsten Jahren weiter vorangetrieben werden. Bisher ist nur eine geringe Anzahl Stiftungen in Zusammenschlüssen wie proFonds oder SwissFoundations organisiert. Es ist absehbar, dass die zunehmende Notwendigkeit von Projektkooperationen, Erfahrungsaustausch und Lobbying diesen Trend verstärken und die Netzwerke wachsen lassen wird. Die Internationalisierung des Dritten Sektors macht auch vor dem Stiftungswesen nicht Halt und stellt die Organisationen vor neue Herausforderungen und Chancen. Probleme entstehen vor allem durch die unterschiedlichen Kulturen sowie Schwierigkeiten bei der Projektevaluation. Trotz dieser Schwierigkeiten steigt der Anteil internationaler Projekte bei den Stiftungen.

Professionelles Management in Stiftungen

Wie bereits mehrfach erwähnt, findet momentan auch eine Professionalisierung des Management in Stiftungen statt.⁵⁴ Die strukturellen Besonderheiten der Stiftung sind durch gesetzliche Regelungen und die darauf beruhende Rechtssprechung und Kommentare bestimmt (für die Schweiz: Riemer 1975). Für das Management scheinen primär folgende juristischen Elemente von Bedeutung:

Die Stifter können über die Stiftungsurkunde (Statut, Satzung) bestimmen, wie das oberste Organ (Stiftungsversammlung, Stiftungsrat) zusammengesetzt sein soll. Dies können die Stifter selber (Personen), Delegierte von stiftenden Organisationen sein oder von den Stiftern für die erste Zusammensetzung des Stiftungsrates ‹gewählte› Personen.⁵⁵ Einmal eingesetzt, ist jedoch der Stiftungsrat zu einer grundsätzlich autonomen Kooptation (Berufung) oder für die Wahl von Personen zuständig, er könnte die von den vertretungsberechtigten ‹Trägerorganisationen› vorgeschlagenen Kandidaten durchaus ablehnen. In dieser Steuerungsmöglichkeit der Zusammensetzung des obersten Organs

53 TOEPLER (2000), S. 9.

54 Vgl. zum Management in Stiftungen ausführlich SCHWARZ (2003), (2005), S. 358 ff.

55 Vgl. LANDOLF (1994).

– das überschaubar und klein gehalten werden kann – liegt auch der Grund, warum etwa Drittleistungs-NPO von der Vereins- zur Stiftungsform übergehen oder aber ihren gesamten Dienstleistungsbereich aus dem Verein in eine Stiftung ausgliedern: Um ein von der «unberechenbaren» Vereinsdemokratie unabhängiges Leistungsgefäß zu schaffen (zum Beispiel Pro Patria, ZEWO in der Schweiz). Ausserdem garantiert die Rechtsform der Stiftung eine gewisse Beständigkeit.

Die Änderung des Stiftungszweckes ist stark eingeschränkt und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu machen. Problematisch wird vor allem eine sehr enge Zweckbestimmung von Stifter, die ihr Vermögen einer klar definierten Zielgruppe (zum Beispiel Kriegsversehrte in Deutschland) oder einem spezifischen förderungs- bzw. bekämpfungswürdigen gesellschaftlichen «Zustand» (zum Beispiel Tuberkulose) gewidmet haben, wenn diese Zweckbestimmung mit der Zeit obsolet wird.

Bei Stiftungs-Neugründungen wird deshalb eine möglichst weit gefasste Zweckformulierung gewählt, sofern die Stifter gewillt sind, auch für künftige (veränderte) Zeiten und Ansprüche die erforderliche Anpassungsfähigkeit im Leistungsangebot zu wahren.

Die Stiftung unterliegt der Kontrolle durch die öffentliche Aufsichtsbehörde und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Diese Aufsichtsfunktion wird jedoch nur beschränkt wahrgenommen und ist nicht mit derjenigen vergleichbar, welche etwa von einem internen Aufsichtsorgan (Verwaltungs-/Aufsichts-/Stiftungsrat) verlang wird, welches über ein ausgebautes Steuerungs-/Controllinginstrumentarium den Stiftungsbetrieb im Griff behalten muss.

Um das Feld dieser Besonderheiten zu illustrieren, seien einige Aspekte kurz skizziert. Porter/Kramer (1999) gehen davon aus, dass die Stiftungen in den Vereinigten Staaten Milliarden von öffentlichen Geldern «verwalten», insbesondere jene, die bei StifterInnen und Legatgeber als Steuererminderung am Fiskus vorbeigehen. Daraus leiten sie die Pflicht der Stiftungen ab, ihre Finanzmittel so effektiv und effizient wie nur möglich zu vergeben (und sie insbesondere nicht aus innerorganisatorischer Trägheit zu horten). Um diesem «creating real value for society» näher zu kommen, stellen die Autoren vier Forderungen auf:⁵⁶

- Auswahl der besten Partnerorganisationen: Die Mittel sollen an jene NPO fließen, die sich durch höchste Produktivität (Kosten-Nutzen-Verhältnis) auszeichnen oder in einem dringenden gesellschaftlichen Problemfeld

⁵⁶ Vgl. PORTER/KRAMER (1999).

aktiv sind. Verbunden damit muss in einer periodischen Selbstevaluation das eigene Auswahlverfahren überprüft und verbessert werden («continuous improvement» aus dem Qualitätsmanagement). Jedoch stellt sich am Ende auch die Frage nach der Qualität und dem Erfolg des geförderten Projekts, wobei ein Indikator für den Gesamterfolg meist fehlt und die Zieloperationalisierung respektive Nutzenmessung erschwert ist.

- Kooperationen mit anderen (insbesondere kleineren) Stiftungen eingehen und diese mit dem eigenen Know-how fördern und unterstützen.
- Verbesserung der Performance der mittelempfangenden NPO: Stiftungen können eine intensive Partnerschaft mit den operativen NPO in dem Sinne eingehen, dass sie dieselben durch ein breites Dienstleistungsangebot (Schulung, Beratung, Information, Vermittlung usw.) fördern und unterstützen, wie dies etwa Verbände für ihre Mitglieder tun. Über die gesteigerte Effizienz der «Grantees» schaffen die Stiftungen einen weit über ihre finanziellen Beitragsleistungen hinausgehenden gesellschaftlichen Wert.
- Förderung der Forschung und Entwicklung in (ausgewählten) gesellschaftlichen Problemfeldern: Mit diesen Erkenntnissen erhalten die operativen NPO Grundlagen und Informationen für die Konzeption und Steuerung ihrer Leistungen an die Klienten.

An diese Forderungen schliessen die Autoren jene an, dass Vergabestiftungen in weit höherem Masse als bislang konkrete und «echte» («real») Strategien festlegen und sich im Markt positionieren müssen. Aber damit verlassen wir die spezifischen Besonderheiten des Stiftungsmanagement. Alle weiteren Aspekte werden von der allgemeinen NPO-Management-Lehre hinreichend abgedeckt.

In sehr ähnlicher Richtung argumentieren Letts et al. (1997).⁵⁷ Auch für sie ist die Bestauswahl der «Grantees» entscheidend, dies mit dem Ziel, das Risiko zu minimieren, Beiträge an eine NPO zu leisten, die relativ wirkungslos «verpuffen». Ebenso erachten sie die enge Partnerschaft im Sinne einer intensiven Dienstleistungsbeziehung als zentral. Damit verbunden ist die Forderung einer Abweichung vom Giesskannenprinzip (jedem etwas, aber wenig) und eine substantielle Unterstützung ausgewählter Projekte und den Aufbau einer langjährigen Beziehung zur Partnerorganisation.

57 Vgl. LETTS et al. (1997).

Eine weitere spezifische Besonderheit im Rahmen des Management von Vergebestedingungen betrifft die Vermögensanlage. Stiftungen verwalten Gelder in Milliardenhöhe und finanzieren ihre Tätigkeiten mehrheitlich aus den Kapitalerträgen. Um ihren Zweck zu erfüllen, müssen Stiftungen die entsprechenden Mittel auf dem Aktien- und Finanzmarkt beschaffen. Die Entwicklung optimaler Anlagestrategien stellte für viele Stiftungen in den vergangenen Jahren eine grosse Herausforderung dar.⁵⁸

Ausblick

Zusammengefasst zeichnet sich die schweizerische Stiftungslandschaft durch eine ausserordentliche Heterogenität aus. Dementsprechend schwierig sind Aussagen über Grösse und Grenzen des Sektors zu treffen. Weltweit gewinnen gemeinnützige Stiftungen zunehmend an Bedeutung. Im Gegensatz zur stagnierenden Gesamtwirtschaft setzt der Stiftungssektor seinen Wachstumstrend fort, und dies obwohl bei den PVS seit Jahren ein zahlenmässiger Rückgang zu verzeichnen ist. Seit 1995 stieg die Zahl der Beschäftigten im Stiftungswesen um 18,5 Prozent auf 108 273 Beschäftigte im Jahr 2001. Neben der zunehmenden wirtschaftlichen Bedeutung wächst auch die Zahl der Stiftungen. Im Jahr 2005 gab es rund einen Drittel mehr Stiftungen als noch vor zehn Jahren.

Die Ergebnisse der Schweizer Länderstudie haben gezeigt, dass im Selbstverständnis der Stiftungen die Ergänzung staatlicher Leistungen nach wie vor die wichtigste Funktion darstellt. Daneben gehen Stiftungen aber auch innovative Wege und unterstützen den sozialen und politischen Wandel. Eine weit verbreitete – aus der meist konservativen Werthaltung der Stifter heraus resultierende – Funktion ist die Bewahrung von Tradition und Kultur.

Unter dem Begriff «Vision» wurde in dieser Studie vor allem das sozio-politische Umfeld der Stiftungen verstanden und weniger die zukunftsorientierten Vorstellungen der Stiftungsverantwortlichen. Bisher galt der Stiftungssektor als Teil des korporatistischen Systems der Schweiz. Jedoch haben die Antworten der Stiftungsvertreter und Experten wie auch die Fallstudien gezeigt, dass sich der Stiftungssektor in vier Cluster weiter untergliedern lässt, in denen Stiftungen ihr Verhältnis zum Staat unterschiedlich definieren und die ihre Gemeinnützigkeit in differierenden Funktionen und Rollen erfüllen.

⁵⁸ Vgl. SALAMON (1992), S. 117 ff.

Später als bei anderen NPO setzt sich im Stiftungswesen die Erkenntnis durch, dass Management und Gemeinnützigkeit sich gegenseitig nicht ausschliessen. Jedoch lässt sich die allgemeine Betriebswirtschaftslehre nicht einfach auf Stiftungen übertragen, sondern es muss den Eigenheiten der Stiftungen Rechnung getragen werden. Von besonderem Interesse sind Lösungsansätze zum Thema Nonprofit Governance und dem Controlling der Stiftungsarbeit.

Für die Zukunft sind von den Stiftungen neue Impulse für die Gesellschaft zu erwarten. Dazu müssen die Organisationen die Professionalisierung ihres Handelns weiter vorantreiben und sich gleichzeitig der Gesellschaft öffnen. Eine konsequent transparente Haltung sowohl bei der Mittelvergabe, als auch in Bezug auf das eigene Management kann zu einer effizienteren Arbeitsweise führen und für ein besseres Verständnis der Stiftungen in der Öffentlichkeit sorgen.

Exkurs: Besteuerung von Stiftungen

Grundsätzlich stehen der öffentlichen Hand zwei Möglichkeiten zur Förderung des Stiftungswesens zur Verfügung: direkte staatliche Zuwendungen (Subventionen, öffentliche Beiträge) oder indirekte öffentliche Beiträge durch Steuererleichterungen. Vor dem Hintergrund des US-amerikanischen Nonprofit-Sektors mit seinen ausgeprägten steuerlichen Anreizen wird auch in Kontinentaleuropa immer wieder die Forderung nach einer verstärkten Förderung des Gemeinwesens und damit der Bürger- oder Zivilgesellschaft über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden laut. Die Befürworter eines solchen Ansatzes argumentieren, dass die Höhe der Vermögen, welche aufgrund dieser steuerlichen Anreize dem Stiftungswesen und damit der Gemeinnützigkeit zugeführt werden, die Steuereinnahmen des Staates übersteigen. Die Gegner einer solchen steuerlichen Vorzugsbehandlung beklagen in erster Linie verminderte Staatseinnahmen und sehen darin Steuergeschenke an obere Einkommensschichten. Sie befürchten, dass der Staat dadurch letztendlich aus seiner sozialen Verantwortung entlassen wird. Im Weiteren bemängeln sie eine fehlende demokratische Legitimierung und öffentliche Kontrolle. Unternehmen und Privatpersonen würden dann durch die Vergabe von steuerbegünstigten Zuwendungen aufgrund ihrer persönlichen Präferenzen über die Förderungswürdigkeit oder eben Nicht-Förderungswürdigkeit einer Institution oder einer Sache entscheiden.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden wird in der Schweiz in den einzelnen Kantonen und beim Bund unterschiedlich gehandhabt. Die Regelungen reichen dabei von einer Abzugsfähigkeit von maximal 1 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte (zum Beispiel Kanton Neuenburg) bis zu Regelungen, welche keine Mindest- und Maximalsummenbegrenzung kennen, was dazu führt, dass sämtliche gespendeten Beträge von der Steuer abgezogen werden können (zum Beispiel Kanton Basel-Land).

Neben der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden sind Stiftungen und gemeinnützige Institutionen auch von der Kapital- und Gewinnsteuer ausgenommen. Um eine solche Steuerbefreiung zu erlangen, müssen diese Institutionen auf kantonaler wie auch auf Bundesebene ihre Gemeinnützigkeit nachweisen. Dabei wird nur jene Tätigkeit als gemeinnützig anerkannt, welche im Allgemeininteresse liegt und uneigennützig erbracht wird. Sind diese Voraussetzungen erst einmal erfüllt, wird die Stiftung als Steuersubjekt von der Pflicht zur Entrichtung der direkten Steuern befreit.⁵⁹

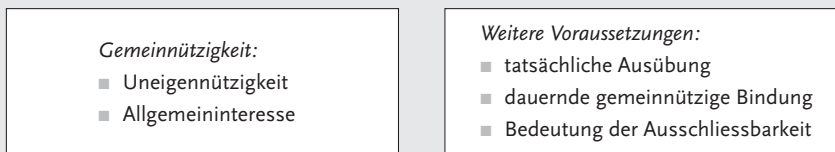


Abbildung E1
Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung⁶⁰

Wird einer Stiftung die Steuerbefreiung zuerkannt, dann entfallen folgende Steuern vollständig:⁶¹

- Vermögens- bzw. Einkommenssteuer (Gewinn- und Kapitalsteuer)
- Erbschafts- und Schenkungssteuer (nicht in allen Kantonen existent)

⁵⁹ Vgl. PURTSCHERT/BECCARELLI/VON SCHNURBEIN (2004), S. 22.

⁶⁰ Vgl. STEINERT (2000), S. 45.

⁶¹ Vgl. SPRECHER/SCHMID (2003), S. 2 f.

	Mindestsumme	maximaler Steuerabzug	Rechtsgrundlage
AG	CHF 100	20 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte	§40 lit. k StG AG
AI	CHF 100	10 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte	Art. 35 lit. i StG AI
AR	CHF 100	10 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte	Art. 35 lit. g StG AR
BE	CHF 100	10 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte	Art. 38 Abs. 1 lit. i StG BE
BL	Unbeschränkte Abzugsfähigkeit		Art. 29 Abs. 1 lit. l StG BL
BS	CHF 100	10 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte	Art. 33 lit. b StG BS
FR	CHF 500	5 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte (Dieser Prozentsatz kann bis auf 15 Prozent erhöht werden.)	Art. 34 Abs. 1 lit. i StG FR
GE	Keine Mindestsumme erforderlich	5 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte	Art. 8 StG GE; loi sur l'imposition des personnes physiques V
GL	CHF 100	5 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte	Art. 31 Abs. 1 Nr. 9 StG GL
GR	Keine Mindestsumme erforderlich	10 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte	
JU	Keine Mindestsumme erforderlich	10 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte	Art. 32 lit. d StG JU
LU	CHF 100	10 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte, höchstens aber CHF 5600	Art. 40 Abs. 1 lit. i StG LU
NE	CHF 100	1 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte	Art. 36 Abs. 1 lit. i StG NE
NW	Keine Mindestsumme erforderlich	10 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte	Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 StG NW
OW	CHF 100	10 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte	Art. 35 lit. i StG OW
SG	CHF 500	10 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte	Art. 46 lit. c StG SG

	Mindestsumme	maximaler Steuerabzug	Rechtsgrundlage
SH	CHF 200	20 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte	Art. 35 lit. k StG SH
SO	CHF 100	10 Prozent bei Ledigen CHF 6000 und bei Verheirateten CHF 12000	§ 41 Abs. 1 lit. l StG SO
SZ	CHF 100	10 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte	Art. 33 Abs. 3 lit. b StG SZ
TG	CHF 200	10 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte	Art. 34 Nr. 11 B12 StG TG
TI	CHF 100	10 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte	Art. 32 Abs. 1 lit. h StG TI
UR	CHF 100	10 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte	
VD	CHF 100	10 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte	Art. 37 lit. i StG VD
VS	Keine Mindestsumme erforderlich	10 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte	Art. 29 lit. i StG VS
ZG	CHF 100	10 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte	Art. 31 lit. b StG ZG
ZH	CHF 100	20 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte	Art. 32 lit. b StG ZH
Bund	CHF 100	20 Prozent der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte	Art. 33 a [neu] DGB

Abbildung E2

Die steuerliche Behandlung von Spenden durch den Bund bzw. die Kantone
(per 1. Januar 2006)⁶²

62 Quelle: NONPROCONS (2002), S. 1 f.

Exkurs: Revision des Stiftungsrechts

Mit der Annahme der Gesetzesvorlage zum Stiftungsrecht durch beide Räte am 8. Oktober 2004 ist die erste Revision des Schweizer Stiftungsrechts seit 1911 zum Anschluss gekommen. Die Gesetzesänderung geht zurück auf die Parlamentarische Initiative (PaIv) Schiesser und hatte zum Ziel, das Stiftungsrecht weiter zu liberalisieren und gleichzeitig an heutige Gegebenheiten anzupassen. Nachfolgend sollen die wichtigsten Veränderungen kurz erläutert werden.

Im Bereich des eigentlichen Stiftungsrechts (Art. 81–89 ZGB) sind die Veränderungen eher als eine Anpassung an bestehende Realitäten zu betrachten. Die Auswirkungen auf die Praxis werden sich deshalb in kleinem Rahmen bewegen.

Viel diskutiert wurde der neu eingeführte Zweckänderungsvorbehalt, der es Stiftern erlaubt, den Zweck der Stiftung zu ändern, falls dieser Vorbehalt in der Stiftungsurkunde vermerkt wurde (Art. 86a rev. ZGB). Für die Zweckänderung genügt ein einfacher Antrag des Stifters an die zuständige Behörde oder eine entsprechende Anordnung von Todes wegen. Erstmals kann der Zweck nach einer Sperrfrist von zehn Jahren nach Errichtung der Stiftung bzw. der letzten Zweckänderung geändert werden. War der Zweck der Stiftung öffentlich oder gemeinnützig, dann muss der geänderte Zweck den gleichen Bestimmungen entsprechen. Es bleibt fraglich, ob diese Neuerung einen grossen Einfluss auf die Stiftungspraxis haben wird, denn auch bisher war es möglich, den Zweck einer Stiftung zu ändern, falls dieser obsolet geworden war.

Eine zweite wichtige Forderung der PaIv Schiesser war die Einführung eines Revisionsstellenobligatoriums für alle Stiftungen (Art. 83a/83b rev. ZGB). Eine Einschränkung für kleinere Stiftungen wurde nicht angenommen. Wichtig in Bezug auf die Revisionsstelle sind die Forderung nach Unabhängigkeit und die Festlegung, dass eine den Verhältnissen der Stiftung angemessene Revisionsstelle ausreichend ist.

Weitere Änderungen im Stiftungsrecht sind neu die Möglichkeit, Stiftungen auch durch Erbverträge (nicht nur durch Testamente) zu errichten (Art. 81 Abs. 1 rev. ZGB), Massnahmen bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit (Art. 84a rev. ZGB), die Pflicht zur Buchführung (Anwendung des OR sinngemäss; bei Stiftungen des kaufmännischen Gewerbes sind die Bestimmungen des Aktienrechts sinngemäss anwendbar – Art. 84b rev. ZGB) sowie Regelungen zur unwesentlichen Änderung der Stiftungsurkunde (Art. 86b rev. ZGB) und der Aufhebung der Stiftung (Art. 88 rev. ZGB).

Viel weit reichender für die Stiftungspraxis sind die Neuregelungen im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht (die Änderungen betreffen folglich nicht nur Stiftungen, sondern alle gemeinnützigen Organisationen).

Eine der Hauptforderungen der PaIV Schiesser war die Erhöhung des Spendenabzugs bei der direkten Bundessteuer. Dieser wurde nun von 10 Prozent auf 20 Prozent des Reineinkommens bzw. Reingewinns des Spendenden erhöht (Art. 33a und 59 Abs. 1 Bst. c DBG). Dabei gilt der Spendenabzug zukünftig auch bei anderen Vermögenswerten als Geld. Im Zuge der Steuerharmonisierung wird auch bei den direkten Steuern der Kantone und Gemeinden der Spendenabzug bei Zuwendungen von anderen Vermögenswerten als Geld gewährt (Art. 9 Abs. 2 Bst. i und 25 Abs. 1 Bst. c StHG).

Im Mehrwertsteuergesetz wird nun eine klare Abgrenzung zwischen MWST-pflichtigem Sponsoring und MWST-freien Spenden vollzogen (Art. 33a MWSTG). Danach ist eine Spende an eine gemeinnützige Organisation dann MWST-befreit, wenn der Name, Logo oder die Firma des Beitragszahlers ein- oder mehrmalig, aber in neutraler Form verwendet werden. Die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit wird dem der direkten Steuern weitest gehend angeglichen, das heisst der Verzicht auf Gewinnausschüttung muss nicht ausdrücklich in den Statuten erwähnt werden.

Insgesamt ist diese Gesetzesrevision als positiv und als Schritt in eine gute Richtung zu beurteilen: sie fördert die Attraktivität der Philanthropie und ist gleichzeitig ein Schritt hin zu mehr Transparenz und Professionalität. Abzuwarten bleiben die realen Effekte auf das Stiftungswesen. Ausserdem wird besonders das Revisionsstellenobligatorium nur so lange Geltung haben, bis die Revision des Rechnungslegungs- und Revisionsgesetzes abgeschlossen ist. Ein begrüssenswerter Nebeneffekt war die durch die PaIV Schiesser ausgelöste öffentliche Diskussion zu Stellung und Aufgaben des Stiftungswesens, wodurch nicht nur neue Stifter «gewonnen» werden konnten: Einerseits haben in der Wissenschaft Projekte wie «Visions and Roles of Foundations in Europe» ein neues Licht auf das Stiftungswesen geworfen, andererseits weisen die vielen Tagungen und Weiterbildungskurse auf das Interesse an diesem an Bedeutung und Wirksamkeit zunehmenden Bereich des Dritten Sektors hin.

Literatur

- ANHEIER, H. K.: *Foundations in Europe: a Comparative Perspective*, in: SCHLÜTER, A./THEN, V./WALKENHORST, P. (Hrsg.): *Foundations in Europe – Society Management and Law*, London, 2001, S. 35–81.
- BADEL, Ch. (Hrsg.): *Handbuch der Nonprofit Organisationen – Strukturen und Management*, 3. Aufl., Stuttgart, 2002
- FORSTMOSER, P./HEGNAUER, C./HEINI, A./KELLER, M./MEIER-HAYOZ, A./REHBINDER, M./RIEMER, H. M./SCHLUEP, W. R./STARK, E. (Hrsg.): *Zürcher Studie zum Privatrecht*, Band 42, Zürich, 1985
- GUTZWILLER, M.: *Die Stiftungen*, in: *Schweizerisches Privatrecht*, Band 2, Basel, 1967
- HOFSTETTER, K./SPRECHER, Th.: *Swiss Foundation Code*, Basel, 2005
- HOPT, K. J./REUTER, D. (Hrsg.): *Stiftungsrecht in Europa*, Köln, 2001
- INSELPITAL: *Zahlen und Fakten 2001/02*, Bern, 2002
- KRIESI, H.: *Le système politique suisse*, Paris, 1995
- LETTIS, C.W./RYAN, W./GROSSMAN, A.: *Virtuous Capital: What Foundations Can Learn from Venture Capitalists*, in: *Harvard Business Review*, März–April 1997, S. 36–44.
- LINDER, W.: *Schweizerische Demokratie – Institutionen, Prozesse, Perspektiven*, Bern, 1999
- LITTICH, E.: *Finanzierung von NPOs*, in: BADEL, Ch. (Hrsg.): *Handbuch der Nonprofit Organisationen – Strukturen und Management*, 3. Auflage, Stuttgart, 2002, S. 361–380.
- LOMBARDO, B.: *Corporate Philanthropy: Gift or Business Transaction?*, in: *Nonprofit Management & Leadership*, Vol. 5, Nr. 3, 1995, S. 291–301.
- MARX, J. D.: *Corporate Philanthropy: What is the Strategy?*, in: *Nonprofit and Voluntary Sector Quarterly*, Vol. 28, Nr.2, Juni 1999, S. 185–198.
- MEIER-HAYOZ, A. (Hrsg.): *Berner Kommentar – Kommentar zum schweizerischen Privatrecht*, Band I: Einleitung und Personenrecht, 3. Abteilung: Die juristischen Personen, 3. Teilband, Nachdruck der 3. Auflage, Bern
- NEUHOFF, K./PAVEL, U.: *Stiftungen in Europa: Eine vergleichende Übersicht*, in: STIFTERVERBAND FÜR DIE DEUTSCHE WISSENSCHAFT (Hrsg.): *Schriftenreihe zum Stiftungswesen*, Band 5, 1971
- PORTER, M. E./KRAMER, M. R.: *Philanthropy's New Agenda: Creating Value*, in: *Harvard Business Review*, Nov.–Dez. 1999, S.121–130.
- PORTER, M. E./KRAMER, M. R.: *The Competitive Advantage of Corporate Philanthropy*, in: *Harvard Business Review*, Dez. 2002, S. 57–68.
- PREWITT, K.: *The Importance of Foundations in an Open Society*, in: Bertelsmann Foundation (Hrsg.): *The Future of Foundations in an Open Society*. Gütersloh, 1999, S. 17–29.
- PURTSCHERT, R.: *Marketing für Verbände und andere Nonprofit-Organisationen*, Bern/Stuttgart/Wien: Haupt, 2001
- PURTSCHERT, R./BECCARELLI, C./VON SCHNURBEIN, G.: *Förderung des Gemeinwesens durch Stiftungen*, in: Neue Zürcher Zeitung, Ausgabe vom 7. Juni 2004, S. 22.

- PURTSCHERT, R./VON SCHNURBEIN, G./BECCARELLI, C.: *Visions and Roles of Foundations in Europe*, Länderstudie Schweiz, Freiburg/CH, 2003
- RENNFAHRT, A.: *Geschichte der Rechtsverhältnisse des «Inselspitals» der Frau Anna Seiler*, in: *Sechshundert Jahre Inselspital*, 1954
- RIEMER, H. M.: *Die Stiftungen, Systematischer Teil und Art. 80–89bis ZGB*, in: MEIER-HAYOZ, A. (Hrsg.): *Berner Kommentar – Kommentar zum schweizerischen Privatrecht*, Band I: Einleitung und Personenrecht, 3. Abteilung: Die juristischen Personen, 3. Teilband, Nachdruck der 3. Auflage, Bern, 1981
- RIEMER, H. M.: *Stiftungen im schweizerischen Recht*, in: HOPT, K. J./REUTER, D. (Hrsg.): *Stiftungsrecht in Europa*, Köln, 2001, S. 511–519.
- SALAMON, L. M./ANHEIER, H. K.: *In Search of the Nonprofit Sector I: The Question of Definitions*, Working Paper No. 2, Baltimore, 1992
- SCHAUER, R.: *Rechnungswesen für Nonprofit-Organisationen*, Bern/Stuttgart/Wien, 2000.
- SCHLÜTER, A./THEN, V./WALKENHORST, P. (Hrsg.): *Foundations in Europe – Society Management and Law*, London, 2001
- SCHWARZ, P.: *Besondere Management-Lehre für Stiftungen?*, in: *Verbands-Management*, 29. Jg., 3/2003, S. 58–67.
- SCHWARZ, P.: *Organisation in Nonprofit-Organisationen: Grundlagen, Strukturen*, Bern/Stuttgart/Wien, 2005
- SCHWARZ, P./PURTSCHERT, R./GIROUD, Ch./SCHAUER, R.: *Freiburger Management-Modell für Nonprofit-Organisationen*, 4., weitgehend aktualisierte und erweiterte Auflage, Bern/Stuttgart/Wien, 2002
- SMITH, C.: *The New Corporate Philanthropy*, in: *Harvard Business Review*, Mai–Juni 1994, S. 105–116.
- SPRECHER, T./SCHMID, R.: *Modul Recht und Organisation (Zusammenfassung)*, in: Kursunterlagen «Strategisches Stiftungsmanagement» der Weiterbildungsstelle der Universität Basel, 25. März 2003
- SPRECHER, T./VON SALIS-LÜTOLF, U.: *Die schweizerische Stiftung – Ein Leitfaden*, Zürich, 1999.
- STEINERT M.: *Schweizerische Stiftungen – Eine Analyse des schweizerischen Stiftungswesen unter besonderer Berücksichtigung der klassischen Stiftungen*, Dipl.-Arbeit Univ. Freiburg i. Ü. 2000 [vervielf.].
- STRACHWITZ, R.: *Stiftungen – nutzen, führen und errichten: ein Handbuch*, Frankfurt/New York, 1994
- TOEPLER, S.: *Das amerikanische Stiftungswesen in den 1990er Jahren: Wachstum und Problemstellungen*, Arbeitspapier für die Expertenkommission zur Reform des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts Maecenata Institut/Bertelsmann Stiftung, 2000 [vervielf.]
- VIELI, D.: *Die Kontrolle der Stiftungen, insbesondere der Personalvorsorgestiftungen*, in: FORSTMOSER, P./HEGNAUER, C./HEINI, A./KELLER, M./MEIER-HAYOZ, A./REHBINDER, M./RIEMER, H. M./SCHLUEP, W. R./STARK, E. (Hrsg.): *Zürcher Studie zum Privatrecht*, Band 42, Zürich, 1985

Die Stiftung im Bewusstsein der deutschen Öffentlichkeit – Historische Rückschau und aktuelle Trends

Rupert Graf Strachwitz

Le secteur des fondations en Allemagne dispose d'une longue tradition marquée par des périodes fastes et moins fastes. La présente contribution présente le développement de ce secteur depuis le Moyen Âge. Les auteurs tentent de mettre en évidence le développement du contenu intellectuel véhiculé par les fondations et de montrer dans quelle mesure les valeurs traditionnelles demeurent présentes dans la compréhension moderne de ce secteur. Il demeure difficile de récolter des données complètes et exactes concernant l'importance des fondations allemandes. Il est toutefois possible de fournir des informations sur les fonctions et les tâches des fondations. On observe ces dernières années une tendance positive, autant en ce qui concerne le développement chiffré de ce secteur que dans la reconnaissance des fondations par l'opinion publique.

Das deutsche Stiftungswesen hat eine lange Tradition, die durch Höhen und Tiefen gegangen ist. In diesem Beitrag wird die Entwicklung des deutschen Stiftungswesen seit dem Mittelalter nachgezeichnet. Dabei wird versucht, auch die Entwicklung des Stiftungsgedanken zu verdeutlichen und aufzuzeigen, was im heutigen Stiftungsverständnis von der Tradition erhalten geblieben ist. Nach wie vor ist es sehr schwierig, den Umfang des deutschen Stiftungssektors mit vollständigen und exakten Zahlen zu belegen. Aber es lassen sich trotzdem Aussagen über die Funktionen und Aufgaben der Stiftungen machen. In den letzten Jahren ist insgesamt ein positiver Trend des Stiftungswesens in Zahlen als auch in der öffentlichen Wahrnehmung festzustellen.

Einleitung

Stiftungen haben im öffentlichen Bewusstsein lange Zeit ein Schattendasein geführt. Im 19., noch stärker im 20. Jahrhundert, hat man von ihnen wenig gesprochen; noch viel weniger hat man sie als wichtige Komponenten der Gesellschaft gesehen. Dies hat sich beispielsweise in Deutschland in den letzten Jahren dramatisch geändert. Nicht nur ist die Zahl der Neugründungen seit Mitte der 90er Jahre erheblich gestiegen. Reformen der steuerlichen Bestimmungen für Stifter und des Zivilrechts der Stiftungen bürgerlichen Rechts waren auch von einem öffentlichen Diskurs begleitet, der sich heute, nicht zuletzt in der Wissenschaft, verstärkt fortsetzt. Zwar gibt es in der Aufarbeitung der Geschichte der gesellschaftlichen Positionierung, der Managementanforderungen und der Evaluation von Stiftungsarbeit noch erhebliche Desiderate, doch interessieren sich gerade jüngere Ökonomen, Sozial- und Rechtswissenschaftler zunehmend für diesen Bereich, so dass in den nächsten Jahren mit einigen Forschungsergebnissen gerechnet werden kann. Und wenn auch heute bei den Stiftungen selbst das Bewusstsein für die Notwendigkeit kritischer Reflektion, Entwicklung und Weiterbildung noch unzureichend ausgebildet ist, so lassen auch hier einige Anzeichen mittelfristig auf Verbesserungen hoffen. Wenn andererseits Politik, Medien und Öffentlichkeit das Potenzial der Stiftungen heute noch häufig überschätzen, so werden die Erfahrungen der nächsten Jahre wohl notwendigerweise zu einer realistischeren Bewertung führen. Es erscheint also möglich, dass die Stiftungen zum ersten Mal seit langem angemessene Plätze in der Gesellschaft einnehmen und ihren spezifischen Beitrag auch nach aussen darstellen können.

Am Beispiel des deutschen Stiftungswesens sollen im Folgenden das öffentliche Bewusstsein um Stiftungen und der Diskurs zu ihrem gesellschaftlichen Kontext aufgezeigt werden. Dabei spielt die Frage der Motivation von Stiftern, die ja letztlich auch von den Leitbildern beeinflusst wird, welche das Umfeld oder die jeweilige Generation prägen, eine nicht geringe Rolle. Stiftungen leben in der Zeitachse: Aus der Sicht des Stifters stellen sie gewissermassen einen Schuss in die Zukunft dar, von den Nachgeborenen hingegen verlangen sie zum Verständnis einen aufmerksamen Blick in die Gründungsgeschichte. Eine historische Betrachtungsweise ist daher unerlässlich und nimmt im Folgenden breiten Raum ein.

Der Beitrag soll jedoch auch zeigen, inwiefern die heute wieder erhöhte Aufmerksamkeit bei den Stiftungen selbst bisher nicht umfassend rezipiert worden ist. Die Tatsache, dass sie zu den wichtigen Akteuren der Zivilgesellschaft gehören, ist vielen Stiftern und Stiftungsverwaltern nach wie vor fremd.

Das frühe Stiftungswesen

Stiftungen haben in Deutschland eine ausserordentlich lange Tradition. Bedenkt man, wie sehr die Deutschen auch im Verhältnis zu ihren Nachbarn über die letzten 1000 Jahre hinweg von politischen Umwälzungen, Kriegen, Zerstörungen, epidemischen Bevölkerungsschwankungen und radikalen Veränderungen gesellschaftlicher Systeme betroffen waren, so muss den deutschen Stiftungen ein geradezu erstaunliches Mass an Beständigkeit, Überlebenswillen und Prosperität zuerkannt werden. Zwar sind in jüngster Zeit die Datierungen der frühesten bis heute bestehenden Gründungen in das 10. Jahrhundert mit guten Gründen angezweifelt worden,¹ doch ist es keineswegs ausgeschlossen, dass gerade im Bereich der Kirchenstiftungen einige im ersten Jahrtausend n. Chr. entstandene Stiftungen bis heute überlebt haben. Historisch belegt sind Gründungen aus der Karolinger- und frühen Ottonenzeit, etwa Quedlinburg, die, wenn auch nicht als rechtliche Konstrukte, so doch als Bauwerke eine ungebrochene und weithin sichtbare Tradition und Präsenz aufweisen. Dass darüber hinaus eine gar nicht so geringe Zahl von Stiftungen aus römischer Zeit, die als nach wie vor vorhandene Grabstelen in Städten wie Trier, Aachen, Köln oder Augsburg den weit verbreiteten Typ der Memorialstiftung repräsentieren, an ein Wesenselement des Stiftens und ein über den relativ engen Stiftungsbegriff des 20. Jahrhunderts hinausgehendes Stiftungsverständnis erinnert, sei nur am Rande vermerkt.²

Die Idee des Stiftens verbindet sich im frühen Mittelalter besonders mit der christlichen Kirche. Nachdem diese im 4. Jahrhundert den Status einer juristischen Person erlangt hatte und somit Treuhänderin von Stiftungen werden konnte, wurde die Übergabe von Grundstücken, Gebäuden und liquiden Vermögenswerten an die Kirche und ihre Gliederungen zu einem Vorgang, an dem sich Herrscher³ und dessen Familienangehörige ebenso beteiligten wie Mitglieder des Adels, Bürger und Bauern. Die Kirchenstiftung als rechtliche Eigentümerin eines Kirchenbaus, die Pfründestiftung als Einkommensquelle für die Pfarrer und die Stiftung kirchlichen Rechts mit allgemeinen sozialen oder kulturellen Aufgaben, häufig auch der des Betriebs einer sozialen Einrichtung sind bis heute die mit Abstand am häufigsten vorkommenden Stiftungen. Allein die Zahl der Kirchenstiftungen in Deutschland wird auf rund 50 000 geschätzt, die Zahl der Pfründestiftungen auf weitere 50 000.

1 Vgl. BRINKHUS (2003), S. 121.

2 Vgl. STRACHWITZ (2004), S. 6 ff.

3 Vgl. BORGOLTE (2000), S. 39 f.

Das Stiften für eine *pia causa*, als gottgefälliges Werk, gehörte demnach seit dem frühen Mittelalter zum festen Kanon des Glaubensvollzugs, wobei das Stiften der Idee gegenüber dem Stiften von Vermögen schon deshalb eine nachrangige Bedeutung einnahm, weil sich die Stifter, in moderner Terminologie ausgedrückt, als Zustifter zu der bereits (von Jesus Christus) gegründeten Stiftung Kirche empfanden. Hierauf mag das Missverständnis zurückgehen, das Stiften sei überhaupt nur eine Übergabe von Vermögen. Mit der Rezeption des Römischen Rechts seit dem 12. Jahrhundert setzt eine Verweltlichung des Stiftungswesens ein, die sich in der sich deutlich herausbildenden Treuhänderschaft der Städte, später auch der Universitäten zeigt.

Interessant erscheint die Motivation der Stifter, ihre Stiftungen in die Obhut von Kirche, Stadt oder Universität zu geben. Steht bei der Kirche, zumindest als ein Motiv unter anderen, offenkundig das Seelenheil des Stifters im Vordergrund, geht es in den letzteren Fällen vielfach um die Stärkung der Vaterstadt oder der meist eigenen *alma mater* in ihrem Konkurrenzkampf gegen andere, namentlich aber gegen die immer mächtiger werdende Macht des Landesherrn. Heute ist die Vorstellung, dass die Stadt einen ausgeprägten anti-staatlichen Charakter hat, nicht mehr im Bewusstsein der Bürger verankert; Stadt, Land, Bund und sogar Europäische Union werden meist einheitlich als Staat empfunden. Die mittelalterliche Stadt, zumal wenn es ihr gelang, den Status einer freien Reichsstadt zu erlangen, stand in einem in seiner Heftigkeit wechselnden, insgesamt aber konstanten Abwehrkampf gegen staatliche Übergriffe, für den sie aller Ressourcen bedurfte, die sie bekommen konnte – nicht primär, um den Kampf selbst zu finanzieren, sondern um als umfassend potenter und anerkannter Organismus gesehen zu werden.⁴

Universitäten wurden nördlich der Alpen regelmässig von Herrschern gestiftet, im Gegensatz etwa zur Universität Bologna, die eine genossenschaftliche Gründung darstellte. Dennoch bildeten sie alsbald ein korporatives Selbstbewusstsein heraus, das ihnen Konflikte mit der Stifterfamilie eintrug. So dienten auch ihnen Stiftungen zur Stärkung ihrer Unabhängigkeit.⁵

In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass die heute für die Beschreibung des deutschen Stiftungswesens so bedeutsame Unterscheidung zwischen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen in dieser Zeit kaum ausgeprägt war. Schon aus der Antike wissen wir, dass beide Typen nebeneinander entstehen konnten.⁶ Die akquisitorischen Bemühungen von Kirchen

4 Vgl. LUSIARDI (2000).

5 Vgl. WAGNER (1999).

6 Vgl. STRACHWITZ (2005), S. 35.

(darunter natürlich auch Klöstern), Städten und Universitäten liessen während des ganzen Mittelalters den nichtrechtsfähigen, treuhänderischen Typ überwiegen. Frühe selbständige Gründungen als Anstalten der Armen-, Kranken- oder Waisenfürsorge, bei denen sich um die Stiftung herum schon bei der Gründung eine eigene mit deren Führung betraute Korporation bildete, kamen aber durchaus vor. Übrigens erstreckten sich solche Anstalten auch auf die Betreuung von Reisenden, in dieser Zeit eine *pia causa par excellence*, und ein Beweis für die Wechselhaftigkeit der Notwendigkeiten des Gemeinwohls: niemand würde heute an ein Hotel als eine gemeinnützige Einrichtung denken und hierfür eine Stiftung gründen.

Dennoch, in der frühen Zeit entstanden Stiftungen als beständige Konstrukte überwiegend dadurch, dass ein schon vorhandener Treuhänder vom Stifter ein Vermögen unter genauer Angabe von Bestimmungen über dessen Verwendung übereignet bekam. Daher konnte es auch nicht im Ermessen des Treuhänders liegen, sich über den Stifterwillen hinwegzusetzen. Dass Stifter, die auf eine lange Lebensdauer ihrer Stiftung Wert legten, eine nicht von Tod oder Untergang bedrohte Körperschaft als Treuhänder auswählten, lag nahe. Auch dies erklärt die herausragende Stellung von Städten, Kirchen und Universitäten als Stiftungstreuhänder.

Stiftungen im konfessionellen Kontext

Im Übergang zur Neuzeit stechen die Fuggerschen Stiftungen in vielerlei Hinsicht als Beispiel heraus. Dass sie in der öffentlichen Wahrnehmung meist und natürlich zu Unrecht als älteste deutsche Stiftung bezeichnet werden, tut ihrem Rang keinen Abbruch. Sie entstehen (als Stiftungskonglomerat, daher die Mehrzahl) um die Mitte des 16. Jahrhunderts als Gründung des reichen Augsburger Bürgers Jakob Fugger.⁷ Sichtbarer Ausdruck seiner Stiftungstätigkeit ist die Fuggerei, eine bis heute bestehende Sozialsiedlung in Zentrum der Stadt. Jakob Fugger war kein Augsburger Patrizier im klassischen Sinn. Seine Familie war erst relativ kurz zuvor zugewandert, und das grosse Vermögen, das ihm seine philanthropische Tätigkeit gestattete, hatte er als Banquier des Kaisers selbst erworben. Der Aufstieg in den Kreis der vornehmsten Augsburger Familien sollte durch Wohltätigkeit dokumentiert, wohl auch erleichtert werden. Die Abwehr von Neid kam dazu.

⁷ Vgl. SCHELLER (2004).

Fuggers Geschichte weist einige Parallelen zu der der Medicis in Florenz auf, auch die, dass er sich mit dem von der Kirche nach wie vor vertretenen Zinsverbot auseinandersetzen musste. Ganz ausdrücklich rechtfertigte er seine wirtschaftliche Tätigkeit damit, dass Gott in der Form einer Stiftung für die Armen an den Zinsen partizipiere. Gott selbst, vertreten durch die Stiftungsverwalter – bis heute Mitglieder der Familie Fugger – wurde gewissermassen zum Aktionär des Unternehmens und bekam dadurch, so die Logik, ein Interesse an dessen wirtschaftlichem Erfolg.

Schliesslich wurden Fuggers Stiftungen noch von einem anderen Thema beherrscht, das in Florenz keine Rolle spielte: der konfessionellen Spaltung. Jakob Fugger war und blieb katholisch, schon um sein Ansehen bei seinem wichtigsten Kunden, dem Kaiser, nicht aufs Spiel zu setzen. Es musste ihm daran gelegen sein, in der in Teilen protestantisch werdenden Stadt Augsburg das katholische Element zu stützen – gewissermassen eine Fraktionierung des früheren stadtpolitischen Gedankens.

Im 17. Jahrhundert verstärken sich die Versuche, statt einer bestehenden eine neue und nur für diesen Zweck zu schaffende Korporation mit der Treuhandschaft und damit der Führung einer Stiftung zu betrauen. Die aus calvinistischem Geist in Halle gegründeten Franckeschen Stiftungen sind dafür ein Beispiel, so wie für zwei andere Aspekte des Stiftungswesens, die kaum in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gelangt sind.⁸ Zum einen war Hermann August Francke kein vermögender Mann. Vielmehr musste er sich die notwendigen Mittel für seine als umfassende Erziehungs- und Bildungseinrichtung konzipierte Stiftungsgründung zusammenbetteln. Zum anderen war seine Stiftung von Anfang an nicht so angelegt, dass sie ihren Zweck aus Renditen eines Vermögens hätte erfüllen können. Ihre Haupteinnahmequelle war vielmehr der Druck und Verkauf von Bibeln und anderen religiösen Schriften, ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb mit einem grossen Absatzmarkt, der in seinen besten Zeiten ausserordentlich florierte.

Die Gegenüberstellung der Fuggerschen und der Franckeschen Stiftungen führt schliesslich zu einem weiteren Aspekt der öffentlichen Debatte über die Stiftungen. Immer wieder ist die These vorgetragen worden, Stiftungen seien ein Ausdruck einer typisch protestantischen Ethik. Das historisch blühende Stiftungswesen in protestantisch dominierten Städten wie Hamburg,⁹ Leipzig oder Frankfurt ist dafür stets als Beleg angeführt worden. Dies ist jedoch eine

8 Vgl. OBST (2002).

9 Vgl. Initiativkreis Hamburger Stiftungen und Freie und Hansestadt Hamburg (2003).

Fehlinterpretation. Das Beispiel der Fugger weist zunächst von der Entstehungsgeschichte her auf die Möglichkeit katholischer, ja sogar antiprotestantischer Motivation hin. Darüber hinaus aber verwechselt das Argument den konfessionellen mit dem städtischen Kontext. Nicht weil sie protestantisch waren, wurden Leipzig oder Hamburg bedeutende Stiftungszentren, sondern weil sie Städte waren, in denen es ein ständiges Bestreben formal gleichrangiger Bürger oder von solchen gab, die im Rang aufsteigen wollten, sich als gute, mag sein bessere Bürger öffentlich darzustellen, ein Bedürfnis, dass es in eher hierarchisch strukturierten ländlichen Gegenden nicht in diesem Mass geben oder sich anders, etwa durch Bauten, ausdrücken konnte. Man denke daran, dass das Bauen in der Stadt streng reglementiert war. Dass die Stadtbürger ausserdem dazu neigten, protestantisch zu werden, hatte weitgehend andere Ursachen. Das theologische Argument, dem Katholiken wären die guten Werke für das ewige Leben viel wichtiger als dem zumal calvinistischen Protestanten, mag zusätzlich angeführt werden, hat aber wohl eine nachrangige Bedeutung.

Stiftungen in der Herausbildung des modernen Verfassungsstaates

In der komplexen politischen Wirklichkeit des Mittelalters und der frühen Neuzeit war das Institut der Stiftung nicht strittig. Sie gehörte mit zahllosen anderen Organismen zu den etablierten Formen gesellschaftlichen Lebens und wurde auch so wahrgenommen. Dies ändert sich, als Territorialherrschaften zunehmend eine umfassende Herrschafts- und Regelungskompetenz in ihrem Territorium beanspruchen und durchsetzen, am ausgeprägtesten in England und Frankreich. Zwar erlässt Königin Elisabeth I. 1601 erstmals ein Gesetz für charities,¹⁰ gemeinnützige Unternehmungen, das erstaunlich liberal anmutet und durchaus den Boden für eine durchgängige Akzeptanz der *civil society* in England legt, aber immerhin werden damit erstmals seit Justinian im 6. Jahrhundert überhaupt wieder staatliche Regelungen für diesen Bereich getroffen. Ein Blick auf mittelalterliche Stiftungsurkunden zeigt, wie stark diese von einem je eigenen Akt der Rechtsetzung geprägt sind, der sich lediglich an Traditionen und allgemeinen gesellschaftlichen Konventionen zu orientieren hatte.

Der französische Staat, nach Konfessionskriegen und Aristokratenaufständen entschlossen, die Macht allein auszuüben, entwickelt nicht nur im

¹⁰ Vgl. FRIES (2005).

17. Jahrhundert eine Theorie des absoluten Staates, die sich gegenüber ganz unterschiedlichen Modellen der Staatsführung als anpassungsfähig erweist, sondern legt im 18. Jahrhundert auch erstmals die Axt an das Konzept einer Stiftung. Schon König Ludwig xv. nimmt 1749 vorweg, was das republikanische Konzept von 1791 bekräftigt. «*Il faut bien qu'on puisse à la fin les détruire*», kommentiert schon 1757 der Physiokrat und Minister Turgot.¹¹ In der Tat, für Stiftungen, ebenso wie für andere «intermediäre Organisationen» ist zwischen Bürger und Staat kein Platz. Es dauert bis 1983, bis Frankreich wieder ein Stiftungsgesetz erhält, ein deutlicher Indikator einerseits dafür, dass Offenheit gegenüber einer aus unabhängigen Organisationen zusammengesetzten «Dritten Kraft»¹² in der Gesellschaft und eine demokratisch verfasste *res publica* nicht notwendigerweise zusammengehören, andererseits für den am Ende des 20. Jahrhunderts deutlich gestiegenen gesellschaftlichen Bedarf an dieser spezifischen Organisationsform zivilgesellschaftlichen Handelns.

Deutschland ist den französischen Weg nicht mitgegangen. Die politischen Umwälzungen des frühen 19. Jahrhunderts führten nicht dazu, dass Stiftungen grundsätzlich in Frage gestellt wurden. Mit der Herausbildung des modernen Rechtsstaates führen jedoch zwei parallele Entwicklungen schliesslich zu dem Konstrukt der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts als Rechtsform *sui generis*. Einerseits verfestigt sich die Idee der autonomen, nur auf die dauerhafte Verwaltung einer Stiftung bezogenen juristischen Person (die, wie das Beispiel der Hamburger Stiftung Fontenaysches Testament zeigt, aus einer Person bestehen kann); andererseits beansprucht die Staatsgewalt im Sinne von Hegels alles überwölbendem Staat die Befugnis der Konzession und Beaufsichtigung solcher Stiftungen, übrigens wie aller anderen juristischen Personen. Diese Form, wesentlich und bis heute kaum verändert von Savigny im 19. Jahrhundert definiert,¹³ findet ihren Niederschlag im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900 und wird seitdem oft, wenngleich nicht zu Recht, als Regelform der deutschen Stiftung angesehen.

Dass der Aufstieg des Bürgertums und die Entstehung bedeutender privater Vermögen durch unternehmerische Erfolge im 19. Jahrhundert zu zahlreichen Stiftungsgründungen führt, verwundert nicht. Wieder sind viele Gründungen mit Aspirationen ihrer Gründer, sozial aufzusteigen oder sich in die beste Gesellschaft zu integrieren, verknüpft. Dies ist unter anderem, völlig

11 Vgl. LIERMANN (1963/2002), S. 173.

12 Vgl. STRACHWITZ (1998).

13 Vgl. RICHTER (2001).

losgelöst von dem gewiss zu konstatierenden originären philanthropischen Impuls, an der weit überproportionalen Stiftungstätigkeit der in dieser Zeit zahlreichen assimilierungswilligen jüdischen Bürger abzulesen.¹⁴ Auch das verstärkte Augenmerk auf kunstbezogenes Mäzenatentum kommt nicht von ungefähr. Es entspricht dem sich in der Gesellschaft verfestigenden Gefühl, dass Kunst, und nicht die Kirche, zu Einsichten in die letzten Dinge verhelfen kann. Sich mit Kunst zu umgeben, aber auch die Öffentlichkeit damit zu «beglücken», erhält einen missionarischen Klang; der Aufstieg der Institution Museum ist dafür ein bezeichnender Ausdruck.¹⁵

Erst seit kurzem wissen wir von dem regen gedanklichen Austausch, der im 19. Jahrhundert zwischen Philanthropen in Deutschland, Grossbritannien und den USA bestanden hat.¹⁶ Erstaunlich bleibt jedoch, dass am Ende jenes Jahrhunderts, ganz anders als in den USA, Kritik an den Stiftungen nicht etwa mit dem Argument der Machtkonzentration oder der Herrschaft der toten Hand laut wird, dass ihre Bindung an ihre Gründung sie als zu konservativ erscheinen lässt, sondern dass diese vielmehr als zu progressiv beargwöhnt werden. Die Persönlichkeit des Stifters Ernst Abbe, des Gründers der Carl-Zeiss-Stiftung, der mit Persönlichkeiten wie August Bebel verkehrte und dem das Wohl der Arbeiterschaft ein ernstes Anliegen war, mag hierfür mitbestimmend gewesen sein.¹⁷

Einen Einfluss besonderer Art auf die Stiftungen gewann der Staat im frühen 20. Jahrhundert dadurch, dass er ihnen die Anlage ihres Vermögens in Staatsanleihen, die als «mündelsicher» herausgehoben wurden, aufnötigte. Dies führte dazu, dass in der Hyperinflation nach dem Ersten Weltkrieg vermutlich die grosse Mehrheit der Stiftungen durch Vermögensauszehrung unterging. Das Vorgehen der Nationalsozialisten gegen die zahlreichen jüdischen Stiftungen – die übrigen wurden geradezu überraschenderweise verschont – und die fast ausnahmslose Enteignung bestehender Stiftungen, verbunden mit der faktischen Unmöglichkeit von Neugründungen in der DDR, haben dazu geführt, dass die Zahl der Stiftungen in Deutschland im 20. Jahrhundert insgesamt stark zurückgegangen ist, auch wenn die hierzu gelegentlich publizierten Zahlen übertrieben erscheinen. Genauere Untersuchungen hierzu fehlen, eine Tatsache, die Rückschlüsse auf die bis noch vor wenigen Jahren geringe Bedeutung in der öffentlichen Wahrnehmung zulässt.

14 Vgl. LUSTIGER (1988/1994).

15 Vgl. GIRARDET (2002).

16 Vgl. ADAM (2004).

17 Vgl. STRACHWITZ (1997), S. 135 f.

Der empirische und rechtliche Befund

Bis 1990 konnten empirische Aussagen zum Stiftungswesen in Deutschland nicht getroffen werden. Weder die Zahl, noch die Vermögenssituation, noch gar die Durchdringung bestimmter Arbeitsfelder konnte mit einem wie immer gearteten Anspruch auf Verlässlichkeit benannt werden. Als damit begonnen wurde, diesem Misstand abzuhelpfen, ergab sich das Problem, von welchem Stiftungsbegriff denn eigentlich auszugehen sei. In der Öffentlichkeit hatte sich eine Vorstellung von Stiftung verfestigt, die sie ausschliesslich als private, dem Gemeinwohl verpflichtete Fördereinrichtung sah. Dies entsprach US-amerikanischen Vorstellungen und gesetzlichen Regelungen. Die definitorischen Elemente einer europäischen Stiftung, die historisch gewachsen und notwendigerweise weniger übersichtlich, insgesamt aber durchaus kongruent sind, wurden erst allmählich in das öffentliche Bewusstsein zurückgeholt. Dies betraf zum einen die Frage des privaten Stiftens, zum anderen aber die Funktion einer Stiftung und schliesslich auch ihren gesellschaftlichen Stellenwert in einer modernen Bürgergesellschaft.

Nach wie vor bilden die Stiftungen kirchlichen Rechts bei weitem die grösste Gruppe. Sie spiegeln die Stellung der grossen christlichen Kirchen als autonome und dennoch staatsnahe Körperschaften wider, die in früheren Jahrhunderten ebenso wie im Nationalsozialismus und in Ostdeutschland alle Säkularisationsmassnahmen des Staates überstanden haben. Bis heute ist fast jede katholische und evangelische Pfarrkirche im Eigentum einer Kirchengründung (die keine oder kaum eine weitere Funktion hat). Bis heute bestehen einige 10 000 kleine und kleinste Pfründenstiftungen, die zur Besoldung der Pfarrer einen zwar inzwischen kleinen, aber doch messbaren Beitrag leisten. Seit dem 19. Jahrhundert hat die Zahl der kirchlichen Träger von sozialen Einrichtungen in Stiftungsform stark zugenommen. Sie haben, ebenso wie die kirchlichen Verbände, für die Erbringung der Leistungen des Wohlfahrtsstaates eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Wenn nur die letzte dieser Untergruppen im Allgemeinen zur «Stiftungsfamilie» gerechnet wird, so hat dies im Hinblick auf die Bewertung von Stiftungsarbeit eine gewisse Berechtigung, verengt jedoch den Blick in Bezug auf historische Entwicklung, Stiftermotive und Eigentumsverhältnisse. Beispielhaft sei angeführt, dass trotz der starken Zunahme von Neugründungen in den letzten Jahren, von denen nur wenige explizit religiöse Motive für die Gründung ausweisen, die grosse Mehrheit der bestehenden Stiftungen sehr wohl jedenfalls zum Teil oder jedenfalls formal aus solchen Motiven gegründet worden ist, wenn man zu der üblichen Zahl von rund 15 000 die rund 100 000 Kirchen- und Kirchenpfründestiftungen hinzu-

rechnet. Darüber, dass es sich bei letzteren um echte Stiftungen im Wortsinn handelt, kann kein Zweifel bestehen; sie weisen allesamt das Merkmal der Bindung an den bei der Gründung objektivierten Stifterwillen auf.

Die Stiftungen öffentlichen Rechts sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht wie die übrigen der Zivilgesellschaft, sondern vielmehr der Hoheitsverwaltung des Staates zuzurechnen sind. Das definitorische Element der Bindung an den im Stiftungsakt niedergelegten Stifterwillen geht ihnen weitgehend ab, da sie durch Hoheitsakt (Gesetz oder Verordnung) entstehen und durch gleichrangigen Akt jederzeit verändert oder aufgehoben werden können. Ihre rechtliche Ausgestaltung ist lückenhaft¹⁸, und ob sie sich der «Stiftungsfamilie» zugehörig fühlen, haben einzelne öffentlich rechtliche Stiftungen unterschiedlich entschieden. Ihre relativ geringe Zahl (insgesamt sicher unter 1000) kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie im Einzelnen schon wegen ihrer Grösse durchaus von Bedeutung sind. Der gelegentlich geäußerte Vorwurf, sie stellten (ebenso wie von öffentlichen Gebietskörperschaften gegründete Stiftungen bürgerlichen Rechts) Schattenhaushalte dar, die der verfassungsmässigen Budgetkontrolle durch die Parlamente entzogen seien, ist daher nicht von der Hand zu weisen, auch wenn die Rechnungshöfe erfolgreich eine Zuständigkeit für alle überwiegend mit öffentlichem Vermögen ausgestatteten Stiftungen in Anspruch nehmen.

Im Mittelpunkt der Betrachtung von Stiftungen als Phänomen bürgerschaftlichen Engagements stehen naturgemäss die privatrechtlichen Stiftungen. Zu diesen gehören neben den rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts und den nicht rechtsfähigen Stiftungen zunehmend auch Stiftungen in anderer Rechtsform, insbesondere der der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Robert-Bosch-Stiftung, eine der grössten deutschen Stiftungen, wurde ausdrücklich zur Vermeidung der staatlichen Stiftungsaufsicht in dieser Rechtsform gegründet. Zahlreiche andere Stifter, bemerkenswerterweise vor allem in Süd-West-Deutschland, sind diesem Beispiel gefolgt. Zwar sind diese Stiftungen formal dem änderbaren Willen ihrer Gesellschafter unterworfen. Der Vorwurf aber, sie seien unechte Stiftungen, trifft dennoch nicht, wenn sie, wie es die Regel ist, alle Merkmale der Bindung an den bei Gründung erklärten Stifterwillen des investiven Geschenks, der stiftungstypischen Tätigkeit usw. aufweisen und die Gesellschaftsverträge so gestaltet sind, dass die Gesellschafter eben nicht die Möglichkeit haben, hieran etwas zu ändern.

Problematischer sind die ebenfalls vorkommenden Stiftungen in Vereinsform, die insbesondere dann entstehen, wenn kein zur Verfolgung der

18 Vgl. KILIAN (2003).

Stiftungsidee hinreichendes Vermögen zur Verfügung gestellt werden kann. In diesen Stiftungen lässt sich der vereinstypische kontinuierliche demokratische Willensbildungsprozess nicht letztlich durch Satzung ausschliessen, so dass sie dem Verein näher stehen als der Stiftung. In einigen Fällen kann durchaus unterstellt werden, dass der Namensbestandteil Stiftung dazu dienen soll, die Chancen auf dem Fundraisingmarkt zu verbessern. Unehnte Stiftungen sind in diesem Zusammenhang besonders die den politischen Parteien nahe stehenden Stiftungen, die mit Ausnahme der Friedrich-Naumann-Stiftung durchweg eingetragene Vereine darstellen und ihre Tätigkeit aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen ganz überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzieren. In ihnen verwirklicht sich eben nicht ein Stifterwille, sondern der sich weiterentwickelnde Wille einer politischen Bewegung. Durch ihre beträchtliche Grösse und die Art ihrer Tätigkeit werden sie aber, zumal im Ausland, oft als Protagonisten des deutschen Stiftungswesens gesehen, was den Blick auf Stiftungen als unabhängige staatsferne gesellschaftliche Akteure verstellt.

Zu den Besonderheiten des deutschen Stiftungswesens gehört, dass rund 98 Prozent von ihnen nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Tätigkeit in irgendeiner Weise dem allgemeinen Wohl dienen und daher steuerlich begünstigt sind, obwohl das Gesetz durchaus auch die Gründung einer Stiftung für private (steuerpflichtige) Zwecke zulässt. Die Gründe hierfür sind zum einen historisch, indem bis zu deren Abschaffung im 20. Jahrhundert grössere gebundene Vermögen für private Zwecke in der Regel als Fideikomisse errichtet wurden, zum andern spiegeln sie auch das heutige Steuerrecht wider, da die Gründung einer privatnützigen Stiftung Schenkungssteuer auslöst und diese selbst nicht nur mit Körperschaftssteuer, sondern auch in Abständen von dreissig Jahren mit einer sogenannten Erbersatzsteuer belastet wird. Daher spielt in Deutschland, im Gegensatz zu einigen seiner Nachbarländer das Stiftungswesen de facto nur im Bereich der Zivilgesellschaft eine Rolle. Die damit einhergehende Steuerbegünstigung umfasst sowohl Steuervorteile für Stifter, die seit der Reform 2000 erheblich sind, als auch die Befreiung von Schenkungs-, Erbschafts- und Ertragssteuern. Sie wird landläufig als Gemeinnützigkeit zusammengefasst, umfasst aber tatsächlich, mit kleinen Unterschieden, eine Palette von gemeinnützigen Zwecken, sowie mildtätige, das heisst auf die Hilfe für bedürftige Personen ausgerichtete sowie kirchliche Zwecke.

Dass von den rund 15 000 heute zur «Stiftungsfamilie» zu rechnenden Stiftungen ca. 32 Prozent soziale, 12 Prozent wissenschaftliche, 13 Prozent kulturelle und 19 Prozent Bildungs- und Erziehungszwecke verfolgen,¹⁹ ist der histo-

19 Vgl. SPRENGEL (2004), S. 28.

rischen Entwicklung ebenso geschuldet wie der Ambivalenz des Selbstverständnisses. Gerade in jüngster Zeit haben sich darüber hinaus Sonderformen der Stiftung entwickelt: Die Bürgerstiftung, die in einem begrenzten geographischen Raum tätig wird, baut ihr Vermögen allmählich durch Zustiftungen, Vermächtnisse und Spenden auf und verwendet es für eine Vielzahl von Zielen. Organisationen der Zivilgesellschaft in anderer Rechtsform haben sich Gemeinschaftsstiftungen an die Seite gestellt, die ebenfalls im Laufe der Zeit wachsen sollen, ihre Mittel aber nur für diese eine Organisation verwenden.

Funktionen von Stiftungen

Versucht man aus diesen sehr unterschiedlich erscheinenden Ausformungen eine funktionsorientierte Typologie herauszufiltern, so ergeben sich drei Grundtypen. Stiftungen haben Funktionen als Eigentümer, als Unternehmungen und als Intermediäre. Diese Funktionen treten vielfach in Kombination miteinander auf, was die Wahrnehmung der einzelnen Funktion von aussen erschwert.

Es mag erstaunen, dass die Eigentümerfunktion mit Abstand am häufigsten auftritt. Dies liegt nicht etwa daran, dass Stiftungen regelmässig über Vermögen verfügen – dies ist mit der Eigentümerfunktion nicht gemeint –, sondern an dem grossen Bestand an Kirchenstiftungen. Die Eigentümerfunktion beinhaltet die oft alleinige Aufgabe einer Stiftung, als Eigentümerin von solchen Vermögenswerten, die dem Zweck der Stiftung entsprechen, die bindungsgerechte Bewahrung und Pflege dieses Vermögens sicherzustellen. Das Kirchengebäude, als deren Eigentümerin im Grundbuch die Stiftung eingetragen ist, ist ein gutes Beispiel. Ein anderes ist etwa die Wittelsbacher Landesstiftung für Kunst und Wissenschaft²⁰, Eigentümerin, aber eben nicht Verwalterin eines grossen Teils der Bestände der Münchner Museen. Auch Stiftungen als Eigentümer historischer Denkmäler mit dem Zweck, diese und nur diese zu erhalten, gehören zu dieser, in der Öffentlichkeit kaum erkannten Gruppe.

Eine zweite Gruppe bilden die Unternehmungen. Hierzu gehören die klassischen, oft Jahrhunderte alten Anstalten, die im 19. Jahrhundert eine neue Blüte erlebten und auch heute wieder durchaus beliebt sind, allerdings schon im eigenen Selbstverständnis oft nicht als Stiftungen gesehen werden. Dabei wird der fundamentale Unterschied zu genossenschaftlichen Formen hier besonders deutlich. Ihre Gründungsbindung verleiht ihnen eine besondere

20 Vgl. STRACHWITZ (1989), S. 24.

Stabilität, erschwert ihnen aber auch die Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen. Schon die Ausgliederung des eigentlichen Betriebs in eine Tochtergesellschaft kann an Grenzen der satzungsmässigen Zulässigkeit stossen. Zu dieser Gruppe, auch als operative Stiftungen bezeichnet, sind auch die zahlreichen Stiftungen zu rechnen, die in eigenen Verfahren der Auslobung und Jurierung Preise oder Stipendien vergeben. Auch dies stellt eine unternehmerische Tätigkeit dar. Ferner rechnen sich dazu auch die Stiftungen, die mit eigenem Personal Projekte durchführen. Die Bertelsmann Stiftung, neben der Robert-Bosch-Stiftung die grösste deutsche Stiftung, ist beispielsweise eine operative Stiftung dieser Art.

Die Stiftung als Intermediärin ist zwar der bekannteste, aber nur der zweithäufigste Typ. Gemeinhin als Förderstiftung bezeichnet, galt sie im 20. Jahrhundert lange Zeit als die Stiftung schlechthin, andere Typen galten als Ausnahmen. Wenn etwa das *European Foundation Centre* von den nationalen Stiftungsverbänden als den *Associations of Grant Makers* spricht, dann spiegelt dies, seltsamerweise unwidersprochen, dieses Missverständnis wider. Der Ausdruck Intermediäre, entlehnt einer Charakterisierung der Europäischen Kommission,²¹ soll überdies verdeutlichen, dass die Gewährung von finanziellen Mitteln nicht die einzige Intermediärleistung sein muss und in der Praxis auch nicht ist, die dieser Stiftungstyp anzubieten hat. Organisatorische und inhaltliche Beratungsleistungen gehören beispielsweise heute zum Standardrepertoire vieler grösserer und kleinerer Förderstiftungen.²² Dass nur in diesen, zumal dann, wenn die Destinatäre bereits in der Satzung namentlich verankert sind, die anders gelagerte Funktion einer Stiftung als Eigen- und Fremdkapitalanbieterin für die Zivilgesellschaft zum Tragen kommt, versteht sich von selbst. Dass aber bis heute die Stiftung dagegen anzukämpfen haben, in der Öffentlichkeit nur in dieser letzteren Funktion gesehen zu werden, ist nicht nur der Tatsache geschuldet, dass sich diese Öffentlichkeit in der jüngeren Vergangenheit zu wenig mit diesem Instrument des Handelns auseinandergesetzt hat, sondern auch offenkundigen Defiziten der Kommunikation der Stiftungen selbst mit dem sie umgebenden Umfeld. In der Kritik stehen besonders die Stiftungen, die ihre Ziele nicht aus den Erträgen eigenen Vermögens, sondern nur mit Hilfe von öffentlichen Zuwendungen oder Spenden von Bürgerinnen und Bürgern erfüllen können. Dabei wird übersehen, dass im Zentrum des Stiftungsgedankens eben nicht das Vermögen, sondern die Stiftungsidee steht.

21 Vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION (1997).

22 Vgl. STRACHWITZ (1998), S. 673 f.

Aktuelle Bedeutung

Gerade gegen Ende des 20. Jahrhunderts haben einzelne grosse Stifter neben der Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks oft ganz ausdrücklich weitere Intentionen gestellt, etwa die Kontinuität der Eigentümerverhältnisse in einem Unternehmen.²³ Man mag dies als Verstoss gegen den Grundsatz des Stiftens als investives Geschenk ansehen. Tatsache ist, dass auf diese Weise eine Reihe von finanzstarken dynamischen Stiftungen entstanden ist, die (schon um steuerliche Schwierigkeiten zu vermeiden) aktive, wenngleich in den Einzelheiten durchaus diskussionswürdige Akteure in der Zivilgesellschaft darstellen. Nicht zuletzt diese Stiftungen haben bewirkt, dass seit dem Ende der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts die öffentliche Aufmerksamkeit für die Stiftungen in Deutschland stark zugenommen hat. Dies liegt freilich auch an der stark gewachsenen Zahl von Neugründungen, die aus dem starken Zuwachs an Vermögen in privater Hand und der starken Zunahme an Erbgängen erklärlich ist, wenngleich im Vergleich zum Volksvermögen der tatsächliche Umfang der Übertragung von Vermögenswerten an Stiftungen in den 1960er Jahren grösser war als dreissig Jahre später.²⁴ Die grössere Aufmerksamkeit hängt jedoch auch damit zusammen, dass bürgerschaftliches Engagement durch das Schenken von Zeit, Geld und Ideen einen höheren gesellschaftlichen Stellenwert erlangte.²⁵ Dies war neben einigen grundsätzlichen Überlegungen gewiss der Tatsache geschuldet, dass der Staat sich immer weniger in der Lage sah, bisher angebotene Dienstleistungen weiter zu unterhalten oder zu finanzieren. Zumindest hat dieser sehr praktische Aspekt die Reformbemühungen beflügelt.

Dementsprechend gehört Deutschland zu den zahlreichen europäischen Ländern, die in den letzten Jahren die rechtlichen Rahmenbedingungen reformiert haben. Im Jahr 2000 wurden erhebliche steuerliche Anreize für die Gründung einer steuerbegünstigten Stiftung geschaffen. Im Jahr 2002 wurde das Zivilrecht der bürgerlich-rechtlichen Stiftungen, wenngleich etwas zaghaft, modernen Erfordernissen angepasst, so dass die Bundesländer, denen die Aufsicht über diese Stiftungen obliegt, ihre Landesgesetze nunmehr Zug um Zug novellieren müssen. Im Zusammenhang mit diesen Reformbemühungen hat Deutschland zwar erstmals seit langem eine relativ intensive öffentliche Debatte über das Stiftungswesen erlebt, jedoch erstaunlicherweise kaum eine kritische Stimme gehört. Dies geht so weit, dass von mancher Seite ein Stimmungsumschwung befürchtet wird, etwa im Zusammenhang mit einem Skandal bei

²³ Vgl. MOHN (1997), S. 24.

²⁴ Vgl. SPRENGEL (2004), S. 32 f.

²⁵ Vgl. ENQUETE KOMMISSION (2002).

einer Stiftung oder mit der Publikation von ausdrücklich zur Beratung der Politik indientierten Argumenten. Bis jetzt allerdings bestand und besteht die Gefahr, dass die Stiftungen als quantitativ bedeutende alternative Finanzierungsquellen für öffentliche Aufgaben begrüßt werden, eine Funktion, die sie weder erfüllen können noch sollten. Da die Stiftungen in Deutschland keiner Publizitätsverpflichtung unterliegen und da auch die publizierten Vermögensangaben mangels einheitlicher Bewertungskriterien weder verglichen noch addiert werden können, sind valide Aussagen über das Gesamtvermögen aller Stiftungen ebenso unmöglich wie Auflistungen nach dem Vermögensumfang (*Rankings*). Auch ein Rückschluss über die Budgets und eine durchschnittliche Verzinsung auf das gesamte Stiftungsvermögen ist nicht möglich, da die Budgets nicht immer eindeutig dem Stiftungsvermögen als Quelle zuzuordnen sind. Insbesondere beeinflussen die Anstaltsträgerstiftungen, die ihre Tätigkeit fast ausschliesslich aus Gebühren und öffentlichen Zuwendungen finanzieren und rund 80 000 Mitarbeiter beschäftigen, das Bild. Auch können Aufwendungen für den Satzungszweck mangels entsprechender Kriterien nicht einheitlich von Aufwendungen für die Stiftungsverwaltung oder den Vermögenserhalt abgegrenzt werden.

Dennoch lässt sich eine Aussage mit Sicherheit treffen: Zu einem Ausgleich des Rückgangs der aus dem Steueraufkommen finanzierten öffentlichen Aufwendungen für soziale Dienste, Kultur, Bildung, Wissenschaft usw. sind die Stiftungen nicht auch nur im Entferntesten in der Lage. Dies ist auch nicht ihre Aufgabe. Sie sind alternative Impulsgeber, Bewahrer von Unpopulärem, auf Nachhaltigkeit angelegte Einrichtungen. Gerade in einer Periode der Auflösung von Bindungen beziehen sie ihre Stärke aus ihrer Bindung an die Gründungs-idee, während ihnen ihre Autonomie, so sie denn verankert ist, Handlungsfreiheit zu Experimenten und neuen Wegen eröffnet. Sie sind Elemente einer modernen, offenen und pluralistischen Gesellschaft mit eigenen Merkmalen, die sie von anderen ebenso legitimen Akteuren unterscheiden. Sie bilden Komplementäre zu genossenschaftlichen Zusammenschlüssen. Kurz, sie sind eigenständige Akteure, deren gesellschaftliche Legitimation heute unbestritten ist, deren Kommunikation jedoch nach wie vor defizitär bleibt.

Diese idealtypische Beschreibung entspricht nicht dem Selbstverständnis aller Stiftungen. Die im Rahmen des Forschungsprojekts *«Roles & Visions for Foundations in Europe»* durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, dass der Stiftungssektor in zwei Subsektoren zerfällt, von denen der eine korporatistisch, der andere liberal ausgerichtet ist.²⁶ Während also von einem Teil die auch

26 Vgl. ADLOFF et al. (2004).

von staatlicher Seite oft eingeforderte Ergänzungsfunktion zum Staat mitgetragen wird, wird von dem anderen autonomes Handeln in klarer Abgrenzung zu staatlichem als Leitbild gesehen. Diese Unterscheidung zieht sich durch alle dargestellten Typen und Grössen, auch das Alter der Stiftung spielt nur eine begrenzte Rolle. Sie ist so markant, dass von einem einheitlichen Leitbild des Stiftungssektors in Deutschland kaum gesprochen werden kann. Dieses ist freilich auch an anderen Phänomenen deutlich abzulesen. Während ein Teil der Stiftungen den Diskurs der Zivilgesellschaft rezipiert und sich ihr zugehörig fühlt, sondert sich ein anderer Teil bewusst hiervon ab oder bleibt zumindest hierzu indifferent. Hierzu gehört auch, dass ein nicht unwesentlicher Teil besonders der operativ tätigen Stiftungen seine Affinität eher zu anderen operativen Akteuren mit gleicher inhaltlicher Zielsetzung als zu anderen Stiftungen sieht. Andererseits ist hervorzuheben, dass nur bei den Stiftungen überhaupt ein durch die Form bedingtes Zusammengehörigkeitsgefühl erkennbar ist. Nur hier existiert mit dem Bundesverband Deutscher Stiftungen ein fach- und themenübergreifender verbandlicher Zusammenschluss, dem allerdings bei weitem nicht alle Stiftungen angehören.

Die Zukunftsvisionen deutscher Stiftungen betreffen zumeist ihre konkrete Stiftungsarbeit, das heisst Fragen eines guten Managements oder des Aufbaus von Stiftungskapital. Auf der Ebene des Stiftungswesens ist der Wunsch unter Stiftungen, mehr ihresgleichen zu sehen, unumstritten. Es fehlen jedoch weitestgehend gesamtgesellschaftliche Visionen, welche Funktionen Stiftungen in einer spätmodernen Gesellschaft ausüben wollen und wohin sich diese entwickeln soll. Unter Kooperation verstehen die meisten Stiftungen die Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen. Mit anderen Kräften der Gesellschaft, namentlich den durchweg als Antragsteller bezeichneten Projektpartnern, aber auch Medien, Interessengruppen usw. zusammenzuarbeiten, fällt vielen nach wie vor schwer.

Es bleibt abzuwarten, ob die gestiegene Präsenz im öffentlichen Bewusstsein auch zu einem verstärkten öffentlichen Diskurs über den Wert von Stiftungen im Allgemeinen, ihre Tauglichkeit für eine moderne zivilgesellschaftlich mitgeprägte politische Ordnung und über die Arbeit einzelner Stiftungen führt. Bislang haben weder der ernsthafte Diskurs in den Medien, noch gar die wissenschaftliche Beschäftigung mit diesem Gegenstand ein Niveau erreicht, das der wachsenden Bedeutung angemessen wäre, zumal gerade im Bereich der Forschung ein erheblicher Nachholbedarf besteht. Von dieser wissenschaftlichen Aufarbeitung und von der kritischen öffentlichen Begleitung wird es abhängen, ob sich das Stiftungswesen dauerhaft als ernstzunehmende Komponente der deutschen Zivilgesellschaft entwickeln kann.

Exkurs: Bürgergesellschaft

Wenn Politiker von Vereinen und Stiftungen sprachen, den Organisationen, die nach modernem Verständnis den Kern der organisierten Zivilgesellschaft ausmachen, war es noch vor wenigen Jahren gang und gäbe, dass sie unwidersprochen betonten, diese hätten im wesentlichen staatliches Handeln zu ergänzen. In den Medien fand sich diese Beurteilung, und selbst Protagonisten dieser Organisationen selbst liessen sich zuweilen zu dieser Einschätzung hinreissen. Fast könnte man meinen, sie sei eine Grundkonstante der Ordnung einer Gesellschaft, so tief sass auch bei den Bürgerinnen und Bürgern das Gefühl, letztlich sei der Staat der Herr über ihr Zusammenleben; wenn dieser nur demokratisch verfasst sei, sei damit das wünschenswerte Mass an Freiheit erreicht.

Eine moderne Bürgergesellschaft, so ist offenbar geworden, kann sich nicht allein auf den Rechts- und Verfassungsstaat, auch nicht auf dort niedergelegte demokratische Prinzipien stützen oder verlassen. Sie bedarf dringend und zwingend der unabhängigen Akteure, die den von der Verfassung garantierten Rahmen ausschöpfen, um als Wächter, Themenanwälte, Selbsthilfeorganisationen, Dienstleister und Intermediäre umfassende Subsidiarität vorzuleben, das allgemeine Wohl zu schützen, Bürgern den Weg zur Integration in die Gesellschaft und zur Partizipation an den öffentlichen Belangen zu ebnen, den versagenden Staat zu kompensieren und dadurch die demokratische Bürgergesellschaft zu erhalten und zu entwickeln. Unabhängiges zivilgesellschaftliches Handeln gibt es, wie das 20. Jahrhundert gezeigt hat, auch unter nicht-demokratischer Herrschaft. Aber der Umkehrschluss, der demokratische Staat könne darauf verzichten, hat sich als historischer Irrtum erwiesen. Der dem Menschen als Einheitsbehörde gegenüber tretende Macht- und Steuerstaat wirkt in der Praxis auch dann nicht mehr gemeinschaftsbildend, sondern abschreckend, wenn er formal demokratisch legitimiert ist.

Insofern hat das in der öffentlichen Debatte oft gehörte Argument, die Aufgabe der Zivilgesellschaft sei es heute, durch philanthropische Zuwendungen und Freiwilligenarbeit die öffentlichen Haushalte zu entlasten, den Charakter eines Rückzugsgefechts. Mit dieser Aufgabenzuweisung darf sich die Zivilgesellschaft um des Ethos der Gemeinschaft willen nicht zufriedengeben. Sie ist gleichrangiger unverzichtbarer Akteur im öffentlichen Raum, der wohl des Schutzes durch die hoheitliche Gewalt bedarf, aber in eigener Handlungslogik selbstermächtigt tätig wird.

Literatur

- ADAM, Th.: *Philanthropy, Patronage, and Civil Society, Experiences from Germany, Great Britain, and North America*, Bloomington IN (USA), 2004
- ADLOFF, F./SCHWERTMANN, PH./SPRENGEL, R./STRACHWITZ, R. Graf (Hrsg.): *Visions and Roles of Foundations in Europe*, with a comparative chapter by Helmut K. Anheier and Siobhan Daly, *Arbeitshefte des Maecenata Instituts für Philanthropie und Zivilgesellschaft*, Heft 15, Berlin, 2004
- BERTELSMANN STIFTUNG (Hrsg.): *Operative Stiftungsarbeit: Strategien – Instrumente – Perspektiven*, Gütersloh, 1997
- BORGOLTE, M.: *Der König als Stifter. Streiflichter auf die Geschichte des Willens*, in: BORGOLTE, Michael (Hrsg.), *Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten – Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Berlin, 2000
- BRINKHUS, J.: *Die älteste bestehende Stiftung Deutschlands. Vorläufige Ergebnisse zur institutionellen Kontinuität*, in: *Deutsche Stiftungen. Mitteilungen des Bundesverbands Deutscher Stiftungen*, Nr. 1, 2003
- CAMPENHAUSEN, A. Freiherr v.: *Staatskirchenrecht im Dritten Sektor*, in: KÖTZ, H./RAWERT, P./SCHMIDT, K./WALZ, R. W. (Hrsg.): *Non Profit Law Yearbook 2002*, Köln, 2003
- ENQUETE-KOMMISSION Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements Deutscher Bundestag: *Bericht. Bürgerschaftliches Engagement: auf dem Weg in eine zukunftsfähige Bürgergesellschaft*, *Schriftenreihe der Enquete Kommission* Bd. 4, Opladen, 2002
- EUROPÄISCHE KOMMISSION: *Die Förderung der Rolle gemeinnütziger Vereine und Stiftungen in Europa*, Luxemburg, 1997
- FEST, J. (Hrsg.): *Die großen Stifter*, Berlin, 1997
- FIES, R.: *Grossbritannien*, in: STRACHWITZ, R. Graf/MERCKER, F. (Hrsg.): *Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis*, Berlin, 2005
- GIRARDET, C.: *Jüdische Mäzene für die Preußischen Museen zu Berlin, Eine Studie zum Mäzenatentum im Deutschen Kaiserreich und in der Weimarer Republik*, Egelsbach/Frankfurt, 2000
- INITIATIVKREIS HAMBURGER STIFTUNGEN UND FREIE UND HANSESTADT HAMBURG, SENATSKANZLEI (Hrsg.): *Bürger und Gesellschaft, Stiftungen in Hamburg*, Hamburg, 2003
- KILIAN, M.: *Stiftungserrichtung durch die öffentliche Hand*, in: BELLEZZA, Enrico/KLIAN, Michael/Vogel, Klaus, *Der Staat als Stifter*, Gütersloh, 2003
- KÖTZ, H./RAWERT, P./SCHMIDT, K./WALZ, R. W. (Hrsg.): *Non Profit Law Yearbook 2002*, Köln, 2003
- LIERMANN, H.: *Handbuch des Stiftungsrechts*, Bd.1: *Geschichte des Stiftungsrechts*, Tübingen, 1963/2002
- LUSIARDI, R.: *Stiftung und städtische Gesellschaft, Religiöse und soziale Aspekte des Stiftungserhaltens im spätmittelalterlichen Stralsund*, Berlin, 2000
- LUSTIGER, A.: *Jüdische Stiftungen in Frankfurt am Main*, Sigmaringen, 1988/1994
- MOHN, R.: *Ziele einer operativen Stiftung*, in: BERTELSMANN STIFTUNG (Hrsg.): *Operative Stiftungsarbeit: Strategien – Instrumente – Perspektiven*, Gütersloh, 1997

- OBST, H.: *A.H. Francke und die Franckeschen Stiftungen in Halle*, Göttingen, 2002
- RICHTER, A.: *Rechtsfähige Stiftung und Charitable Corporation*, Berlin, 2001
- SCHELLER, B.: *Memoria an der Zeitenwende, Die Stiftungen Jakob Fuggers des Reichen vor und während der Reformation (ca. 1505–1555)*, Berlin, 2004
- SPRENGEL, R.: *Statistiken zum deutschen Stiftungswesen 2001*, Ein Forschungsbericht, Berlin, 2001
- SPRENGEL, R.: *An Empirical Profile of the German Foundation Sector*, in: ADLOFF, F./SCHWERTMANN, PH./SPRENGEL, R./STRACHWITZ, R. Graf (Hrsg.): *Visions and Roles of Foundations in Europe*, with a comparative chapter by Helmut K. Anheier and Siobhan Daly, *Arbeitshefte des Maecenata Instituts für Philanthropie und Zivilgesellschaft*, Heft 15, Berlin, 2004
- STRACHWITZ, R. Graf: *Mäzenatentum und Kunst*, in: *Kunst & Antiquitäten*, 1/1989, Frankfurt, 1989
- STRACHWITZ, R. Graf: *Ernst Abbe*, in: FEST, J. (Hrsg.): *Die großen Stifter*, Berlin, 1997
- STRACHWITZ, R. Graf: *Operative und fördernde Stiftungen, Anmerkungen zur Typologie*, in: BERTELSMANN STIFTUNG (Hrsg.), *Handbuch Stiftungen, Ziele – Projekte – Management – Rechtliche Gestaltung*, Wiesbaden, 1998
- STRACHWITZ, R. Graf: *Wie alt sind Deutschlands älteste Stiftungen?*, in: *Maecenata Aktuell*, Nr. 46, Berlin, 2004
- STRACHWITZ, R. Graf: *Traditionen des deutschen Stiftungswesens – ein Überblick*, in: STRACHWITZ, R. Graf/MERCKER, F. (Hrsg.): *Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis*, Berlin, 2005
- WAGNER, W. E.: *Universitätsstift und Kollegium in Prag, Wien und Heidelberg, Eine vergleichende Untersuchung spätmittelalterlicher Stiftungen im Spannungsfeld zwischen Herrschaft und Genossenschaft*, Berlin, 1999

Stiftungen in Österreich – Vernachlässigt und umstritten

Ruth Simsa

La présente contribution esquisse le rôle des fondations en Autriche. Après un bref rappel historique concernant le développement du secteur, l'auteur présente la situation juridique des fondations. Le droit des fondations a une grande importance pour le secteur et sa perception auprès du public, car il autorise la constitution de fondations à but lucratif, une situation inédite dans le reste de l'Europe. Une deuxième partie de la contribution s'attache aux aspects quantitatifs, donnant des informations sur le nombre de fondations, leurs domaines d'activités et leur volume financier. Enfin, le rôle social des fondations d'utilité publique est analysé et le développement futur envisagé. Cette contribution révèle la relative faible importance des fondations d'utilité publique et la forte influence des conditions-cadres juridiques sur la structure et le rôle social des fondations. Les fondations remplissent toutefois des fonctions importantes dans certains domaines spécifiques.

In dem Beitrag wird die Rolle von Stiftungen in Österreich skizziert. Nach einem kurzen historischen Abriss über die Entwicklung der Stiftungslandschaft wird in einem weiteren Schritt die rechtliche Situation beschrieben. Das Stiftungsrecht hat eine prägende Bedeutung für den Sektor und seine Wahrnehmung, da es auch nicht-gemeinnützige Stiftungen ermöglicht, eine Situation, die in Europa einzigartig ist. Ein weiterer Teil ist der quantitative Überblick, welcher Informationen über die Anzahl von Stiftungen sowie ihren Tätigkeitsbereichen und dem Finanzvolumen gibt. Schliesslich wird eine Einschätzung der gesellschaftlichen Rolle von gemeinnützigen Stiftungen sowie zukünftiger Entwicklungen vorgenommen. Deutlich zeigen sich insgesamt die vergleichsweise geringe Bedeutung gemeinnütziger Stiftungen sowie die erheblichen Änderungen in der Struktur und der gesellschaftlichen Rolle des Sektors durch rechtliche Rahmenbedingungen. Trotz allem erfüllen Stiftungen wichtige Funktionen in bezug auf spezifische Themenbereiche.

Einleitung: Der österreichische Stiftungssektor

In dem Beitrag wird die Rolle von Stiftungen in Österreich skizziert. Die Daten stammen aus einer quantitativ und qualitativen empirischen Untersuchung im Rahmen eines internationalen Forschungsprojektes. Ziele waren neben der Erstellung eines quantitativen Profils des Stiftungssektors die Analyse institutioneller Rahmenbedingungen sowie eine qualitative Analyse gesellschaftlicher Rollen von Stiftungen mittels Experteninterviews und Fallstudien.

Ein wichtiges Ergebnis ist die prägende Bedeutung des Stiftungsrechts, welches auch nicht-gemeinnützige Stiftungen ermöglicht. Die Bedeutung von Stiftungen ist quantitativ nicht sehr gross, in Bezug auf spezifische Probleme oder Interessen erfüllen sie dennoch wichtige Funktionen.

Stiftungen sind in fast allen westlichen Ländern ein traditionsreiches Instrument der Gewinnung und Sicherung von Finanzen für wohltätige bzw. soziale Zwecke. Als Teil des NPO-Sektors erfüllen sie in den meisten Ländern bedeutende gesellschaftliche Funktionen. Sie stellen insofern ein interessantes und einzigartiges Phänomen dar, als sie erstens eine am Stiftungszweck orientierte gewisse Verselbständigung des Kapitals von dessen Eignern gewährleisten. Die Stiftung hat keine Eigentümer, sie gehört sich selbst.¹ Damit sind Stiftungen auch die einzigen Organisationen, deren Kapital so weit gesichert ist, dass sie weithin ohne Berücksichtigung von aktuellen Anforderungen des Marktes operieren können. Bei einigen – nicht allen – Stiftungen hat diese Situation auch einschränkende Aspekte, hier gibt es Managementdefizite, deren Behebung zumindest zum Teil zu einer höheren Bedeutung dieser Organisationen führen könnte.

Allgemein definiert sind Stiftungen eigentümerlose, selbständige aber zweckgebundene Vermögen. Der Stiftungszweck lenkt die Verwendung der Mittel auf die definierten Ziele relativ unabhängig vom aktuellen Willen der leitenden Organe und über das Leben der Gründer hinaus. Zweitens sind Stiftungen damit auch die einzigen Organisationen, deren Kapital so weit gesichert ist, dass sie weithin ohne Berücksichtigung von aktuellen Anforderungen des Marktes operieren können.

Die österreichische Stiftungslandschaft weist im Vergleich mit anderen europäischen Ländern eine Besonderheit auf: Zum einen sind Stiftungen – in der Form der Privatstiftung, welche privates Vermögen steuersparend akkumulieren kann – hoch umstritten, politisch diskutiert und relativ stark beachtet.

¹ Vgl. CSOKLICH/GRÖHS (1993).

Der Sektor ist weit stärker als in allen anderen Ländern der EU von solchen Privatstiftungen geprägt. Zum anderen sind jene Organisationen, die in den meisten anderen Ländern die einzige Form der Stiftung darstellen, nämlich gemeinnützige Stiftungen, in der öffentlichen Diskussion kaum thematisiert und in ihren gesellschaftlichen Funktionen auch stark auf Randbereiche limitiert. Damit wird ein wichtiges Instrument der Finanzierung sozialer Zwecke vernachlässigt.

Dies hängt mit institutionellen Rahmenbedingungen wie der rechtlichen Situation, der Finanzstruktur und politischen Bedingungen zusammen. Im Folgenden soll zunächst ein kurzer historischer Überblick gegeben werden, der zeigt, dass Stiftungen doch eine lange Tradition auch in Österreich haben. Nach einer Darstellung der Rechtslage wird die aktuelle Bedeutung dieser Organisationen analysiert und in Zusammenhang mit gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gebracht. Hierbei geht es zum einen um die quantitative Bedeutung von Stiftungen, zum anderen aber auch um deren qualitative Funktionen, das heisst um die Frage, welche gesellschaftlichen Rollen Stiftungen erfüllen. Im Ausblick schliesslich werden mögliche zukünftige Entwicklungen diskutiert.

Die hier vorgestellten Daten resultieren aus der österreichischen Teilstudie des internationalen Forschungsprojektes «Roles and Visions of Foundations in Europe», in welchem die Bedeutung von Stiftungen in 22 Ländern erhoben und verglichen wurde. Der österreichische Teil wurde aus Mitteln der Österreichischen Nationalbank finanziert. Ziele des Projektes waren die Erstellung eines quantitativen Profils des Stiftungssektors, die Analyse rechtlicher, institutioneller und historischer Rahmenbedingungen, sowie eine qualitative Analyse gesellschaftlicher Rollen von Stiftungen mittels Experteninterviews und Fallstudien.

Historischer Überblick

Stiftungen geniessen eine lange Tradition in Österreich, die bis in das Altertum zurückreicht. Zwar haben sich rechtliche Bedingungen oft geändert, die Grundidee von Stiftungen, nämlich Geld für soziale Zwecke zu akkumulieren, ist jedoch weit zurück zu verfolgen. Beispiele für besonders traditionsreiche Stiftungen sind etwa der Bürgerspitalfonds Krems (gegründet 1212) und die Bürgerspitalstiftung Eggenburg (1299).² Trotz Brüchen in der Entwicklung, wie

2 Vgl. STAMMER (1983), S. 276.

etwa unter dem Nationalsozialistischen Regime bildeten Stiftungen kontinuierlich einen kleinen aber engagierten Sektor der Gesellschaft.

Lange Zeit standen religiöse und rituelle Zwecke im Vordergrund, die in enger Verbindung mit der Kirche ausgeführt wurden – sie sollten primär dem Gründer Seelenheil bringen, der gemeinnützige Gedanke war nur gering ausgeprägt bzw. Mittel zum Zweck. Erst später wurde die Gründung von Stiftungen auch von karitativen Ideen geleitet. Erst ab dem 13. Jahrhundert gewannen weltliche Stiftungen mit der Zunahme und Verarmung der städtischen Bevölkerung und der Entstehung einer Mittelklasse langsam an Bedeutung. Seit dem 15. Jahrhundert wurden schliesslich verstärkte Versuche unternommen, Stiftungen unter die Autorität des Staates statt der Kirche zu stellen, nun wurden auch die ersten Stiftungen im Bereich der Erziehung gegründet. Mit der Verwaltungsreform unter Maria Theresia wurden Stiftungen stärker unter Kontrolle des Staates gestellt, eine Entwicklung, die erst im 19. Jahrhundert wirklich abgeschlossen war. Die Zeit der Aufklärung und Verweltlichung war für den Stiftungssektor relativ prekär, mit dem Bedeutungsgewinn von karitativen Werten gewannen Stiftungen allerdings bald wieder an Bedeutung. Mit der Industrialisierung entstanden neue soziale Probleme und damit auch neue grosse Stiftungen, welche sowohl von der Kirche wie auch vom Bürgertum getragen wurden. Bekannte, noch existierende Beispiele dafür sind die Caritas oder das Rote Kreuz. Während des 20. Jahrhunderts erfuhr der Stiftungssektor einen stetigen Aufschwung, wobei die Autonomie des Kapitals und die Bedeutung des Willens des Stifters an Bedeutung gewannen.

Die durch den ersten Weltkrieg begründete ökonomische Krise und die damit einhergehende hohe Inflationsrate hatten drastische Auswirkungen auf das Stiftungswesen. Sie wurden nur von jenen Stiftungen überlebt, welche über ein sehr hohes Kapital verfügten. Wieder zeigte sich hier die hohe Abhängigkeit der Stiftungen von einer florierenden Wirtschaft. Das nationalsozialistische Regime fügte dem österreichischen Stiftungssektor nachhaltigen Schaden zu. Alle Stiftungen, welche dem Regime nicht entsprachen, wurden geschlossen und deren Kapital vom Regime übernommen. Insgesamt waren 2400 Stiftungen, der Grossteil davon in jüdischem Besitz, davon betroffen, das Kapital wurde nur zum Teil 1946 wieder rückerstattet. Auch jene Stiftungen, die unter dem Regime erhalten blieben, mussten die sogenannte Aufbauumlage entrichten, die oft mehr als ein Viertel des Stiftungsvermögens betrug. Nachdem das österreichische Stiftungswesen lange Zeit durch eine Vielzahl von Bestimmungen geregelt war, wurde 1975 das noch heute gültige Bundesstiftungsgesetz erlassen, welches erstmals klare und landesweit verbindliche Richtlinien schuf.

Das janusköpfige Gesicht der österreichischen Rechtslage

Eine Stiftung ist generell eine juristische Person, als Trägerin von Rechten und Pflichten. Sie muss ein gewisses Vermögen haben, das einem bestimmten Zweck gewidmet ist. Trotz dieser Bedingung ist zum Teil allerdings nicht immer genau anzugeben, wer die Begünstigten sind, da hier oftmals sehr offene Ziele festgelegt sind.

Das Ende der Gemeinnützigkeit?

Der Stiftungssektor Österreichs wird durch zwei unterschiedliche Gesetze geregelt, welche die Ursache einer deutlichen und einzigartigen Teilung des Sektors sind. Zum einen gibt es das Bundesstiftungsgesetz (BStG) sowie neun Landesstiftungsgesetze, die in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts etabliert wurden und Gemeinnützigkeit als Stiftungserfordernis voraussetzen. Die Bedeutung dieser Stiftungen ist in Österreich vergleichsweise gering, wie folgendes Zitat eines Experten der Sozialpolitik zeigt: «Stiftungen im juristischen, im internationalen Sinn sind die gemeinnützigen Stiftungen. Und die gemeinnützigen Stiftungen, die wir in Österreich haben, sind im internationalen Vergleich sehr gering entwickelt und sicher nicht Ausdruck einer systematischen Sozial-, Gesundheits-, Bildungs- oder Sonstwas-Politik, sondern sie sind eigentlich immer aus individuellen Geschichten heraus entstanden, auch aus einem individuellen Spendertum heraus.»³

Zum zweiten wurde 1994 das Privatstiftungsgesetz (PSG) verabschiedet. Um den Kapitalabfluss in das Ausland zu verhindern, wurde damit ermöglicht, auch rein private Stiftungen ohne gemeinnützige Orientierung zu gründen und damit ebenfalls von Steuererleichterungen, die Stiftungen generell genießen, zu profitieren. Die Charakteristika der Vermögensverselbständigung unter Bindung an den Stifterwillen wurden beibehalten, jenes der Gemeinnützigkeit nicht. Das Ziel dieses Gesetzes wurde erreicht und in der Folge war ein starker Zuwachs von Stiftungen zu beobachten.

Umstrittene Steuervorteile

Sowohl gemeinnützige als auch private Stiftungen genießen hohe Steuervorteile, sowohl die Übertragung von Kapital in die Stiftung als auch deren Kapitalerträge oder sonstige Einkünfte werden wesentlich geringer versteuert als vergleichbare Transaktionen und Einkünfte anderer Organisationen. Während

3 Ohne Quellenangabe

zudem die Möglichkeiten der steuerlichen Abschreibung privater Spenden sehr eingeschränkt sind, können Kapitaleinlagen von Unternehmen in deren Stiftungen voll abgesetzt werden.

Die Neuregelung mit dem PSG löste neben einem Stiftungsboom auch politische Diskussionen über die Berechtigung von Steuererleichterungen für grosse Vermögen aus. Das Gesetz wird nach wie vor sehr unterschiedlich beurteilt. Das Ziel, Kapitalabfluss zu verhindern, wurde weitgehend erreicht. Kritik richtet sich auf die den Grundsätzen des österreichischen Steuerrechts widersprechende Gewährung von Steuererleichterungen, insbesondere für sehr wohlhabende Personen. Auch die positive Konnotation des Terminus «Stiftung», welcher im Kern besetzt ist mit liberalitas, also Freigebigkeit, Selbstlosigkeit, für einen guten Zweck, wird Kritikern zufolge hier bewusst irreführend eingesetzt.

Das neue Gesetz als praktikables Management-Instrument

Gleichzeitig und von diesem Problem unabhängig wird das neue Gesetz auch von karitativen Organisationen bevorzugt in Anspruch genommen, da es als flexibleres und praktikableres Instrument für das Management gilt. Insbesondere sieht es kein Aufsicht- und Eingriffsrecht der Stiftungsbehörden vor und damit auch weniger öffentliche Kontrollen als das Bundesstiftungs- oder auch Vereinsgesetz. Während Stiftungen nach dem BStG durch staatliche Behörden genehmigt werden müssen, reicht bei Privatstiftungen eine notarielle Beglaubigung. Im Gegensatz zur vollen Transparenz hinsichtlich ihrer Finanzen, denen BStFG-Stiftungen unterliegen, muss bei Privatstiftungen nur die Mindesteinlage von 70 000 Euro im öffentlich zugänglichen Firmenregister angeführt sein. Zusätzliche Einlagen sind von diesem Erfordernis nicht betroffen.

Dazu meint ein interviewter Rechtsexperte: «Aber in meinen Augen wird das Privatstiftungsgesetz auch gemeinnützigen Stiftungen helfen. Vielleicht führt es zu einer Modernisierung des anderen Stiftungsrechts. Die Stiftungsreferenten agieren wie Beamte [...]. Das alte Stiftungsrecht ist ein wenig weltabgewandt. Der Grundunterschied ist, dass bei der PSt die Stifter, solange sie sich an das Gesetz halten, nach ihrem eigenen Willen alles gestalten können und der Staat es auch nicht beaufsichtigt. Beim BStFG und bei den Landesgesetzen dagegen steht die Überlegung im Vordergrund, es gehe hier um eine öffentliche Bedeutung, weshalb der Staat nicht nur in der Gründungsphase eine stärkere Aufsicht beansprucht, sondern auch in den laufenden Stiftungsaktivitäten.»⁴

4 Ohne Quellenangabe

Die Grenzen zwischen gemeinnützigen und ausschliesslich privaten Stiftungen sind allerdings nicht immer genau zu bestimmen. So wird zum Teil die Hoffnung geäußert, dass auch das PSG langfristig subsidiär gemeinnützige Funktionen haben könnte, da mit dem Aussterben des privaten Begünstigtenkreises Umwandlungen der Stiftungen möglich wären. Andererseits ist auch die Gemeinnützigkeit juristisch gemeinnütziger Stiftungen bisweilen umstritten, etwa im Fall einer bekannten Kunststiftung, in welcher der Sammler seine Bilder für einen hohen, vom österreichischen Staat bezahlten Preis, in die Stiftung eingebracht hat, wobei er gleichzeitig bis an sein Lebensende die Verfügungsrechte über seine Sammlung behält. Ein interviewter Jurist meint dazu: «Man fragt sich jetzt, ist das wirklich so gemeinnützig, oder ist das ein genialer Trick.»

Quantitativer Überblick

Von Stagnation zum «Stiftungsboom»

Insgesamt gibt es in Österreich ca. 475 gemeinnützige Stiftungen, die nach Bundes- oder Landesstiftungsgesetz eingerichtet sind. Etwa 200 davon sind landesweit tätig, der Rest in nur einem Bundesland. Die Haupttätigkeitsbereiche gemeinnütziger Stiftungen sind – gegliedert nach ICNPO-Kriterien⁵ – Soziale Dienste (42 Prozent), das Bildungs- und Forschungswesen (31 Prozent) sowie Kultur und Erholung (11 Prozent). Im Gesundheitsbereich sind etwas mehr als 6 Prozent der Stiftungen tätig, religiösen Zwecken dienen etwas mehr als 3 Prozent, und nur wenige sind in internationalen Agenden (1,3 Prozent), sind in den Handlungsbereichen Wohnen, Umwelt und Politik (jeweils unter 1 Prozent) tätig. Mit mehr als 40 Prozent der gemeinnützigen Stiftungen ist Wien, auch in Relation zur Anzahl der Einwohner, am stärksten vertreten.

Vergleicht man die Zahl von gegenwärtig insgesamt 475 gemeinnützigen Stiftungen nach altem Recht, mit den seit 1994 gegründeten 2300 Privatstiftungen, von denen nur geschätzte 5 Prozent gemeinnützig sind, dann wird deutlich, welche quantitativen Einflüsse das neue Recht auf den Sektor hatte.

5 ICNPO bedeutet: International Classification of Nonprofit Organizations (vgl. SALAMON/ ANHEIER 1992, 142).

Geringe Transparenz

Es gibt keine Information darüber, wie viele der insgesamt 2306 nach Privatstiftungsgesetz eingerichteten Stiftungen gemeinnützigen Charakter haben, allen Schätzungen von verschiedenen Experten zufolge beläuft sich ihr Anteil aber auf ca. 5 Prozent, das heisst eine absolute Anzahl von weiteren 115 gemeinnützigen Stiftungen.

Stiftungen nach PSG	gemeinnützige Stiftungen nach PSG (Schätzung)	Stiftungen nach BStFG	Stiftungen nach Landesstiftungs- gesetzen	Gesamtzahl gemeinnütziger Stiftungen
2306	115	214	261	590

Darstellung 1 Die gemeinnützigen Stiftungen Österreichs⁶

Es ist nicht möglich, Auskünfte über das Vermögen österreichischer Stiftungen zu bekommen. Schätzungen zufolge belief sich das gesamte Vermögen der Privatstiftungen im Jahr 2000 auf ca. 37 Billionen Euro,⁷ eine Hochrechnung auf die Anzahl der Stiftungen im Jahr 2002 würde 57 Billionen Euro ergeben. Die Gesamtsumme der Vermögen privater Stiftungen in Österreich ist vermutlich doppelt so hoch als jene der fast 8000 bundesdeutschen Stiftungen.⁸ Schätzungen für gemeinnützige Stiftungen nach BStG variieren zwischen 9 Millionen und 1 Billion Euro.⁹

Die gesellschaftliche Rolle von gemeinnützigen Stiftungen

Insgesamt ist die gesellschaftliche Rolle von gemeinnützigen Stiftungen in Österreich eher gering, ein Umstand, der auf den relativ starken Wohlfahrtsstaat und das vergleichsweise geringe private Vermögen zurückzuführen ist. Mit einem Anteil von 0,63 Prozent an der Anzahl von Organisationen stellen sie nur einen sehr geringen Teil des NPO-Sektors dar.¹⁰ Aufgrund dessen haben Stiftungen eine vergleichsweise geringe Bedeutung.

6 Quelle: Eigene Darstellung nach eigenen Erhebungen, August 2002.

7 Vgl. HARAUER (2000), S. 1.

8 Vgl. HARAUER (2001).

9 Vgl. HEITZMANN (2001), S. 166.

10 Vgl. HEITZMANN (2001).

In der vorliegenden Untersuchung wurden die gesellschaftlichen Rollen von Stiftungen anhand einer Typologie analysiert, die auf einem Modell von Prewitt aufbaut, dieses erweitert und die im Folgenden angeführten Rollen als Legitimation der Existenz von Stiftungen Rollen vorschlägt. Die angeführten Rollen sind einander widersprechend und idealtypisch konstruiert. Da sie mögliche Erklärungen für die Existenz von Stiftungen bieten wollen, sind sie zudem sehr affirmativ konstruiert:

- *Umverteilung*
Stiftungen sind demnach ein Weg, Reichtum und ökonomische Ressourcen von höheren an niedrigere Einkommensgruppen weiterzugeben und sie somit weitreichender zwischen den Gesellschaftsmitgliedern aufzuteilen.
- *Sozialer und politischer Wandel*
Stiftungen verstärken dieser Zuschreibung nach strukturelle Veränderungen und streben nach einer gerechteren Gesellschaft, erkennen neue Bedürfnisse und verhalten sich strategisch weitblickender und technologisch professioneller als traditionelle Wohltätigkeitsorganisationen.
- *Förderung des Pluralismus*
Stiftungen fördern demnach Vielfalt im allgemeinen, neben Staat und Markt ermöglichen sie eine pluralistische, demokratische Gesellschaft.
- *Ergänzung*
Stiftungen ergänzen demnach Mechanismen des Marktes wie auch staatliche Politik, indem sie Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen unterstützen, denen ansonsten weder vom Staat noch von Wirtschaftsunternehmen ausreichend Rechnung getragen wird.
- *Substitution*
In dieser Rolle ersetzen Stiftungen den Staat, indem sie öffentliche Güter herstellen, die zuvor vom Staat bereitgestellt wurden.
- *Innovation*
Stiftungen sind entsprechend diesem Rollentypus treibende Kräfte der Innovation, wie sie weder Regierungen noch Märkte sein können: Sie fördern neue soziale Wahrnehmungen, Werte, Beziehungen und Methoden.
- *Bewahrung von Traditionen und Kulturen*
Stiftungen tragen demnach zur sozialen Stabilität bei, indem sie Themen, Informationen oder Agenden sicherstellen, die ansonsten gesellschaftlichen Veränderungen zum Opfer fallen würden.

Ergänzung des Staates und Lückenfüller

Analysiert anhand dieses Modells, liegt die wichtigste gesellschaftliche Rolle österreichischer Stiftungen eindeutig im Bereich der Ergänzung staatlicher Aufgabenerfüllung. Es werden also primär Lücken der staatlichen Sozial-, Wissenschafts- oder Gesellschaftspolitik geschlossen, entsprechend der korporatistischen Tradition häufig auch in Kooperation mit den Staat.

Ein Beispiel für eine Stiftung, die sich Themen widmet, die der Staat nicht aufgreift, ist die «4 Pfoten Privatstiftung». Die Stiftung widmet sich dem Tierschutz, welcher in Österreich weitgehend privater Initiative überlassen ist. Das Stamm- und Haftungskapital beträgt eine Million Euro, zusätzlich dazu kann die Stiftung viel von ehrenamtlicher Arbeit profitieren. Befragt zur gesellschaftlichen Funktion der Stiftung meint ein Manager: «Es geht darum, die Interessen der Schwachen der Gesellschaft zu übernehmen, seien das Tiere, die Umwelt, Behinderte ..., so, wie es die Politik nicht tut.»

Ein Beispiel für eine Stiftung, die in Ergänzung zu staatlicher Politik operiert, ist die «Bank Austria Stiftung für die Förderung der Forschung an der Wiener Wirtschaftsuniversität». Universitäten werden primär öffentlich finanziert, aber über die Förderung spezifischer wissenschaftlicher Projekte ergänzt sie die finanziellen Mittel dieser Universität.

In dieser Rolle zielen Stiftungen, wie auch häufig andere NPOs, auf bestimmte nicht-mehrheitsfähige Probleme ab oder bedienen eher spezielle Interessen oder Probleme, wie etwa die Förderung von Frauen in der Wissenschaft, oder die Betreuung von Drogenkranken. Mit dieser Bearbeitung spezifischer Themenbereiche steht diese Rolle von Stiftungen oft auch in Zusammenhang mit der Förderung des Pluralismus.

Ein Beispiel für eine Stiftung, die sich nicht-mehrheitsfähiger Themen annimmt, ist das unter dem Bundesstiftungsgesetz gegründete «Anton Proksch Institut Genesungsheim Kalksburg», welches bereits 1956 gegründet wurde. Das Ziel dieser Stiftung, die über ein Vermögen von 654 000 Euro verfügt, ist die Vorbeugung und die Behandlung von Alkoholkrankheiten und anderen Drogenabhängigkeiten. Neben der Betreuung von Alkohol- und Medikamentenabhängigen in eigens eingerichteten Therapiezentren bietet die Stiftung auch Hilfe, Information und Beratung in allen Fragen zur Alkohol-, Medikamenten- und Drogenabhängigkeit. Sie arbeitet in enger Kooperation mit dem Österreichischen Arbeitsmarktservice und der WHO. Das Aufgabengebiet der Stiftung wird zwar generell als wichtig anerkannt, gleichzeitig «will aber niemand etwas damit zu tun haben, das Thema macht Angst und wird daher abgewehrt», wie eine Mitarbeiterin berichtet.

Auch die «Stiftung Kindertraum Privatstiftung» kann ihrer Funktion nach als «Lückenfüller» gesehen werden, allerdings aus anderen Gründen. Sie verfolgt die gleichen Ziele wie die besser bekannte internationale «Make A Wish Foundation»: Schwerkranken Kindern werden Wünsche erfüllt, seien dies materielle Dinge, wie bestimmte kostspielige Spielsachen oder auch immaterielle Anliegen, wie ein Treffen mit einem Filmstar o. ä. Die 1998 gegründete Stiftung wird über Spenden und Sponsoring finanziert.

Stiftungen haben insofern wichtige gesellschaftliche Funktionen, als sie nicht-mehrheitsfähigen Themen Gewicht verschaffen. Ein befragter Politologe formuliert: «Ich sehe in Stiftungen einen Weg, Ideen strukturell abzusichern, die unter den sonstigen institutionellen Angeboten keine passende Rechtsform finden. Stiftungen sollten eine Rechtsform für besondere Ideen sein, die sich in die institutionelle Landschaft sonst nicht einordnen können.»

Zwischen Innovation und Tradition

Des weiteren findet sich die Rolle von Stiftungen auch auf der Achse von Innovation und Tradition. Im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten erfüllen Stiftungen in gewissem Mass innovative Aufgaben. Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass Stiftungen selbst sich relativ häufig als innovativ orientiert beschreiben, während externe Experten dies eher bezweifeln. Einzelne Stiftungen leisten allerdings sehr wohl wichtige innovative Beiträge, zum Beispiel in der Förderung von neuer Kunst, in der Forschung oder auch in der Entwicklung und Anwendung neuer Behandlungsmethoden für Drogenabhängige. Den vorliegenden Fallstudien nach zeigt sich, dass innovativ orientierte Stiftungen tendenziell effektiver gemanagt sind, strategischer agieren und ökonomischer vorgehen als andere Stiftungen.

Ein Beispiel für eine Stiftung, die gesellschaftliche Innovationen fördert ist die «Dr.-Maria-Schaumayer Stiftung». Sie wurde 1991 auf Basis des BStFG gegründet. Das Stiftungskapital betrug 72 675 Euro. Stiftungszweck ist die Unterstützung und Förderung von Frauen, die eine akademische Karriere anstreben. Durch die Gewährung von Preisen bzw. Stipendien für Graduierungsarbeiten soll der Frauenanteil an Universitäten erhöht werden. Da wissenschaftliche Karrieren immer noch stark männerdominiert sind, zielen die Aktivitäten der Stiftung auf gesellschaftliche Veränderungen ab.

Die Rolle von Stiftungen in der Bewahrung von Traditionen wird generell als eher gering eingeschätzt, findet sich aber insbesondere im Kulturbereich etwa in der Wahrung der Erinnerung an das Lebenswerk berühmter Kulturschaffender. Zum Teil erfüllen einzelne Stiftungen sowohl bewahrende als auch verändernde Funktionen, etwa eine Stiftung, welche primär der Bewahrung des

Lebenswerks von Arnold Schönberg dient, gleichzeitig aber in Kooperation mit der Musikhochschule die Entwicklung innovativer Theorien und Methoden unterstützt.

Ein Beispiel für eine eher traditionserhaltende Stiftung ist die «Arnold Schönberg Center Privatstiftung». Diese ist seit 1996 aktiv und strebt den Erhalt des Lebenswerkes des Musikers und Malers Arnold Schönberg an. So wird von der Stiftung ein Museum geführt, in welchem Werke des Künstlers gezeigt werden, des weiteren werden regelmässig künstlerische Events wie Konzerte oder Symposien organisiert. Aus der Selbstbeschreibung der Stiftung geht hervor: «Der Zweck der Stiftung umfasst die Etablierung des Arnold Schönberg Archives (Nachlasses) in Wien, seine Erhaltung und Pflege, die Ausbildung der Allgemeinheit im Hinblick auf Schönbergs interdisziplinären künstlerischen Einfluss, sowie die Lehre und Verbreitung von Schönbergs Beiträgen zur Musik und seines sonstigen Lebenswerkes.» Das Stiftungskapital beläuft sich auf 363 372 Euro.

Die Stiftung Erwin Ringel Institut, welche von der öffentlichen Hand eingerichtet wurde, ist gerade an der Dichotomie von gesellschaftlichem Wandel und Erhaltung der Tradition angesiedelt. Zum einen dient sie der Erhaltung und Verbreitung der Errungenschaften des Psychiaters Erwin Ringel. Zum anderen strebt sie explizit an, durch kritische Kommentare ein Korrektiv für gesellschaftliche Entwicklungen zu sein. Diese Stiftung ist gleichzeitig ein Beispiel dafür, dass das Bild des festgelegten Stiftungszwecks nicht immer ganz zutrifft, da dieser in vielen Fällen der Auslegung bedarf. Das folgende Zitat eines Funktionärs der Stiftung macht dies deutlich: «Der Professor Ringel ist zweifellos ein Mann mit durchaus revolutionären Vorstellungen gewesen, der die Ursachen gewisser psychischer pathologischer Symptome stark in der Gesellschaft und Gesellschaftspolitik gesehen hat. Ein sehr intensiver Gesellschaftskritiker und auch Kirchenkritiker. Wie man das Werk eines solchen Menschen fortführt, darüber kann man unterschiedlicher Meinung sein. Es ist ja gesagt worden, er selber hat, solange er noch gelebt hat, zu jeder irgendwie aktuellen Frage über kurz oder lang Stellung bezogen. Das kann man natürlich in der Art und Weise sicherlich nicht fortführen, aber man kann irgendwie den Bezug zu aktuellen Problemen deutlicher herstellen. Das ist das, was man jetzt vor allen Dingen im Sinn hat. Also nicht nur eine rückwärtsgewandte Betrachtung, aber auch nicht allzu revoluzzerhaft, sondern Fortführung der gesellschaftspolitischen Analyse.»

Weder Substitution noch Umverteilung

Die mögliche Rolle eines Ersatzes des (Wohlfahrts)staates ist in Österreich aufgrund der starken korporatistischen Tradition sehr gering ausgeprägt und wird auch kaum als erstrebenswert erachtet, wenngleich Tendenzen des Rückzugs des Staates aus vielen Politikfeldern hier möglicherweise eine Stärkung privaten Engagements erforderlich machen werden. Ein Rechtsexperte dazu sehr explizit: «Es gibt in Österreich keine einzige Stiftung, die dem Staat ihrer Bedeutung nach Konkurrenz machen kann.»

Auch ein Politikexperte sieht dies ähnlich: «Die Rolle der Stiftung ist eine untergeordnete. Die erste Frage ist, wo liegen die Grenzen der öffentlichen Verantwortung für die Finanzierung von irgendwelchen Aktivitäten? Wenn man sich in Bereiche hineinbegibt, in denen die öffentliche Verantwortung im Sinn von Steuergeldern nicht mehr gegeben ist, dann sind Stiftungen zweifellos ein taugliches Instrument, weil die Stiftung durch die eigene Rechtspersönlichkeit und durch den Stiftungszweck sich ein Stück weit entfernt von den Zufälligkeiten einer aktuellen Wirtschaftslage.»

Eine Stiftung, die neben der Ergänzung staatlicher Aktivitäten auch eine umverteilende Funktionen erfüllt, ist die Caritas Socialis Privatstiftung. Sie wurde im Jänner 2003 von der Schwesterngemeinschaft Caritas Socialis errichtet. Zweck der Stiftung Caritas Socialis ist die Unterstützung von Einrichtungen der Caritas Socialis: zum Beispiel des CS Hospiz Rennweg, der Pflege- und Sozialzentren, der Multiple Sklerose- bzw. Alzheimer-Betreuungseinrichtungen, des Wohnheims für Mutter und Kind, der Kindergärten und Horte usw.»

Stiftungen sind grundsätzlich ein Weg, Reichtum und ökonomische Ressourcen von höheren an niedrigere Einkommensgruppen weiterzugeben und damit zu Umverteilung beizutragen. Diese potenzielle Funktion wird allerdings in Österreich wenig wahrgenommen, bzw. ist aufgrund des geringen gemeinnützigen Stiftungsvermögens höchstens ein «Tropfen auf den heißen Stein», wie es ein Interviewpartner formuliert. Eine diesbezüglich potenziell wichtige Rolle wird zudem generell eher skeptisch betrachtet, da umverteilende Aktivitäten von Stiftungen nicht auf demokratisch legitimierten politischen Entscheidungen beruhen, sondern eher willkürlich sind. Mit der Ermöglichung von Steuererleichterungen für sehr grosse Vermögen hat das Privatstiftungsgesetz zudem Umverteilungswirkungen von niedrigen zu hohen Einkommensklassen.

Sozialer Wandel – nicht durch Stiftungen

Während Stiftungen in einzelnen Fachbereichen, Methoden oder Spezialgebieten durchaus Innovationen fördern, erwartet niemand von ihnen relevante Beiträge zur gesellschaftlichen Veränderung, wie dies etwa in Bezug auf den NPO-Sektor insgesamt durchaus formuliert wird. Dazu ist erstens der gemeinnützige Stiftungssektor zu klein und zweitens dominierten bislang Organisationen mit anderen Rechtsformen, etwa Vereinen oder auch Genossenschaften den NPO-Sektor, welcher in vielen gesellschaftlichen Belangen regelmässig ein wichtiger Motor gesellschaftlicher Veränderung war und ist.¹¹

Resümee und mögliche zukünftige Entwicklungen

Fasst man zunächst die markantesten Eigenschaften des österreichischen Stiftungssektors zusammen, so ist zum einen die generell vergleichsweise geringe gesellschaftliche Bedeutung gemeinnütziger Stiftungen zu nennen und zum zweiten die erheblichen Änderungen in der Struktur und der gesellschaftlichen Rolle des Sektors durch das Privatstiftungsgesetz. Ein weiterer, nicht zu unterschätzender Aspekt ist die doch wichtige Funktion, die einige Stiftungen in Bezug auf spezifische Themenbereiche erfüllen – oft in Ergänzung staatlicher Politik.

Mögliche zukünftige Entwicklungen

Stiftungen wurden bislang nur wenig als mögliche Instrumente der Zivilgesellschaft gesehen. Sie entstanden traditionell immer aus individuellen Interessen bzw. durch individuelles Spendertum motiviert. Erst in der jüngsten Zeit wird dies etwas relativiert. Die höhere Flexibilität und Praktikabilität des neuen Stiftungsrechts könnten, gekoppelt mit den gegebenen Steuererleichterungen, in jenen Fällen, in denen die relative Unbeweglichkeit von Stiftungen kein Problem darstellt, manche NPOs zur Wahl der Rechtsform der Stiftung statt wie bislang meist jener des Vereins motivieren. Damit könnten Stiftungen im Rahmen des NPO-Sektors an Bedeutung gewinnen. Dies ist allerdings nur in eingeschränktem Mass zu erwarten, da Vereine generell immer noch beweglicher sind, das heisst flexibler agieren können als Stiftungen. Ob dies auch Verschiebungen in Tätigkeitsbereichen, Strategien oder auch der finanziellen Situation des Sektors insgesamt bewirkt ist weiters fraglich.

¹¹ Vgl. SIMSA (2001).

Insgesamt steigt die Bedeutung von NPOs in Österreich stetig, sowohl in Bezug auf Erwartungen an den Sektor als auch in Bezug auf quantitative Dimensionen, wie etwa Beschäftigung, Finanzkraft und das Angebot an Gütern und Leistungen. Ein Hintergrund dieser Entwicklung ist der Trend zu stärkerer Liberalisierung, der Auslagerung von Agenden im Bereich der Wohlfahrt an private – demokratisch weniger kontrollierte – Organisationen. Im Gefolge dieser allgemeinen Entwicklung ist zu erwarten, dass auch die quantitative und qualitative Bedeutung von gemeinnützigen Stiftungen diesem Trend entsprechend zunehmen wird.

Wesentliche potenzielle Einflussfaktoren auf die österreichische Stiftungslandschaft sind des weiteren Internationalisierung und Entwicklungen der Europäischen Union. Es ist anzunehmen, dass in Zukunft Stiftungen aus dem Ausland ihre Tätigkeiten in Österreich verstärken werden und damit vorhandene Institutionen beeinflussen, sei es durch Konkurrenzierung, Unterstützung oder auch durch die Anregung neuer Strategien etwa in der inhaltlichen Tätigkeit oder in PR-Massnahmen. Umgekehrt sind österreichische Stiftungen kaum international orientiert und strukturell auch wenig für internationale Kooperationen oder Tätigkeitsfelder gerüstet; auch hier besteht zumindest Potenzial für neue Strategien.

Gegenwärtig scheint es, als ob österreichische Stiftungen sich der Notwendigkeit des internationalen Operierens bzw. Kooperierens stärker bewusst würden. Dennoch ist das European Foundation Centre noch nicht besonders bekannt und sowohl Experten als auch Repräsentanten von Stiftungen schätzen heimische Stiftungen als zu wenig international orientiert ein. Abgesehen von wenigen Ausnahmen, wie etwa der 4-Pfoten Privatstiftung, agieren Stiftungen kaum grenzüberschreitend. Änderungen in der diesbezüglichen Orientierung zum Beispiel aufgrund der EU werden von Experten als eher passiv eingeschätzt, das heisst als notgedrungenes Reagieren auf externe.

Ein Thema, welches weiterhin auf der politischen und medialen Agenda bleiben wird, sind steuerrechtliche Fragen. Zum einen betreffen diese das Ausmass und die Ansatzpunkte steuerlicher Begünstigungen für private Stiftungen, welche verteilungspolitisch problematisch sind, sowie damit in Zusammenhang auch die Transparenz gegenüber der öffentlichen Hand. Zum zweiten geht es im Fall von gemeinnützigen Stiftungen um die Möglichkeit der steuerlichen Abschreibung privater Spenden, die in Österreich im Gegensatz zu fast allen europäischen Ländern nicht gegeben ist. Insgesamt sind hier durch Bestrebungen der Harmonisierung des europäischen Steuerrechts starke Veränderungen zu erwarten.

Strategische Defizite bzw. Empfehlungen

Auffallend war insgesamt die geringe Identität von gemeinnützigen Stiftungen als Gruppe und dementsprechend geringe Aktivitäten der Vernetzung und Koordination. Private Stiftungen haben einen koordinierenden Dachverband, bei gemeinnützigen Stiftungen gibt es dagegen keine solche Institution, welche Kooperationen fördern oder Informationen und sonstige Unterstützung bieten könnte. Soll das Instrument der Stiftung als Teil einer lebendigen, aktiven Gesellschaft genützt werden, dann würde hierin ein wesentliches Potenzial liegen.

Angesichts der geringen öffentlichen Aufmerksamkeit, Wertschätzung und auch Unterstützung gemeinnütziger Stiftungen liegt eine weitere Empfehlung in der Professionalisierung ihres Managements, sowie im Speziellen in der Entwicklung von Marketing- und PR-Strategien.

Literatur

- CSOKLICH, P./GRÖHS, B.: *Stiftungen: Ein Praxisleitfaden*, Wien, 1993
- HARAUER, R.: *Die Strukturschwäche der Zivilgesellschaft in Österreich. Ein Vergleich mit dem Stiftungswesen in Deutschland*, in: SWS Rundschau Wien, 1/2000
- HARAUER, R.: *Die Rolle gemeinnütziger Stiftungen in der Zivilgesellschaft – kein Thema für Österreich*, in: *Mediacult-News* Nr. 94, 2001
- HEITZMANN, K.: *Dimensionen, Strukturen und Bedeutung des NPO-Sektors. Eine theoretisch-konzeptionelle und empirische Analyse für Österreich*, Wien, 2001
- SALOMON, L./ANHEIER, H.: *The Emerging Sector for Revisited*, Baltimore, 1999
- SIMSA, R.: *Gesellschaftliche Funktionen und Einflussformen von Nonprofit-Organisationen. Eine systemtheoretische Analyse*, Frankfurt/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Wien, 2001
- SIMSA, R./KERN, M./HASLINGER, R.: *Visions and Roles of Foundations in Austria*, Projektbericht, Wien, 2003
- STAMMER, O.: *Handbuch des österreichischen Stiftungs- und Fondswesens*, Eisenstadt, 1983

Die Stiftung im liechtensteinischen Recht

Dr. Markus H. Wanger

Si l'on parle de la Suisse comme d'un paradis pour les fondations, quel terme superlatif pourrait-on utiliser pour le Liechtenstein? L'esprit libéral et la flexibilité du droit des fondations de la Principauté n'ont pas seulement conduit à la constitution d'un grand nombre de fondations, ils ont aussi suscité de vives critiques. La présente contribution donne un aperçu de ce secteur d'un point de vue liechtensteinois et elle fournit des chiffres et des données approfondis permettant d'alimenter la discussion.

Wenn man den Titel «Stiftungsparadies» für die Schweiz vorwegnimmt, bleibt für Liechtenstein kaum noch eine adäquate Bezeichnung übrig. Die Liberalität und Flexibilität des liechtensteinischen Stiftungsrechts haben jedoch nicht nur zu einer grossen Anzahl von Stiftungen geführt, sondern auch deutliche Kritik hervorgerufen. Der folgende Beitrag soll aus liechtensteinischer Sicht einen Einblick in den Stiftungssektor des Fürstentums geben und die entsprechende Diskussion mit einigen Fakten und Daten fundieren.

Einleitung

Im Blickwinkel aus dem Ausland werden Stiftungen in Liechtenstein gerne als biegsames Finanzinstrument für Steuereinsparungen oder gar Geldwäsche dargestellt. Eine solche Betrachtungsweise wird aber häufig ohne das notwendige vertiefte Wissen über die rechtliche Stellung und gesellschaftliche Bedeutung der Stiftungen in Liechtenstein getroffen. Nicht zuletzt sind es nämlich die Stiftungen, welche die Grundlage für den Wohlstand in Liechtenstein bilden. Im Folgenden soll die liechtensteinische Sicht auf die Stiftungen anhand von Rechtsquellen und Fallbeispielen dargelegt und erläutert werden.

Bedeutung des Stiftungswesens in Liechtenstein

Bis heute wurden in Liechtenstein mehr als 50 000 Stiftungen gegründet. Die liechtensteinischen Treuhänder, Anwälte und Richter verfügen über ein breit gefächertes Spezialwissen im Stiftungsrecht und bieten auch Gewähr für eine entsprechende Rechtsfortbildung. Das liechtensteinische Stiftungsrecht wurde in Panama rezipiert, in wesentlichen Teilen aber auch in Österreich, und zwar bei der Einführung des Privatstiftungsrechts. In Österreich bedarf die Errichtung einer Stiftung der Genehmigung der Stiftungsbehörde (Konzessions-system). Im Unterschied zu den liechtensteinischen verfügen die Behörden in Österreich nach der Errichtung einer Stiftung über umfassende Kontroll-, Ein-sichts- und Weisungsrechte.

Das liberale Stiftungsrecht in Liechtenstein umfasst die verschiedensten Arten von Stiftungen, wie etwa die öffentlich-rechtliche Stiftung, die kirchliche Stiftung, die reine Familienstiftung, die gemischte Familienstiftung, die Unternehmensstiftung, die Personalfürsorgestiftung und andere.

Über 90 Milliarden Franken, welche von den liechtensteinischen Banken verwaltet werden, sind reinen oder gemischten Familienstiftungen zuzuordnen. Etwa eine Milliarde wird von gemeinnützigen Stiftungen gehalten. Von den in Liechtenstein registrierten Stiftungen sind etwa 600 als gemeinnützige Stiftungen anerkannt.

Nicht nur ausländische, sondern auch einheimische Personen gründen in Liechtenstein Stiftungen. Mit ihrem Vorhaben wollen die Gründer meist eine Familienstiftung errichten. Manchmal stehen auch gemeinnützige Zwecke dahinter. Weitere Stiftungsgründe können das Zusammenhalten von Familienvermögen zur Führung von Unternehmen oder die Unterstützung von sozial schwächeren oder behinderten Personen beinhalten.

Die neuen liechtensteinischen Vorschriften bezüglich Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung gelten selbstverständlich auch für die Stiftungen. Die Vorschriften sind äusserst streng und werden von den Behörden kontinuierlich überwacht. Die Bestimmung, den Kunden und Vertragspartner jederzeit kennen zu müssen (*know your customer*), führt dazu, dass sich niemand mehr hinter einer Stiftung verstecken kann. Stiftungen stellen damit kein Instrument zur Finanzierung von dubiosen Gruppierungen oder internationalen Verbrechen mehr dar. Hingegen kann mittels Stiftungen nach wie vor eine fachmännische Steuerplanung angestrebt und Vermögen angelegt werden. Das Vermögen kann so zweckmässig, vorhersehbar und vor Gefährdung durch negative Einflüsse geschützt werden.

Geschichte des Stiftungsrechts

Die Wurzeln des Stiftungsrechts gehen zurück auf das römische Recht bzw. auf das byzantinische Zivil- und das Kirchenrecht. In Europa konnten Familienoberhäupter die Vermögenswerte zum Wohle der gegenwärtigen oder zukünftigen Familienmitglieder halten, etwa im Sinne des Fideikommiss. In England und Wales gab es ein ähnliches Rechtsinstitut, den so genannten Trust.

Der Fideikommiss wurde in Deutschland in den 1920er Jahren durch das Rechtsinstitut der Stiftungen ersetzt. Bei diesem Konzept wird das Vermögen nicht durch eine natürliche Person (trustee) gehalten, sondern durch eine juristische Person, die Stiftung, welche wie eine Gesellschaft verwaltet wird.

Die Schweiz führte mit dem Zivilgesetzbuch ebenfalls das Institut der Stiftung ein, und Liechtenstein folgte dem schweizerischen Vorbild, als es 1926 das Personen- und Gesellschaftsrecht in Kraft setzte. Liechtenstein übernahm aber das schweizerische Vorbild nicht zur Gänze, sondern gestaltete das Stiftungsrecht viel flexibler. So können Stiftungen in Anstalten oder Treuunternehmen umgewandelt werden. Auch verweist das liechtensteinische Stiftungsrecht in Art. 552 Abs. 4 auf die Bestimmungen des Treuunternehmens als ergänzende Rechtsquelle. Eine so genannte Versteinerung des Stifterwillens ist unerwünscht.

Rechtsquellen

Das liechtensteinische Stiftungsrecht ist in der zweiten Abteilung, 5. Titel, 2. Abschnitt, Art. 552–570 PGR paragraphiert. Die Verweisungsnorm in Art. 552 Abs. 4 PGR bestimmt, dass die Vorschriften über das Treuunternehmen mit Persönlichkeit der Stiftungen Anwendung finden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stiftungsbeteiligten (Stifter, Stiftungsvorstand und Stiftungsgeniesser) – allerdings nur soweit, als sich aus den Bestimmungen von Art. 552 ff. PGR, aus den Statuten oder aus den Vorschriften über die Anmeldungspflicht der Treuunternehmen keine Abweichungen ergeben.

Definition der Stiftung

Die Stiftung ist eine Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit und einem Mindestkapital von 30 000 Franken, das nicht in Anteile zerlegt ist und keine Beteiligten hat, soweit Einflussrechte betroffen sind. Die Rechte des Gründers sind üblicherweise auf den Gründungsakt beschränkt und können wie auch die Begünstigungen nicht veräussert werden.

In gewisser Weise gleicht die Stiftung dem Trust, mit dem Stifter als Treugeber, der Stiftung (mit Stiftungsrat) als gemeinschaftlichem Treuhänder und rechtlichem Eigentümer sowie mit Begünstigten. Sie kann für einen beliebigen Zeitraum und für jeden beliebigen nicht gesetzwidrigen Zweck gegründet werden, zum Beispiel für Ausbildung und Unterhalt, lebenslange Ausschüttungen mit und ohne Ermessensfreiheit, als wohltätige Institution oder sogar geschäftliche Holding mit einer weiten Palette von möglichen Kombinationen.

Begünstigte werden zivil- oder steuerrechtlich nicht als wirtschaftliche Eigentümer des Stiftungsvermögens angesehen, sie werden dem Register nicht bekannt gegeben. Die Stiftung ist eine gute Alternative zum Trust in Ländern, die diesen nicht kennen.

Name der Stiftung

Der Stiftungsname ist in Liechtenstein frei wählbar. Vor der Gründung wird der gewählte Name jeweils auf die freie Verfügbarkeit beim liechtensteinischen Öffentlichkeitsregisteramt überprüft.

Mindestkapital

Wie bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und juristischen Personen, deren Kapital nicht in Anteile zerlegt ist, beträgt das Mindestkapital bei Stiftungen 30 000 Franken. Diese Minimalsumme ist voll einzubezahlen. Der Nachweis der Einzahlung erfolgt durch die Bestätigung einer liechtensteinischen oder schweizerischen Bank.

Zweck

Eine Stiftung kann entweder als Familienstiftung, gemeinnützige Stiftung, kirchliche Stiftung, Unternehmensstiftung oder als Mischform davon ausgestaltet werden. Das liechtensteinische Recht eröffnet dem Stifter eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Zweckbestimmung. Der Zweck muss bei der Gründung bestimmt oder zumindest bestimmbar formuliert werden. Er darf aber nicht widerrechtlich, unsittlich oder staatsgefährdend sein.

In der Praxis wird der Zweck oft sehr umfassend und allgemein formuliert, um so der Verwaltung möglichst wenige Einschränkungen aufzuerlegen.

Diese Flexibilität im liechtensteinischen Stiftungsrecht führte – wie schon erwähnt – zur Gründung von über 50 000 Stiftungen, die national und international tätig sind.

Liechtensteinische Stiftungen können nach den Rollen, die sie in der Gesellschaft einnehmen, und nach den Visionen, die sie verfolgen, unterschieden werden. Wohl kaum eine andere Jurisdiktion bietet eine so grosse Vielfalt, wie das in Liechtenstein der Fall ist. Deshalb wurde der Stiftungsplatz Liechtenstein auch so populär, er bietet eine geradezu perfekte Ergänzung zum angloamerikanischen Trust mit all seinen Facetten.

Gründung

Die Gründung einer Stiftung (von Verbandspersonen) kann von einer oder mehreren Personen ausgehen. Sie erfolgt nach Erteilung eines schriftlichen Gründungsauftrags. Innerhalb weniger Tage erhält der Gründer/Auftraggeber die durch das Öffentlichkeitsregister beglaubigten Gründungsdokumente.

Man unterscheidet zwischen einer eingetragenen und einer hinterlegten Stiftung. Kirchliche sowie reine oder gemischte Familienstiftungen, aber auch Stiftungen, deren Begünstigte bestimmt oder bestimmbar sind, müssen ledig-

lich hinterlegt werden. Andere Stiftungsarten und Stiftungen, welche zur Erreichung ihres wirtschaftlichen Zwecks ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, müssen im Register eingetragen werden. Die erfolgte Hinterlegung oder Eintragung bedeutet, dass aus Gründen des guten Glaubens sich jeder auf die rechtliche Existenz der Stiftung berufen kann. Dieser Grundsatz wurde Anfang 2004 vom liechtensteinischen Verfassungsgerichtshof bestätigt.

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche Inländer oder Ausländer sein können.

Wenigstens ein Mitglied des Stiftungsrates muss im Inland wohnhaft, Angehöriger eines der EWR-Mitgliedsstaaten sein und die inländische Berufszulassung als Rechtsanwalt, Rechtsagent, Treuhänder oder Wirtschaftsprüfer besitzen. Gleichgestellt sind Angestellte von Treuhandbüros mit Fachausbildung eines dieser Berufsheimnisträger.

Der Stiftungsrat unterliegt einer strengen beruflichen Geheimhaltungspflicht und einer entsprechenden Verantwortlichkeit.

Begünstigte

Unter Stiftungsbegünstigten versteht man jene Personen, denen gemäss Statuten oder Beistatuten irgendein gegenwärtiger oder zukünftiger Vorteil aus der Stiftung zukommt, und zwar unabhängig davon, ob als Anteil am Ertrag oder vom Stiftungsvermögen selbst oder an beidem, und gleichgültig auch, ob ein Anspruch darauf besteht oder nicht (Art. 552 PGR i.V.m. § 78 TrUG).

Die Begünstigung wird meist nicht in den Statuten, sondern in gesonderten Reglementen (Beistatuten) umschrieben (Art. 552 PGR i.V.m. § 10 TrUG). Diese Reglemente sind ebenso verbindlich wie die Statuten selbst. Sie werden allerdings beim Öffentlichkeitsregister nicht hinterlegt und sind demzufolge für Dritte nicht zugänglich.

- Die Begünstigung kann bedingt, befristet oder mit einer Auflage oder ähnlichen Beschränkungen verbunden sein (§ 82 TrUG).
- Die Rechte und Pflichten der Stiftungsbegünstigten richten sich im Allgemeinen nach Gesetz oder Statuten und Beistatuten (Art. 552 PGR i.V.m. § 94 TrUG).

Sowohl die Begünstigungsberechtigten – das sind jene Personen, denen ein bestimmter Vorteil tatsächlich zukommt und die einen rechtlichen Anspruch darauf haben – als auch die Anwartschaftsberechtigten – das sind jene Personen, die nach einer bestimmten Ordnung kraft Rechtsanspruch zur Nachfolge in den Begünstigungsbesitz berufen sind – können im Rahmen ihrer Rechte gemäss Statuten, Beistatuten und Gesetz von der Stiftung und den Stiftungsräten oder anderen Verpflichteten die Einhaltung bzw. die Erfüllung ihrer Ansprüche verlangen. Zu diesem Zwecke können sie auch sichernde Massnahmen beantragen (Art. 552 PGR i.V.m. § 98 TrUG).

- Begünstigungs- und Anwartschaftsberechtigte können dieses Recht nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen der Stiftung geltend machen (Art. 552 PGR i.V.m. § 99 TrUG).
- Die Begünstigung kann veräussert, übertragen, vererbt oder auch mit beschränkten dinglichen Rechten belastet werden. Die Statuten, Reglemente oder Beistatuten können diese Verfügungsmöglichkeiten jedoch ausschliessen, was in der Praxis meist auch gemacht wird (Art. 552 PGR i.V.m. § 122 TrUG).

Stiftung und Stiftungsräte als Begünstigte

Oft setzt der Stifter sich selbst als Begünstigten ein. Eine solche Begünstigung ist durchaus möglich und erlaubt. Bei Familienstiftungen gilt sie sogar als Regelfall. Der Stifter erhält dann die Begünstigung nicht in Funktion als Stifter, sondern als Begünstigter mit den entsprechenden Rechten.

Wie verhält es sich aber mit Stiftungsräten? Selten, aber doch denkbar, bestimmt der Stifter oder der Stiftungsrat, dass der Stiftungsrat ebenfalls eine Begünstigung – in welcher Form auch immer (Teile, Prozente etc.) – erhalten soll. Der Stiftungsrat würde also zum Begünstigten avancieren. Diese Begünstigungsbestellung ist aber meines Erachtens unzulässig, ganz abgesehen vom Interessenkonflikt, der entstehen kann. Ich verweise auf die Interessenkonfliktbestimmung in § 66 TrUG: «Treuegeber haben gegenüber den Begünstigten verschiedene Treuepflichten wie etwa Auskunftspflichten (§ 68 TrUG). Solche Treuepflichten können aber nur zwischen verschiedenen Rechtssubjekten bestehen, sodass argumentiert werden kann, dass keine Identität zwischen den Rechtssubjekten bestehen darf.»

Revisionsstelle

Die Stiftung muss keine Revisionsstelle einrichten, ausser es handle sich um eine kommerzielle Holding oder eine gemeinnützige Stiftung.

Wird eine Revisionsstelle errichtet, so hat diese die Funktion eines Organs. Die Revisionsstelle wird im Register eingetragen und veröffentlicht.

Repräsentant

Der Repräsentant ist der Zustellungsbevollmächtigte der Stiftung. Er hat eine gesetzliche Vollmacht zur Empfangnahme von Erklärungen und Mitteilungen einschliesslich Zustellungen gegenüber allen inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Der Repräsentant kann die Stiftung aber nur insoweit verpflichten, als er dazu eine ausdrückliche Ermächtigung erhalten hat. Der Repräsentant wird ebenfalls im Handelsregister eingetragen.

Besteuerung der Stiftung

Eine Liechtensteiner Stiftung, die nicht als kommerzielle Holding oder als wohltätige Einrichtung registriert ist und daher keine geprüften Jahresrechnungen vorlegen muss, wird mit 0,1 Prozent ihres Stiftungsfonds und der offenen Reserven besteuert (Minimum CHF 1000, welches auch zu bezahlen ist, wenn kein höheres Kapital ausgewiesen wird). Ab CHF 2 Millionen Nettovermögen reduziert sich der Steuersatz auf 0,075 Prozent und ab CHF 10 Millionen auf 0,05 Prozent.

Die Ausschüttung an im Ausland lebende Begünstigte muss in Liechtenstein nicht besteuert werden.

Gründe für eine Stiftungsgründung und Entwicklungstendenzen

Es gibt einen europäischen Trend zur Vereinheitlichung des europäischen Stiftungsrechts und zur Schaffung des Rechtsinstituts einer Europäischen Stiftung. Dazu dienen auch wissenschaftliche Forschungsprojekte, wie die Rechtsvergleichung der verschiedenen europäischen Stiftungen und die Erforschung der Visionen und Rollen der Stiftungen in den verschiedenen europäischen Staaten. Der Autor hat für die Publikation «Foundations in Europe», unterstützt

von der Bertelsmann Foundation und in Zusammenarbeit mit der London School of Economics, das Kapitel zu Liechtenstein verfasst.

Eine der viel geführten Diskussionen betraf die Frage, ob liechtensteinische Stiftungen überhaupt einem «public purpose» dienen, einem wesentlichen Kriterium bei der Definition der Europäischen Stiftung. Während dies bei einer gemeinnützigen Stiftung unbestritten ist, gaben die reinen und gemischten Familienstiftungen zu Diskussionen Anlass.

In vielen Staaten gilt heute der Versorgungsgedanke nicht mehr als oberste Maxime. Vielmehr wird wieder mehr Eigenverantwortlichkeit verlangt, und auch finanziell soll der Bürger wieder vermehrt für sich selbst verantwortlich sein. Erste einschlägige Anzeichen gibt es auch im Gesundheits- und Schulwesen. Private Finanzierung und private Institutionen sollen in Zukunft vermehrt diese Aufgaben sichern. Je mehr der Staat, nicht zuletzt aus Finanzierungsgründen, sich aus diesen Bereichen zurückzieht, desto bedeutender werden Stiftungen. Stiftungen sollen über Generationen den Begünstigten Kosten für Erziehung und Unterhalt garantieren sowie im Falle von Not und Krankheit Unterstützungsmöglichkeiten bieten. Sie dienen zweifelsfrei einem «public purpose», wenn auch nur ein eingeschränkter Personenkreis davon profitiert, wie dies bei Familienstiftungen der Fall ist.

Gründe für die Errichtung einer Stiftung

Bevor auf die Visionen und Rollen der Stiftungen eingegangen wird, folgen hier einige Gründe, warum in der Praxis Stiftungen eingerichtet werden:

- Familienrechtliche Gründe
- Schutz von Vermögenswerten
- Familienrechtliche Gründe und Schutz von Vermögenswerten
- Ihre Kinder oder Enkelkinder sind noch zu jung und unerfahren und würden zu viel und zu früh erben. Die Stiftung soll gegründet werden, um die Vermögenswerte so lange zu halten, bis die Kinder oder Enkelkinder älter und erfahrener sind.
- Sie wollen verhindern, dass das Eigentum an der Firma nach Ihrem Ableben in mehrere Teile aufgeteilt und nicht mehr als Familienunternehmen weitergeführt wird. Durch Einbringung sämtlicher Anteile Ihres Unternehmens in die Stiftung wird sichergestellt, dass die Firma in ihrem Bestand weitergeführt wird.

- Sie besitzen eine grössere Kunstsammlung, die nach Ihrem Ableben nicht verkauft werden soll. Die Kunstsammlung wird in eine Stiftung eingebracht und somit einer Auflösung entzogen.
- Sie haben einen Verwandten oder Freund, für den Sie sorgen, und es ist Ihr Wunsch, dass diese Hilfe auch nach Ihrem Tod weitergeführt wird. Die Stiftung stellt sicher, dass dafür genügend Kapital vorhanden ist. Nach dem Tod des Pflegebefohlenen wird das Geld an die eigene Familie ausgeschüttet.
- Eines Ihrer Kinder ist behindert, lebt in einer unstabilen Partnerschaft, hat Geldprobleme oder kann aus anderen Gründen seine eigenen Angelegenheiten nicht wahrnehmen. In einem solchen Fall kann über die Stiftung sichergestellt werden, dass die Kinder oder Enkelkinder versorgt werden, bis der belastende Zustand beendet ist.
- Sie wollen nicht, dass Ihre Angelegenheiten infolge Handlungsunfähigkeit durch ein Vormundschaftsgericht wahrgenommen werden. In einem solchen Fall werden die Vermögenswerte oder Firmenanteile zu Lebzeiten in eine Stiftung eingebracht. Nur Stiftungsräte, die Ihr Vertrauen geniessen, verwalten diese Vermögenswerte nach Ihren geäusserten Wünschen und garantieren so den gewohnten Lebensstandard.
- Mit der Gründung einer Stiftung können Sie Generationen überspringen, wenn es um die Übernahme der Geschäftsführung von Unternehmen geht. In diesem Fall überbrücken Personen Ihres Vertrauens die Verwaltung so lange, bis die Nachfahren selbst die Geschäfte übernehmen können und wollen.

Typologie der Stiftungen

Stiftungen können entweder nach dem Zweck, der Eintragungsform oder Organisation, der Visionen und Rollen, die eine Stiftung einnimmt, eingeteilt werden. Nachstehend ist eine kurze Typologie der Stiftungen, wie sie auf internationaler Ebene angetroffen werden kann, aufgeführt. Nicht alle Typen kommen in allen Jurisdiktionen vor, diese sind deshalb lediglich hypothetisch. In Liechtenstein sind von den eingetragenen Stiftungen weit über 90 Prozent Familienstiftungen oder gemischte Stiftungen mit den entsprechenden Visionen und Rollen.

Folgende Typologie gibt eine Übersicht zu den Stiftungen, je nach deren Zweck, Eintragungsform, Organisation, Vision oder Rolle in der Gesellschaft.

Zweck

Die Stiftungen können ganz verschiedene Zwecke verfolgen, die immer durch den/die Stifter festgelegt werden. In Betracht kommen gemeinnützige, Familien-, Unternehmens-, Vermögensverwaltungs-, kirchliche, Personalfürsorge-, öffentlichrechtliche Zwecke und deren Mischformen.

Eintragungsform

Nach der Eintragungsform wird zwischen hinterlegten und eingetragenen Stiftungen unterschieden. Einige Stiftungen erlangen auch ohne Eintragung die Rechtspersönlichkeit. Es sind dies Familienstiftungen, kirchliche Stiftungen sowie jene Stiftungen, deren Begünstigte bestimmt oder bestimmbar sind.

Organisation

Die Stiftungen können so ausgestaltet werden, dass sie entweder widerruflich oder unwiderruflich sind. Die Ermessensstiftung, also eine Stiftung, bei welcher der Stiftungsrat nach eigenem Ermessen aus einem Kreis von Begünstigten Begünstigte auswählen und diesen, ebenfalls nach freiem Ermessen, eine Begünstigung zuwenden kann, ist als unwiderrufliche Stiftung auszugestalten.

Visionen

In den meisten Fällen bezweckt der Stifter mit der Stiftungserrichtung die Erfüllung bestimmter Ideen, Ideale oder Visionen. Diese können unterteilt werden in Visionen, die liberale, geschäftliche, statische, Familien- oder unternehmerische Ziele verfolgen.

■ *Liberale Visionen*

In diesem System verfolgen die Stiftungen Ziele, die parallel zur jeweiligen Regierung oder Regierungsform existieren. Sie sind liberal in der Ausrichtung und beabsichtigen keine Änderung der Regierungs- oder Staatsform.

■ *Geschäftliche Visionen*

Diese Art von Stiftungen verfolgt und unterstützt einen geschäftlichen Zweck. Die Stiftungen können oft auch einem «public purpose» dienen, sind aber meist eigennützig. Der Staat selbst errichtet manchmal solche Stiftungen, um die Wirtschaft zu unterstützen, wie dies etwa bei Innovationsstiftungen oder KMU-Stiftungen der Fall ist.

- *Statische Visionen*
Solche Stiftungen werden durch den Staat kontrolliert und sollen diesen unterstützen. Die Verwaltungsmassnahmen und das regulatorische Umfeld schränken den Spielraum der Stiftungen stark ein und behindern diese in ihren Aktivitäten.
- *Familienvisionen*
Solche Stiftungen, die in ihrer reinen Form vor allem in Liechtenstein, aber auch in Österreich und Panama vorkommen, stärken Familien und halten Familienvermögen zusammen. Darüber hinaus sichern sie oft Unterhalt, Erziehung, Ausbildung sowie Alters- und Krankenversorgung der Begünstigten, und zwar über Generationen hinweg. Die meisten liechtensteinschen Stiftungen sind dieser Vision zuzurechnen.
- *Unternehmerische Visionen*
Derartige Stiftungen bilden Teil der Wirtschaft und unterstützen Geschäftsinteressen. Manche dienen auch einem «public purpose», sind aber an sich gewinnorientiert.

Rollen

Welche Rollen können Stiftungen spielen, welche Funktionen können sie ausüben? Stiftungen können im Staat vor allem dem Gemeinwohl dienen, aber auch Quelle des Gemeinwohls sein. Manche international anerkannte und bedeutsame Stiftungen haben sich auch klare politische Ziele gesetzt, indem sie etwa in Staaten mit wenig Individualfreiraum eine «open society» propagieren. Dies kann soweit gehen, dass auch politische Minderheiten und Regimegegner unterstützt werden.

Eine Stiftung kann ihren Zweck in den verschiedensten Rollen erfüllen. Man könnte diese folgendermassen einteilen.

- *Familienbezogene Rolle*
Dies ist wohl die bedeutendste Rolle in Liechtenstein. Solche Stiftungen wollen zum Wohle von Familien Vermögen bewahren und mehren. Für die Familienmitglieder soll gesorgt werden, meist unabhängig von erb- und eherechtlichen Beschränkungen.
- *Ergänzung*
Solche Stiftungen erfüllen in Ergänzung zum Staat ihre Rolle, sei dies im Bereich von Kunst, Kultur, Sport, Erziehung, Gesundheit oder Altersvorsorge. Je mehr der Staat sich aus diesen Bereichen zurückzieht, desto wichtiger werden sie für die Stiftungen.

- *Substitution*
Diese Stiftungen bieten Leistungen, die üblicherweise der Staat garantiert und erbringt. Sie werden oft durch den Staat selbst privatwirtschaftlich gegründet und handeln im öffentlichen Interesse, etwa in der Wirtschaftsförderung.
- *Verteilung*
Solche Stiftungen – bei uns praktisch unbekannt – sehen sich in der Rolle der Umverteiler, von Reich zu Arm, von Oberschicht zu Unterschicht. Die meisten Stiftungen dieser Art können ihre Rolle aus Mangel an Vermögen nicht erfüllen.
- *Erneuerung*
Die Rolle der Erneuerung betrifft nicht die technische Erneuerung, die Innovation, sondern die soziale Erneuerung und jene der Werte der Beziehungen. Sie ist vor allem im Bereich von gemeinnützigen und von Friedens- oder Friedensforschungsstiftungen anzutreffen.
- *Sozialpolitische Rolle*
Diese Stiftungen unterstützen eine faire und gerechte Gesellschaft und fördern die Stärkung der sozial Ausgeschlossenen.
- *Bewahrung von Kultur und Tradition*
Derartige Stiftungen sind gegen jegliche Art von Veränderungen. Sie beabsichtigen die Bewahrung von Kulturen und Traditionen. Oft haben sie eine fundamentalistische Ausrichtung.
- *Pluralismus*
Diese Stiftungen fördern den Pluralismus im Allgemeinen. Vor allem in Osteuropa und in Staaten mit einem Einparteiensystem finden entsprechende Stiftungen grossen Anklang.
- *Vermögensschutz*
Solche Stiftungen haben sich die Aufgabe gestellt, Vermögenswerte zu schützen, meist im Interesse eines genau definierten Begünstigtenkreises. Vor allem Familienstiftungen nehmen diese Rolle ein.

Zusammenfassend kann man sagen, dass Stiftungen in zunehmendem Masse eine wichtige Funktion in der Gesellschaft ausüben. Der Staat sollte diese Dienstleistung anerkennen und akzeptieren, dass Stiftungen wie auch der Trust und früher der Fideikommiss den Staat unterstützen und entlasten. In den Vereinigten Staaten von Amerika haben Stiftungen auf Grund ihrer finanziellen

Mittel einen grossen Einfluss auf die Gesellschaft und das Gemeinwohl. Aber auch in Europa gibt es Stiftungen, die in der Lage sind, das Gemeinwohl zu fördern, zu unterstützen und zu sichern. Manche der grössten Familienvermögen Europas sind über Generationen in Stiftungen oder Trusts gesichert, die so ihrer Rolle und Vision gerecht können.

Der Mythos Liechtensteinische Stiftung – Ein Rechtsvergleich zur Schweizerischen Stiftung

Nadine Schneider¹

Quelle est au fait la nature juridique des fondations au Liechtenstein et quelles sont les différences notables entre les conditions-cadres légales en Suisse et dans la Principauté du Liechtenstein? La présente contribution a pour objectif de dissiper le brouillard qui règne sur le secteur des fondations au Liechtenstein et de révéler son vrai visage. Un tour d'horizon permet de comparer les principes juridiques essentiels des fondations liechtensteinoises à ceux des fondations suisses. Le droit fiscal régissant les fondations dans les deux pays est notamment passé à la loupe.

Was macht überhaupt den Rechtscharakter der liechtensteinischen Stiftung aus und worin unterscheiden sich die rechtlichen Rahmenbedingungen im Fürstentum Liechtenstein von denjenigen in der Schweiz? Der vorliegende Beitrag hat zum Ziel, die liechtensteinische Stiftung aus dem Nebel der Legenden herauszuholen, die sie umranken, indem er ihr wirkliches Gesicht schärfer zeichnet. Dazu werden im Sinne eines tour d'horizon die wesentlichen Grundzüge der liechtensteinischen Stiftung im Vergleich zur Stiftung gemäss schweizerischer Rechtsordnung überblicksmässig dargestellt.² Ein besonderes Augenmerk gilt dabei auch dem Stiftungssteuerrecht beider Staaten.

-
- 1 Herrn Wolfgang SEEGER, Rechtsanwalt in Schaan und Vizepräsident des Liechtenstein-Instituts für Forschung und Lehre in Bendern, sei hiermit herzlich gedankt für die kritische Durchsicht dieses Beitrags. Der nachfolgende Text enthält jedoch in allen Punkten die Meinung der Verfasserin.
 - 2 Vgl. dazu die ausführliche rechtsvergleichende Darstellung bei Harald BÖSCH, 2005, zur Stiftung im Allgemeinen sowie jene von Ludwig MARXER, 1990, zur Regelung der Familienstiftung im Besonderen.

Einleitung

«Wollen wir im schweizerischen Stiftungsrecht liechtensteinische Verhältnisse?»³ Diese Frage hat Hans Michael Riemer im Vorfeld der Revision des schweizerischen Stiftungsrechts vom 8. Oktober 2004⁴ zum Rückforderungs- und Zweckänderungsvorbehalt aufgeworfen, den die parlamentarische Initiative Schiesser forderte. Was macht überhaupt den Rechtscharakter der liechtensteinischen Stiftung aus und worin unterscheiden sich die rechtlichen Rahmenbedingungen im Fürstentum Liechtenstein von denjenigen in der Schweiz? Der vorliegende Beitrag hat zum Ziel, die liechtensteinische Stiftung aus dem Nebel der Legenden herauszuholen, die sie umranken, indem er ihr wirkliches Gesicht schärfer zeichnet. Dazu werden im Sinne eines *tour d' horizon* die wesentlichen Grundzüge der liechtensteinischen Stiftung im Vergleich zur Stiftung gemäss schweizerischer Rechtsordnung überblicksmässig dargestellt.⁵ Ein besonderes Augenmerk gilt dabei auch dem Stiftungssteuerrecht beider Staaten.

Bedeutung des liechtensteinischen und schweizerischen Stiftungssektors

Die Stiftung ist wohl mit das bekannteste und wichtigste Rechtsinstitut des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts. Im Fürstentum Liechtenstein existieren ca. 52 000 so genannte hinterlegte und ca. 2000 *eingetragene Stiftungen* (siehe S. 175 f.). Bei den meisten handelt es sich um reine oder gemischte *Familienstiftungen* (siehe S. 178 f.).⁶

Eine überaus prosperierende Entwicklung hat auch die schweizerische Stiftungslandschaft erlebt. Die Zahl der in der Schweiz im Vordergrund stehenden *gewöhnlichen bzw. klassischen Stiftungen* liegt bei etwa 11 500. Zusätzlich existieren knapp 8000 *Personalvorsorgestiftungen*.⁷ Verlässliche Angaben zu den von

3 Hans Michael RIEMER (2002), S. 9 ff.

4 BBl 2004 5435 ff.

5 Vgl. dazu die ausführliche rechtsvergleichende Darstellung bei HARALD BÖSCH, 2005, zur Stiftung im Allgemeinen sowie jene von Ludwig MARXER (1990), zur Regelung der Familienstiftung im Besonderen.

6 Gemäss Auskunft des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts des Fürstentums Liechtenstein.

7 Vgl. Beitrag PURTSCHERT/VON SCHNURBEIN in diesem Buch.

der Registerpflicht ausgenommenen Familien- und kirchlichen Stiftungen sind nicht möglich; die Gesamtzahl der Stiftungen dürfte sich aber jedenfalls im Bereich von über 20 000 bewegen.

Grundzüge der liechtensteinischen Stiftung im Vergleich zur Stiftung gemäss schweizerischem Recht

Liechtensteinisches Stiftungsrecht als Rezeption des Stiftungsrechts der Schweiz

Die liechtensteinische Stiftung ist in den *Art. 552–570 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)* von 1926 unter der Abteilung Verbandspersonen im 2. Abschnitt des 5. Titels kodifiziert.⁸ Neben den allgemeinen Vorschriften über die Verbandsperson finden *subsidiär* die Vorschriften über das Treuunternehmen mit Persönlichkeit Anwendung.⁹

Der Gesetzgeber von 1926 hat sich bei der Kodifikation des liechtensteinischen Stiftungsrechts an dem im Jahr 1912 in Kraft getretenen Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) orientiert. Die *Rezeption* ist Ergebnis der Abkoppelung Liechtensteins von der Donaumonarchie und der Neuorientierung hin zur Schweiz nach dem 1. Weltkrieg. Praktisch jede Bestimmung von Art. 80 ff. ZGB von 1912 findet – zwar in teilweise abgeänderter Form – ihr Gegenstück in Art. 552 ff. PGR von 1926. Aufgrund diverser Zusätze ist die Regelungsdichte des PGR jedoch höher als jene des schweizerischen Rechts.¹⁰ Trotz der weitgehenden Anlehnung an das helvetische Vorbild weist das PGR diverse Abweichungen auf, wie der nachfolgende Überblick über die Grundzüge der liechtensteinischen Stiftung im Vergleich zur Stiftung gemäss schweizerischem Recht zeigen wird.

Begriff und Arten von Stiftungen

Weder das liechtensteinische noch das schweizerische Stiftungsrecht verfügt über eine Legaldefinition der Stiftung. Sowohl nach Art. 552 Abs. 1 PGR als auch nach Art. 80 ZGB bedarf es zur Errichtung einer Stiftung der Widmung eines Vermögens zu einem bestimmten Zweck. In der Literatur wird die Stiftung des liechtensteinischen Rechts wie jene des schweizerischen Rechts

⁸ LGBl. 1926 Nr. 4, zuletzt geändert durch LGBl. 2005 Nr. 257.

⁹ Art. 552 Abs. 4 PGR mit Verweis auf TrUG, Art. 932a §§ 1–170 PGR.

¹⁰ Harald Bösch (2005), 22 ff., 63 ff., 805 ff.

als zur *juristischen Person erhobenes Zweckvermögen* definiert.¹¹ Als Zweckbestimmung nennt das PGR insbesondere «*kirchliche, Familien- und gemeinnützige Zwecke*».¹² Neben diesen auch in der Schweiz bekannten Erscheinungsformen kennen sowohl das liechtensteinische als auch das schweizerische Stiftungsrecht noch eine Vielzahl weiterer gesetzlicher und faktischer Stiftungsarten (vgl. Tabelle im Anhang).¹³

Kontrollierte, diskretionäre und gemischte Stiftungen

Die weitestgehend freie und individuelle Möglichkeit der Stiftungsgestaltung ist charakteristisch für die liechtensteinische Stiftung. Je nach *Stiftungsstruktur* kann in Liechtenstein unterschieden werden zwischen *kontrollierten*, *diskretionären* und *gemischten* Stiftungen – eine Unterscheidung, die das schweizerische Stiftungsrecht nicht kennt.¹⁴

a) Kontrollierte Stiftung

Bei der *kontrollierten Stiftung* behält sich der Stifter weitgehende Einfluss- und Gestaltungsrechte vor. Zentrales Merkmal ist die Bindung des Stiftungsrats an die Instruktionen des Stifters mittels eines *Mandatsvertrags*. Daneben kann als typisches Element die Bestellung des (wirtschaftlichen) Stifters als Erstbegünstigter definiert werden. Kennzeichnend sind weiter die Personenidentität zwischen Stiftungsrat und Begünstigtem, die dem Stifter sowie etwaigen weiteren Begünstigten zustehenden klagbaren Rechtsansprüche sowie die Statuierung eines Änderungs- oder Widerrufsvorbehalts zugunsten des Stifters im Stiftungsstatut (vgl. II 8a).

b) Diskretionäre Stiftung

Bei der *diskretionären Stiftung (Ermessensstiftung)* handelt der Stiftungsrat dagegen *autonom*. Er entscheidet nach freiem Ermessen über den Betrag und den Zeitpunkt der Ausschüttung an die Begünstigten. Es ist dem Stifter jedoch gestattet, dem Stiftungsrat in einer für diesen unverbindlichen, jederzeit anpassbaren Absichtserklärung, dem sogenannten *letter of wishes*, Richtlinien zur

11 MARXER UND PARTNER (2003), S.87; Pia Maria AIGNER (2000), S.136; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER (2005), S.312.

12 Art. 552 Abs. 1 PGR.

13 Vgl. Harald BÖSCH (2005), S.812 ff.; Markus WANGER (2005), S.895 ff.; Hans Michael RIEMER (2001), S.514.

14 Vgl. Rolf SANTO-PASSO (2002), S.51 ff.; Rainer HEPBERGER (2003), S.92 ff.; Markus WANGER (2005), S.897 f.

Ermessensausübung vorzugeben. Die Begünstigten sind bei der diskretionären Stiftung bestimmt oder bestimmbar; sie besitzen grundsätzlich kein Recht, eine Begünstigung einzuklagen.

c) *Gemischte Stiftung*

Unter der *gemischten Stiftung* ist schliesslich jene Struktur zu subsumieren, bei welcher der Stifter selbst auf Lebzeiten fix begünstigt wird und die diskretionäre Stiftung erst im Zeitpunkt des Todes des Stifters beginnt.

d) *Nachteile der kontrollierten Stiftungsausgestaltung*

Eine kontrollierte Stiftung hat gegenüber der diskretionären Stiftung eine Reihe von Nachteilen. Im Wesentlichen sind das die Folgenden:

- Bei der kontrollierten Stiftung muss sich der (wirtschaftliche) Stifter die Vermögenswerte zurechnen lassen. Er gilt letztlich als wirtschaftlich berechtigte Person am Stiftungsvermögen gemäss den liechtensteinischen Sorgfaltspflichtbestimmungen.¹⁵
- Der Zugriffsschutz vor Gläubigern bleibt bei der kontrollierten Stiftung wehrt.
- Aus schweizerischer Sicht ist überdies die Gefahr eines zivil- oder steuerrechtlichen Durchgriffs in der Schweiz zu betonen.

Im Vorfeld der Gründung einer liechtensteinischen Stiftung ist daher die *adäquate Strukturierung* der Stiftung von besonderer Wichtigkeit (siehe S. 183 f.).¹⁶

Errichtung der Stiftung

a) *Formelle Voraussetzungen der Stiftungserrichtung*

Im Fürstentum Liechtenstein erfolgt die Errichtung einer Stiftung gleich der schweizerischen Rechtsordnung durch *letztwillige Verfügung*, durch *Erbvertrag* oder in der Form einer *Urkunde*, wobei diese nicht wie in der Schweiz öffentlich beurkundet, sondern bloss die beglaubigte Unterschrift des Stifters beigesetzt werden muss.¹⁷ Die Stiftung wird zumeist *treuhänderisch* von einem

15 Vgl. Gesetz vom 26. November 2004 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (LGBl. 2005 Nr. 5); Verordnung vom 11. Januar 2005 zum Sorgfaltspflichtgesetz (LGBl. 2005 Nr. 6).

16 Rolf SANTO-PASSO (2002), S. 56 und 64; HEPBERGER/MAUTE (2004), S. 592 ff.

17 Art. 555 Abs. 1 PGR; Art. 81 Abs. 1 ZGB.

liechtensteinischen Anwalt oder einem in Liechtenstein konzessionierten Treuhänder ins Leben gerufen. In der Schweiz dagegen spielt die treuhänderische Gründung in der Praxis keine Rolle.¹⁸

Dem Eintrag ist das *Öffentlichkeitsregister* als Stiftungsregister kommt *konstitutive* Wirkung zu. Von diesem auch in der Schweiz geltenden Grundsatz bestehen in Liechtenstein allerdings eine Reihe von Ausnahmen. Während das ZGB lediglich die Familien- und kirchlichen Stiftungen von der Aufsicht ausgenommenen hat, erlangen in Liechtenstein auch «*gemischte Familienstiftungen sowie Stiftungen, deren Genussberechtigte bestimmt oder bestimmbar sind*», das Recht der Persönlichkeit bereits mit der Konstituierung¹⁹. Für diese bedarf es lediglich der Hinterlegung der Stiftungsurkunde beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt²⁰, mit der praktisch wichtigen Konsequenz, dass das Einsichtsrecht Dritter erheblich eingeschränkt ist²¹. Wie beim helvetischen Vorbild wird vom Staat weder eine Konzession noch eine Genehmigung oder Anerkennung verlangt.²²

b) *Materielle Voraussetzungen der Stiftungserrichtung*

Essentialia negotii des Stiftungsakts bilden gleich dem schweizerischen Recht die *Absicht* des Stifters, eine selbständige Stiftung zu gründen, die Umschreibung des Zwecks sowie die Bezeichnung des zu widmenden *Vermögens*, wobei Art. 122 PGR ein Mindestkapital von 30 000 Franken vorschreibt. Die drei Mindestvoraussetzungen bilden notwendigen Inhalt der Stiftungsurkunde und dürfen nicht in ein *Beistatut* (FL) bzw. ein *Reglement* (CHF) verlagert werden.²³

18 Rainer HEPBERGER (2003), S. 61; Harold GRÜNINGER (2002), N 3 zu Art. 81 m.w.H.

19 Vgl. Art. 557 Abs. 1 i.V.m. 106 Abs. 1 PGR, Art. 557 Abs. 2 PGR; Art. 52 Abs. 1 u. 2 ZGB.

20 Art. 554 PGR. Eine Verpflichtung zur Eintragung besteht nur, wenn die Stiftung ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (Art. 557 Abs. 3 PGR). Ein solches darf eine Stiftung nur betreiben, wenn dies der Erreichung ihres nichtwirtschaftlichen Zwecks dient oder Art und Umfang der Haltung von Beteiligungen einen kaufmännischen Betrieb erfordern (Art. 552 Abs. 1 Satz 3 PGR).

21 Die Regierung des Fürstentums Liechtensteins hat am 21. Oktober 1997 eine Weisung zur Auskunftserteilung hinsichtlich hinterlegter Stiftungen erlassen (vgl. im Einzelnen Markus WANGER (2005), S. 892).

22 Harald BÖSCH (2005), S. 103.

23 Rainer HEPBERGER (2003), S. 60 m.w.H.

Stiftungsorganisation

a) *Obligatorische Organe*

Sowohl in Liechtenstein als auch in der Schweiz kommt dem Stifter grundsätzlich bei der Organisation der Stiftung grosse *Gestaltungsfreiheit* zu. Erforderlich ist lediglich ein Organ, das die Geschäftsleitung inne hat und für die Stiftung handelt. Dieses Exekutivorgan wird in beiden Ländern heute meistens als *Stiftungsrat* bezeichnet.²⁴ Während seit dem Anfang dieses Jahres in der Schweiz auch die *Revisionsstelle* im Grundsatz obligatorisch erklärt wurde – ausgenommen sind Familien- und kirchliche Stiftungen – ist in Liechtenstein die Benennung einer Revisionsstelle nach wie vor fakultativ. Nur wenn die Stiftung zur Erreichung ihres nicht wirtschaftlichen Zwecks ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, muss zwingend eine Revisionsstelle bestellt werden.²⁵

b) *Fakultative Organe*

Unter beiden Rechtsordnungen kann der Stifter darüber hinaus weitere statutarisch eingerichtete Organe bestellen. Häufig anzutreffen ist in Liechtenstein der sogenannte *Protektor*. Es handelt sich dabei um ein Innenorgan ohne Vertretungsbefugnis, dessen Aufgaben die Unterstützung des Stiftungsrats und die Kontrolle der Einhaltung des Stifterwillens sind. Daneben besteht nach PGR die Möglichkeit, einem sogenannten *Kollator* «*die Verleihung des Stiftungsgenus- ses*» zu übertragen.²⁶

c) *Repräsentant*

Liechtensteinische Stiftungen haben eine dauernd im Inland domizilierte juristische Person oder einen in Liechtenstein wohnhaften Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates zur Vertretung gegenüber den Behörden als *Repräsentant* einzusetzen. Dieser stellt jedoch kein Organ der Stiftung dar. Er ist Zustellungsbevollmächtigter der Stiftung und ist in das Öffentlichkeitsregister einzutragen.²⁷

24 Art. 180a PGR verlangt, dass mindestens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied ein dauernd in einem EWR-Staat wohnhafter EWR-Bürger ist und über bestimmte fachliche Qualifikationen verfügt.

25 Vgl. Art. 192 Abs. 6 PGR; Art. 83a, 83b (mit der Möglichkeit der Befreiung in Abs. 4) und 87 Abs. 1 bis ZGB.

26 Vgl. Art. 561 Abs. 2 PGR; ROLF SANTO-PASSO (2002), S. 52 und 64; MARXER UND PARTNER (2003), S. 96f.

27 Vgl. Art. 239 ff. PGR; MARXER UND PARTNER (2003), S. 97 f.

Stiftungsaufsicht

Im Gegensatz zur Schweiz, wo mit Ausnahme der reinen Familien- und kirchlichen Stiftungen alle Stiftungen der staatlichen Aufsicht unterstehen, wird dieser Grundsatz im Fürstentum Liechtenstein in vielerlei Hinsicht *durchbrochen*. Von der Regierungsaufsicht ausgenommen sind nach Art. 564 Abs. 1 PGR:

- kirchliche Stiftungen,
- reine oder gemischte Familienstiftungen,
- Stiftungen, deren Genussberechtigte bestimmt oder bestimmbare sind, sowie
- Stiftungen, die nur Vermögen verwalten und Erträge verteilen, Beteiligungen oder dergleichen bezwecken.

Die staatliche Aufsicht in der liechtensteinischen Praxis stellt somit *eher die Ausnahme denn die Regel* dar. Allerdings können sich auch die nicht der Aufsicht unterstehenden Stiftungen mittels Anordnung in der Stiftungsurkunde der Aufsicht der Regierung unterstellen, was jedoch in der Praxis kaum geschieht.²⁸ Eine gewisse Kontrollfunktion über die Stiftungen (mit Ausnahme der kirchlichen), welche ausserhalb des Radarschirms der staatlichen Aufsicht stehen, erfüllt indirekt das *Rechtsfürsorgeverfahren*. In diesem kann der Richter auf Antrag von Beteiligten eine dauernde oder zeitweilige richterliche Aufsicht aussprechen.²⁹

Die Familienstiftung im Besonderen

In Liechtenstein wird die Ausrichtung voraussetzungsloser Leistungen an den durch die Familienangehörigkeit beschränkten Destinatärkreis als zulässig anerkannt.³⁰ Ganz anders ist die Situation in der Schweiz. Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung³¹ ist die so genannte *Unterhaltsstiftung*

28 Art. 564 Abs. 2 PGR; Markus WANGER (2000), S. 40. Im schweizerischen Recht ist die staatliche Aufsicht nicht privatautonom begründbar (Hans Michael RIEMER (1981), ST N 116).

29 Art. 567 Abs. 1 PGR; Rainer HEPBERGER, 2003), S. 75 f. Vgl. auch Art. 87 Abs. 2 ZGB, wonach bei Familien- und kirchlichen Stiftungen das Gericht über Anstände privatrechtlicher Natur entscheidet.

30 Vgl. an Stelle vieler Harald BÖSCH (2005), S. 812.

31 Vgl. u.a. BGE 73 II 81 ff. u. 108 II 393 ff. Eine solche Stiftung kann auch nicht als klassische Stiftung i.S.v. Art. 80 ZGB errichtet werden (Harold GRÜNINGER (2002), N 12a zu Art. 335 m.w.H.).

bei *Nichtigkeitsfolge*³² verboten. Die Unzulässigkeit wird aus dem – vom liechtensteinischen Gesetzgeber nicht rezipierten – Verbot der Errichtung von *Familienfideikommissen* (Art. 335 Abs. 2 ZGB) sowie aus der zeitlichen Beschränkung einer Nacherbeneinsetzung abgeleitet. Dadurch soll eine Bindung des Nachlassvermögens über Generationen hinweg verhindert werden.³³

Wie wir gesehen haben, weisen beide Rechtsordnungen der Familienstiftung *Eintragungs- und Aufsichtsprivilegien* zu (siehe S. 175).³⁴ Bei der liechtensteinischen Familienstiftung kann der Stifter zugleich bestimmen, dass der «*Stiftungsgenuss*» den Begünstigten durch ihre Gläubiger weder auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung noch des Konkurses entzogen werden darf.³⁵ Darüber hinaus ist es im Fürstentum Liechtenstein möglich, die Begünstigten in einem Beistatut zu bezeichnen, welches *nicht* hinterlegt werden muss.³⁶ Die *Anonymität* der Begünstigten bleibt somit gewahrt.

Verfügungsrechte des Stifters

Gemeinsam ist den beiden Rechtsordnungen, dass dem Stifter von Gesetzes wegen *keine* allein auf seinem Status beruhenden Einwirkungsrechte gegenüber der Stiftung zustehen. Bei der Frage, ob und inwieweit dem Stifter

32 Evtl. auch bloss *Teilnichtigkeit oder Konversion* (Hans Michael RIEMER (1981), ST N 159 m.w.H.).

33 Vgl. u. a. BGE 108 II 393, 394 f. Die Regelung von Art. 335 ZGB wird heute in der schweizerischen Doktrin teilweise *als nicht mehr zeitgemäss* bezeichnet. Kritik löst namentlich aus, dass ein Stifter ausserhalb von Pflichtteilsrechten zwar beliebig in stiftungsmässiger Form zugunsten Dritter verfügen kann, nicht jedoch zugunsten von Familienangehörigen (Harold GRÜNINGER (2002), N 3 f. zu Art. 335 m.w.H.). Alexandra ZEITER (2001), S. 453 f., schlägt vor, die Unterhaltsstiftung *de lege lata* als gewöhnliche Stiftung zu behandeln, mit der Folge, dass die Unterhaltsstiftung der Aufsicht unterstellt würde. Harold GRÜNINGER (2002), N 4 zu Art. 335, zieht eine zeitliche Limitierung der Familienstiftung im Sinne der US-amerikanischen *rule against perpetuities* (life plus 21 years) in Erwägung – flankierende steuerrechtliche Massnahmen vorbehalten.

34 Während das PGR die reine und die gemischte Familienstiftung (deren Vermögen gemäss Art. 553 Abs. 3 PGR «*ausserdem oder ergänzend auch ausserhalb der Familie liegenden, kirchlichen oder sonstigen Zwecken dienen soll*») grundsätzlich gleich behandelt, erfährt die gemischte Familienstiftung im ZGB keine Privilegierung; sie wird behandelt wie eine gewöhnliche Stiftung und unterliegt daher (als Ganzes) dem System des Registerzwangs und der Stiftungsaufsicht (vgl. Hans Michael RIEMER (1981), ST N 153).

35 Art. 567 Abs. 3 PGR.

36 Marion FRICK-TABARELLI (1993), S. 49.

gegenüber der errichteten Stiftung Verfügungsrechte statutarisch vorbehalten werden können, bestehen jedoch *markante Unterschiede* zwischen der liechtensteinischen und der schweizerischen Stiftung:³⁷

a) *Widerrufs- und Abänderungsmöglichkeiten im liechtensteinischen Recht*

Zumindest idealtypisch geht man auch nach liechtensteinischem Rechtsverständnis davon aus, dass die Stiftung auf die Perpetuierung des *Stifterwillens* ausgerichtet ist.³⁸ Art. 559 Abs. 4 PGR allerdings lässt die Statuierung eines mit diesem Grundsatz kollidierenden *freien Widerrufs- oder Abänderungsvorbehalts* in der Stiftungsurkunde ausdrücklich zu. Diese dem Stifter vorbehaltenen Rechte sind nach der Rechtsprechung *höchstpersönlicher Natur*, das heisst sie können (anders als die Gründerrechte einer liechtensteinischen Anstalt) weder abgetreten noch sonst übertragen und vererbt werden.³⁹

Unter gewissen, den schweizerischen Bestimmungen für wesentliche Änderungen⁴⁰ entsprechenden Voraussetzungen sieht das liechtensteinische Recht auch hoheitliche Organisations- oder Zweckänderungen der Stiftungsurkunde vor. Dies jedoch nur für den Fall, dass die Stiftungsurkunde oder das Statut nicht ein anderes Organ oder Dritte mit der Änderung betraut hat – was in der Literatur ausdrücklich empfohlen wird.⁴¹

b) *Widerrufs- und Abänderungsmöglichkeiten im schweizerischen Recht*

Das Stiftungsverständnis in der Schweiz ist ein anderes. Statutarisch vorbehaltene allgemeine Verfügungsrechte des Stifters, aber auch der Stiftungsorgane sowie der Stiftungsbegünstigten, sind grundsätzlich als system- und begriffswidrig ausgeschlossen.⁴² In engem Rahmen ist allerdings auch in der Schweiz ein zugunsten des Stifters, der Stiftungsorgane oder Dritter statutarisch vorbehaltenes Recht auf Abänderung der Stiftungsurkunde zulässig, sofern die Voraussetzung sowie Art und Weise der Abänderung *objektiv bestimmt oder bestimmbar* in der Stiftungsurkunde enthalten sind.⁴³

Darüber hinaus besteht seit dem 1. Januar 2006 im Sinne einer «*Flexibilisierung*» des Stiftungsrechts neu auch in der Schweiz die Möglichkeit des Stif-

37 Pia Maria AIGNER (2000), S. 157 ff.

38 Vgl. Ogh LES (2002), S. 41 (52) und (2002), S. 94 (99 f.).

39 Ogh LES (2002), S. 41 (52).

40 Art. 85 und 86 ZGB.

41 Art. 565 ff. PGR; Pia Maria AIGNER (2000), S. 154 f. m.w.H.

42 Vgl. u.a. Hans Michael RIEMER (2001), S. 518.

43 Derselbe (1981), N 88 zu Art. 85/86.

ters, sich ein *unvererbliches und unübertragbares allgemeines Recht auf Änderung des Stiftungszwecks* in der Stiftungsurkunde vorzubehalten (Art. 86a ZGB). Eine Zweckänderung auf Antrag des Stifters selbst oder auf Grund einer Verfügung von Todes setzt voraus, dass

- bei Errichtung der Stiftung die Möglichkeit der Abänderung der Stiftungsurkunde zugunsten des Stifters *ausdrücklich vorbehalten* wurde; und
- dass seit der Stiftungserrichtung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Zweckänderung *mindestens zehn Jahre* vergangen sind; und
- dass bei juristischen Personen als Stifter seit Errichtung der Stiftung *höchstens zwanzig Jahre* verstrichen sind.⁴⁴

Überdies gilt die wichtige Einschränkung, dass bei steuerbefreiten Stiftungen der geänderte Zweck *zwingend ein öffentlicher oder gemeinnütziger* im Sinne des Rechts der direkten Bundessteuer sein muss. Damit soll dem Missbrauch des Instituts des Zweckänderungsvorbehalts Einhaltung geboten werden, indem sichergestellt wird, dass nicht doch auf Umwegen ein Vermögensrückübertrag erreicht werden kann.⁴⁵

Auch nach der Revision vom 8. Oktober 2004 bleibt es dem Stifter jedoch untersagt, einen Rückfall des Stiftungsvermögens an sich selbst vorzusehen. Die in der Initiative Schiesser vom 14. Dezember 2000 postulierte Zulässigkeit eines statutarischen Rechts auf Aufhebung der Stiftung und gegebenenfalls Rückübertragung des Vermögens auf den Stifter wurde bereits im Rahmen der Ausarbeitung eines Vorentwurfs fallen gelassen. Im Mittelpunkt der Kritik stand die Gefahr der Ausserkraftsetzung des gesamten Haftungs- und Vollstreckungsrechts. Befürchtet wurde auch die Begünstigung der Geldwäscherei durch die «*Zwischenlagerung*» von Vermögen.⁴⁶ Die Zukunft wird zeigen, ob diese Befürchtungen begründet sind.

44 Thomas SPRECHER (2006), 125 ff., der meines Erachtens zu Recht darauf hinweist, dass derzeit unklar ist, ob die Neuregelung auch auf Stiftungen Anwendung findet, die vor Inkraftsetzen der Revision errichtet wurden (ablehnend Bruno FERRARI-VISCA (2005), S. 3). Er äussert zudem die Meinung, dass Art. 86a ZGB sich nicht zur Zweckänderung auf Antrag des Stifters bei einer Familien- oder kirchlichen Stiftung bezieht. Dem steht jedoch m.E. der Grundsatz entgegen, wonach für Familien- und kirchliche Stiftungen das allgemeine Stiftungsrecht insofern gilt, als nicht spezifische Sonderregelungen greifen (Hans Michael RIEMER (1981), ST N 15).

45 Gotthard STEINMANN (2005), S. 469 f.

46 Hans Michael RIEMER (2002), S. 14.

Aufhebung der Stiftung

Auch im liechtensteinischen Recht kann unterschieden werden zwischen Aufhebung *kraft Gesetz* und Auflösung *nach Massgabe der Statuten*. Beide Rechtsordnungen sehen die Aufhebung bei Unerreichbarkeit des Zwecks vor. Das liechtensteinische Gesetz sieht zudem die auch in der schweizerischen Praxis zulässige Aufhebung nach Ablauf der statutarisch vorgesehenen Zeitdauer ausdrücklich vor. Zur Aufhebung der Stiftung kommt es schliesslich auch durch Konkurs sowie im Wege des Aufhebungsverfahrens wegen Widerrechtlichkeit und Unsittlichkeit.⁴⁷

Während im schweizerischen *Recht die Selbstauflösung* begrifflich ausgeschlossen ist⁴⁸, kann die liechtensteinische Stiftung unter bestimmten Voraussetzungen auch aufgelöst werden, wenn der Stifter, der Stiftungsrat und die Begünstigten einschliesslich etwaiger Anwartschaftsberechtigter einer solchen zustimmen.⁴⁹ Daneben kann eine liechtensteinische Stiftung bei expliziter Statuierung eines entsprechenden Vorbehalts auch ohne Liquidation in eine Anstalt oder ein Treuunternehmen mit Rechtspersönlichkeit umgewandelt werden.⁵⁰

47 Vgl. im Einzelnen MARKER UND PARTNER (2003), S. 103 f.; Pia Maria AIGNER (2000), S. 156 m.w.H.; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER (2005), S. 325 f.

48 Hans Michael RIEMER (1981), N 4 zu Art. 88/89. Praxisgemäss hat der Stifter gemäss schweizerischem Recht allerdings die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, die bei Eintritt einer *präzisen und konkret umschriebenen Bedingung* zu einer Auflösung führen. Allerdings darf damit im Ergebnis kein eigentlicher Vermögensrückfall an den Stifter erreicht werden (Hans Michael RIEMER (1981), ST N 24 m.w.H.; vgl. auch HAUSHEER/AEBI-MÜLLER (2005), S. 326). Umstritten ist, ob ein blosses Auflösungsrecht der Stiftungsorgane unter objektiven Voraussetzungen vorgesehen werden kann (SPRECHER/VON SALIS (1999), S. 187).

49 Art. 552 Abs. 4 PGR i.V.m. § 17 Abs. 2 Nr. 2 TrUG.

50 Vgl. Art. 570 PGR. Das seit Juli 2004 in Kraft stehende Fusionsgesetz sieht in der Schweiz nebst der Fusion von Stiftungen auch eine Vermögensübertragung von der Stiftung auf einen anderen Rechtsträger vor (Art. 86 f. FusG).

Stiftungssteuerrecht

Besteuerung gemäss schweizerischem Recht

Die Stiftung (auch die Familienstiftung) ist in der Schweiz grundsätzlich *steuerpflichtig*.⁵¹ Sie muss wie alle juristischen Personen Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern bezahlen, wobei der Stiftung in gewissem Ausmass Privilegien gegenüber Kapitalgesellschaften eingeräumt werden.⁵² Befreiung von der subjektiven Steuerpflicht wird auf Bundesebene nur jenen Stiftungen gewährt, die «*öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen*».⁵³ Die Steuergesetze der Kantone kennen in der Regel ähnliche Voraussetzungen für die Steuerbefreiung.

Besteuerung gemäss liechtensteinischem Recht

Für die laufende Besteuerung ist in Liechtenstein zu differenzieren zwischen in Liechtenstein tätigen Stiftungen, die der Vermögens- und Erwerbssteuer unterliegen⁵⁴, sowie Sitz- und Holdingstiftungen, die von einer Vermögens-, Erwerbs- oder Ertragssteuer befreit sind. Letztere haben lediglich eine *Kapitalsteuer* von 1 Promille vom Vermögen samt Reserven zu entrichten, mindestens jedoch jährlich 1000 Franken. Für das 2 Millionen Franken übersteigende Vermögen samt Reserven reduziert sich die Kapitalsteuer auf 0,75 Promille und für das 10 Millionen Franken übersteigende Vermögen samt Reserven ermässigt sich die Steuer auf 0,5 Promille.⁵⁵ Die Steuerverwaltung ist ausserdem ermächtigt, für private, ausschliesslich gemeinnützige Stiftungen, die Steuerpflicht zu ermässigen oder zu erlassen (Art. 32 Abs. 1 lit. e StG).

Steuerrechtliche Anerkennung einer liechtensteinischen Stiftung in der Schweiz

Bei der Widmung von Vermögenswerten an liechtensteinische Stiftungen hat der in der Schweiz ansässige Stifter eine Reihe von steuerlichen Überlegungen zu treffen. So ist vornehmlich zu beachten, dass je nach Ausgestaltung der Struktur der liechtensteinischen Stiftung ein steuerrechtlicher *Durchgriff* in der

51 Art. 49 Abs. 1 lit. b DBG (SR 642.11).

52 Vgl. SPRECHER/VON SALIS (2002), S. 68.

53 Art. 56 Abs. 1 lit. g Satz 1 DBG, Art. 23 Abs. 1 lit. f StHG (SR 642.14). Vgl. dazu das Kreisreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994.

54 Vgl. Art. 31 StG (Gesetz vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeindesteuern, LGBl 1961 Nr. 7).

55 Vgl. Art. 83 f. StG.

Schweiz droht (siehe S. 175). Die schweizerischen Behörden stellen hohe Anforderungen an die zivil- und steuerrechtliche Anerkennung einer liechtensteinischen Stiftung. Dies gilt namentlich für die in der Schweiz unzulässige Familienunterhaltstiftung.⁵⁶ Massgebend für die Anerkennung ist letztlich, dass der Stifter weder direkt noch indirekt Einfluss auf das Schicksal der Stiftung nehmen kann. Wenn die Gesamtbeurteilung der gewählten Stiftungsausgestaltung darauf hinausläuft, dass die Verfügungsgewalt über die Substanz und das Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht hinsichtlich des Ertrags effektiv beim wirtschaftlich Berechtigten verbleibt – wie dies für die kontrollierte Stiftung charakteristisch ist – sind sowohl Vermögen wie auch Einkommen dieser Person hinzuzurechnen und bei ihr am schweizerischen Wohnsitz steuerlich zu erfassen. Ist schon in der Stiftungsurkunde ein freies Widerrufsrecht vorbehalten, ist eine Anerkennung in der Praxis grundsätzlich ausgeschlossen.⁵⁷

Schlussfolgerungen aus dem Rechtsvergleich zur schweizerischen Stiftung

Fasst man abschliessend die rechtsvergleichende Betrachtung der liechtensteinischen und der schweizerischen Stiftung zusammen, zeigt sich, dass das liechtensteinische Stiftungsrecht zwar dem in Art. 81–89^{bis} ZGB statuierten rechtlichen Kerngehalt der Stiftung schweizerischen Rechts nachempfunden ist, teilweise jedoch erheblich von der helvetischen Rezeptionsvorlage abweicht. Im Wesentlichen handelt es sich zusammenfassend um die folgenden Abweichungen:

- Die positivrechtliche Regelung ist *ausführlicher* als jene des schweizerischen Rechts. Die Revision des schweizerischen Stiftungsrechts vom 8. Oktober 2004, welche am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, hat zwar einige Lü-

56 Für die steuerliche Anerkennung der liechtensteinischen (Familien-)Stiftung ist unter dem Vorbehalt der Steuerumgehung die aus dem Internationalen Privatrecht bekannte *Inkorporationstheorie* massgebend. Dabei ist zu beachten, dass das Verbot von Familienfideikommissen nicht als *loi d'application immédiate* zu qualifizieren ist und damit einer Anerkennung nicht entgegensteht (vgl. Peter MÄUSLI-ALLENSPACH (1996), S. 117 ff.; REICH/SIMONEK (2004), S. 996 f. mit Verweis auf ein entsprechendes Rechtsgutachten von Peter BÖCKLI). Wenn allerdings der statutarische Sitz *fiktiv* ist, knüpft das Bundesgericht am tatsächlichen Sitz der Verwaltung an (BGE 108 II 398, 400 ff.).

57 Vgl. dazu im Einzelnen HEPBERGER/MAUTE (2004), S. 600 m.w.H.

cken für die Zukunft gefüllt, doch bleiben viele offene Fragen, welche auch weiterhin anhand der von Rechtsprechung und Lehre entwickelten Regeln beantwortet werden müssen.

- Die *Transparenz und Publizität* ist namentlich bei den im Rechtsalltag im Vordergrund stehenden hinterlegten Stiftungen im Vergleich zum schweizerischen Recht sehr weit beschränkbar. In diesem Zusammenhang ist auch die in der Praxis übliche treuhänderische Stiftungserrichtung zu beachten.
- Die liechtensteinische Rechtsordnung weist nebst der kirchlichen- und der Familienstiftung noch weiteren Stiftungsarten *Register- und Aufsichtsprivilegien* zu. Letztere gehen so weit, dass die Aufsicht in der Praxis praktisch inexistent ist.
- Obwohl der Gesetzeswortlaut weitgehend identisch ist, unterscheidet sich die liechtensteinische Familienstiftung in zweierlei Hinsicht wesentlich von jener des schweizerischen Rechts: Zum einen sind *Familienfideikomnisse*⁵⁸ zulässig, zum anderen besteht die Möglichkeit der Errichtung *reiner Familienunterhaltstiftungen* als flexibles Instrument zur langfristigen (grenzüberschreitenden) Familien- und Nachfolgeplanung.
- Hervorzuheben ist vor allem die *flexiblere und liberalere* Ausgestaltung des liechtensteinischen Stiftungsrechts, was namentlich in der Möglichkeit der weitest gehend freien und individuellen Ausgestaltung der Stiftung zum Ausdruck kommt. Mittels Statuierung eines *freien* inhaltlich und zeitlich nicht begrenzten *Widerrufs- und Änderungsvorbehalts* kann der Stifter wesentlichen Einfluss auf das Schicksal der Stiftung nehmen (was jedoch angesichts der internationalen zivil- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen aus Schweizer Sicht nicht zu empfehlen ist). An dieser Stelle sei erwähnt, dass die EU und die OECD von Liechtenstein eine *Revision* des liberalen Stiftungsrechts verlangen⁵⁹. Ziel der Ende 2004 von der liechtensteinischen Regierung in Vernehmlassung geschickten Revisionsvorlage ist die Behebung von Rechtsunsicherheiten und die Bekämpfung von Missbräuchen.⁶⁰ Die Reformbestrebungen konnten sich jedoch bisher nicht durchsetzen; die Novellierung des Stiftungsrechts ist nach wie vor in der Pipeline.

58 Vgl. Art. 829–833 PGR.

59 Vgl. dazu Rolf SANTO-PASSO (2002), S. 60 und 65.

60 Jürgen WAGNER (2004), S. 34 ff. m.w.H.

- Schliesslich bestehen auch nicht zu vernachlässigende Unterschiede im Steuerrecht. Liechtensteinische Sitz- und Holdingstiftungen haben *lediglich eine Kapitalsteuer* von 0,5 Promille (über 10 Millionen) bzw. 1 Promille (bis 2 Millionen), mindestens aber 1000 Franken zu entrichten. Die steuerliche Belastung ist also moderat.

Schweiz

Rechtsgrundlage Art. 80–89^{bis} ZGB

Begriff

- Keine Legaldefinition
- Doktrin: Zur juristischen Person erhobenes Zweckvermögen

Arten

Gesetzliche Grundform:

- gewöhnliche Stiftung

Gesetzliche Sonderformen:

- Familienstiftung
- kirchliche Stiftung
- Personalvorsorgestiftung

Nicht geregelte Sonderformen:

- unselbständige Stiftung
- Unternehmensstiftung
- öffentlichrechtliche Stiftung
 - Verbot der Familienfideikomisse
 - Verbot der Unterhaltsstiftung

Errichtung

in formeller Hinsicht:

- Öffentliche Urkunde oder Verfügung von Todes wegen
- Grundsatz des Registerzwangs
- System der Errichtungsfreiheit für Familien- und kirchliche Stiftungen

in materieller Hinsicht:

- Bezeichnung des Stifterwillens, des Stiftungsvermögens und des Stiftungszwecks als *essentialia negotii*

Organisation

obligatorische Organe:

- Stiftungsrat
- Revisionsstelle
 - Ausnahme: Familien- und kirchliche Stiftungen
 - Befreiung möglich

Fürstentum Liechtenstein

Art. 552–570 PGR

- dito
 - dito
-

Gesetzlich geregelte Stiftungsarten:

- gewöhnliche Stiftung
- reine und gemischte Familienstiftung
- kirchliche Stiftung
- Stiftung mit bestimmten oder bestimmbar Genussberechtigten
- nur Vermögen verwaltende und dessen Erträge verteilende Stiftung
- Personalvorsorgestiftung

- Zulässigkeit der Familienfideikomisse
 - Zulässigkeit der Unterhaltsstiftung
-

in formeller Hinsicht:

- Urkunde, auf der die Unterschrift des Stifters beglaubigt ist, letztwillige Verfügung oder Erbvertrag
- dito
- dito, wobei Art. 557 Abs. 2 PGR weitere Ausnahmen zum Registerzwang vorsieht (für welche Art. 554 PGR die Hinterlegung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt vorschreibt)

in materieller Hinsicht:

- dito
-

obligatorische Organe:

- Stiftungsrat
-

Schweiz

Organisation

fakultative Organe:

- Ausschuss
- etc.

Aufsicht

Grundsatz:

- Aufsicht des Gemeinwesens

Ausnahmen:

- kirchliche Stiftung
- Familienstiftung

**Widerrufs- und
Abänderungs-
möglichkeit**

- freier Zweckänderungsvorbehalt unter gewissen Voraussetzungen (Art. 86a ZGB)
- kein Rückforderungsvorbehalt
 - ohne entsprechenden Vorbehalt unter den Voraussetzungen von Art. 85, 86 und 86b ZGB

Aufhebung

- von *Gesetzes wegen* (v.a. wegen Unerreichbarkeit, Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit des Zwecks, Konkurs)
 - *gemäss Statuten*
 - Kein Selbstauflösungsrecht
-

Fürstentum Liechtenstein

fakultative Organe:

- Revisionsstelle
 - Protektor
 - Kurator
 - etc.
-

Grundsatz:

- Aufsicht der Regierung

Ausnahmen:

- kirchliche Stiftung
 - reine und gemischte Familienstiftung
 - Stiftung mit bestimmten oder bestimmbaren Genussberechtigten
 - Stiftung, die nur Vermögen verwaltet und Erträge verteilt oder Beteiligungen oder dergleichen bezweckt
 - In der Praxis ist die Stiftungsaufsicht eher die Ausnahme denn die Regel!
-

- freier Zweckänderungsvorbehalt (Art. 559 Abs. 4 PGR)
 - freier Widerrufsvorbehalt (Art 559 Abs. 4 PGR)
 - ohne entsprechenden Vorbehalt unter den Voraussetzungen von Art. 565 ff. PGR
-

- dito

- dito
 - Selbstauflösung bei Zustimmung aller Beteiligten möglich
-

Literatur

- AIGNER, Pia Maria: *Der Schutz der Stiftung vor Einflussnahme Dritter*, Diss. Augsburg 1999, Frankfurt am Main et al. 2000
- BÖSCH, Harald: *Liechtensteinisches Stiftungsrecht*, Bern 2005
- FERRARI-VISCA, Bruno: *Praktische Umsetzung der Neuerungen im Stiftungsrecht auf Bundesebene*, Auszüge aus einem Vortrag vom 16. Juni 2005 an der Jahreskonferenz der Kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden in Gottlieben/TG (www.edi.admin.ch/esv)
- FRICK-TABARELLI, Marion: *Die besondere Bedeutung der Treuhänderschaft gemäss Art. 897ff. PGR für die privatrechtliche Stiftung nach liechtensteinischem Recht*, Diss. Innsbruck 1993, Mauern 1993
- GRÜNINGER, Harold: *Kommentar zu Art. 80–89^{bis} und Art. 335 ZGB*, in: HONSELL/VOGT/GEISER (Hrsg.), *Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I*, Art. 1–456 ZGB, 2. A. Basel/Genf/München 2002
- HAUSHEER/AEBI-MÜLLER: *Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches*, Bern 2005.
- HEPBERGER, Rainer: *Die Liechtensteinische Stiftung – Unter besonderer Berücksichtigung der Rechte des Stifters nach deren Errichtung*, Schaan 2003
- HEPBERGER/MAUTE: *Die Besteuerung der liechtensteinischen Familienstiftung aus Sicht der Schweiz*, STR 59 (2004), S. 586 ff.
- MARXER, Ludwig: *Die liechtensteinische Familienstiftung*, Diss. Freiburg 1990, Schaan 1990.
- MARXER & PARTNER (Hrsg.): *Gesellschaften und Steuern in Liechtenstein*, 11. A. Vaduz 2003.
- MÄUSLI-AlLENSPACH, Peter: *Steuerliche Überlegungen bei der Widmung von Vermögenswerten an ausländische Stiftungen*, STR 51 (1996), S. 115.
- REICH/SIMONEK: *Bemerkungen zum Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug*, 12. März 2003, A 2002/6 (StE 2004 B 52.7 Nr. 2) (ZG), AJP 13 (2004), S. 995 ff.
- RIEMER, Hans Michael: *Wollen wir im schweizerischen Stiftungsrecht liechtensteinische Verhältnisse? Kritische Bemerkungen zur Parlamentarischen Initiative Schiesser vom 14. Dezember 2000*, in: RIEMER/SCHILTKNECHT (Hrsg.): *Aktuelle Fragen zum Stiftungsrecht, unter Einbezug der geplanten Gesetzesrevision*, Bern 2002, S. 9 ff.
- RIEMER, Hans Michael: *Stiftungen im schweizerischen Recht*, in: HOPT/REUTER (Hrsg.), *Stiftungsrecht in Europa*, Köln/Berlin/ Bonn/ München 2001
- RIEMER, Hans Michael: *Berner Kommentar, Die Stiftungen, Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 80–89bis ZGB*, Bern 1975, unveränderter Nachdruck 1981
- SANTO-PASSO, Rolf: *Family Estate Planning*, in: CASPERS/WAGNER/KÜNZLE: *Die Liechtensteinische Stiftung*, Zürich/Basel/Genf 2002, S. 43 ff.
- SPRECHER, Thomas: *Die Revision des Schweizerischen Stiftungsrechts*, Zürich/Basel/Genf 2006.
- SPRECHER/VON SALIS-LÜTOLF: *Die schweizerische Stiftung*, in: *NKF-Schriftenreihe*, Bd. 9, Zürich 2002
- SPRECHER/VON SALIS-LÜTOLF: *Die schweizerische Stiftung, Ein Leitfaden*, Zürich 1999
- STEINMANN, GOTTHARD: *Das neue Stiftungsrecht – ein Überblick über die zivilrechtlichen sowie steuerlichen Neuerungen*, STR 60 (2005), S. 466 ff.

WAGNER, Jürgen: *Bankenplatz Liechtenstein*, Berlin 2004

WANGER, Markus: *Liechtenstein*, in: STRACHWITZ/MERCKER (Hrsg.), *Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis*, Berlin 2005, S. 889 ff.

WANGER, Markus: *Die liechtensteinische Privatrechtsstiftung*, 4. A. Vaduz 2000

ZEITER, Alexandra: Neues zur Unterhaltsstiftung, SJZ 97 (2001), S. 451 ff.

Stiftungen in den USA – Wachstum, Regulation und die neue Kritik am Stiftungswesen

Stefan Toepler

Le développement intense qu'a connu le secteur des fondations aux Etats-Unis ces dix dernières années est comparable à celui observé lors de la constitution des premières fondations américaines par Andrew Carnegie et John D. Rockefeller. Cette croissance est toutefois accompagnée d'observations critiques mettant en évidence certains problèmes de transparence et de légitimation. Il en découle une saine confrontation entre partisans et adversaires de l'institution fondation au sein de la société.

Das amerikanische Stiftungswesen hat in den letzten zehn Jahren eine Expansionsphase durchlebt, die seiner ersten, von Andrew Carnegie und John D. Rockefeller ausgelösten Expansion kaum nachsteht. Das Wachstum ist jedoch gleichfalls von einer neuen Kritikwelle begleitet, die bestehende Transparenz- und Legitimationsprobleme in den Vordergrund rückt und somit zu einer gesunden Auseinandersetzung über das gesellschaftliche Für und Wider der Institution Stiftung beiträgt.

Einleitung

Gemeinhin gelten die USA als das Musterland der Philanthropie und als Stiftungsparadies. Dies lässt sich wohl u.a. gerade auf die reine Zahl und das Finanzierungspotential der amerikanischen Stiftungen zurückführen. Anfang der 1990er Jahre zählte das Foundation Center in New York, die zentrale Informationsstelle über das amerikanische Stiftungswesen, etwas mehr als 32 000 Stiftungen. Die letzten Berechnungen des Foundation Centers geben dagegen 66 000 Stiftungen an für das Berichtsjahr 2004.¹ Das akkumulierte Stiftungsvermögen hat sich in den letzten zehn Jahren nahezu dreifach und wuchs von 163 Milliarden US-Dollar in 1991 auf 477 Milliarden Dollar in 2003. Gleichsam mehr als verdreifacht haben sich die vorhandenen Fördermittel zwischen 1992 und 2004 von 10 Milliarden auf 32 Milliarden Dollar.

Die insgesamt nicht unbeachtlichen Mittel, die der amerikanischen Stiftungswelt zur Verfügung stehen, haben, mit Hinsicht auf zunehmend leere Staatskassen, sicherlich auch in nicht unerheblichem Masse zu dem wachsenden politischen Interesse an Stiftungen in Europa beigetragen. Dieses neue Interesse schlägt sich vor allem in Versuchen nieder, die oft bemängelte Rechts- und Steuerlage zu verbessern, wie zum Beispiel in Deutschland zuletzt mit dem Gesetz zur Modernisierung des Stiftungswesens vom 15. Juli 2002² und in Frankreich mit dem Gesetz zur Reform des Spenden- und Stiftungsrechts vom 1. August 2003.³

Unterschiede zwischen den europäischen und amerikanischen Stiftungswesen

Was allerdings von Stiftungen in Europa realistisch erwartet werden kann, lässt sich aber immer noch kaum mit Genauigkeit abschätzen. Zum einen fehlen verlässliche Finanzangaben; zum anderen ziehen es europäische Stiftungen – mit recht wenigen Ausnahmen – immer noch vor, ihrer Arbeit im Stillen nachzugehen. Der allgemeine Wissensstand beschränkt sich somit im Wesentlichen auf mehr oder minder fundierte Schätzungen der Anzahl der Stiftungen. Hiernach bestehen nur einige Hundert Stiftungen in Ländern wie Frankreich, Öster-

1 Foundation Center, *Foundation Growth and Giving Estimates. 2004 Preview*, http://fdncenter.org/research/trends_analysis/pdf/fgge05.pdf (1. August 2005).

2 Vgl. BOOK (2002).

3 Vgl. CHARHON (2004).

reich, Belgien und Griechenland; etliche Tausend in Spanien, Deutschland, der Schweiz, Grossbritannien sowie Dänemark und Schweden.⁴ Etwas vereinfachend läßt sich ebenfalls feststellen, dass in vielen europäischen Ländern, die Stiftungslandschaft auch wesentlich von operativen Stiftungen – ob in der traditionellen Form der Anstaltsstiftung oder der neueren Form der Projektträgerstiftung – geprägt ist.

Angesichts dieser beschränkten Wissenslage bereitet somit der Blick auf die USA immer noch die vermeintlich beste Grundlage für eine genauere Einschätzung der Potentiale des Stiftungswesens. Wo der Vergleich herangezogen wird, muss aber gleichzeitig darauf hingewiesen werden, dass die amerikanische Diskussion im Grunde sehr eng auf reine Förderstiftungen bezogen ist. Sowohl normative als auch pragmatische Parallelen können somit nur zu einem Teil der europäischen Stiftungslandschaft gezogen werden. Gleichzeitig erweisen sich die oben genannten Zahlen durchaus als problematisch in vergleichender Perspektive. Aus europäischer Sicht vielleicht überraschend sind operative Stiftungen, die keine Förderprogramme zusätzlich zu ihren eigenen Programmen unterhalten, weder in den Daten noch der Diskussion enthalten: Nach einer eigenen Berechnung weisen die in den USA in der Regel zitierten Zahlen bestenfalls nur etwa die Hälfte aller operativen Stiftungen aus.⁵

Weiterhin nicht zum Stiftungsbereich gezählt werden gemeinnützige Einrichtungen, die nach europäischem Recht und Verständnis eindeutig Stiftungen wären, aber wegen der Eigenheiten des amerikanischen Steuersystems als Nicht-Stiftungen klassifiziert sind. Dies sind zum einen stiftungsartige Förderorganisationen, die aus ihrem eigenem Vermögen heraus nur einen kleinen Teil ihrer Förderaktivitäten finanzieren, also in nicht unerheblichem Masse von externen Mitteln abhängig sind. Zum anderen sind dies Stiftungs-Universitäten und Krankenhäuser u.s.w. Die Johns Hopkins University zum Beispiel wäre nach europäischer Verständnis eine Stiftung mit einem Stifter, dem Bankier Johns Hopkins, Stiftungswillen, -absicht, und -zweck, sowie einem Stiftungsgründungskapital.⁶ Das amerikanische Recht definiert jedoch derartige «Anstaltsstiftungen» schlichtweg aus dem Stiftungswesen heraus.⁷

4 Vgl. ANHEIER (2001).

5 Vgl. TOEPLER (1999a).

6 Gleichfalls beispielsweise Stanford University und die University of Chicago (von Rockefeller gegründet). Die Harvard und Yale Universitäten dagegen sind keine Stiftungen, da beide ursprünglich von den Verwaltungen der jeweiligen amerikanischen Kolonien des 17. Jahrhunderts gegründet wurden.

7 Vgl. TOEPLER (1996); (1999a).

Drittens enthält das amerikanische Steuerrecht eine weitere Klausel, in der sogenannte «supporting organizations,» das heisst fördernde oder unterstützende Organisationen, die von anderen gemeinnützigen Einrichtungen kontrolliert werden, vom Stiftungsstatus befreit werden.⁸ Von diesen fördernden Organisationen gibt es über 20 000. Viele dieser Organisationen gleichen nicht-selbständigen, treuhänderischen Stiftungen in Europa, die aber normalerweise in der amerikanischen Stiftungsdebatte ignoriert werden.⁹ Für eine präzisere Einordnung der amerikanischen Stiftungsdebatte müssen diese Ein- und Ausschränkungen im Auge behalten werden.

Wachstumsgründe

Wie sich aus den eingangs aufgeführten Zahlen herauslesen lässt, ist das amerikanische Stiftungswesen in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren deutlich gewachsen. Insgesamt lassen sich vier Gründe für den neuen Stiftungsboom anführen, der dem von Andrew Carnegie und John D. Rockefeller vor fast hundert Jahren ausgelösten ersten Stiftungboom in seinem Ausmass kaum nachsteht, wenn nicht sogar diesen übertrifft.

Erstens halten amerikanische Stiftungen – im Gegensatz zu vielen europäischen Stiftungen – hoch diversifizierte Investment-Portfolios und haben entsprechend vom stock market boom in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre profitiert. Um dies etwas zu veranschaulichen: Das Stiftungsvermögen der Ford Foundation wuchs von 8,2 Milliarden Dollar im Rechnungsjahr 1996 auf 9,6 Milliarden Dollar im Rechnungsjahr 1997. Im Jahre 1996 war das Lilly Endowment mit einem Vermögen 6,8 Milliarden Dollar die fünftgrößte Stiftung. Mit einem Vermögen von 11,5 Milliarden Dollar in 1997 verdrängte es die Ford Foundation erstmals von ihrer Spitzenreiterposition als die grösste amerikanische Stiftung, die Ford seit 1949 unangefochten eingehalten hatte. Das Lilly Endowment hält 16 Prozent der Anteile an dem Pharmakonzern Eli Lilly & Co, Hersteller des Anti-Depressionsmittels Prozac,¹⁰ und die 70-prozentige Steigerung des Stiftungsvermögens in nur einem Jahr liess sich auf ein exzellentes

8 Vom Stiftungsstatus «befreit» insofern als Stiftungen steuerrechtlich geringeren Begünstigungen und höherer Regulation unterliegen im Vergleich zu anderen gemeinnützigen Organisationen (s.u.).

9 Vgl. TOEPLER (1999b).

10 Eine 20-prozentige Unternehmensbeteiligung ist alles, was steuerrechtlich in der Regel erlaubt ist.

Börsenjahr für Eli Lilly and Company zurückführen. Obwohl ähnliche Gewinne in den letzten Jahren nicht mehr realisiert werden konnten und nahezu alle Stiftungen ihre Vermögen wieder schrumpfen sahen (im Jahre 2004 verfügte das Lilly Endowment nur noch über 8,6 und Ford aber dennoch über 10,6 Milliarden Dollar), dürfte ein rein investitionsbedingtes Wachstum des Stiftungswesens auch in der Zukunft wieder zu erwarten sein. Da Stiftungen in den USA einer Mindestausschüttungsverpflichtung von fünf Prozent unterliegen¹¹, ist der Wertzuwachs der Stiftungsvermögen gleichsam auch mit einem signifikanten Wachstum ihrer Ausschüttungen verbunden.

Des weiteren steht auch in den USA ein beachtlicher Vermögenstransfer an, der ursprünglich auf 10 Billionen Dollar veranschlagt wurde, nach neueren Schätzungen aber auch zwischen 41 und 136 Billionen Dollar über die nächsten 50 Jahre ausfallen kann¹² und von dem sich das Stiftungswesen – und insbesondere der Bürgerstiftungsbereich (*community foundations*) – einen beachtlichen Goldregen erhofft. Diese Hoffnung beruht auf der traditionellen Spendenfreudigkeit der Amerikaner in Kombination mit relativ hohen Erbschaft- und Schenkungsteuern, zusammen auch als «Todessteuer» bezeichnet. In Anlehnung an den Schlachtruf der amerikanischen Revolution (*no taxation without representation*) wird zunehmend auch «*no taxation without respiration*» gefordert und die Zukunft der «Todessteuer» ist bestenfalls fraglich in der derzeit von Republikanern beherrschten politischen Landschaft. Die endgültige Abschaffung der Erbschaftsteuer würde allerdings in der Tat bedeuten, dass der gemeinnützige Bereich nur zu einem geringeren Teil von dem anstehenden Vermögenstransfer profitieren wird als derzeit erhofft.

Drittens, unter dem sich verschärfenden Wettbewerbsdruck durch kommerzielle Krankenhäuser im Gesundheitsbereich beginnt eine wachsende Zahl gemeinnütziger Krankenhäuser, sich in kommerzielle Einrichtungen umzuwandeln.¹³ Für viele Krankenhäuser wiegen die Vorteile der Nonprofit-Form (insbesondere die Steuerbefreiung und die Abzugsfähigkeit von Spenden) die Nachteile (insbesondere bei der Kapitalbeschaffung) nicht mehr aus. Da auch in den USA das Vermögen von Nonprofit Organisationen der Gemeinnützigkeitsbindung unterliegt, resultieren in der Regel neue Stiftungen mit bedeutenden Mitteln aus diesen Umwandlungen.¹⁴

11 Ihres Vermögens, nicht ihres Einkommens.

12 Vgl. HAVENS/SHERVISH (1999).

13 Vgl. GODDEERIS/WEISBROG (1999).

14 Vgl. TIEN (1997).

Nicht zuletzt beginnt neuer Reichtum seinen Weg in das Stiftungswesen zu finden – nicht alter industrieller Reichtum, sondern neuer Reichtum aus der Computerbranche, der Finanzwelt und den Medien. Medienmogul Ted Turners Versprechen von einer Milliarde Dollar für seine UN-Stiftung in 1997, obgleich viel beachtet, war nur ein Tropfen auf den heissen Stein. 1996 hinterließ David Packard, Mitbegründer des Computerherstellers Hewlett & Packard, seiner Stiftung mit 5 Milliarden Dollar ein Vermächtnis der Superlative. Die David and Lucile Packard Foundation mit einem Gesamtvermögen von nun 6 Milliarden Dollar (das zwischenzeitlich auf über 9 Milliarden Dollar angewachsen war, aber seitdem wieder einen Drittel verloren hat) ist derzeit die achtgrösste Stiftung in den USA. Anfang 1998 verkündeten Microsoft's Bill Gates und seine Frau Melinda Zustiftungen in Höhe von 3,3 Milliarden Dollar an die William H. Gates und die Gates Learning Foundations. Bill Gates hielt damit den Grösstenrekord für *inter vivos* Stiftungsleistungen, den er allerdings seither mehrmals selbst gebrochen hat. Die nunmehr konsolidierte Gates Foundation hielt in 2003 ein Gesamtvermögen von knapp 27 Milliarden Dollar, ungefähr zweieinhalbmals so viel wie die Ford Foundation.

Aus Börsengewinnen, Vermögenstransfer und neuem Reichtum gespeist steht dem amerikanischen Stiftungswesen somit eine neues goldenes Zeitalter bevor, das dem von den Industriekapitänen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts ausgelöstem ersten goldenen Zeitalter eigentlich in nichts nachstehen sollte.

Mangelnde Transparenz

Trotzdem finden sich kaum Zeichen für eine neue Aufbruchstimmung. Trotz seiner vergleichsweise hohen Zahl von Stiftungen und all seiner Milliarden findet sich das amerikanische Stiftungswesen in einer Situation, die in mancher Beziehung der europäischen nicht unähnlich ist. Obgleich sowohl in den USA als auch im Ausland prinzipiell immer davon ausgegangen wurde, dass sich Stiftungen weitreichender gesamtgesellschaftlicher Beliebtheit und Akzeptanz erfreuen, ist dies keineswegs der Fall. Eine vom Council on Foundations, dem Interessenverband amerikanischer Stiftungen, bei Gallup Mitte der 1990er Jahre in Auftrag gegebene repräsentative Bevölkerungsumfrage ergab, dass gerade einmal die Hälfte der Amerikaner glauben, daß Stiftungen wichtiger als andere Institutionen für die Zukunft des Landes seien, obwohl Vorstellungen, was Stiftungen genau tun, eher vage sind. Während in der Bevölkerung weitgehend Unsicherheit auch darüber herrscht, wieviel Gelder Stiftungen zur

Verfügung stehen, war die Mehrheit der Befragten überrascht zu lernen, dass wichtige gesellschaftliche Innovationen von Stiftungen in der Vergangenheit unterstützt wurden. Ähnlich wie in Europa ist diese allgemeine Unsicherheit, was die besondere Stellung der Stiftung in der Gesellschaft anbetrifft, zumindest partiell auch auf die Stiftungen selbst zurückzuführen, da eine aktive Informations- und Kommunikationspolitik auch in den USA die Ausnahme und nicht die Regel ist.¹⁵ Nach einer Stichprobe des Foundation Centers publizieren nur zehn Prozent aller Stiftungen einen Jahresbericht; nur ein Viertel aller Stiftungen stellen überhaupt Veröffentlichungen über ihre Arbeit und Programmschwerpunkte zur Verfügung.¹⁶

Trotz aller Bemühungen, die Transparenz auf freiwilliger Basis zu erhöhen, und obwohl die Steuererklärungen der Stiftungen öffentlich verfügbar und abrufbar sind,¹⁷ umgibt auch das amerikanische Stiftungswesen immer noch ein Mantel der Verschwiegenheit. Zumindest von den engagierteren Großstiftungen und dem Council on Foundations wird dies durchaus als ein ernst zunehmendes Problem angesehen, da sowohl dem Interessenverband als auch den größeren Stiftungen noch das letzte Mal bewußt ist, als Verschwiegenheit und mangelnde Transparenz im Angesicht wachsender gesellschaftlicher Kritik dem Stiftungswesen zum Fallstrick geworden waren.

Stiftungskritik und das Steuerreformgesetz von 1969

Vor nur mehr etwas über dreißig Jahren wurde in den USA das Stiftungsrecht grundlegend reformiert. Genau genommen führte das Steuerreformgesetz (*Tax Reform Act*) von 1969 ein dezidiertes Stiftungsrecht überhaupt erst ein, denn bis dato waren Stiftungen weitgehend unreguliert bzw. unterlagen nur den allgemeinen Bestimmungen für karitative und gemeinnützige Organisationen. Das Steuerreformgesetz von 1969 resultierte aus einem jahrelangen, überkritischen Kreuzzug gegen Stiftungen des populistischen Abgeordneten Wright Patman. Fest von einem weitgehenden Mißbrauch von Stiftungen über-

15 Die Gallup Umfrage wurde kurz in der September/Okttober 1996 Ausgabe von Foundation News and Commentary vorgestellt, die explizit dem Thema Stiftungskommunikation gewidmet war.

16 Vgl. RENZ et al. (1998).

17 Unter anderem durch das Foundation Center sowie die Online-Datenbank von Guidestar (www.guidestar.org).

zeugt, begann Patman Anfang der 1960er Jahre zahlreiche Nachforschungen und Anhörungen im Unterhaus des amerikanischen Kongresses, die durch die Unwilligkeit vieler Stiftungen, Informationen zur Verfügung zu stellen, sowie die Blauäugigkeit der zur Anhörung zitierten Stiftungsvertreter weiter angefacht wurden.¹⁸

Von vermeintlichen Leerformeln über die Unentbehrlichkeit der Stiftungen für eine pluralistische Gesellschaftsordnung und die Bedeutung ihrer Innovationsfunktion wenig beeindruckt, verabschiedete der Kongress im Steuerreformgesetz von 1969 eine Reihe von relativ harschen neuen Regulationen.¹⁹ Zu den wichtigsten zählen:

1. Eine geringere Abzugsgrenze für Zustiftungen gegenüber Spenden an andere gemeinnützige Organisationen.
2. Die Einführung einer Ausschüttungsverpflichtung, ursprünglich in Höhe des gesamten Einkommens oder des Gegenwertes von 6 Prozent des Stiftungsvermögens, falls das Einkommen darunter läge.
3. Die Einführung einer Stiftungssteuer in Höhe von 4 Prozent des Einkommens, die dazu gedacht war, die Überwachung des Stiftungswesens durch die Steuerbehörde zu finanzieren. Diese Steuer machte damit gleichzeitig Stiftungen zu den einzigen steuerbefreiten Organisationen, die besteuert werden.
4. Das Verbot von Selbstkontrahierung zwischen Stiftung und Stifter oder anderen disqualifizierten Personen, selbst wenn solche Transaktionen die Stiftung begünstigten; sowie
5. Eine Einschränkung der Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen, die seitdem nicht mehr als 20 Prozent der Anteile eines Unternehmens halten dürfen.²⁰ Hinterläßt ein Stifter seiner Stiftung sein Unternehmen oder grössere Anteile daran, muß die Stiftung dies innerhalb von fünf Jahren auf das zulässige Mass reduzieren. Diese Regelung macht die Stiftung für

¹⁸ Vgl. TROYER (1999).

¹⁹ Vgl. TOEPLER (1996).

²⁰ Unter gewissen Umständen dürfen Stiftungen auch 35-prozentige Unternehmensbeteiligungen halten. Dies ist dann zulässig, wenn der Bundessteuerbehörde zu deren Zufriedenheit nachgewiesen werden kann, daß das Unternehmen von einer anderen Aktionärsgruppe effektiv kontrolliert wird

Unternehmer in der Nachfolgeplanung höchst unattraktiv. Auf der anderen Seite wird allerdings argumentiert, dass die somit erzwungene Diversifizierung der Stiftungsvermögen effektiv zu höheren Stiftungseinkommen und zu somit höheren Ausschüttungen in den gemeinnützigen Bereich geführt hat.

Das Steuerreformgesetz traf die Stiftungswelt wie ein Schock und der in den 1970er Jahren verzeichnete Rückgang der Stiftungsneugründungen wird weitgehend auf diese Reformen zurückgeführt. Obwohl seitdem einige der härteren Vorschriften entschärft worden sind,²¹ hat diese Steuerreform eindeutige Narben in der Psyche des amerikanischen Stiftungswesens hinterlassen.

Auf der anderen Seite hat die Einführung dieser neuen Regeln auch zu eindeutig positiven Auswirkungen geführt. Trotz verbleibender Mängel ist das amerikanische Stiftungswesen²² deutlich professioneller und auch problembewußter als noch vor dreißig Jahren und ein zweiter Einschnitt, wie das Steuerreformgesetz von 1969, steht derzeit nicht zu erwarten. Insofern kann die Stiftungsrechtsreform vor dreissig Jahren auch als ein heilsamer Schock interpretiert werden.

Neue Problemstellungen und Kritikstränge

Mit den signifikanten neuen Mitteln, die derzeit in das Stiftungswesen fließen, bei gleichzeitigem Rückzug des Staates und wachsenden gesellschaftlichen Problemstellungen rücken Stiftungen allerdings wieder einmal in den Blickpunkt der Kritik, wenngleich es auch unwahrscheinlich ist, daß diese neue Kritik zu einer realen regulativen Bedrohung des Stiftungswesens heranwachsen wird. Zu den wichtigsten Kritikpunkten zählen:

1. *Mangelnde Generosität der Stiftungen*

Die Grossstiftungen halten sich meistens streng und sehr rigide an die 5 Prozent Ausschüttungsverpflichtung. Die Förderbudgets sind somit den

21 Die Ausschüttungsverpflichtung bspw. wurde auf 5 Prozent gesenkt und Stiftungen können seitdem darüberhinausgehendes Einkommen thesaurieren. Weiterhin wurde die Stiftungsteuer auf 2 Prozent respektive 1 Prozent gesenkt, je nachdem wie gut Stiftungen bestimmte Vorbedingungen erfüllen. Derzeit wird eine generelle Reduktion (ohne weitere Vorbedingungen) auf 1 Prozent debattiert.

22 Zumindest der relativ kleine Kreis der Grossstiftungen, die das Gros des Gesamtvermögens des Sektors sowie den entscheidenden Teil der Fördermittel kontrollieren.

Schwankungen der Börse unterlegen.²³ Für kritische Betrachter stellen Stiftungen dabei ihr Selbstinteresse über das Gemeinwohlinteresse. Das *National Network of Grantmakers* (NNG), ein links-liberaler Verband von Stiftungen und Stiftungssachbearbeitern, begann 1999 eine Kampagne mit der Stiftungen aufgerufen wurden, sich freiwillig auf eine Mindestausschüttung von 6 Prozent zu verpflichten. Andere Interessenverbände, wie das Council on Foundations, argumentierten in Gegenstudien, dass höhere Ausschüttungsraten langfristig die finanzielle Gesundheit des Stiftungswesen unterminieren würden.²⁴ Eine neue Gesetzesvorlage, die im Sommer 2003 im Kongress debatiert wurde, sah dagegen vor, Stiftungen in Zukunft zu verbieten, ihre Verwaltungskosten in die Kalkulierung der fünf-prozentigen Ausschüttung einfließen zu lassen.

Exkurs: Wie die Ausschüttungsverpflichtung kalkuliert wird

Die amerikanische Ausschüttungsverpflichtung (*pay-out requirement*) schreibt eine Mindestausschüttung (*minimum investment return*) von zulässigen Ausgaben (*qualifying distributions*) in Höhe von mindestens fünf Prozent des Marktwertes des Stiftungsvermögens. Zu den zulässigen Ausgaben zählen alle zur Antragsförderung verwendeten Mittel, darunter auch Programm- oder zweckbezogene Investitionen (*program-related investments*); Aufwendungen für zweckbezogene eigene Programme und Projekte; Aufwand für den Ankauf von Wirtschaftsgütern, die zur Ausführung der zweckbestimmten Aufgaben nötig sind; sich im Rahmen des üblichen bewegende Verwaltungsausgaben abzüglich von Vermögensanlagekosten; Rücklagen für Projektförderung, wenn diese innerhalb der fünf folgenden Jahre ausgezahlt werden.

Wird die Fünf-Prozent-Regel in einem gegebenen Jahr überschritten, können die darüber hinausgehenden Ausgaben auf bis zu fünf der folgenden Jahre umgelegt werden. Für die Kalkulation des *minimum investment returns* von 5 Prozent werden allerdings nicht alle Vermögensgüter veranschlagt. Speziell

23 Im kurzfristigen Börsensturz im Oktober 1998 legten einige Stiftungen Anträge kurz vor ihrer Bewilligung auf Eis, um die 5 Prozent Ausschüttungsverpflichtung nicht zu überschreiten, falls sich die Börsenkurse nicht wieder stabilisiert hätten.

24 Vgl. TOEPLER (2002)

sind vom Gesamtvermögen abzuziehen alle Anlagegüter, die ausschliesslich (zu mindestens 95 Prozent) für die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes der Stiftung eingesetzt sind; Barvermögen in Höhe bis zu 1,5 Prozent des Gesamtvermögens; Verbindlichkeiten, die aus der Beschaffung von Vermögensteilen resultieren.

Wie sieht die Kalkulierung der Mindestausschüttung für Förderstiftungen nun in der Praxis aus? Im Falle der Ford Foundation für das Finanzjahr 1998/99 wurde der *minimum investment return* wie folgt kalkuliert:

Verkehrswert aller nicht direkt zweckbezogenen Vermögenswerte	in Tausend \$
Verkehrswert aller Finanzanlagen (monatlicher Durchschnitt)	9 828 032
Barvermögen (monatlicher Durchschnitt)	3 608
Verkehrswert aller anderen Anlagegüter	1 153 441
Gesamt	10 985 081
Barvermögen für zweckbez. Ausgaben (1,5 Prozent des Gesamtvermögens)	164 776
Netto Vermögenswert	10 820 305
Minimum Investment Return (5 Prozent des Nettowertes)	541 015
./. Kredit für Steuerzahlungen	16 664
+ Rückführungen (zum Beispiel Verkaufserlöse von Gütern, deren Anschaffung als zulässige Ausgabe angerechnet wurde)	13 904
Auszuschüttender Betrag	538 255
Tatsächliche zulässige Ausgaben	604 848
./. Kredit für Steuerzahlungen	16 664
Bereinigte Ausgaben	588 184
	(5,4 Prozent)

Somit belief sich die reale Ausschüttung der Ford Foundation auf 5,4 Prozent des Anlagevermögens und damit nur knapp über das gesetzliche Minimum. Dies ist keineswegs zufällig. Eine Analyse der Ausschüttung nahezu jeder amerikanischen Großstiftung würde zu einem ähnlichem Ergebnis kommen. In der Tat halten sich die Großstiftungen relativ strikt an das Mindestmaß und thesaurieren darüberhinausgehende Erträge zur langfristigen Erhaltung und Mehrung des Vermögens. Kleinere Stiftungen dagegen schütten in der Regel relativ grössere Beträge aus.

Quelle: Toepler 2002

2. *Überprofessionalisierung und «administrative Selbstabsorption»*

Seit der Stiftungsreform von 1969 und als Reaktion darauf sind die Mitarbeiterstäbe der grossen Stiftungen ständig gewachsen, was wiederum die administrativen Ausgaben erhöht und somit potentielle Fördermittel verringert. Mit dem Herausbilden eines eigenen Berufsstands des Stiftungsverwalters, so wird argumentiert, ist zudem eine Abnahme der Risikofreude und der Innovationsfreudigkeit der Stiftungen einhergegangen. Aus Angst um ihre Arbeitsplatzsicherheit würden es Sachbearbeiter vorziehen, kleinere und relativ sichere Projekte zu fördern, um nicht für das Fehlgehen grösserer und risikoreicherer Projekte Verantwortung stehen zu müssen.²⁵

3. *Kurzfristiger Fokus*

Stiftungen sind weitgehend dazu übergegangen, nur relativ kurzfristige Projekte und spezifische Programme zu fördern, Organisationen mit langfristigem Innovationspotential aber nicht auf Dauer zu unterstützen. Als Gegenmittel wurde unter anderem vorgeschlagen, dass sich Stiftungen an privatwirtschaftlichen venture capitalists ein Beispiel nehmen und sich auch nicht scheuen sollten, sich direkt in die organisatorischen Belange ihrer Destinatäre einzumischen. Der diesbezügliche, 1997 in der *Harvard Business Review* erschienene Beitrag von Letts ist symptomatisch für diesen Trend, obgleich er aus der Stiftungswelt heraus nicht ohne Kritik geblieben ist. Zudem bleibt auch ungeklärt, wie Stiftungen einen derartigen Ansatz personalpolitisch umsetzen können, ohne weiter in das Kreuzfeuer der Kritik zu geraten bzgl. vorgeblich schon jetzt zu hoher administrativer Kosten.²⁶

25 Vgl. FRUMKIN (1997).

26 Vgl. LETTS et al. (1997).

4. *Fehlen von Erfolgsgeschichten*

Risikofreude und Bereitschaft zu experimentieren, die in diesem Jahrhundert zu dem zentralen *raison d'être* des Stiftungswesens wurden, laufen Gefahr, von Realität zu Mythos zu werden. Insgesamt fällt es schwer, weitreichende soziale, medizinische, kulturelle oder gesellschaftliche Durchbrüche in den letzten zwanzig oder dreissig Jahren zu identifizieren, die sich auf frühe Stiftungsförderung zurückführen lassen und die den Erfolgen der frühen Aktivitäten der Carnegie, Rockefeller und auch Ford Stiftungen auch nur ebenbürtig wären. Entsprechend hielt Waldemar Nielsen, jahrzehntelang kritischer Beobachter der amerikanischen Szene, schon vor zehn Jahren fest, dass Stiftungen schon seit längerem keine Bresche mehr in die wachsenden sozialen Probleme des Landes geschlagen haben.²⁷ Stiftungen wird daher empfohlen, ihre PR- und Kommunikationsbemühungen weiter auszubauen. Die Devise der Stiftungsarbeit «Tue Gutes und rede nicht darüber» wird nicht mehr als akzeptabel angesehen.²⁸

5. *Vorwürfe des Missbrauchs und Selbstbereicherung*

Während die Frage, wieviel Gutes Stiftungen wirklich leisten, derzeit immer noch der öffentlichen Diskussion unterliegt, wurden in den letzten Jahren zunehmend andere Sachverhalte in der Presse aufgespielt, über die Stiftungen ebenfalls selten reden, insbesondere die Vergütung von Stiftungsvorständen und -kuratorien. Presseberichte in 2003 über unangemessene Kompensationspraktiken der James Irvine Foundation in Kalifornien²⁹ und verschiedener anderer Stiftungen³⁰ erregten erheblichen Aufruhr und brachten das Problem zur Kenntnisnahme des Amerikanischen Senats. Ein kritisches neues Exposé der *LA Times* im Juni 2005 über den J. Paul Getty Trust (s. Exkurs) hatte umgehend eine öffentliche Kritik durch den Vorsitzenden des Finanzkommittees im Senat zur Folge.³¹ Neben exzessiver Kompensation von Stiftungsvorsitzenden steht derzeit ebenfalls die Vergütung

27 Vgl. NIELSON (1996), zit. in FREUND (1996).

28 Siehe hierzu insbesondere die bereits erwähnte September/Oktober 1996 Ausgabe von *Foundation News and Commentary*, die dieser Problematik und den daraus folgenden Kommunikationserfordernissen für Stiftungen gewidmet ist. Diese Problemstellung bezieht sich auf Stiftungsinitiativen mit nationaler Ausstrahlung und gilt weniger für Stiftungen, die auf lokaler oder regionaler Ebene arbeiten.

29 Vgl. *San Jose Mercury News*, 27. April 2003.

30 Vgl. *Boston Globe*, 9. Oktober 2003.

31 Vgl. *Los Angeles Times*, 23. Juni 2005.

von Stiftungskuratorien im Kreuzfeuer der Kritik. Während die Kuratorien anderer gemeinnütziger Einrichtungen üblicherweise auf freiwilliger Basis dienen, werden Kuratoriumsmitglieder von Stiftungen oftmals für ihre Arbeit kompensiert. Eine Studie der *Georgetown University* fand, dass 238 untersuchte Stiftungen circa \$45 Millionen an ihre Kuratorien auszahlten, wobei 14 der grössten Stiftungen jedes Kuratoriumsmitglied mit mehr als \$100 000 per Jahr kompensierten³² – Mittel, die mitunter besser für die karitativen Zwecke der Stiftungen genutzt werden sollten.

Exkurs: Fragwürdige Kompensation im J. Paul Getty Trust

Der J. Paul Getty Trust ging aus dem von dem Ölmillionär im Jahre 1953 gegründeten Museum im kalifornischen Malibu heraus. Nach Gates and Ford die drittreichste Stiftung – mit einem Vermögen von 9,1 Milliarden Dollar in 2003 – ist der Getty Trust überwiegend operativ tätig. Neben dem 1997 fertiggestellten neuen Museumskomplex in Los Angeles, betreibt der Trust ein kunsthistorisches Forschungsinstitut, ein weiteres Institut, das sich der technischen Konservierung von Kulturgütern weltweit widmet sowie ein Förderprogramm. Seit 1997 wird der Trust von Barry Munitz geleitet, dessen Führungsstil zunehmend der Kritik unterliegt und 2004 zum Rücktritt der Direktorin des Getty Museums führte. Die Auseinandersetzung wurde im Sommer 2005 ausgeweitet durch ein Exposé der *Los Angeles Times*, in dem Munitz' Kompensation und Privilegien scharf kritisiert wurden. Der Bericht bezog sich vorwiegend auf das Jahr 2003, in dem der Getty Trust rund eine Milliarde Dollar in Investitionsverlusten sah. Während einige Angestellte entlassen und vorgesehene Gehaltserhöhungen generell eliminiert wurden, verlangte – und erhielt – Munitz eine Gehaltserhöhung von 200 000 Dollar auf 1,2 Millionen Dollar, obgleich sein Gehalt vorher schon weit über dem üblichen Rahmen für Stiftungs- und Universitätspräsidenten oder Museumsdirektoren lag. Zudem – so der Bericht – liess Munitz sich und seiner Frau Dienstreisen in erster Klasse weitgehend von der Stiftung ersetzen, selbst wenn die Reisen mit Urlaub verbunden oder kaum mit unmittelbaren Geschäftsinteressen der Stiftung in Verbindung zu setzen waren. Weiterhin erregte Unmut, dass Munitz sich einen voll-ausgestatteten Porsche Cayenne als persönlichen Dienstwagen bestellen liess.³³

32 Vgl. EISENBERG et al. (2003).

33 Vgl. FELCH et al. (2005).

Legitimationsproblem und ungelöste Fragen

Knapp hundert Jahre, nachdem Andrew Carnegie und John D. Rockefeller das Gesicht der amerikanischen Stiftungswelt veränderten und ihr eine neue Vision gaben, scheint es dem Stiftungswesen somit derzeit an Visionen für einen neuen Aufbruch und für das neue Jahrtausend zu fehlen. Die Frage nach einer grundlegenden Erneuerung von innen heraus wird allerdings (noch) nicht gestellt und Reformen der Stiftungsregulation würden eine solche Erneuerung auch nur bedingt unterstützen können. Zu den harten Fragen, die in diesem Zusammenhang gestellt werden sollten, zählen u.a. die folgenden:

1. Ist die Innovationsfunktion mehr als nur eine schöne Fiktion aus den Sonntagsreden der Stiftungsbefürworter? Ist es an der Zeit, das grundlegende Selbstverständnis der Stiftung in der Gesellschaft neu zu überdenken?
2. Haben Stiftungen die organisatorischen und personellen Kapazitäten, um die Mechanismen gesellschaftlichen Wandels zu verstehen und ihre Arbeit darauf auszurichten, um knappe Ressourcen strategisch zu nutzen?
3. Wie sollte das Verhältnis zwischen Stiftung und Destinatär gestaltet werden? Sollten Stiftungen einen langfristigeren und direkteren Einfluß nehmen? Wie würde sich dies auf andere Schlüsselemente des Stiftungsverständnisses auswirken, insbesondere Flexibilität und Spontaneität?
4. Stiftungen sind weiterhin unter den wenigen verbleibenden *black boxes* der Organisationstheorie. Wie und auf welchen Grundlagen werden Entscheidungen getroffen? Wie sind Entscheidungsträger darauf vorbereitet, so zu handeln, wie es dem Stiftungsideal am besten entspricht?

Obleich die USA oftmals als Stiftungsparadies angesehen werden, ist dies keineswegs der Fall mit Bezug auf die Stärke des (politischen) Legitimationsdruckes und die eher restriktive steuerrechtliche Regulation der Stiftungen. Zumindest seit 1969 sind Stiftungen in der Defensive, und dies hat durchaus zu einer kritischen, aber produktiven Auseinandersetzung über den gesellschaftlichen Sinn und Zweck der Stiftung geführt. Obleich auch die amerikanische Diskussion soweit keine akzeptablen Antworten auf die «harten Fragen» erbracht hat, werden sie jedoch innerhalb und außerhalb des Stiftungswesens gelegentlich heftig debattiert. Die derzeitigen Kritikstränge beispielsweise mündeten bereits in einem neuen Interesse an der Erforschung von Mitteln und Wegen, um sowohl den Erfolg als auch die Effektivität von Stiftungen zu messen. Vergleichbare kritisch-konstruktive Dimensionen finden sich be-

dauerlicherweise kaum in der europäischen Diskussion, kämen allerdings der künftigen Stiftungsentwicklung durchaus zugute. Das alte Goethe-Wort, «Amerika, Du hast es besser!» ist vielleicht ein wenig überstrapaziert. Amerika mag es dennoch besser haben – nur anders als man glaubt.

Literatur

- ANHEIER, H.: *Foundations in Europe: a comparative perspective*, in: SCHLÜTER, A./THEN, V./WALKENHORST, P. (Hrsg.): *Foundations in Europe: Society, Management, and Law*, London, 2001, S. 35 ff.
- ANHEIER, H. K./TOEPLER, S. (Hrsg.): *Private Funds, Public Purpose: Philanthropic Foundations in International Perspective*, New York, 1999
- BARRY, J. W./MANNO, B. V. (Hrsg.): *Giving Better, Giving Smarter: Working Papers of the National Commission on Philanthropy and Civic Renewal*, Washington, DC, 1997
- BOOK, G.: *Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts (Opusculum Nr. 10)*, Berlin: Maecenata Institut, 2004
- BORIS, E./STEUERLE, C. (Hrsg.): *Nonprofits & Government: Collaboration and Conflict*, Washington, DC, 1999
- CHARHON, F.: *Reform des Spenden-, Vereins- und Stiftungsrechts*, in: *Maecenata Aktuell* (44/2004), S. 2–8.
- DOPPSTADT, J./KOSS, C./TOEPLER, S. (Hrsg.): *Vermögen von Stiftungen: Bewertung in Deutschland und den USA*, Gütersloh, 2002
- EISENBERG, P./AHN, C./KHAMVONGSA, C.: *Foundation Trustee Fees: Uses and Abuses*, Washington, DC: Georgetown Public Policy Institute.
- FELCH, J./FIELDS, R./ROUG, L.: *The Munitz Collection*, in: *Los Angeles Times*, 10. Juni 2005
- FREUND, G.: *Narcissism and Philanthropy: Ideas and Talent Denied*, New York, 1996.
- FRUMKIN, P.: *Three Obstacles to Effective Foundation Philanthropy*, in: BARRY, J. W./MANNO, B. V. (Hrsg.): *Giving Better, Giving Smarter: Working Papers of the National Commission on Philanthropy and Civic Renewal*, Washington, DC, 1997, S. 84 ff.
- GODDEERIS, J./WEISBROD, B.: *Why Not For-Profit? Conversions and Public Policy*, in: BORIS, E./STEUERLE, C. (Hrsg.): *Nonprofits & Government: Collaboration and Conflict*, Washington, DC, 1999, S. 235 ff.
- HAVENS, J./SCHERVISH, P.: *Millionaires and the Millennium: New Estimates of the Forthcoming Wealth Transfer and the Prospects for a Golden Age of Philanthropy*, Boston, 1999
- LETTIS, C./RYAN, W. et al.: *Virtuous Capital: What Foundations can learn from Venture Capitalists*, in: *Harvard Business Review* (2/1997), S. 36–44.
- RENZ, L./MANDLER, C. et al.: *Foundation Giving: Yearbook of Facts and Figures on Private, Corporate and Community Foundations*, New York, 1998
- SCHLÜTER, A./THEN, V./WALKENHORST, P. (Hrsg.): *Foundations in Europe: Society, Management, and Law*, London, 2001
- TIEN, C.: *Asset Storm, Foundation News and Commentary*, Juli/August, 1997
- TOEPLER, S.: *Das gemeinnützige Stiftungswesen in der modernen demokratischen Gesellschaft*, München, 1996
- TOEPLER, S.: *Operating in a Grantmaking World: Reassessing the Role of Operating Foundations*, in: ANHEIER, H. K./TOEPLER, S. (Hrsg.): *Private Funds, Public Purpose: Philanthropic Foundations in International Perspective*, New York, 1999a, S. 163–181.

- TOEPLER, S.: *On the Problem of Defining Foundations in a Comparative Perspective*, in: *Nonprofit Management & Leadership*, Nr. 2, 1999b, S. 215–225.
- TOEPLER, S.: *Bewertung von Stiftungsvermögen in den USA im Vergleich zu Deutschland*, in: DOPPSTADT, J./KOSS, C./TOEPLER, S. (Hrsg.): *Vermögen von Stiftungen: Bewertung in Deutschland and den USA*, Gütersloh, 2002, S. 99–125.
- TROYER, T.: *The Cataclysm of '69*, in: *Foundation News & Commentary*, Nr. März/April, 1999, S. 40–47.

Anhang
Appendice

Adressen zum Schweizer Stiftungswesen

1. Aufsichtsbehörden

Eidgenössische Stiftungsaufsicht

Inselgasse 1, 3003 Bern

Fon 031 322 78 20, Fax 031 322 80 32

internet stiftungsaufsicht@gs-edi.admin.ch, <http://www.edi.admin.ch/esv>

Kantonale Stiftungsaufsichten

Aargau

Amt für berufliche Vorsorge des Kantons Aargau

Bleichemattstrasse 7, 5001 Aarau

Fon 062 835 15 40, Fax 062 835 15 49

internet cyrill.schubiger@ag.ch, www.ag.ch/stiftungsaufsicht

Appenzell Innerrhoden

Stiftungs- und BVG-Aufsicht

Marktgasse 2, 9050 Appenzell Innerrhoden

Fon 071 788 96 61, Fax 071 788 96 69

internet vd@ai.ch, www.ai.ch

Appenzell Ausserrhoden

Aufsichtsbehörde für berufliche Vorsorge

Regierungsgebäude, 9100 Herisau

Fon 071 244 24 64, Fax 071 244 24 47

internet stiftungsaufsicht@ar.ch, www.ar.ch

Bern

Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS)

Forelstrasse 1

3072 Ostermundigen

Fon 031 633 76 55, Fax 031 633 46 71

internet www.jgk.be.ch/site/asvs

Basel-Landschaft

Amt für Stiftungen und berufliche Vorsorge

Rathausstrasse 24

Postfach, 4410 Liestal

Fon 061 925 57 32, Fax 061 925 69 17

internet www.baselland.ch/index.htm

Basel-Stadt

Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht
Rheinsprung 16, 4001 Basel
Fon 061 267 80 42, Fax 061 267 44 16
internet stiftungsaufsicht@bs.ch, www.stiftungsaufsicht.bs.ch

Freiburg

Amt für die Aufsicht über die Stiftungen und die berufliche Vorsorge
Service de la surveillance des fondations et de la prévoyance professionnelle
Grand-Rue 27, Case postale, 1701 Fribourg
Fon 026 305 29 70, Fax 026 305 29 71
internet ssfp@fr.ch, www.fr.ch

Genf

Service de surveillance des fondations et des institutions de prévoyance
Rue du Stand 20 bis, Case postale 3937, 1211 Genève 3
Fon 022 327 55 23, Fax 022 327 49 88
internet www.geneve.ch/fondations

Glarus

Direktion des Innern des Kantons Glarus, BVG-/Stiftungsaufsicht
Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus
Fon 055 646 68 00, Fax 055 646 68 99
internet ddi@gl.ch, www.gl.ch

Graubünden

Finanzverwaltung des Kantons Graubünden
Steinbruchstrasse 18/20, 7001 Chur
Fon 081 257 26 34, Fax 081 257 20 16
internet info@five.gr.ch, www.five.gr.ch

Jura

Département de la justice, Autorité de surveillance des fondations
Rue du 24-Septembre 2, 2800 Delémont
Fon 032 420 56 50, Fax 032 420 50 01
internet secr.ins@jura.ch, www.jura.ch

Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)

Aufsicht der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden
c/o Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Luzern
Bundesplatz 14, 6002 Luzern
Fon 041 228 65 20, Fax 041 228 65 25
internet info@zbsa.ch, www.zbsa.ch

Neuenburg

Département de l'économie publique, Autorité de surveillance
des institutions de prévoyance et des fondations
Rue du Parc 117, 2300 La Chaux-de-Fonds
Fon 032 919 68 01, Fax 032 919 60 19
internet office.surveillance@ne.ch, www.ne.ch

St. Gallen

Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen
Spisergasse 41, 9001 St. Gallen
Fon 071 229 33 16, Fax 071 229 21 77
internet info.diafvs@.sg.ch, www.sg.ch

Schaffhausen

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen, BVG-Aufsicht
Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
Fon 052 632 73 81, Fax 052 632 78 25
internet walter.schilling@ktsh.ch, www.sh.ch/index.cfm

Solothurn

Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht
Amthaus 2, Postfach 157, 4502 Solothurn
Fon 032 627 27 08, Fax 032 627 27 21
internet stiftungsaufsicht@vd.so.ch, www.so.ch

Thurgau

Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau,
Aufsicht für berufliche Vorsorge und Stiftungen
Bürohaus Casino, Kasernenplatz 4, 8510 Frauenfeld
Fon 052 724 27 93, Fax 052 724 22 21
internet walter.bischof@tg.ch, www.finanzkontrolle.tg.ch

Tessin

Autorità di vigilanza sulle fondazioni e LPP
Residenza governativa , 6501 Bellinzona
Fon 091 814 32 35, Fax 091 814 44 79
internet di-fondazioni@ti.ch, www.ti.ch/DI/DG/approfondimenti/fondazioni

Waadtland

Service de justice, de l'intérieur et des cultes, Surveillance des fondations
Place du Château 1, 1014 Lausanne
Fon 021 316 40 82, Fax 021 316 40 70
internet info.asf@vd.ch, www.asf.vd.ch

Wallis

Département de l'économie, des institutions et de la sécurité,
Service administratif et juridique, Autorité de surveillance LPP
Avenue de la Gare 39, 1951 Sion
Fon 027 606 50 56, Fax 027 606 50 54
internet marc.metrailler@admin.vs.ch, www.vd.ch

Zürich

Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen (BVS)
Nordstrasse 20, 8090 Zürich
Fon 043 259 25 91, Fax 01 363 83 16
internet www.bvs.zh.ch

Kommunale Stiftungsaufsichten – unvollständige Liste

Stadt Bern

Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern (siehe oben)

Stadt Luzern

Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (siehe oben)

Stadt Zürich

Finanzdepartement, Departementssekretariat/Stiftungsaufsicht
Werdstrasse 75, Postfach, 8036 Zürich
Fon 044 216 31 11, Fax 044 211 15 20
Internet <http://www.stadt-zuerich.ch/internet/fd/dsfd/home/stiftung.html>

2. Verbände, Initiativen und Organisationen

SwissFoundations

Verband der Förderstiftungen der Schweiz, das heisst der vermögenhaltenden gemeinnützigen Stiftungen, die ihre Stiftungsaktivitäten im Wesentlichen mit Erträgen aus eigenem Vermögen bestreiten.

Spendensammelnde oder auf ein aktives Fundraising angewiesene Stiftungen können nicht Mitglieder des Verbandes werden. Die gemeinsame Interessensbasis und Unternehmenssituation der Mitglieder bietet einerseits einen Vertrauensraum, ermöglicht andererseits die Lancierung von gezielten Themen zu Fragen des Stiftungsmanagements und der Best Practice.

Herausgeber des «Swiss Foundation Code» und der Publikationsreihe «Foundation Governance», Basel/Genf/München: Verlag Helbing & Lichtenhahn

SwissFoundations, Geschäftsstelle
Heinrichstrasse 276e, CH-8005 Zürich
Fon 044 440 00 10, Fax 044 440 00 11
internet info@swissfoundations.ch, www.swissfoundations.ch

ProFonds

Dachverband gemeinnütziger Stiftungen und Vereine sowie anderer gemeinnütziger Organisationen der Schweiz, der die gemeinsamen Interessen wahrt und den Erfahrungsaustausch pflegt.

Mitglieder sind sowohl spendensammelnde wie auch vermögenshaltende Organisationen.

ProFonds, Geschäftsstelle
Dufourstrasse 49, 4052 Basel
Fon 061 272 10 80, Fax 061 272 10 81
internet info@profonds.org, www.profonds.org

Verbandsmanagement Institut (VMI)

Institut der Universität Freiburg/Fribourg für Lehre (Weiterbildung), Forschung und Dienstleistung (Beratung) im Nonprofit-Management, vergibt das NPO-Label of Management Excellence

Universität Freiburg i.Ü., VMI
Bd. de Pérolles 90, 1701 Freiburg
Fon 026 300 84 00, Fax 026 300 97 55
internet info@vmi.ch, www.vmi.ch

Stiftung ZEWO

Die schweizerische Fachstelle für gemeinnützige, Spenden sammelnde Organisationen wird von der gemeinnützigen Stiftung ZEWO betrieben. Zweck der ZEWO ist die Förderung von Transparenz und Lauterkeit im Spendenmarkt Schweiz. Sie vergibt unter anderem das ZEWO-Gütesiegel.

ZEWO Geschäftsstelle
Lägerstrasse 27, 8037 Zürich
Fon 044 366 99 55, Fax 044 366 99 50
internet ziegerer@zewo.ch, www.zewo.ch

Deutschsprachige Zeitschriften und Schriftenreihen zum Stiftungswesen

Die Stiftung

Magazin zum Stiftungswesen; erscheint ab Herbst 2006 quartalsweise, hrsg. von Stiftungsmagazin Verlags GmbH, Berlin; www.die-stiftung.de

Forschungsreihe VMI

Beiträge und aktuelle Studien mit empirischen Daten zu Themen des Nonprofit Managements und des Dritten Sektors allgemein, hrsg. von Verbandsmanagement Institut/Universität Freiburg i. Ü., zu bestellen unter www.vmi.ch

Maecenata Aktuell

Online-Journal zu Themen des Stiftungswesens, Philanthropie, Zivilgesellschaft u. a., hrsg. von Maecenata Verlag, Berlin, kostenlos erhältlich unter www.maecenata.de, ISSN 1615-6552

ProFonds Schriftenreihe (früher: AGES Schriftenreihe)

Schriftenreihe mit Übersichtsbeiträgen vor allem zu rechtlichen Problemstellungen des schweizerischen Stiftungswesens, hrsg. von ProFonds, zu bestellen unter www.profonds.org

Publikationsreihe «Foundation Governance»

Buchbände zum Schweizer Stiftungswesen, insbesondere zu Förderstiftungen und Governance für Stiftungen, hrsg. von Philipp Egger/SwissFoundations, Basel/Genf/München: Verlag Helbing & Lichtenhahn, zu bestellen unter www.swissfoundations.ch

Stiftung & Sponsoring

Zeitschrift zu Nonprofit-Management und -Marketing, insbesondere Themen über Stiftungen und Sponsoring, die Beilage «Die Roten Seiten» enthält Expertenbeiträge zu spezifische Themen, hrsg. von W&N Stiftung & Sponsoring Verlags GmbH, ISSN 1438-0617

Verbands-Management (VM)

Fachzeitschrift zu Themen-Schwerpunkten des Nonprofit-Managements und des Dritten Sektors generell, hrsg. von Verbandsmanagement Institut/Universität Freiburg i. Ü., Online-Archiv unter www.vmi.ch, ISSN 1424-9189

Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen (ZögU)

Forschungsartikel und Kurzbeiträge zu allen Themen staatlicher und gemeinnütziger Wirtschaft, offizielles Organ der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft, hrsg. von Peter Eichhorn und Günter Püttner, Baden-Baden: Nomos Verlag, ISSN 034-9777

Zeitschrift für Stiftungswesen (ZfS)

Behandelt vornehmlich rechtliche Fragestellungen zu den Bereichen Stiftungsrecht und Vermögensverwaltung in Österreich, hrsg. von Elisabeth König, Eduard Lechner und Hellwig Torggler, Wien: Verlag Österreich

Zeitschrift zum Stiftungswesen (ZSt)

Beiträge vor allem zu rechtlichen Fragestellungen des Stiftungsrechts und Gemeinnützigkeitsrechts, hrsg. von Olaf Werner, Bernd Andrick, Manfred Erhardt, Michael Kilian, Kurt-Dieter Koschmieder, Peter Lex, Gerhard Lingelbach, Christoph Mecking, Ingo Saenger, Andreas Schlüter, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, ISSN 1611-6925

Autorenverzeichnis

Helmut K. Anheier

anheier@spps.ucla.edu

Professor Dr. Helmut K. Anheier; Studium an der Universität Köln, 1986 Ph.D. Yale University, Senior Research Associate und Projekt Co-Direktor am Institute for Policy Studies der Johns Hopkins University/Baltimore, Associate Professor of Sociology an der Rutgers University, 1989–2002 Gründer und Direktor des Centre for Civil Society an der London School of Economics (LSE), seit 2003 Centennial Professor an der LSE, Direktor des Center for Civil Society an der School of Public Policy and Social Research der University of California (UCLA). Professor Anheier ist Founding Editor der Fachzeitschrift *Voluntas*.



Claudio Beccarelli

beccarelli@onemarketing.com

Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Universität Freiburg/CH (1997-2001; lic.rer.pol.). Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Verbandsmanagement Institut (VMI) der Universität Freiburg/CH (2001–2005; Dr.rer.pol.). Forschungsaufenthalte am Centre for Civil Society der London School of Economics (LSE) und an der Law University of Vilnius. Seit 2005 Projektleiter im Bereich Nonprofit-Organisationen bei one marketing services AG in Zürich.



Bernd Helmig

bernd.helmig@vmi.ch

Professor Dr. Bernd Helmig ist Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre und Inhaber des Lehrstuhls für NPO-Management und Marketing an der Universität Freiburg i.Ü. Er studierte Betriebswirtschaftslehre an den Universitäten Darmstadt (D), Brunswick (Georgia/USA) und Würzburg (D) (1986–1993). Danach war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand (1993–1997) sowie später wissenschaftlicher Assistent und Habilitand (1997–2001) am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Management im Gesundheitswesen an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. (D) tätig. Während seiner Habilitationszeit fungierte Professor Helmig unter anderem als Lehrbeauftragter an den Universitäten Namur (Belgien), Bern und Mannheim (D). Seit 2005 ist Professor Helmig Direktor des Verbandsmanagement Instituts (VMI).



Beat Hunziker

beat.hunziker@vmi.ch

E. M. A. Beat Hunziker. 1998 Aufnahme des Studiums der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Freiburg/CH. 2003/2004 Diplomarbeit zum Thema «Image der Deutschschweizer Universitäten». 2004 Abschluss des Studiums der Betriebswirtschaftslehre. 2004–2005 Forschungsassistent bei den Medien- und Kommunikationswissenschaften der Universität Freiburg/CH. Seit 2005 Diplomassistent am VMI und Redaktor der Fachzeitschrift *VM*.





Robert Purtschert

robert.purtschert@vmi.ch

Professor Dr. Robert Purtschert; Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Hochschule St. Gallen (lic. oec. HSG) und der Universität Freiburg/CH (Dr. rer. pol.), 1970/71 Visiting Lecturer für International Business am College für Business Administration, University of Alabama (USA). 1973 bis 1980 Marketingleiter in einem Pharmaunternehmen. Ab 1980 beratend für Unternehmungen und NPO tätig. 1985 Privatdozent an der Universität Freiburg/CH, seit 1993 ausserordentlicher Professor, 1986–2000 Geschäftsführer der ehemaligen Forschungsstelle für Verbands- und Genossenschafts-Management (vorerst nebenamtlich). Seit 2001 Direktor des Verbandsmanagement Instituts (VMI).



Nadine Schneider

n.schneider@boeckli-bodmer.ch

Studium der Rechtswissenschaft von 1996–2001 an der Universität Basel. 2002–2003 praktische Tätigkeit am Gericht und in der Advokatur. Seit 2004 Advokatin bei Böckli Bodmer & Partner. Dissertantin an der Universität Zürich zum Thema «Foundation Governance».



Georg von Schnurbein

georg.vonschnurbein@vmi.ch

1998–2003 Studium der Wirtschaftswissenschaften mit Nebenfach Politikwissenschaften an den Universitäten Bamberg, Freiburg/CH und Bern. 2001–2003 Unterassistent, seit 2003 Diplom-Assistent am Verbandsmanagement Institut (VMI). Projektkoordinator für die Schweizer Länderstudien für «Visions and Roles of Foundations in Europe» und «Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project».



Ruth Simsa

ruth.simsa@wu-wien.ac.at

Professor Dr. Ruth Simsa ist Professorin am Institut für Soziologie und Methoden der empirischen Sozialforschung der Wirtschaftsuniversität Wien. Hier kann sie auf langjährige Forschungstätigkeit insbesondere zu den Themen Management und gesellschaftliche Bedeutung von NPOs, Zivilgesellschaft und Organisationssoziologie verweisen. Als Leiterin des Institutes für Interdisziplinäre Nonprofit-Forschung an der WU-Wien (www.npo.or.at) ist sie im Forschungsmanagement sowie an der Vermittlung zwischen Wissenschaft und Praxis tätig. Weiters arbeitet sie als Führungskräftetrainerin, Organisationsberaterin und Coach in Wirtschafts- und Nonprofit-Organisationen. Sie ist Lehrtrainerin der Österreichischen Gesellschaft für Gruppendynamik und Organisationsberatung.

Ruppert Graf Strachwitz

re@maecenata.de

Ruppert Graf Strachwitz, M.A.; geboren 1947; Studium der Politischen Wissenschaft, Geschichte und Kunstgeschichte: Colgate University, USA und Universität München; Magister Artium 1974. 1989 Gründer der Maecenata Management GmbH München, seit 1997 Direktor des Maecenata Instituts für Philanthropie und Zivilgesellschaft, Berlin (www.maecenata.de), Mitglied von Stiftungsräten und Vorständen von Vereinen und Stiftungen im In- und Ausland. Vorstand mehrerer Stiftungen.

**Stefan Toepler**

toepler@gmu.edu

Professor Dr. Stefan Toepler, Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Freien Universität Berlin (Dipl.-Kfm., 1991; Dr. rer. pol., 1995), 1992–1995 DFG-Stipendiat im Graduiertenkolleg am John F. Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der FU Berlin, 1993–94 Philanthropy Fellow, 1995–98 wissenschaftlicher Mitarbeiter, 1999–2002 Mitglied der Forschungsfakultät am Institute for Policy Studies, Johns Hopkins University, Baltimore. Seit 2002, Lehrtätigkeit im Bereich Nonprofit Management am Department of Public & International Affairs, George Mason University, Virginia; dort auch Direktor des Center for Arts & Culture, eines kulturpolitischen Forschungsinstituts. Wissenschaftlicher Partner des Maecenata Instituts in Berlin und Mit-Herausgeber des Journal of Arts Management, Law and Society.

**Markus H. Wanger**

markus.wanger@wanger.net

Dr. iur., Rechtsanwalt; Studium und Doktorat in Innsbruck und Salzburg; Gründer der international tätigen Wirtschaftskanzlei Wanger in Vaduz; Fellow of the Chartered Institute of Arbitrators (FCIArb), London; ehem. Rekursrichter der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (heute Verwaltungsgerichtshof); Mitglied der Prüfungskommission für Rechtsanwälte; Dozent für liechtensteinisches Gesellschafts- und Steuerrecht; Arbitrator beim Court of Arbitration for Sports, Lausanne; Trust und Estate Practitioner (TEP); geschäftsführender Direktor von Industrie- & Finanzkontor, einem seit 1948 bestehenden international tätigen Finanzdienstleistungsunternehmen; Begründer der Schriftenreihe: «Abhandlungen und Kommentare zum liechtensteinischen und internationalen Recht», Autor «Liechtensteinisches Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht»; Co-Autor der Publikation «Foundations in Europe» (Bertelsmann Verlag, 2000).



Buchreihe «Foundation Governance»

Herausgegeben von SwissFoundations

www.swissfoundations.ch

Band 1

Egger, Philipp (Hrsg.)

Stiftungsparadies Schweiz – Zahlen, Fakten und Visionen

Zwischen gemeinnützigem und unternehmerischen Handeln

(Préface et résumés en français)

2004, 176 Seiten, broschiert. CHF 28.–/EUR 18.–

ISBN 3-7190-2309-5

Band 2

Hofstetter, Karl/Sprecher, Thomas

Swiss Foundation Code

Empfehlungen zur Gründung und Führung von Förderstiftungen

Recommandations pour la constitution et la gestion de foundations donatrices

Recommendations for the establishment and management of grant-making foundations

2005, 131 Seiten, broschiert. CHF 34.–/EUR 22.–

ISBN 3-7190-2393-1

Band 3

Egger, Philipp/Helmig, Bernd/Purtschert, Robert (Hrsg.)

Stiftung und Gesellschaft

Eine komparative Analyse des Stiftungsstandortes Schweiz

mit Deutschland, Liechtenstein, Österreich und den USA

2006, 223 Seiten, broschiert. CHF 48.–/EUR 32.–

ISBN 3-7190-2606-X

Band 4

Sprecher, Thomas/Egger, Philipp (Hrsg.)

Kommentar zum Swiss Foundation Code

ISBN 3-7190-2617-5

(in Vorbereitung für 1. Halbjahr 2007)

Weitere Informationen zu den einzelnen Titeln finden Sie unter www.helbing.ch

Foundation Governance

Schriftenreihe herausgegeben von Philipp Egger

SwissFoundations

In den letzten zehn Jahren hat das Stiftungswesen in Europa stark an Bedeutung gewonnen. Statistischen Grundlagen über das Stiftungswesen sind aber mangelhaft geblieben. Auch das allgemeine Bewusstsein über das Wesen und die Bedeutung der Stiftungen ist nach wie vor kaum ausgeprägt.

Das gestiegene Interesse des Staates am Nonprofit-Sektor im Allgemeinen sowie an den Stiftungen im Speziellen entspringt der zunehmenden Schwierigkeit, das staatliche Wohlfahrtssystem zu finanzieren bzw. zu reformieren. Die Haltung der Politik, der Presse und der Öffentlichkeit gegenüber den Stiftungen schwankt zwischen sozial-liberaler Erwartungshaltung und gläubiger Bewunderung einerseits sowie einem kritischen Misstrauen aufgrund der besonderen Legitimitäts- und Transparenzsituation andererseits.

Erwartungen an das Stiftungswesen heranzutragen bleibt aber sinnlos, so lange dessen Leistungs- und Realisierungsfähigkeit unbekannt sind. Ohne fehlende Grundlagen können keine haltbaren Entscheidungen getroffen werden. Deshalb soll dieses Buch das Verständnis für die gesellschaftliche Verantwortung und Bedeutung von Stiftungen fördern und damit als Grundlage für weitere Analysen und Diskussionen dienen.

SwissFoundations Verein der Vergabestiftungen in der Schweiz
Association des fondations donatrices en Suisse
Associazione delle fondazioni donatrici in Svizzera
Association of Grant-making Foundations in Switzerland

www.swissfoundations.ch



9 783719 026066

ISBN 3-7190-2606-X